







M. Johann Ernst Gunnerus

Volständige

Erläuterungen

und

Anmerkungen

über das

Natur=

und

Völkerrecht

des Herrn Hofrath

Darjes.

Siebentes Stük.

Frankfurt und Leipzig,

1 7 5 1.



Das geselschaftliche Recht, und zwar insonderheit die besondere Oeconomie.

III. Abschnit,

Welcher

die besondere Oeconomie darstelt.

I. Hauptstük,

Von den verschiedenen Arten, wie man ein Recht auf Personen bekommen sol, und von dem daraus hergeleiteten geselschaftlichen Rechte überhaupt.

ad §. 517.

n. 1. Wir haben §. 459. ꝛc. die verschiedene Erwerbungsarten eines dinglichen Rechts aus einander gesezt. Diese sind entweder ursprüngliche oder abstammende Erwerbungsarten (§. 460.). Die ursprüngliche Erwerbungsart kan aus der Occupation, die abstammend aber entweder aus einem Vertrage oder unmittelbar aus dem Geseze erkant werden, wie wir solches §. 474.

516. gelehrt haben. Die dinglichen Rechte gehören zu denen volkomnen und bekräftigenden Rechten (juribus perfectis & affirmativis s. positivis). Wenn man also nur weis, wie man ein dingliches Recht sich erwerben sol; so wird es hernach nicht schweer sein, einzusehen, wie man ein volkomnes und positives Recht auf Personen erhalten sol. Jene Abhandlung gibt uns in der leztern Materie ein ungemein groses Licht.

n. 2. Hierbei ist zu merken: 1) daß zwischen der ursprünglichen und abstammenden Erwerbungsart eine dritte stat findet (aditio); solches habe ich §. 460. Erl. T. VI dargethan. 2) Der Herr Verfaßer hat nicht oben, nehmlich §. 463. bewiesen, daß eine jede ursprüngliche Erwerbungsart eines dinglichen Rechts überhaupt, wovon n. 1. die Rede ist, zur Occupation gehöret. Die ursprüngliche Erwerbungsart eines Eigenthums und die Occupation ist einerlei. Dieses hat der Herr Verf. §. 463. bewiesen. Allein, es gibt eine ursprüngliche Erwerbungsart eines dinglichen Rechts überhaupt, so keine Occupation genent werden kan, wenn eine res nullius, in Ansehung unsrer, eine res jacens wird. Siehe §. 460. Erl. T. VI. 3) Ich kan nicht mit dem Hrn. Verf. n. 1. behaupten, daß alle dingliche Rechte zu denen volkomnen und NB. positiven Rechten gehören, indem das *jus in re* jacente ein bloses jus negativum ist (§. 460. 496.). Wil man aber den Hrn. Verf. so erklären, daß dingliche Rechte

Rechte auch jura affirmativa sein können, so habe ich nichts darwider einzuwenden.

ad §. 518.

Ein jedes volkomnes und positives Recht, so uns auf einen andern zukomt, mus nothwendig ein erworbenes sein. Denn wäre es nicht ein erworbenes, so müste es ein angebohrnes sein, so wir durch die blose Natur hätten (§. 327). Was uns durch diese blose Natur zukomt, das komt uns in dem blos natürlichen Zustande zu (§. 11. Zus. II.) Folglich, wenn ein volkomnes und positives Recht, so uns auf einen andern zukomt, nicht ein erworbenes wäre, so müste es uns, in dem blos natürlichen Zustande betrachtet, zukommen. Folglich müste ein Mensch in dem blos natürlichen Zustande Rechte haben, die der andere nicht hätte, und also wäre der blos natürliche Zustand nicht ein Zustand der Gleichheit, welches ungereimt ist (§. 13. Vorb.). Es ist also offenbar, daß alle volkomne und positive Rechte, die wir auf andere Menschen haben, erworbene Rechte sein müssen.

Zusaz.

Folglich sezen sie eine gewisse Erwerbungsart und einen gerechten Titel voraus (§. 461.)

Anmerkung.

Ein jeder ist von selbsten im Stande, in dem geführten Beweise vor Menschen v[er]nünftige Wesen überhaupt zu sezen, und den Beweis so algemein zu machen, daß er auf ein jedes v[er]ständiges Wesen angewendet werden kan.

ad §. 519.

n. 1. Weil der Zustand, worin ein Mensch au den andern ein volkomnes und positives Rech hat, nicht der natürliche (unbedingte) Zustan ist (§. 518. dem.), so mus er ein bedingter Zu stand sein (§. 16. Vorb.), wo man nicht meh volkommen gleiche Rechte und die völlige na türliche Freiheit besizt (§. 13. 14. Vorb.) Hieraus ist klar, daß, wenn ein Mensch au den andern ein volkomnes und positives Rech hat, der leztere alsdenn auf einige Art gewiss natürliche Rechte und die natürliche Freihei verlieret, nemlich insofern der andere auf ih das bestimte Recht hat.

n. 2. Man mus dieses nicht auf die Art verstehen als wenn ein Mensch seine blos natürliche Rech te, in actu primo betrachtet, in einem beding ten Zustande verlieren solte. Keineswege Dieses ist schlechterdings unmöglich (§. 11 Zus. I.). Folglich verstehet der Hr. Ver n. 1. die natürlichen Rechte, in Absicht ihre Ausübung betrachtet (in actu secundo), un wil sagen, daß die natürlichen Rechte eine Menschen, in Absicht ihrer Ausübung, durc den n. 1. bestimten bedingten Zustand einge schränket werden.

ad §. 520.

Die Rechte eines Menschen gehören zu den Seinigen deßelben (§. 278.). Wenn also ei Mensch gewisse volkomne und positive Rechte au einen andern bekomt, so wird etwas von dem Sei niger

nigen des leztern auf den ersten gebracht (§. 518. 519.). Die Arten also, vermittelst derer das Seinige eines andern auf uns gebracht wird, sind zugleich Arten, wodurch man ein volkomnes und positives Recht auf gewisse Personen bekommen kan.

I. Zusaz.

Das Recht auf Personen mus man also entweder nach der ursprünglichen oder abstammenden Art sich erwerben, und im ersten Falle durch die Occupation, im leztern aber entweder durch einen Vertrag, oder gerechten Krieg, oder aber unmittelbar aus dem Geseze (§. 517. 493.). Die Erwerbung, vermittelst des Krieges wird von einigen mit Grotius de J. B. & P. L. II. C. V. §. 32. eine Erwerbung aus einem Verbrechen (acquisitio ex delicto) genent. Jedoch mus hier das Wort delictum im weitern Verstande genommen werden, und es wäre besser, wenn sie Grotius eine Erwerbung aus einer Störung oder Beleidigung überhaupt genent hätte.

II. Zusaz.

In dem blos natürlichen Zustande haben die Menschen völlig einerlei Rechte (§. 13. Vorb.) und die Rechte eines jeden Menschen gehören zu dem Seinigen (§. 278.). Folglich haben wir hier keine res nullius, die wir occupiren, oder überhaupt auf eine ursprüngliche Art uns erwerben können (§. 460). Es gehet also nicht an, auf eine ursprüngliche Art ein volkomnes und positives Recht sich auf Personen zu erwerben. Das wäre eine gantz lustige Sache, wenn man so, ohne Umstände zu machen, auf die Leute springen, und sie occupiren könte.

I. Anmerkung.

Dieses ist ein Vorzug GOttes, sich vermittelst einer Occupation ein Recht auf Personen zu erwerben, indem er durch die Schöpfung alle Creaturen aus Nichts zur Wirklichkeit gebracht hat. Siehe §. 10. Civ. Dei.

II. Anmerkung.

Grotius hält l. c. §. 1. davor, daß man auch durch die ursprüngliche Art, nehmlich durch die Zeugung (per generationem), ein Recht auf Personen bekommen kan. Allein auf diese Art müsten die Kinder als res nullius betrachtet werden (§. 460.), und man müste ihnen die Rechte absprechen, die allen Menschen in dem natürlichen Zustande zukommen, da doch alle Menschen in diesem Zustande volkommen einerlei Rechte haben. Das Recht der Eltern auf ihre Kinder erwerben sie sich vielmehr auf eine abstammende Art, und zwar unmittelbar aus dem Geseze, wie wir unten beweisen werden.

ad §. 521.

Ein Zustand, in welchem eine Person auf die andere ein volkomnes und positives Recht hat, heist eine Geselschaft (societas). Z. E. die eheliche Geselschaft. α) Der Man hat hier ein volkomnes oder Zwangsrecht auf seine Frau, und umgekehrt. β) Dieses Recht ist nicht blos ein verneinendes, vermöge dessen sie einander zwingen können, gewisse Handlungen zu unterlassen, sondern ein bekräftigendes, vermöge dessen sie einander zur Unternehmung gewisser Handlungen mit Gewalt nötigen können.

I. An-

I. Anmerkung.

Andere sagen, daß eine Geselschaft eine Verbindung mehrerer Menschen sei, die, um der Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls willen, darein gewilliget haben, zusammen zu treten, oder ihre Kräfte mit einander zu vereinigen. Allein, diese Erklärung ist zu enge, indem sie nicht auf die väterliche Geselschaft paßet, deren Fundament gewis keine Einwilligung ist, auf Seiten der Kinder. Man spricht: Ja, die Kinder consentiren vermutlich (præsumtive) darein, unter der väterlichen Gewalt zu stehen. Allein, jemand eine Einwilligung zu der Zeit beizulegen, da er noch nicht wirklich consentiren kan, heist erdichten, und nicht die Wahrheit reden. Die vorige Erklärung passet auch nicht auf eine jede bürgerliche Geselschaft, indem manche Uberwundene wider ihren Willen Bürger und Unterthanen werden müssen. Sie schikt sich auch nicht auf die civitatem Dei, insofern in dieser Geselschaft Gottesleugner und Rebellen wider Got existiren, die nicht darein willigen, unter der Regierung GOttes zu stehen.

II. Anmerkung.

n. 1. Eine Geselschaft und die Geselligkeit (Socialitas) müßen von einander unterschieden werden, denn die leztere bedeutet eigentlich das Verhältnis, so ein jedes Mitglied in einer Geselschaft gegen die Geselschaft und die übrigen Mitglieder hat. Wenn es also heist: vive socialiter, so bedeutet dieses so viel: Lebe deinem Verhältniße, so du in der Geselschaft

hast, gemäs. Thue das, was dir als einem Mitgliede obliegt, und was der Zwek der Gesellschaft von dir fordert.

n. 2. Nachdem ich den Begrif und die Theorie des Hrn. Verf. von einer Geselschaft erkläret habe, so mus ich einen Einwurf dawider vortragen, der mir gar sehr scheinbar vorkomt. Cajus läst sich von dem Schuster ein paar Schuh machen. Er bekomt dieselbe, und bleibet dem Schuster 1. Rthlr. dafür schuldig. Es fragt sich, ob diese Verbindung des Cajus mit seinem Schuster eine Geselschaft genent werden kan? Ich vermute, daß ein jeder mit Nein antworten wird, und nichts destoweniger getraue ich mir zu beweisen, daß diese Verbindung nach der Erklärung des Hrn. Verf. eine Geselschaft genent werden mus, wovon der Schuldner das eine und der Schuster das andere Mitglied ist. Denn 1) hat der Schuster ein volkomnes Recht auf den Cajus, oder ein Zwangrecht. 2) Dieses gehet nicht blos auf Unterlaßungshandlungen, sondern auf eine auszuübende Handlung, indem er ihn zwingen kan, etwas zu prästiren oder den 1. Rthlr. auszuzahlen. 3) Es ist in dieser Absicht unstreitig eine Verbindung zwischen beiden, und diese Verbindung bringt nothwendig einen Zustand hervor. Folglich befindet sich der Schuster in einem solchen Zustand, worin er ein volkomnes und positives Recht auf den Cajus hat, und also machen diese beiden Leute eine Geselschaft aus. Kurz: Ein jeder Gläubiger

biger macht mit allen seinen Schuldnern, nach der Erklärung des Hrn. Verf., eine Gesellschaft aus. Ein jedes positives Recht aus einem Vertrage sezet den einen paciscirenden Theil in eine Gesellschaft mit den andern, welches allem Redegebrauch schnurstraks zu wider sprechen scheinet. Ich halte deswegen davor, daß die Erklärung des Hrn. Verf. auf folgende Art bestimt werden mus: Ein Zustand, worin einer auf den andern ein volkomnes und positives Recht hat, welches dahin gehet, einen gemeinschaftlichen Endzwek mit vereinigten Kräften zu erhalten, heist eine Gesellschaft.

ad. §. 522.

Wenn das volkomne und positive Recht, so eine Person auf die andere hat, die einen gemeinschaftlichen Endzwek mit vereinigten Kräften erhalten sollen, so komt eine verschiedene Gesellschaft heraus (§. 521.). Wenn wir also die verschiedene volkomne und positive Rechte unter vorigen Umständen genauer bestimmen, so kommen die verschiedene Arten der Gesellschaften heraus.

Anmerkung.

Z. E. Wenn mehrere Schiffe ein volkomnes und positives Recht zur gemeinschaftlichen Vertheidigung und Schadenersezung auf einander haben, so bekommen wir eine besondere Gesellschaft, die man die Admiralität nennet, (societas bellica navalis). Siehe **Hannseestädtische Seerechte Tit. 7. vom Ammiralschaft.** Gesezt, daß mehrere Personen zusammen treten, um Handel und Wan-

del gemeinschaftlich zu treiben, so hat die eine Person das volkomne und positive Recht von der andern zu fodern, den Gewinst zu theilen, und denn bekommen wir eine Mascopey (societas pacata). Hieraus ist klar, was societas mercatoria terrestris & navalis pacata bedeutet, und man siehet zugleich ein, warum eine solche Geselschaft societas pacata genent wird, indem sie der societati bellicæ entgegengesezt, wird und nicht auf den Krieg, sondern auf Friedensgeschäfte gehet, die statu rerum *pacato*, am besten verrichtet werden können. Wenn man die Fabel vom Löwen und seine Art zu theilen weis, so wird man zugleich wissen, wenn eher die bestimte Geselschaft eine Löwengeselschaft (societas leonina) genent werden mus.

ad. §. 523.

Die Personen, welche die Geselschaft ausmachen, werden Mitglieder, Gesellen (socii) genent, deren dem einen das Recht und dem andern die Verbindlichkeit zukomt (§. 152.). Der erste wird vom Hrn. Verf. A, und der andere B. genent. Z. E. In der herrschaftlichen Geselschaft ist der Herr A, und der Knecht B.

ad. §. 524.

Das Recht, so der socius A als ein solcher auf B hat, ist ein erworbnes (§. 518, Zus. I.).

Folglich kommt es ihm zu

entw. vermittelst eines gerechten Titels,	oder nicht (§. 461 rc.)
eine erlaubte oder gerechte Geselschaft (societas justa & licita).	eine ungerechte oder unerlaubte Geselschaft.

Z. E

z. E. Eine Spitzbuben-Bande ist eine ungerechte Geselschaft. Denn, wenn gleich der eine nicht den andern mit Gewalt zu dieser Geselschaft gezwungen, und insofern kein titulus injustus vorhanden, so gehet doch ihre Absicht auf die Beleidigung andrer Leute, und insofern besitzen diese Spitzbuben ihre gegenseitigen Rechte titulo injusto. Deutlicher aber und ausführlicher kan man hier auf folgende Art zu Werke gehen: In einer Geselschaft wird vorausgesezt, daß einer ein volkomnes und positives Recht auf einen andern sich erworben hat.

Dieses kommt

entweder mit den Gesezen überein		oder nicht. Widerspricht also denen Gesezen	
entweder mit den volkomnen	oder auch unvollkomnen.	entw. denen volkomnen	oder nur denen unvolkomnen.
eine gerechte Geselschaft (societas justa) oder eine erlaubte Geselschaft in dem äuserl. Gerichte.	eine billige Geselschaft (societas æqua) oder eine erlaubte Geselschaft in dem innerlichen Gerichte.	eine ungerechte Geselschaft (societas injusta) oder eine unerlaubte Geselschaft in dem äuserl. Gerichte.	eine unbillige Geselschaft (societas iniqua) oder eine unerlaubte Geselschaft in dem innern Gerichte.

Zusaz.

Weil ungerechte Geselschaften denen Gesezen widersprechen, so müßen sie vermieden werden, und verdienen nicht den Nahmen einer Geselschaft, wenn man sie gegen die Geseze hält. Daher heists l. 57. ff. tit. pro socio: rerum inhonestarum nulla est societas.

ad

ad. §. 524.

In einer Geselschaft hat einer (A) ein Rech auf das Seinige des andern (B)

entweder auf alles, was zu dem Seinigen des B gehöret,

eine despotische Geselschaft (societas despotica). Z. E. Die Geselschaft, worin alle Geister sich mit Got befinden, ist im strengen Verstande, in Ansehung GOttes, eine despotische Geselschaft. it. rechnet man auch hieher die herrschaftliche und väterliche Geselschaft der Römer, nach dem alten römischen Rechte.

oder nur auf etwas, so zu dem Seinigen des B. gehöret.

eine eingeschränkte Geselschaft (societas limitata Z. E. die heutige Geselschaften, worin die Eltern und ihre Kinder in Teutschland sich befinden.

Zusaz.

Wenn ein Mensch in einer jeden Absicht ein socius wäre, so müste man in einer jeden Absicht ein volkomner und positives Recht auf ihn haben (§. 523 521.). Folglich müste man ein Recht auf alles das besizen, was zu dem Seinigen deßelben gehöret. Das leztere aber fält in einer eingeschränkten Geselschaft weg. Folglich sind die socii in einer eingeschränkten, Geselschaft nicht in einer jeden Absicht als socii zu betrachten. Es erhellet hieraus, daß die Mitglieder einer eingeschränkten Geselschaft nicht blos geselschaftliche, sondern auch natürliche Rechte und Verbindlichkeiten besizen.

Anmerkung.

In dem strengsten Verstande lebt kein Mensch in

in einer despotischen Gesellschaft, als in Absicht Gottes, indem er allein das Recht hat, über alles unsrige, Seele und Leib, nach seinem völligen Belieben zu disponiren, und kein Mensch über alles ohne Ausnahme, was zu dem unsrigen gehöret, zu disponiren befugt ist. Daher läst sich keine gerechte despotische Gesellschaft unter den Menschen gedenken, worin er alle seine natürlichen Rechte einbüßen müste. Ja, die Römer sind niemals mit ihrer väterlichen und herschaftlichen Gewalt so weit gegangen, daß sie ihren Kindern und Knechten alle natürliche Rechte hätten nehmen können oder wollen, wie ich solches ausführlich in der Vorrede zu dem Tom. IV. meiner Erl. gezeigt habe.

ad §. 526.

Wenn der *socius B* seiner **Verbindlichkeit** nicht ein **Gnüge** thut, so hindert er den socium A in der Ausübung und Erhaltung seines Rechts (§. 523, und §. 525. Zus.), und folglich beleidiget er ihn.

ad §. 527.

Wenn der *socius A*, **als ein solcher, sich** mehrere **Rechte auf den** *socium B* **anmasset, als** ihm zukommt, so störet er diesen in dem Gebrauch und Besiz des Seinigen (§. 218, §. 518. dem.), und folglich **beleidiget** er ihn (§. 329.).

I. Zusaz.

Man wende hier an, was wir §. 322-344. von dem Zwangrechte, und §. 344-371. von dem Vertheidigunsrechte und dem Kriege ausgefüret haben, so wird man einsehen, wenn eher ein socius den ande

andern mit Gewalt zwingen kan, das zu thun, was die Beschaffenheit der Geselschaft erfodert.

II. Zusaz.

Wenn wir also die geselschaftlichen Rechte wissen, so sind wir bald im Stande zu bestimmen, wenn eher der socius A von B, und umgekehrt, beleidiget wird, und eine gerechte Ursache des Krieges bekomt. Derowegen müßen wir nun das Fundament fest sezen, woraus alle geselschaftliche Rechte, insonderheit betrachtet, hergeleitet werden können.

ad §. 528.

Der socius A hat ein jus auf den socium B (§. 523), und dieser ist als socius verbunden, das zu thun, was mit dem geselschaftlichen Rechte des A übereinstimt (§. cit.). Es ist also klar, daß in einer jeden Geselschaft das Recht des einen socii, und die Verbindlichkeit des andern, auf eine gemeinschaftliche Sache gehet, die wir **das gemeine Wohl der Geselschaft** (bonum societatis commune) nennen wollen. Das bestimte Recht und die bestimte Verbindlichkeit ist also ein Erkentnisgrund (principium sc. cognoscendi) des gemeinen Wohls der Geselschaft, und dieses ist darin, der Erkentnis nach, gegründet (principiatum cognoscendi). Weil aber nun das principium auch aus dem principiato erkant werden kan (§. 62.), so können auch die geselschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem gemeinen Wohl der Geselschaft hergeleitet werden. Z. E. Ich weis das gemeinschaftliche Wohl der ehelichten Geselschaft (societatis matrimonialis), die Zeugung und Erziehung der Kinder. Hieraus kan

kan ich nun leicht alle gesellschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute erkennen.

I. Zusaz.

Hieraus ist begreiflich, warum andere sagen, daß eine Gesellschaft ein Zustand sei, worin zwei oder mehrere sich angelegen sein lassen, einen gemeinschaftlichen Endzwek zu erhalten. Hieraus folgt aber noch nicht, daß der Hr. Verf. die gewöhnliche Erklärung aus der seinigen hergeleitet hätte, indem es heist, daß eine Gesellschaft eine Verbindung von mehrern Personen sei, die einen gemeinschaftlichen Endzwek mit vereinigten Kräften zu erhalten verbunden sind.

II. Zusaz.

Das gemeinschaftliche Wohl der Gesellschaft mus mit den natürlichen Gesezen übereinstimmen (§. 107, 93.), widrigenfals ist die Gesellschaft unerlaubt, und also entweder unbillich oder ungerecht (und nicht, wie der Hr. Verf. spricht, nothwendig ungerecht).

III. Zusaz.

Es ist ferner aus dem Vorhergehenden klar, daß wenn der socius A sich mehrere Rechte auf B. anmasset, als aus dem gemeinen Wohl der Gesellschaft fliesen, er alsdenn seinen socium B beleidige (§. 522.). Und wenn der socius B nicht alles dem A leistet, was er, vermöge seiner aus dem gemeinen Wohl der Gesellschaft herzuleitenden Verbindlichkeit, zu leisten schuldig ist, so beleidiget er ebenfals seinen socium A (§. 526.).

ad

ad §. 529.

Das Gesez also, was der socius A in einer jeden Geselschaft beobachten mus, lautet folgender gestalt: **Brauche deine Rechte dergestalt, wie es der Endzwek der Geselschaft erfordert.** Das Gesez des socii B ist folgendes: **Lebe deiner aus dem gemeinen Wohl der Geselschaft herzuleitenden Verbindlichkeit gemäs** (§. 528. und Zus. III.).

I. Zusaz.

Wenn man diese Geseze nicht beobachtet, so beleidiget der eine den andern (§. 528. Zus. III.). Folglich sind es volkomne Zwangsgeseze (§. 322).

II. Zusaz.

Hieraus ist klar, daß das geselschaftliche Recht, systematisch genommen, zu dem volkomnen oder Zwangsrechte gehöret. Siehe Cap. I. Sect. II. Tit. II. de jure necessitatis. Es ist zugleich klar, daß das geselschaftliche Recht als eine Befugnis (subjective) betrachtet, auch zu dem volkomnen und Zwangsrechte gehöret, wenn man das leztere subjective pro qualitate personæ nimt.

ad §. 530.

Wir haben gesehen, daß sowohl derjenige, si[e] das geselschaftliche Recht besizt, als auch derjenige dem die geselschaftliche Verbindlichkeit oblieget, verbunden sind, ihre Handlungen so einzurichten, da[ß] das gemeine Wohl der Geselschaft erhalten werde[n] kan (§. 529.). Alle Personen in einer jeden Gese[l]schaft gehören entweder zu der ersten oder zu de[r] lezten von den beiden erwehnten Personen (§. 52[1.]

523

523.). Folglich ist das Fundament des geselschaftlichen Rechts, im systematischen Verstande, folgender Saz: **Richte deine Handlungen zur Erhaltung des gemeinen Wohls der Geselschaft ein** (§. 529.). Und weil dieses Gesez ein volkomnes ist, so kan man es auch folgendergestalt ausdrucken: **Laße einem jeden Mitgliede das Seinige** (§. 325. Zus. II.)

ad §. 531.

Die Mitglieder sind verbunden, ihre Handlungen zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Wohls der Geselschaft einzurichten (§. 530.), und also müssen ihre Handlungen mit diesem bestimten Endzwekke zusammen stimmen. Durch eine solche Zusammenstimmung entstehet die Volkommenheit der Geselschaft, und ihre Unvolkommenheit wird vermieden (§. 13. 528.). Folglich sind die Mitglieder einer Geselschaft verbunden, **dasjenige zu thun, was ihre Geselschaft volkomner macht, und alles das zu unterlassen, was ihre Geselschaft unvolkomner macht.** Hieraus erhellet, wie man das Haupt-principium I. N. auf den geselschaftlichen Zustand anwenden kan.

Anmerkung.

n. 1. **Und endlich kommen wir zu dem Pufendorfischen ersten Erkentnisgrund des N. R: Lebe gesellig; wovon ich schon Tom. III. Erl. gehandelt habe.**

n. 2. Die Lehrer des N. R. pflegen das geselschaftliche Recht in ein volkomnes (jus sociale necessitatis), und ein unvolkomnes (jus sociale

humanum) einzutheilen. Das Fundamen
von jenem sol sein: Thue das, was das ge
meine Wohl der Geselschaft nothwendi
erfodert. Das Fundament aber von dieser
drukt man so aus: Suche auf alle Art un
Weise das gemeinschaftliche Wohl der Ge
selschaft zu befördern. Allein, der Hr. Ver
wil nichts von dem jure sociali humano wi
sen, indem das gantze geselschaftliche Rech
NB. als ein solches, ein volkomnes od
Zwangsrecht ist (§. 529. 530.). Was ma
also von einem jure sociali humano redet, da
ist nicht von einem eigentlichen geselschafftliche
Rechte, sondern von einer Anwendung d
Pflichten der Höflichkeit auf die Geselschaft,
verstehen.

ad §. 532.

Die Mitglieder haben sowohl das Recht, a
auch die Verbindlichkeit, diejenigen Mittel zu ergre
fen, deren Wirklichkeit zur Erhaltung des gemei
schaftlichen Wohls nothwendig erfodert wird. Der
wer ein Recht und eine Verbindlichkeit zur Erha
tung eines Endzweks hat, dem komt auch ein Rec
und eine Verbindlichkeit, in Absicht der Mittel, z
wodurch der Endzwek erhalten werden mu
(§. 94.)

Anmerkung.

Hieraus werden wir unten zeigen, wie man e
volkomnes und positives Recht auf Personen, u
mittelbar aus dem Gesetze, bekommen kan. Nehr
lich, wenn ich erst ein Recht habe, Cajus zu zwi
gen, einen gewissen Endzweck mit mir zu erhalte
he

hernach komt mir unmittelbar aus dem Geseze selbst das Recht zu, ihn zu zwingen, die Mittel zu ergreifen, wodurch der Endzwek erhalten werden mus, wenn ich gleich das Recht zu dem Endzwekke nicht unmittelbar aus dem Geseze, sondern z. E. durch einen Vertrag, erhalten habe.

ad §. 533.

In einer eingeschränkten Geselschaft sind die Mitglieder nicht in einer jeden Absicht Mitglieder (§. 525.). Folglich dürfen hier nicht alle ihre Handlungen auf die Erhaltung des Endzweks der Geselschaft abzielen (§. 530.). Also können sie zugleich ihre Handlungen zur Beförderung ihrer eignen Volkommenheit anwenden (§. 530. xc. 148.).

Anmerkung.

Aber wie? Wenn das gemeinschaftliche Wohl der Geselschaft mit dem eignen Wohl eines einzelnen Mitglieds streitet. Auf was Art sol nun die Ausnahme angestellet werden? Wir müßen, um diese Frage gründlich zu beantworten, bestimmen, welche von diesen beiden Verbindlichkeiten die gröste sei, und denn wird erhellen, daß die Regel der Lehrer des N. R. ungemein unbestimt sei, wenn sie sprechen, daß das gemeine Wohl der Geselschaft beständig dem besondern Wohl der Mitglieder vorgezogen werden mus.

ad §. 534.

Das Wohl oder die Volkommenheit eines Mitglieds

hängt

entweder von dem gemeinen Wohl der Geselschaft ab, | oder nicht.

Das besondere Wohl eines Mitglieds (*salus privata*). Dieses ist

entw. so beschaffen / daß aus dessen Mangel eine Unvollkommenheit in einem jeden Zustande des Mitglieds entstehet | oder nicht

ein immerwährendes Wohl (salus privata perpetua), e. g. die Tugend, Gottesfurcht, Gemüthsruhe 2c.

ein zeitliches Wohl (salus temporaria), e. g. Geld, Haab und Gut, und alle Bequemlichkeiten des Lebens

ad §. 535.

Alle geselschaftliche Pflichten beziehen sich auf den Saz: Brauche deine Rechte dergestalt, und lebe auf die Art den Rechten des andern gemäs, daß nicht die natürlichen Geseze übertreten werden (§. 529. 530.). Nun aber sind wir, um unsers eigenen Wohls willen, verbunden, die natürlichen Geseze zu beobachten (§. 147.). Folglich sind wir auch um unseres eigenen Wohls willen verbunden, unsere geselschaftlichen Pflichten zu beobachten. Der Grund also, der uns bewegen sol, die geselschaftlichen Pflichten zu beobachten, mus aus den Pflichten gegen uns selbst, oder aus der ordentlichen Selbstliebe hergenommen werden (§. 252. 2c.)

Zusaz.

Folglich mus auch die Anwendung des Sazes Richte deine Handlungen so ein, daß das gemein

meinschaftliche Wohl der Gesellschaft dadurch erhalten werden kan (§. 530.), aus der Natur der Pflichten gegen uns selbst, eingeschränkt und bestimmet werden (§. 528.).

ad §. 536.

Die Pflichten gegen uns selbst sind dergestalt beschaffen, daß, in einem Falle der Collision, diejenigen, welche auf den gantzen Menschen in allen Zuständen gehen, und ihre Folgen nach sich ziehen, denen andern Pflichten, welche nicht auf den ganzen Menschen, in allen Zuständen betrachtet, sich beziehen, vorgezogen werden müssen (§. 275. dem.). Die Hauptpflicht also eines jeden Menschen, so allen andern Pflichten vorgezogen werden mus, bestehet darin, sein eignes immerwährendes Wohl zu suchen (§. 534.) (welches sich auf die Seele beziehet).

Zusaz.

Das Hauptgesez eines jeden Menschen ist folglich dieses: Suche dein eignes, ewiges oder immerwährendes Wohl (§. 148.).

ad §. 537.

Hieraus ist klar, daß das besondere immerwährende Wohl eines Mitglieds dem gemeinen Wohl der Gesellschaft vorgezogen werden mus, wenn diese beide mit einander collidiren (§. 536. 126.).

Zusaz.

Wenn also die Religion, welche sich auf die Ehre GOttes und das ewige Wohl eines Menschen beziehet, mit dem gemeinen Wohl der Gesellschaft in Collision komt, so siehet man leicht ein, daß jene die-

sem vorgezogen werden mus (§. 287. rc.). Und hieraus kan man Lutherus wider diejenigen vertheidigen, welche ihn beschuldigen, daß er, durch seine Reformation Aufruhr in Deutschland verursacht, und sich des criminis perduellionis schuldig gemacht. Man kan hierbei die Frage aufwerfen: Ob es möglich sei, daß das gemeine Beste einer Geselschaft mit der Religion streiten kan? So viel siehet man leicht ein, daß unter diesen Umständen der Endzwek der Geselschaft gotlos sei, und also nie eine wahre Glükseligkeit der Geselschaft in sich fasse. Solche Geselschaften aber streiten insofern wider das N. R. und kein Mensch ist verbunden, ihren Endzwek zu erhalten.

ad §. 538.

Ein grösseres zeitliches Wohl mus, in dem Falle der Collision, einem kleinern zeitlichen Wohl vorgezogen werden (§. 93. Zus. II.).

ad §. 539.

Wenn man sich in einem bestimten Zustand befindet, so hat man

entweder Grund, bevorstehende Ubel zu befürchten,	oder nicht.
In diesem Falle lebt man nicht in Sicherheit.	Sicherheit (securitas).

Wir sezen uns also wider einen andern in völlige Sicherheit, wenn wir ihn dahin bringen, daß er uns nicht schaden kan, wenn er gleich noch so gern wolte.

I. Zusaz.

Wo Unsicherheit, da ist eine ängstliche Furcht. Die

Diese aber faßet eine Unglükseeligkeit in sich (§. 147.). Folglich, wer in dem Zustande der Unsicherheit, lebt, ist in insofern unglükselig.

II. Zusaz.

Gegentheils ist klar, daß der Zustand der Sicherheit, als ein solcher, kein unglükseeliger Zustand genent werden kan, wenn nur eine wahre und keine blose Schein-Sicherheit da ist.

ad §. 540.

Wenn einer A dem andern B Recht zu kriegen gibt, so gibt A dem B das Recht, einen Zustand zu ergreifen, worin er eine kräftige Bemühung hat, ihm Ubel zuzufügen (§. 358. ꝛc.), und, wenn dieser Bemühung keine Hinderniße in den Weg gelegt werden, bricht sie wirklich heraus (§. 368.). Folglich gibt A unter diesen Umständen dem B das Recht, ihm bei aller Gelegenheit Ubel zuzufügen, bis er das leistet, wozu er verbunden ist, und B wird auch alle Gelegenheit ergreifen, ihm Ubel zuzufügen. Folglich hat A in diesem Falle Grund, beständige überhängende Ubel zu befürchten. Er lebt also unter solchen Umständen in Unsicherheit (§. 344, 539.), und macht sich insofern selbst unglükseelig (§. 539. Zus. I.).

Zusaz.

n. 1. Wer also einen andern beleidiget, geräth dadurch in den Zustand der Unsicherheit, und macht sich selbst unglükseelig (§. 360.).

n. 2. Der Hr. Verf. führet hiervon zum Grunde an, weil die blose Beleidigung eine gerechte Ursache des Krieges ist. Ein jeder siehet

aber ein, daß hier mehr in den Fördersäzen als in dem Schlussaze enthalten sei. Man braucht also nur zu sagen: **Weil die Beleidigung eine gerechte Ursache des Krieges ist**, so macht derjenige, so einen andern beleidiget, sich unsicher und unglükseelig.

ad §. 541.

Eine zeitliche Unglükseeligkeit, die von einer Ubertretung der unmittelbaren Pflichten gegen uns selbst herrüret ist, beständig kleiner, als diejenige Unglükseeligkeit ist, welche aus einer Beleidigung anderer entspringet.

Beweis: Wenn eine zeitliche Unglükseeligkeit die von einer Ubertretung der unmittelbaren Pflichten gegen uns selbst herrüret, nicht in allen unsern folgenden Zuständen üble Folgen nach sich ziehet: Gegentheils aber eine Unglükseeligkeit, die aus einer Beleidigung anderer entspringt, ihre Folgen in einem jeden unsrer Zustände hervorbringt, bis man das leistet, was man leisten sol, so folgt, daß jene dieser vorgezogen werden mus (§. 538.). Nun ist das erste wahr; (§. 534. 540.) Folglich auch das lezte. Was erstlich den Untersaz in diesem Schluße betrift, so scheinet er nicht völlig richtig zu sein. Er bestehet aus 2. Theilen. Was den ersten Theil betrift, so hat der Hr. Verf. diesen nicht bewiesen, daß nemlich die Übertretung der unmittelbaren Pflichten gegen uns selbst nicht üble Folgen, in allen unsern nachfolgenden Zuständen dieses Lebens nach sich ziehet. Daß aber nur von allen unsern Zuständen dieses Lebens die Rede sei, solches erhellet unstreitig aus der Opposition, die der Hr. Verf. im Unter-

Untersaze macht. Er füret zwar den §. 3.. zum Beweis an. Aber hier stehet nur die Erklärung von dem zeitlichen und ewigen Wohl, und findet man also hier keinen Trost. Was Zweitens die Folge des Obersazes betrift, so ist diese auch nicht gewis. In dem §. 303. beweiset der Hr. Verf. daß die Unglükseeligkeit, welche aus der Übertretung der unmittelbaren Pflichten gegen uns selbst entspringt, gewißer und insofern gröser, als die Unglükseeligkeit ist, die aus der Übertretung der Pflichten gegen andere entstehet. Wenn also gleich zugegeben würde (welches aber doch nicht ohne Beweis zugegeben werden kan), daß die Übertretung der Pflichten gegen andere, nicht aber die Übertretung der unmittelbaren Pflichten gegen uns selbst, üble Folgen in allen unsern nachfolgenden Zuständen nach sich ziehet, so folgt doch noch nicht mit völliger Gewisheit, daß jene Übertretung in einer jeden Absicht eine grösere Unglükseeligkeit, als diese, hervorbringen wird. Vergleicht man an diesem Orte den §. 267. woraus erhellet, daß man in der äusersten Noth die Zwangspflichten gegen andere übertreten kan, so wird man noch mehr Ursache bekommen, an der Richtigkeit des Sazes des Hrn. Verf. zu zweifeln.

Zusaz.

Das wir eine sehr grose Verbindlichkeit haben, uns aller äusern Beleidigung zu enthalten, solches gebe ich gerne zu. Allein die Gewisheit dieses Sazes ist durch den geführten Beweis des Hrn. Verf. nicht gnug befestiget worden.

ad §. 542.

n. 1. Wenn die äusere Beleidigung anderer eine

 grö-

grösere Unglükseeligkeit in unserm Zustand hervorbringet, als die Ubertretung der unmittelbaren Pflichten gegen uns selbst (§. 541.) so mus auch die Vermeidung der erstern Sache der Vermeidung der leztern vorgezogen werden. (§. 93. Zus. II.) l. v. e. p. E. & p.

n. 2. Hier wird die Folge des Obersazes zugegeben. Aber der Untersaz ist nicht völlig gewis (§. 541. Erl.).

Anmerkung.

Diese Theorie des Hrn. Verf. wendet er nur im Folgenden auf den geselschaftlichen Zustand an.

ad §. 543.

Ein Mitglied, welches, als ein Mitglied betrachtet, seine Handlungen nicht zur Erhaltung des gemeinen Wohls der Geselschaft einrichtet, beleidiget das andere Mitglied, und gibt ihm Recht zum Kriege. Der Beweis dieses Sazes folgt aus dem §. 529. Zus. Zus.

ad §. 544.

Wenn die Vermeidung der äusern Beleidigung der Vermeidung der Ubertretung der Pflichten gegen uns selbst vorgezogen werden mus, so folgt, daß das gemeine Wohl der Geselschaft, in einer Collision, dem besondern zeitlichen Wohl eines Mitglieds vorgezogen werden mus. Nun ist das erste; Folglich auch das lezte wahr. Die Folge des Obersazes ist offenbar, indem die Verlezung des gemeinen Wohls der Geselschaft eine äusere Beleidigung ist (§. 543.). Denn hieraus ist begreiflich, daß die Beobachtung des gemeinen Wohls die Vermeidung einer

äusern

äusern Beleidigung sei. Wo also die Vermeidung einer äusern Beleidigung der Vermeidung der Übertretung der Pflichten gegen uns selbst vorgezogen werden mus, so mus auch allerdings die Beobachtung des gemeinen Wohls unserm eignen besondern Wohl vorgezogen werden. Allein, was den Untersaz des Hrn. Verf. betrift, so ist dieser nicht völlig gewis (§. 542. Erl.).

Anmerkung.

Hieraus siehet man ein, wie die bekante Regel verstanden und eingeschränkt werden mus: Das gemeine Wohl mus dem besondern vorgezogen werden. Nehmlich 1) das besondere ewige Wohl eines Mitglieds mus dem gemeinen Wohl der Geselschaft vorgezogen werden. 2) Hingegen, das gemeine Wohl der Geselschaft mus dem besondern zeitlichen Wohl eines Mitglieds vorgezogen werden, insofern ein Mitglied sich noch unglükseeliger machen würde, wenn es das gemeine Wohl der Geselschaft bei Seite sezte, als wenn es seine eigene zeitliche Glükseeligkeit aus der acht lies. Z. E. Wenn ein Bürger nicht in der Noth auf den Wal treten, und die Stadt mit Lebensgefahr vertheidigen wolte, und er alsdenn zu befürchten hätte, daß man ihn jämmerlich ums Leben bringen würde, so mus er allerdings die unmittelbare Pflichten gegen sich selbst bei Seite sezen, und sich vor das Wohl der Stadt in Lebensgefahr begeben. Gesezt, daß er zu befürchten hat, daß er, wenn er nicht die Stadt mit Lebensgefahr vertheidigen wolte, in die Hände der Feinde fallen würde, die vermutlich unbarmherzig mit ihm umgehen werden. Unter solchen Umständen hat er gar

zu viele Bewegungsgründe, vor das gemeine Wohl zu fechten, indem dieses jezt mit seiner eignen Glükseeligkeit einen gar genauen Zusammenhang hat.

II. Anmerkung.

Kan wohl ein Mitglied das andere bestrafen? Diese Frage untersucht der Hr. Verf. in dem Folgenden.

ad §. 545.

Wenn einer von einem andern angefallen wird, so komt ihm wider den angreifenden Theil das Vertheidigungsrecht zu, bis er sich wider ihn in völlige Sicherheit sezen kan. Denn so lange man noch nicht in völliger Sicherheit sich befindet, hat man überhängende Ubel zu befürchten (§. 539.). So lange aber dieses stat findet, hat man das Vertheidigunsrecht (§. 345.).

ad §. 546.

Das sitliche Vermögen, jemand mit Lebensstrafe zu belegen, heist das Recht über Leben und Todt (jus vitæ & necis). Die Lebensstrafe aber wird hier in einem so weiten Verstande genommen, daß sie nicht nothwendig einen Oberherrn voraus sezt.

Zusaz.

Das Recht über Leben und Tod ist ein Kriegsrecht (§. 264. und Zus. 1. §. 359.). Was wir also vom Kriegsrechte oben abgehandelt haben, kan auch hier angewendet werden.

ad §. 547.

Wer das Kriegsrecht hat, hat das Recht, dem angreifenden Theil so viele und so grose Ubel zuzufügen, als nötig sein werden, um sich wider ihn in völlige Sicherheit zu sezen (§. 545.). Gesezt also, daß er auf keine andere Art, als mit Niederlage

seines Feindes völlige Sicherheit bekommen kan, unter diesen Umständen ist er auch hierzu befugt (§. 94.), und bekomt das Recht über das Leben und den Tod seines Feindes (§. 546).

Zusaz.

Dieses ist das einige Fundament des Rechts über Leben und Tod, insofern dieses einem Menschen zukomt, und man siehet zugleich hieraus ein, daß man nicht so gleich vom jure belli ad jus vitæ & necis schliesen darf.

Anmerkung.

Ob es ein ander Fundament des Rechts über Leben und Tod gebe, lehret folgende Tabelle:

Wenn einer das Recht über Leben und Tod besizt, so hat er dieses erhalten

entw. von der blosen Natur,	oder nicht.	
	entw. von dem Menschen selbst, in Ansehung dessen es ihm zukommt,	oder von einem andern.
Dieses fält weg, weil alle Menscher, in dem naturl. Zustande betrachtet, volkommen einerl. Rechte haben.	Weil man das, was man nicht selbst hat, nicht auf einen andern bringen kan; kein Mensch aber das jus vitæ und necis auf sich selbst hat (§. 264)	Es giebt hier keinen, als GOt, der das jus vitæ & necis der Menschen besizt.
		Folglich mus man es von Got selbst haben, und also den götlichen Willen in dieser Absicht aufweisen können

entw. seinen ausdrüklichen	oder stillschweigenden Willen.
Dieser mus bewiesen werden, und kan von uns nur aus der H. Schrift erkant werden. 1 B. Mos. 9, 6. coll. §. 547. I. N.	Also mus man aus der Natur der Dinge schliesen.
	Folglich aus dem R. N. Siehe §. 547.

ad

ad §. 548.

Wenn einer das Recht über das Leben und den Tod eines andern haben sol, so mus er erst das Kriegsrecht haben, und zweitens, mus er auf keine andere Art völlige Sicherheit, als mit Niederlage seines Feindes bekommen können (§. 547.). Wenn das Mitglied B nicht seiner Verbindlichkeit gemäs handelt, so handelt es dem volkomnen Recht des A zuwider, beleidiget ihn, und gibt ihm eine gerechte Ursache des Krieges (§. 543.). Kan nun A unter diesen Umständen auf keine andere Art eine völlige Sicherheit bekommen, als durch den Tod des B, so ist er auch befugt, diesen ums Leben zu bringen. Hierauf allein gründet sich das Recht über Leben und Tod eines Mitglieds in einer Geselschaft, und aus keinem andern Grunde, als diesem, läst sich das Recht eines Landesherrn über das Leben und den Tod seiner Unterthanen herleiten (§. 547. Zus.).

ad §. 549.

Das Recht, das eine Person auf die andere in einer Geselschaft hat, gründet sich

entw. auf einen Vertrag	oder auf eine unmittelbare Verordnung des Gesetzes.
eine freiwillige Geselschaft (societas voluntaria). e. g. die Ehe.	eine nothwendige Geselschaft, z. E. die väterliche Geselschaft, die herrschaftliche Geselschaft, insofern der Herr sein Recht durch den Krieg bekommen hat, it. die Republik GOttes.

ad

ad §. 550.

Die Verbindlichkeit des einen Mitglieds hängt ab

entweder von dem andern Mitgliede	oder von der Natur der Geselschaft.
eine ungleiche Geselschaft, z. E. die herrschaftliche Geselschaft. Denn hier hängt die Verbindlichkeit des Knechts von dem Herrn, und nicht blos von der Natur der Geselschaft ab.	eine gleiche Geselschaft. z. E. die eheliche Geselschaft.

Anmerkung.

Andere sagen, daß eine gleiche Geselschaft eine solche sei, worin die Mitglieder einander gleich sind, und wenn die Mitglieder einander ungleich sind, nent man die Geselschaft ungleich. Man spricht aber, daß die Mitglieder einander gleich sind, wenn sie gleiche Befugniße und Verbindlichkeiten haben. Hirwieder wendet der Hr. Verf. unter andern ein: 1) Der Kaiser und die Churfürsten machen ein collegium æquale aus, und dennoch hat der Kaiser mehrere jura, als die Churfürsten. 2) Die teutsche Geselschaft ist ebenfals eine gleiche Geselschaft, und nichtsdestoweniger haben Director, Senior, Secretarius mehrere jura als die übrigen Mitglieder. Diese Materie verdienet eine weitere Untersuchung, die ich in meinem System des Natur- und Völkerrechts vorstellen werde.

ad §. 551.

n. 1. Das Recht über die Handlungen eines vernünftigen Wesens nach Belieben zu disponiren heist eine Regierung (imperium). So verfäret der Hr. Verf., weil aber kein Regent in der Welt über die Handlungen seiner geringsten Sklaven nach blosem Belieben zu disponiren

ren befugt ist, so habe ich in meiner diss. d
Jure in re nostra & aliena gesagt, daß derje
nige ein Regent sei, welcher das volkomn
Recht hat, die wilkührliche Handlunge
eines vernünftigen Wesens zu einem gewis
sen Endzwekke zu lenken.

n. 2. Ein Regent hat das Recht über die Hand
lungen eines andern zu disponiren

entweder über alle,	oder einige.
eine unumschränkte Re-gierung (imperium ab-solutum).	eine eingeschränkte Re-gierung (imperium limi-tatum).

Ich aber gehe hier auf folgende Art zu Werk
Der Regierung werden Grenzen gesezt

entweder von keinem andern Dinge, als dem Naturrechte,	oder auch von andern Dingen z. E. Verträgen.
eine unumschränkte Regie-rung.	eine eingeschränkte Regie-rung.

Daß der Hr. Verf. hiermit, der Sache nach übereinstimmt, lehren seine Gedanken, die in den Iur. publ. univ. vorkommen.

Zusaz.

Ein Regent hat das Recht, die wilkührlich Handlungen eines andern zu einem bestimten End zwekke zu lenken. Dieses aber kan nicht anders als durch Bewegungsgründe geschehen. Folglic hat ein Regent das Recht, mit den Handlungen de andern Bewegungsgründe zu verknüpfen, und ih zu verbinden (§. 74.). Daher spricht man, da ein Regent eine Person sei, in deren Willen de

Grun

Grund zu finden, warum andere vielmehr so, als anders, handeln müßen; und hieraus begreift man, warum man einen Regenten durch einen solchen erkläret, in dessen Willkühr der Wille und Nichtwille, oder die sitliche Handlungen, anderer gestelt sind.

ad §. 552.

Wer volkommen verbunden ist, dem Regiment eines andern gemäs zu leben, stehet unter seiner Regierung (imperio ejus subest). Die Fertigkeit, der Regierung eines andern gemäs zu leben, oder sich nach dem Willen (Befehl) des andern zu richten, heist der Gehorsam (obsequium). Wer also einem andern unterwürfig ist, mus ihm gehorsamen (§. 93.).

I. Zusaz.

Wenn ein Unterwürfiger seinem Regenten nicht gehorsamet, handelt er wider das volkomne Recht desselben, beleidiget ihn und gibt ihm Befugnis zum Kriege, welche Befugnis so gar ein Recht über Leben und Tod werden kan.

II. Zusaz.

Die Regierung (imperium) beziehet sich auf die Handlung eines andern (§. 551. Zus.). Das Eigenthum aber (dominium) gehet auf die Substanz der Sache selbst (§. 446 ꝛc.). Folglich fasset das Eigenthum mehr als die Regierung in sich. Hieraus ist klar: α) daß die despotische Geselschaft und das Eigenthum über Personen einerlei sei (§. 525.). β) Folglich fasset die despotische Geselschaft auch mehr, als die Regierung, in sich. γ) Ja, wenn gleich die Regierung uneingeschränkt wäre, so ist sie

doch nicht nothwendig eine despotische Gesellschaft. δ) Nur das imperium Dei, als Domini omnium creaturarum fasset eine societatem despoticam in sich.

ad §. 553.

α) In einer Regierung hat eine Person auf die andere ein volkomnes und positives Recht (§. 551.). Folglich fasset sie eine Geselschaft in sich (§. 521. und Erl.), und weil die Verbindlichkeit des Unterwürfigen hier von dem Regenten abhängt, so ist es eine ungleiche Geselschaft (§. 550.). β) Ferner, wo eine ungleiche Geselschaft ist, da hängt die Verbindlichkeit des einen Mitglieds von dem andern Mitgliede ab (§. 550.). Folglich hat hier ein Mitglied das Recht, über die Handlungen des andern zu disponiren, und also fasset auch eine jede ungleiche Geselschaft eine Regierung in sich (§. 551.). Folglich müßen die Personen in einer ungleichen Geselschaft entweder zu dem Oberherrn oder zu denen Unterwürfigen gehören (§. 551. rc.). γ) Hieraus ist klar, daß man eine ungleiche Geselschaft durch eine solche erklären kan, worin einer über den andern zu befehlen hat, oder worin eine Regierung (Oberherrschaft) stat findet.

ad §. 554.

Man subordiniret die Geselschaften einander, wenn man macht, daß eine ein Mittel wird zur Erhaltung des Endzweks der andern. Z. E. Wenn man in einer Republik eine Universität aufrichtet, wodurch das Wohl der Republik befördert werden kan. Die Geselschaft, so ein Mittel zur Erhaltung des Endzweks der andern abgeben sol, heist die subor-

subordinirte, und die andere, worauf sich diese beziehet, die subordinirende Gesellschaft. Also ist, in unsern vorigen Beispiel, die Universität die subordinirte und die Republik die subordinirende Gesellschaft.

I. Zusaz.

Die Mitglieder einer subordinirten Gesellschaft sind verbunden, ihre Handlungen so einzurichten, daß das gemeine Wohl ihrer Gesellschaft erhalten werden kan (§. 530.). Weil nun ihre Gesellschaft ein Mittel zur Erhaltung des gemeinen Wohls der subordinirenden Gesellschaft abgibt, und wer zu einem Mittel verbunden, auch zu deßen Endzwekke verbunden ist (§. 94.), so erhellet, daß die Mitglieder einer subordinirten Gesellschaft verbunden sein, ihre Handlungen so einzurichten, daß das gemeine Wohl der subordinirenden Gesellschaft dadurch erhalten werden kan. Also sind die Mitglieder der Universität z. E. verbunden, so zu handeln, daß das Wohl der Republik dadurch befördert werden kan.

II. Zusaz.

Wie also die Mitglieder einer Gesellschaft sich zu ihrer Gesellschaft verhalten, so verhalten sich auch die subordinirte Gesellschaften zu der subordinirenden Gesellschaft (Zus. I. und §. 530.).

ad §. 555.

In einer Gesellschaft ist

- entw. eine Subordination mehrerer Gesellschaften,
  - eine zusammengesezte Gesellschaft.
- oder nicht.
  - eine einfache Gesellschaft.

Einige sagen, wenn mehrere Geselschaften bei einander wären, so hätte man eine zusammengesezte Geselschaft. Allein, das ist nicht algemein wahr. Zusammengesezt überhaupt heist dasjenige, so in Theile zerlegt werden kan. Was in seine Theile zerlegt werden kan, dessen Theile müßen mit einander verknüpft gewesen sein. Wenn also mehrere Geselschaften, die bei einander sind, eine zusammengesezte Geselschaft ausmachen sollen, so müßen sie mit einander verknüpft sein, und durch die bestimte Subordination wird diese Verknüpfung veranstaltet.

ad §. 556.

n. 1. **Wenn in einer Zusammengesezten Geselschaft das Wohl der subordinirenden Geselschaft in Collision mit dem Wohl einer ihr subordinirten Geselschaft, so mus jenes diesem vorgezogen werden.** Denn das Wohl einer subordinirten Geselschaft sind wir verbunden, als ein Mittel, wirklich zu machen, damit dadurch das Wohl der subordinirenden Geselschaft erhalten werden kan (§. 554.). Warum sind wir also wohl verbunden, das Wohl einer subordinirten Geselschaft zu erhalten? Blos aus dem Grunde, damit das Wohl der subordinirenden Geselschaft erhalten werden kan. Wenn also das Wohl der subordinirten Geselschaft mit diesem in Collision komt so haben wir gar keinen Grund, das Wohl der subordinirten Geselschaft zu erhalten. Unsere Verbindlichkeit aber, das Wohl der subordinirenden Geselschaft zu erhalten, bleib noch

noch immer da. Folglich mus dieses jenem vorgezogen werden. Zur Erläuterung nehme man eine Republik, als eine subordinirende Geselschaft, und die darin sich befindliche Universitäten, Familien u. s. w., als der Republik subordinirte Geselschaften.

n. 2. Bei diesem Lehrsaze des Hrn. Verfaßers ist zu merken, daß die subordinirte Geselschaften, als solche (in sensu composito & reduplicative) nimmermehr mit dem Wohl der subordinirenden Geselschaft in Collision kommen (per §. 554). Folglich werden die subordinirte Geselschaften in dem Lehrsaze des Hrn. Verf. nicht als solche, sondern in sensu diviso genommen.

Zusaz.

n. 1. Die Volkommenheit einer zusammengesezten Geselschaft kan also aus einem gedoppelten Fundament hergeleitet werden. 1) Je mehr alles in einer zusammengesezten Geselschaft zu dem Endzwekke der subordinirenden Geselschaft zusammen stimmet, desto volkomner ist die zusammengesezte Geselschaft (per §. 13.). Z. E. Je mehr alles in der Republik zu dem Hauptendzwekke derselben, der innern und äusern Sicherheit, zusammen stimmet, desto volkomner ist die Republik. 2) Je volkomner die subordinirte Geselschaften sind, woraus eine zusammengesezte Geselschaft bestehet, desto volkomner ist auch die zusammengesezte Geselschaft. Denn je volkomner eine einfache oder subordinirte Geselschaft ist, desto gröser ist ihre Uber-

einstimmung mit ihrem besondern Endzwekke, und folglich werden in ihr desto wenigere Ausnahmen angestellet. Je wenigere Ausnahmen aber in ihr angestellet werden, desto mehr stimt alles mit dem Endzwekke der subordinirenden und zusammengesezten Gesellschaft überein, und folglich desto volkomner ist die zusammengesezte Gesellschaft.

n. 2. Es ist hierbei zu merken, daß diese beiden Fundamente der Volkommenheit einer zusammengesezten Gesellschaft, NB. so, wie sie von dem Hrn. Verf. ausgedrukt worden sind, sich dergestalt gegen einander verhalten, daß das leztere Fundament unter dem erstern begriffen ist, (n. 1.) und insofern sind es nicht zwo verschiedene und entgegengesezte Fundamente der Volkommenheit einer zusammengesezten Gesellschaft.

ad §. 557.

Ein Theil eines Ganzen wird entweder als ein Theil des Ganzen betrachtet, oder nicht. Im ersten Falle kan man von der Unvolkommenheit eines Theils auf die Unvolkommenheit des Ganzen schliesen, im andern aber nicht. Hieraus ist klar, daß man nicht überhaupt von der Beleidigung eines Mitglieds auf die Beleidigung der Gesellschaft, wovon es ein Mitglied ist, schliesen kan. Gesezt aber, daß es, als ein Mitglied der Gesellschaft betrachtet, und insofern beleidiget wird, so ist kein Zweifel, daß dessen Beleidigung eine Beleidigung der ganzen Gesellschaft sei. conf. § 533. rc. Z. E. Cajus ist ein Mitglied der teutschen Gesellschaft. Er gehet spaziren, und wird vom Sempronius mit Ohrfeigen traktiret

tiret, oder man macht ihn, wegen seiner eigenen unvernünftigen Handlungen, öffentlich in Schriften herunter, solches kan nicht als eine Beleidigung der teutschen Gesellschaft angesehen werden. Wenn er aber Sonnabends in der teutschen Gesellschaft lieset, und man wolte ihm denn ein paar Ohrfeigen geben, so siehet ein jeder ein, daß man die teutsche Geselschaft beleidiget.

ad §. 558.

Ein jedes Mitglied A, wenn es dieses, ohne Verlezung seines ewigen Wohls, thun kan, ist verbunden, dem andern Mitgliede B, so sich angelegen sein läst, die Glükseligkeit der Geselschaft zu erhalten und zu erweitern, zu helfen, wenn das leztere Mitglied die Glükseligkeit der Geselschaft, durch seine eigene Kräfte allein, nicht zu Stande bringen kan (§. 530. 310. 313.).

I. Zusaz.

Wenn es nicht in den Kräften des A stehet, dem B zu helfen, so fält diese Verbindlichkeit über den Haufen (§. 91.).

II. Zusaz.

Alle geselschaftliche Verbindlichkeiten, als solche, sind volkomne Verbindlichkeiten (§. 529. Zus. I.). Folglich ist auch die bestimte Verbindlichkeit des A eine volkomne Verbindlichkeit.

ad §. 559.

Nachdem wir die Errichtung derer Geselschaften betrachtet haben, so schreiten wir nun zu der Befreiung von denselben, wodurch die geselschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten über den Haufen fallen.

Diese Geselschaftliche Verknüpfung aber fält weg

- entw. vermöge der Einwilligung der Mitglieder,
  - Diese liberatio a societate heist *dissolutio societatis.* Z.E. Wenn Herr und Knecht mit einander eins werden, aus einander zu gehen.
- oder nicht. Folglich, vermittelst der Ordnung der Geseze
  - entw. weil es unmöglich ist, den gemeinschaftlichen Endzwek zu erhalten,
    - *solutio societatis.* Hieher gehöret der Fal, wenn die Mitglieder aussterben. Und also habe ich den Begrif des Hrn. Verf. nicht ohne Grund algemeiner gemacht. –
  - oder nicht.
    - *Exstinctio societatis.* Hieher gehöret der bürgerl. Tod (l. 63. ff. pro socio), oder wenn einer bei uns in die Reichsacht erkläret wird (bannum imperii) it. wenn einer ins Kloster gehet, und NB. seine jezige Verbindlichkeit erlaubet ihm nicht mehr ein Mitglied von jener Geselschaft zu sein. Ferner, wenn der Endzweck erhalten worden, um dessentwillen man sich mit einander vereiniget hat. In diesem jezt erklärten Falle ist der Grund, warum die Geselschaft aufhöret
      - entw. darin zu suchen, weil die bestimte Zeit um ist,
        - finitur societas.
      - oder nicht.

ad §. 560.

Wenn das Fundament wegfält, aus welchem ein Mitglied ein positives und volkomnes Recht auf das andere hat, so fält auch die Geselschaft über den Haufen (§. 559. 523.).

Zusaz.

Zusaz.

Wenn wir also nur das bestimte Fundament wissen, so in den verschiednen Arten bestehet, wie ein Mitglied ein Recht auf das andere bekomt, so sehen wir auch zugleich ein, wie eine Geselschaft von Rechtswegen aufhören kan.

Nehmlich die Geselschaft ist

entweder eine freiwillige, so sich auf einen Vertrag gründet,

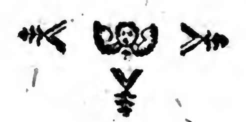
Eine solche Geselschaft höret auf eben die Art auf, wie man von einer Verbindlichkeit aus einem Vertrage befreiet wird. Z. E. mutuo consensu &c.

oder eine nothwendige, so ihren Grund in einer unmittelbaren Verordnung des Gesezes hat.

Wenn der Grund des Gesezes wegfält, so höret auch die Geselschaft auf. Z. E. Wenn die Kinder schon erzogen sind, so höret die väterliche Geselschaft ipso jure auf.

ad §. 561.

Wenn ein Mitglied darthun kan, daß es ihm physisch oder sitlich unmöglich sei, das gemeine Wohl der Geselschaft durch seine Kräfte zu befördern, so wird es eben hierdurch von der Geselschaft befreiet (§. 91.). Nun werden wir diese unsere algemeine Gründe auf die eheliche, väterliche und herrschaftliche Geselschaft in dem Folgenden anwenden.



II. Hauptstük,
Von der ehelichen und väterlichen Geselschaft.

ad §. 562.

Daß wir die Anwendung unserer vorhin festgesezten Gründe nicht auf alle Geselschaften machen sollen, in Absicht derer die Anwendung möglich wäre, und in den Kräften der Leser selbst stehet; so nehmen wir nur die bestimte Geselschaften vor uns, und untersuchen vorläufig das Fundament, woraus die Verbindlichkeit zur ehelichen und väterlichen Geselschaft hergeleitet werden kan.

ad §. 563.

Wenn wir die Theile unsers Körpers deutlich untersuchen, so finden wir von ihm hauptsächlich 5. Absichten:

1) Der Mensch sol sich durch Speise und Tranck erhalten.
2) Der Leib sol sich bewegen, und dadurch seinen Stand verändern können.
3) Der Leib sol empfindlich sein.
4) Der Mensch sol eine Stimme und Sprache haben.
5) Durch den Leib sol der Mensch sein Geschlecht fortpflanzen.

Die Hauptabsicht unsers Körpers, als eines solchen, wird also diese sein: Wir sollen durch essen und trinken unser Leben erhalten, und unser Geschlecht fortpflanzen. Aber, warum solien wir durch

eßen

eßen und trinken unser Leben erhalten? Wenn wir unsern Körper blos, als einen Körper eines Thieres, (ut corpus animale) betrachten, so kan man davon keinen andern Grund anfüren, als diesen: Damit wir unser Geschlecht fortpflanzen. Folglich, wird dieses die Hauptabsicht von unserm animalischen Körper, als einem solchen, sein. Da wir nun verbunden sind, unsern animalischen Körper volkommer zu machen (§. 252.), dessen Gesundheit und Leben zu erhalten (§. 263. 264.), damit alle dessen Handlungen und Veränderungen mit seinem wesentlichen Hauptendzwekke zusammen stimmen mögen (§. 13.), so erhellet, daß wir verbunden sind, unser Geschlecht fortzupflanzen.

Zusaz.

Hieraus ist folgendes natürliches Gesez klar: Mache deinen animalischen Körper zur Fortpflanzung deines Geschlechts geschickt, und vermeide alles, was dieser Absicht zuwider ist (§. 127.). Wo der Grund des Gesezes anzutreffen, daselbst findet auch das Gesez stat (§. 103.). Weil nun der Grund dieses Gesezes in der menschlichen Natur, und folglich bei allen Menschen anzutreffen ist, so verbindet es auch alle Menschen, und ist also ein algemeines Gesez (§. 101.), von dessen Beobachtung sich kein Mensch ausnehmen kan (§. 124), es sei denn, daß eine Collision oder Unmöglichkeit ihn davon befreiet (§. 91.92.).

I. Anmerkung.

Daß die Bemühung, sein Geschlecht fortzupflanzen, aus dem Wesen seines animalischen Körpers

pers fliest, solches lehret sowohl der Bau des menschlichen Körpers, als auch der Bau des Körpers der unvernünftigen Thiere, wenn man nur hierbei auf den Trieb Achtung giebt, den die Natur allen Thieren eingepflanzet hat. Weil nun alles das, was aus dem Wesen der Dinge fliest, eine Absicht Gottes ist, und er die Erhaltung aller Dinge entweder als individuelle Dinge betrachtet, oder zum wenigsten ihrer Art nach (quod ad speciem) wil (per theol. nat.), so ist offenbar, daß diese Absicht unsers organischen Körpers (*scopus* corp. org.) zugleich ein Endzwek GOttes sei (*finis* Dei).

II. Anmerkung.

Man wird vielleicht einwenden, daß, weil die Verherrlichung der Ehre GOttes der lezte Endzwek der ganzen Welt ist, diese auch die lezte Absicht sei, die Got durch unsere Leiber erhalten wil. Allein, wir betrachten nur unsern Leib an sich, als einen animalischen Körper, ohne ihn auf die ganze Welt sich beziehen zu lassen. Und insofern können wir wohl sagen, daß die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts seine Hauptabsicht sei, ohne denenjenigen zu widersprechen, welche behaupten, daß die Verherrlichung der Ehre Gottes die lezte und höchste Absicht von unserm Körper sei, indem diese unsern Körper, in Absicht auf die Welt, und also nicht an sich, betrachten.

III. Anmerkung.

Eben dieses jezt bewiesene und erklärte principium jur. nat. leitet **Thomasius** in jurispr. div. L. III. C. II. §. 52. aus dem principio socialitatis her. Siehe **Pufendorfs** J. N. & G. Lib. II. C. II. §. 3.

§. 3. Wenn man aber einen nähern Grund hat, so braucht man nicht entferntere Gründe zum Fundament seines Beweises zu legen.

ad §. 564.

Aus dem vorhergehenden Absaze ist nun ohne Umschweife klar, daß wir durch die Natur selbst verbunden sind, uns in einen solchen Zustand zu begeben, in welchem wir mit einem Menschen von verschiedenen Geschlechte unser Geschlecht fortpflanzen können (§. 2. Vorb.).

Zusaz.

Der Zustand eines Mannes und eines Weibes, so in der Zeugung der Kinder gegründet ist, ist also, nach dem Naturrecht, nothwendig. Siehe aber hierbei §. 563. Zus. Erl.

ad. §. 565.

Der Zustand eines Mannes und eines Weibes, worinn sie sich mit einander verbinden, um Kinder zu zeugen, mus ein geselschaftlicher Zustand sein. Denn dieser Zustand ist 1) ein Zustand mehrerer Personen. 2) Wenn der Mann mit seinem Weibe Kinder zeugt, so braucht er die Theile des Körpers seines Weibes, und folglich das Ihrige (§. 327) zu seiner Absicht. Hierzu hat er entweder ein Recht oder nicht. Im lezten Falle würde er das Weib volkommen beleidigen (§. 151. 322. 2c.). Folglich mus der erste Fal angenommen werden (§. 323.) 3) Weil dieses Recht auf ausübende Handlungen des Weibes gehet, so erhellet, daß es ein bejahendes oder positives sei; und 4) weil kein unvolkomnes Recht mich berechtiget, das Seinige eines andern nach meinem Willen und meiner

meiner Absicht zu brauchen, so mus dieses Recht des Mannes auf sein Weib ein volkomnes sein. Eben dieses Recht hat auch das Weib auf ihren Man (welches auf vorige Art bewiesen wird). 5) Weil nun diese ihre Rechte dahin gehen, einen gemeinschaftlichen Endzwek mit vereinigten Kräften zu erhalten, so ist gar kein Zweifel, daß ihr Zustand ein geselschaftlicher sein mus (§. 521. Erl.).

I. Zusaz.

Wenn man die Absicht dieser Verbindung betrachtet, wird man leicht zugeben, daß ein jeder Beischlaf, so man durch Gewalt erzwinget, dem N. R. widerspreche, indem der Affekt des Haßes, so aus einem solchen Zwange entstehet, der Zeugung der Kinder zuwider ist. Und eben deswegen, weil die Empfängniß in dem Affekt des Haßes nicht möglich ist, gehet es nicht an, ex jure belli jemand zum Beischlafe zu zwingen. Gesezt also, daß Cajus ein Kind gehabt, so durch Verwahrlosung der Aufwärterin gestorben; unter diesen Umständen fragt sichs, ob Cajus befugt sei, die Aufwärterin mit Gewalt zu zwingen, bei ihme zu schlafen, um ein Kind wieder zu bekommen? Keinesweges, weil die Empfängniß in dem Affekte des Haßes nicht möglich ist.

II. Zusaz.

Da die Verbindlichkeit des Mannes nicht von dem Wilkühr des Weibes, und die Verbindlichkeit des Weibes auch nicht von dem Wilkühr des Mannes, sondern von der Natur dieser Geselschaft abhängt, so erhellet, daß es eine gleiche Geselschaft sei (§. 550.). Hieraus ist offenbar, daß die Herrschaft des Mannes

nes über sein Weib etwas wilkührlicher sei, so im 1 B. Mos. III. Cap. gegründet ist. Der berühmte Hr. Prof. Canz ist anderer Meinung. Er schliest auf folgende Art: Wenn der Mann mehrere Geschiklichkeit von Natur, als das Weib, hat, die wichtigsten Verrichtungen in der ehelichen Geselschaft zu thun, so folgt, daß er das imperium über die Frau haben mus. J. v. e. p. E. & p. Allein, wir leugnen hier 1) die Folge im Obersaze. Wenn gleich ein Mensch geschikter ist, als der andere, so gibt dieses ihm noch lange nicht das imperium über den andern. Wenn man nur die Erwerbungsarten des imperii weis, so wird man auch nicht an der Richtigkeit desjenigen, was ich behauptet habe, zweifeln. 2) Der Untersaz ist auch unerweislich. Denn α) von Natur haben die Weibsen wohl eben die Geschiklichkeit, welche die Mansen besizen, und aller Vorzug der leztern hängt wohl von der Erziehung ab. β) Ja, es gibt viele Weiber, die viel besser als ihre Männer zum Regieren aufgelegt sind. Daher wird man nicht beweisen können, daß der Mann, nach dem nothwendigen natürlichen Rechte, das Regiment über die Frau haben mus. Weil aber doch Got dem Manne diesen Vorzug eingeräumet hat, und Got niemals, ohne einen objectiven Grund, handelt, so mus man allerdings behaupten, daß von dieser Verordnung einiger Grund in der menschlichen Natur enthalten sein mus, insofern sie unter einzelnen Umständen betrachtet wird, und diese Umstände bestehen vielleicht darin, daß die mehreste Männer in der Welt, um ihrer Erziehung willen, mehr als die Weiber zur Regierung einer Familie aufgelegt sind. In dieser Absicht kan man sagen, daß das

Regi-

Regiment des Mannes über sein Weib in dem **zufälligen** natürlichen Rechte gegründet sei.

ad §. 566.

Das N. R. giebt uns also eine Geselschaft an die Hand, worin man die Zeugung der Kinder zur Absicht hat, die wir eine eheliche Geselschaft überhaupt (societatem connubialem s. connubium) nennen wollen.

Anmerkung.

Es ist unter den Lehrern des N. R. ein Streit über den Endzwek der Ehe. **Grotius** nimt blos procreationem, **Seldenus** auch educationem sobolis an; welchem leztern die mehresten folgen. Allein, wenn man gleich zugibt, daß derjenige, so Kinder zeugt, sie auch erziehen mus, so läst sich doch die Geselschaft, worin man die Zeugung der Kinder zur Absicht hat, von der Geselschaft, worin man die Erziehung der Kinder intendiret, unterscheiden. Damit also alles desto deutlicher aus einander gesezt werden kan, was man sonst mit einander verwirret, so bringt der Hr. Verf. die eigentliche Ehe und den Concubinat unter ein Geschlecht, und nennet dieses connubium.

ad §. 567.

n. 1. Wir empfinden verschiedene natürliche Triebe zum Beischlafe (§. 563. Anm.), und die Physik lehret uns, daß eine grose sinliche Lust mit dem Beischlafe verknüpft sei. Wer einem natürlichen Triebe ein Gnüge thut, der **stillet das Verlangen der Natur** (desiderium naturæ exstinguit). Die sinliche Lust, welche mit dem Beischlafe verknüpft ist, heist die **veneri-**

sche

sche Lust (libido) (*). Hieraus erhellet, was es bedeutet, die venerische Lust zu stillen (libidinem exstinguere).

n. 2. Weil die venerische Lust mit dem Beischlafe nothwendig verknüpft ist, und dadurch gestillet wird (n. 1.), so ist klar, daß die Absicht der ehelichen Geselschaft überhaupt, nehmlich die Zeugung der Kinder, ohne Dåmpfung der Brunst und Stillung der venerischen Lust nicht sein kan (§. 30.). Weil also die Zeugung der Kinder eine Absicht der ehelichen Geselschaft überhaubt ist (§. 566.), so mus auch die Auslöschung der Brunst, und die Dåmpfung der venerischen Lust eine Absicht der ehelichen Geselschaft sein. Daß aber nicht diese leztere Absicht an sich den eigentlichen Unterscheidungs-Character der ehelichen Geselschaft überhaupt ausmacht, solches lehret §. 566.

Zusaz.

Diejenigen irren also, welche behaupten, daß die Auslöschung der Brunst, die Hauptabsicht der ehelichen Geselschaft sei.

Anmerkung.

Der Ausdruk, *exstinctio* libidinis, zeiget satsam

(*) Libido wird sonst die Geilheit genent. Weil aber dieses Wort beståndig in einer bösen Bedeutung genommen wird, so habe ich Bedenken getragen, es hier zu brauchen. Brunst bedeutet eigentlich ein heftiges Verlangen. Sonst hätte ich mich dieses Worts bedienet. Ob aber der Hr. Verf. das Wort, libido, richtig erklåret, stehet noch zu untersuchen.

sam an, daß libido hier so viel, als das heftige Verlangen zum Beischlafe, oder die Brunst bedeute. Derowegen halte ich nicht davor, daß die Erklärung des Hrn. Verf. von libidine gegründet sei.

ad §. 568.

Wenn man in einer Geselschaft blos die Auslöschung der Brunst zur Absicht hat, so intendiret man bei dem Gebrauch seiner Zeugungsglieder, nicht die Zeugung der Kinder (§. 567.), und also sezt man bey ihrem Gebrauch ihre wesentliche Hauptabsicht aus den Augen (§. 563.), und versündiget sich folglich wider das N. R. (§. 94, Zus. §. 127.). Derowegen ist eine jede Geselschaft, worin man blos die Auslöschung der Brunst zur Absicht hat, wider das Naturrecht.

I. Zusaz.

Die Auslöschung der Brunst und die venerische Lust, so mit dem Beischlafe verknüpft ist, ist als ein Bewegungsgrund und Mittel anzusehen, welches Got in die Natur gelegt hat, wodurch er die Menschen zur Zeugung der Kinder, wozu sie sonst wohl eine sehr schwache Begierde haben würden, angereizet haben wil. Diejenigen also, welche diese Auslöschung der Brunst als die Hauptabsicht der ehelichen Geselschaft ansehen, unterscheiden nicht genug die Mittel und Endzwekke von einander.

II. Zusaz.

Aus dem im §o geführten Beweise ist auch die Wahrheit des folgenden algemeinen Sazes offenbar: Wer also handelt, daß er durch seine Handlung blos die Brunst auslöschen wil, der nimt eine unerlaubte Handlung vor.

Anmer-

Anmerkung.

Aus denen jezt festgesezten Gründen siehet man ein, daß die Knabenschänderei (præderastia), Sodomiterei im engern Verstande, wenn man mit denen unvernünftigen Thieren sich vermischet, die Vielmännerei (polyandria), wobei man nur die Auslöschung der Brunst zur Absicht haben kan (*),

(*) Hieher gehöret, was Ludovicus Romanus Navig. lib. 5. cap. 8. von den Einwohnern des Reichs Calecut erzehlet: Eine Frau/ hieselbst spricht er/ hat 7. Männer, welche ihr wechselsweise beiwohnen. Wenn sie ein Kind gebohren hat/ so giebt sie es nach ihrem eigenen Gefallen/ wem sie wil. Strabo erzehlet von den Sabäern / daß alle Verwandte nur eine Frau haben; wer derselben beiwohnen wil, der sezt seinen Stab vor die Thür, und gehet zu ihr hinein. Der älteste aber hat die Freiheit, des Nachts bei ihr zu bleiben. Von den alten Litthauern spricht Aeneas Sylvius: Die Weiber halten öffentlich mit Vorwissen der Männer ihre Beischläfer, welche sie Gehülfen des Ehestandes nennen. Die Männer aber dürfen nicht mit andern Weibern buhlen. Ein solches Leben fürete man auch zu Athen, vor den Zeiten des Cecrops, woselbst eine Weibesperson, wenn sie ein Kind zur Welt gebracht hatte, solches demjenigen von ihren Buhlern übergab, welcher es am liebsten haben mögte. Als Cecrops dieses unzüchtige und unordentliche Wesen abgeschaft, ward er διφυης (von einer gedoppelten Natur) genent, weil ein jeder vorher nur seine Mutter kante, nach geschehener Abschaffung jener üblen Gewohnheit aber alle beide Eltern erkennen konte. Hierbei kan man auch die Meinung der Stoiker bemerken, welche behauptet haben, daß die Weiber bei klugen Völkern gemeinschaftlich sein müsten, weil sodann alle Kinder von allen Männern/ als ihre eigene, würden geliebet werden, und aller

die Hurenwirtschaft (lenocinium), die Manustupration u. s. w. wider das Naturrecht sei. Und je mehr die leztere unter der Jugend im Schwange ist, desto mehr hat man Ursache, davor zu warnen, zumal, da die daraus entspringende natürliche böse Folgen sehr gefährlich sind. Denn, daß ich andere Verwirrungen und Unordnungen in dem Körper, die daher rüren, mit Stillschweigen übergehen sol, so lehren die Aerzte, daß aus einer solchen venerischen Handlung schwache und triefende Augen, gonorrhæa, und noch ärgere Ubel entspringen.

ad §. 569.

Wenn Menschen vom verschiednen Geschlechte nur deswegen mit einander in eine Geselschaft treten, um die Brunst auszulöschen, so heist eine solche Geselschaft eine Hurerei (scortatio).

Zusaz.

Die Hurerei, weil sie nicht die Zeugung der Kinder, sondern blos die Auslöschung der Brunst zur Absicht hat, kan sie keine eheliche Geselschaft überhaupt genent werden (§. 561.), sondern widerspricht dem Naturrecht (§. 568.). Hieraus erhellet, daß man allerdings denenjenigen Recht geben mus, welche behaupten, daß das Huren so gar dem Naturrecht zuwider sei. In der jurispr. div. L. III. C. II. §. 72. &c. hat Thomasius das Huren vertheidi-

Verdacht, der Untreue halber, und alle Eifersucht aufhören würde. Und wie seltsam ist nicht der Einfal des berühmten Bayle, welcher davor hält, daß, wenn man dem blosen Lichte der Vernunft folgen wolte, ein Man billig kein gröseres Bedenken tragen solte, sein Weib, als sein Buch, auszuleihen.

theidiget, diese seine Meinung aber hernach in seinen fund. J. N. & G. geändert.

Anmerkung.

n. 1. Man kan nicht sagen, daß ein jeder, der mit einer Person in eine Geselschaft trit, um die Brunst auszulöschen, Hurerei treibet, indem die Auslöschung der Brunst, auch nach dem Naturrecht, eine Nebenabsicht der Beiwohnung sein kan, wenn nur die Zeugung der Kinder dabei die Hauptabsicht bleibet (§. 567). Siehe 1 Cor. VII. 9.

n. 2. Es ist ferner klar, daß man nicht sagen kan, daß Cajus und Caja huren, wenn sie einander fleischlich beiwohnen, in der Absicht, Kinder zu zeugen, und dieselbe zu erziehen, wenn sie gleich nicht von dem Priester copuliret worden sind. Manches Mädgen wird deswegen höchst unbillig eine Hure genent, weil sie ein paar Kinder gehabt. Hat aber ein Mädgen nicht zur Absicht, Kinder zu bekommen, sucht das Kind durch Arzneimittel zu verhindern, wohnet der Mansperson auf eine solche Art bei, die keine Befruchtigung verursachet u. s. w. so treibt sie mit ihrem Liebhaber Hurerei.

n. 3. Daß man mit seinem ordentlichen Ehegatten Hurerei treiben kan, solches ist leicht aus den vorigen Gründen zu erkennen; und wenn ein Man seiner Frau, nach geschehener Empfängnis beiwohnet, huren sie mit einander.

ad §. 570.

n. 1. Eine jede gerechte eheliche Geselschaft ist eine freiwillige Geselschaft. Denn, wo

 eine

eine gerechte eheliche Gesellschaft vorhanden, da hat der Man auf den Leib der Frauen, und die Frau auf den Leib des Mannes ein Recht, in Absicht der Zeuzung der Kinder (§. 565. 2c.). Dieses Recht müßen sie auf eine abstammende Art (derivative) sich erworben haben (§. 460. §. 13. Vorb.).

Folglich

entw. durch einen Vertrag	oder durch einen gerechten Krieg.
Weil der lezte Fal wegfält, so mus dieser stat finden, und daher ist eine jede eheliche Gesellschaft eine freiwillige (§. 566. 594.).	Weil aber kein Beischlaf durch Gewalt erzwungen werden kan (§ 565 Zus. 1) so kan auch niemand zu der ehelichen Gesellschaft gezwungen werden (§. 566).
	Folglich fält dieser Fal weg.

n. 2. Der Hr. Verf. führet zur Volständigkeit dieses Beweises noch ein Glied an, daß die Eheleute auch nicht durch die natürliche Erbfolge, oder aber durch ein Testament ein gegenseitiges Recht auf ihre Leiber bekommen, weil kein gestorbener Mensch einen andern zum Ehegatten nehmen kan. Ich glaube, daß solches einem jeden in die Augen fält. Daher habe ich das lezte Glied mit Fleis weggelassen.

I. Zusaz.

Weil wir durch die Natur verbunden sind, uns in die eheliche Gesellschaft zu begeben (§. 563.), und diese eine freiwillige Gesellschaft ist (per dem.), so erhellet,

erhellet, daß man von der Natur selbst zu einer freiwilligen Gesellschaft verbunden werden kan.

II. Zusaz.

Daß der Vertrag unter den Eheleuten, worauf sich ihre freiwillige Gesellschaft gründet, ein zweiseitiger sei, braucht man eben nicht weitläuftig zu beweisen. Siehe §. 565. 438.

III. Zusaz.

Was also von einem zweiseitigen Vertrage überhaupt §. 363. 2c. bewiesen worden, kan auch hier angewendet werden.

IV. Zusaz.

Aus vorhergehenden Gründen ist klar, was man halten sol

1) von der Ehe sehr alter Leute, die keine Hofnung mehr haben können, Kinder zu bekommen. Diese sind nehmlich gänzlich wider das Naturrecht. Aus dieser Ursache hat lex Papia Poppæa verboten, daß ein 60jähriger Man und ein 50jähriges Weib in den Ehestand treten solten. Dieses Verboth aber ist hernach durch den l. 27. C. de nupt. aufgehoben, und solche Ehen sind unter vielen Völkern sehr häufig. Allein, sie verdienen gar nicht eigentlich den Nahmen einer Ehe. Daher Pufendorf J. N. & G. L. VI. c. 1. §. 25. sie von Rechtswegen matrimonia *honoraria* nennet, die nur den Ehrentitel einer Ehe haben, so wie mancher Rath heist, der weder sich noch andern zu rathen weis. Man spricht, daß doch die gemein-

schaftliche Hülfe (mutuum adjutorium) hier stat finden kan. Dieses gebe ich zu. Aber es ist ja nur ein Nebenendzwek (finis secundarius) der Ehe, der nicht im Stande ist, die Ehe aufrecht zu halten, so lange der Hauptendzwek durch sie nicht erhalten werden kan. Das lasse ich alles gelten, daß ein paar alte Leute eine vertraute Geselschaft mit einander aufrichten, um einander zu warten und pflegen, worin sie beständig verbleiben wollen, daß sie einander aufrichtig und zärtlich lieben, und auf eine Gottesfeierliche Art in diese Geselschaft treten. Ja, in verbis simus faciles, ich lasse sie gerne Eheleute heisen. Allein, ist keine Hofnung zu Kindern da, so mus man allerdings behaupten, daß sie, so oft sie einander fleischlich beiwohnen, wirklich huren, und ihre Geselschaft eher eine Hurerei, als eine Ehe nach dem N. R. genent werden mus (§. 569.). Da man also, indem man solchen alten Leuten erlaubt, sich ehelich mit einander zu verbinden, ihnen Gelegenheit zum Huren gibt, so wäre es freilich gut, daß dergleichen Ehen auch von dem Landesherrn verboten würden. Jedoch wil ich eben nicht behaupten, daß man sich hier nothwendig bei einem jeden Subjekt an der vorigen Zahl der Jahre binden müste. Was die Weiber betrift, so ists wohl etwas seltenes und auserordentliches, wenn sie nach ihrem 50sten Jahre Kinder bekommen. Insofern aber ein muntrer Greis von einigen und 60 Jahren noch im Stande wäre, den ehelichen Pflichten ein Gnüge zu thun, so könte eine Dispensation stat finden.

2) Von

2) Von der Ehe derer Spadonum, so bei denen Aegyptiern erlaubt war, wovon Grotius ad Deut. XXIII. 2. nachgelesen werden kan. Diese Leute werden zerstoßene genent, weil ihre Testikeln dergestalt zerstossen oder zerknirscht sind, daß sie zu einem fruchtbaren Beischlafe untüchtig sind.

3) Von der Ehe der Eunuchorum (zerschnittenen), so bey denen Türken erlaubt ist. Hierbei ist zu merken, daß der Hr. von Cramer und andere die Spadones und Eunuchos auf die Art unterscheiden, daß jene einen heilbaren, diese aber einen unheilbaren Fehler an denen Testikeln haben, und deswegen behaupten sie auch, daß zwar die Ehe derer Eunuchorum aber nicht derer Spadonum, dem N. R. gänzlich zuwider sei.

4) *Maleficiati* sind solche Leute, quorum virga in coeundo flaccescit, und insofern sie solche sind, und ihr Fehler nicht geheilet werden kan, ist offenbar, daß sie nicht heiraten dürfen.

ad §. 571.

Die Eltern zeugen Kinder, die, um ihres Unvermögens willen nicht im Stande sind, ihr Leben zu erhalten, und ihre Glükseligkeit zu befördern(per exper.). Allein, warum sind die Eltern wohl verbunden Kinder zu zeugen? Ohne allen Zweifel komt diese Verbindlichkeit daher, weil sie verbunden sind, das menschliche Geschlecht zu erhalten (§. 563. Anm I.). Da nun aber dieser Endzwek nicht erhalten werden kan, wofern die Kinder nicht ihr Leben erhalten und ihre Glükseligkeit befördern können, so

erhellet, daß die Eltern verbunden sind, ihre Handlungen dergestalt einzurichten, daß das Leben der Kinder erhalten, und ihre Glükseligkeit befördert werden kan (§. 94. Zus.).

Zusaz.

Weil die Eltern verbunden sind, die Glükseeligkeit der Kinder zu befördern, so ist offenbar, daß sie, so wohl für die Volkommenheit der Seele, als auch des Körpers, ihrer Kinder sorgen müßen (§ 147, 14, Anm.), und folglich ihren Kindern den nötigen Unterhalt zu verschaffen verbunden sind.

ad §. 572.

n. 1. **Erziehen** überhaupt, heist so viel, als die Handlungen eines andern dergestalt einrichten, daß in ihm eine kräftige Bemühung zu einer gewißen Sache entstehe. Gehet nun diese Bemühung auf die Glükseeligkeit, so nent man es eine gute Erziehung, und diese wird von dem Hrn. Verf. schlechthin die Erziehung genent.

n. 2. Weil die Eltern verbunden sind, die Glükseeligkeit ihrer Kinder zu befördern (§. 571.), so sind sie eo ipso verbunden in den Kindern eine kräftige Bemühung zu erwekken, denen Gesezen zu gehorsamen (§. 147.), und folglich sich selbst volkomner und glükseelig zu machen (§. 149.). Da nun diese Handlung derer Eltern die Erziehung heist (n. 1.), so ist klar, daß die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder verbunden sind.

Anmerkung.

Der Hr. Verf. erfodert zum Erziehen, daß man in jemand eine kräftige Bemühung hervorbringt,

bringt, seine Glükseeligkeit zu befördern, damit diese Bemühung von denen blos natürlichen Trieben oder wesentlichen Bemühungen, sich glükseelig zu machen, die alle Menschen mit auf die Welt bringen, unterschieden werden kan.

ad §. 573.

Die Eltern sind verbunden ihre Kinder zu erziehen (§. 572.), folglich in ihnen eine Bemühung zur Glükseeligkeit zu erwekken. Nun haben aber auch die Kinder schon von Natur einen Trieb zur Glükseeligkeit, als zu ihrem Zwekke (§. 26.). Folglich, indem die Eltern ihren Kindern den Unterhalt geben, und sie erziehen, so machen sie, daß selbige ihren Zwek immer mehr und mehr erlangen. Folglich helfen sie ihnen (§. 310.). Weil aber eine jede Verbindlichkeit, einem andern zu helfen, wegfält, wenn der andre schon durch seine eigene Kräfte allein seinen Endzwek erhalten kan (§. 313.), so erhellet, daß die Verbindlichkeit der Eltern, ihren Kindern den Unterhalt zu geben und sie zu erziehen, wegfält, wenn die Kinder schon im Stande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und ihre Glükseeligkeit zu befördern.

Anmerkung.

Man mus bemerken, daß die Verbindlichkeit der Eltern, so aus ihrem Zustande entspringt, unterschieden sei von der Verbindlichkeit, so aus ihren einzelnen Handlungen herrüret. Was heist dieses? **Die Verbindlichkeit der Eltern, so aus ihrem *statu* entspringt, ist diejenige, die ihnen als Eltern zukomt. Die Verbindlichkeit aber, so aus ihren einzelnen Handlungen entspringt, ist diejenige,** die

die ihnen zwar nicht als Eltern, aber doch um gewißer einzelnen Handlungen, z. E. um eines mit den Kindern aufgerichteten Vertrags willen, zukomt. Der Hr. Verf. wil also so viel sagen: Manche Verbindlichkeit der Eltern komt eben nicht daher, weil sie Eltern sind, sondern weil sie gewiße Handlungen vorgenommen, wodurch sie anheischig gemacht worden, denen Kindern etwas zu prästiren. Z. E. Wenn der Sohn so erwachsen ist, und so viel verstehet, daß er sein eigen Brodt verdienen und vernünftig leben kan, so sind die Eltern, als Eltern, nicht verbunden, ihm was zu geben. Gesezt aber, daß sie ihrem Sohn geheißen, auf die Universität zu gehen, und haben ihm jährlich 400. Rthlr. versprochen. Nun sind sie, um dieses Versprechens willen, verbunden, ihm die 400. Rthlr. jährlich zu geben.

ad §. 574.

n. 1. Die Menschen sind

- entw. in einem Alter, darinnen sie sich weder ihren nötigen Unterhalt erwerben, noch ihre Glükseligkeit selbst befördern können
  - Unmündige (impuberes).
- oder sie können sich den nötigen Unterhalt selbst verschaffen.
  - Mündige, im weitern Verstande (puberes). Diese können
    - entw. zugleich ihre eigene Glükseligkeit befördern,
      - Mündige, im engern Verstande, Majorenne (majores sc. natu s. majorennes).
    - oder nicht.
      - Minderjärige (minores s. minorennes).

n. 2. In den bürgerlichen Rechten bestimt man in dieser Absicht ein gewißes Alter. Allein, dieses kan in dem N. R. nicht wohl geschehen, indem

dem ein Mensch viel eher als der andere zum Verstande komt, und ordentlich zu leben weis. Jedoch geben wir gerne zu, daß die Obrigkeit in dem Stükke vernünftig handelt, daß sie ein Alter, worin die meisten Leute schon den ordentlichen Gebrauch des Verstands haben, als den Maasstab der Majorennität, annimt, indem man allemal nach Beschaffenheit der verschiedenen einzelnen Umstände hierin eine Aenderung treffen kan.

I. Zusaz.

n. 1. Weil die unmündigen Kinder (impuberes) nicht, aber wohl die Mündigen (puberes) sich den nötigen Unterhalt verschaffen können, so ist klar, daß die Eltern nur jene zu versorgen verbunden sind (§. 573.).

n. 2. Die majorenne Kinder, aber nicht die minderjärigen, sind im Stande, ihre eigene Glükseeligkeit zu befördern. Hieraus erhellet, daß die Eltern nur diese zu erziehen verbunden sind (§. 573).

II. Zusaz.

Weil die Eltern verbunden sind, ihre unmündigen Kinder zu unterhalten, und die minderjärigen zu erziehen (§. 572.), so ist offenbar, daß eine jede eheliche Geselschaft dem N. R. zu wider sei, worin man die Kinder nicht unterhalten und erziehen kan. Hieraus erhellet, daß die Hurenwirthschaften dem N. R. widersprechen.

ad §. 575.

Wozu man verbunden ist, dazu hat man auch ein Recht (§. 152.). Folglich komt denen Eltern das

das Recht zu, die unmündigen und minderjärigen, Kinder zu erziehen (§. 574. Zus. I.). Welches die **väterliche Gewalt** ausmacht.

I. Zusaz.

Wenn also die Jahre der Unmündigkeit und Minorennität wegfallen, so höret die väterliche Gewalt auf. Nichts desto weniger aber sind die Kinder auch hernach innerlich verbunden, ihre Eltern zu lieben und zu ehren.

II. Zusaz.

Die Eltern haben, vermöge der väterlichen Gewalt, nur das Recht, die Kinder zum Guten dergestalt anzuhalten, daß in ihnen eine Fertigkeit enstehet, denen Gesezen gemás zu leben, welches aus der Natur der Erziehung offenbar ist.

III. Zusaz.

Wenn die völlige Sicherheit der väterlichen Gesellschaft auf keine andere Art, als mit dem Tode eines ungehorsamen und widerspenstigen Kindes, erhalten werden kan, unter solchem Umstand komt denen Eltern, vermöge der väterlichen Gewalt, das Recht über Leben und Todt, in Ansehung der Kinder, zu (§. 548.). So weit gehen wir aber nicht in dem N. R., wie die alten Römer, die denen Eltern ohne Unterscheid das Recht über Leben und Todt ihrer Kinder einräumten.

I. Anmerkung.

Die verschiedene Meinungen der Gelehrten in Ansehung des Subjekts, dem die väterliche Gewalt zukomt, rüren lediglich von dem verschiednen Fundamente her, woraus man die väterliche Gewalt herleitet.

II. Anmerkung.

Diejenigen, welche mit Hobbes das Fundament der väterlichen Gewalt in der Occupation suchen, behaupten, daß die väterliche Gewalt der Mutter ursprünglich zukomt, welche das Kind zu erst occupiret, und daß diese die väterliche Gewalt auf ihren Mann bringt. Allein, die Kinder sind schon in der Gewalt der Eltern, so bald als sie zur Welt kommen (§. 570. rc.), und können nicht als res nullius angesehen werden. Daher erhält man nicht die väterliche Gewalt durch eine Occupation (§. 463.). Man mus vielmehr die Erwerbung der väterlichen Gewalt, als eine abstammende Erwerbungsart, ansehen, die unmittelbar aus dem Geseze entspringt. Das natürliche Gesez, woraus sie entspringt, ist dieses: Wer zu Zeugung der Kinder verbunden ist, der ist auch verbunden, sie zu erziehen, und hat also das Recht sie zu erziehen oder die väterliche Gewalt.

III. Anmerkung.

Andere wenden ein: Weil die Mutter immer gewis, der Vater aber öfters ungewis ist, so komt der Mutter die väterliche Gewalt zu. Allein, α) wenn der Vater ungewis sein sol, so wird vermutlich vorausgesezt, daß die Mutter mit mehrern Männern sich vermischet habe, und eine solche Polyandrie ist keine eheliche Verbindung, die mit dem N. R. überein komt. β) Wenn gleich der Vater ungewis, so folgt weiter nichts hieraus, als daß der Vater, unter diesen Umständen, sein Recht nicht ausüben kan, aber nicht, daß die Mutter überhaupt ausschliesungsweise die väterliche Gewalt habe.

IV. An-

IIII. Anmerkung.

Noch andere räumen mit Pufendorf dem Vater den grösten Theil der väterlichen Gewalt, oder mit Hornius die ganze väterliche Gewalt, ein. Allein, weil sie mit Grotius und Vitriarius sich auf den Vorzug des mänlichen Geschlechts berufen, so ist α) ihr Fundament nicht algemein, indem man Weiber hat, die hundertmal gescheuter, als ihre Männer sind. β) Wenn gleich die Männer gescheuter, als ihre Weiber, wären, so können doch die Weiber so vielen Verstand haben, als zur Erziehung ihrer Kinder erfodert wird, und, unter solchen Umständen, würde der Vorzug des mänlichen Geschlechts die Weiber von der Erziehung nicht gänzlich ausschliesen. Man mus also nach dem N. R. so wohl dem Vater als der Mutter die väterliche Gewalt gemeinschaftlich einräumen, so lange sie beiderseits derselben fähig sind.

ad §. 576.

Die Emancipation bestehet darin, daß der väterlichen Gewalt abgesagt wird.

Dieses geschiehet

entw. auf die Art, daß die Eltern die väterliche Gewalt auf einen andern bringen /	oder es geschiehet durch eine unmittelbare Verfügung des Gesezes (ipso jure).
Emancipatio formalis. z. E. Wenn man damit zufrieden ist, daß ein anderer das Kind adoptiret.	Emancipatio virtualis. z. E. Wenn die Kinder majoren worden sind.

ad §. 577.

Die Eltern haben das Recht, die Handlungen der Kinder so zu regieren, daß diese ihre eigne Glükselig-

seeligkeit befördern (§. 575. Zus. II.). Folglich haben die Eltern ein positives oder bekräftigendes Recht auf ihre Kinder. Ferner haben die Eltern in der vorigen Absicht das Recht ihre Kinder zu züchtigen, insofern, ohne dieses Recht, die Erziehung nicht erhalten werden kan. Folglich ist das Recht der Eltern auf ihre Kinder auch ein Zwangsrecht. Insofern nun die **Eltern mit ihren Kindern einen gemeinschaftlichen Endzwek, die Erziehung, mit vereinigten Kräften zu erhalten verbunden sind,** so erhellet, daß sie mit ihren Kindern eine Geselschaft ausmachen (§. 521. Erl.), die man die väterliche nent.

I. Zusaz.

Die eheliche Geselschaft.
|
Die väterliche Gewalt.
|
Die väterliche Geselschaft

Die väterliche Geselschaft gründet sich also auch in der ehelichen Geselschaft.

II. Zusaz.

Wenn also eine gerechte eheliche Geselschaft zum Grunde der väterlichen Geselschaft gelegt wird, so ist die väterliche Geselschaft, vermittelst einer unmittelbaren Verfügung des Gesezes, da (§. 575. Anm. II.), und verdienet also eine nothwendige Geselschaft genent zu werden (§. 549.). Was von einer unmittelbaren Verordnung des Gesezes abhängt, fält nicht eher weg, als bis der Grund des Gesezes wegfält. Hieraus ist klar, daß man so lange, als die Erziehung noch nöthig ist, von der väterlichen Geselschaft nicht befreiet werde. Siehe §. 576.

III. Zusaz.

n. 1. Wenn gleich die eheliche Geselschaft, aus verschiednen Ursachen, aufhöret, daß man keine Kinder mehr zeuget, so bleibet nichts desto weniger die väterliche Geselschaft, wenn noch Kinder aus der vorhergehenden Ehe vorhanden sind, die einer Erziehung bedürfen (Zus II.).

n. 2. Wenn gleich keine minderjärige und unmündige Kinder da sind, und also die väterliche Geselschaft wegfält (§. 577.), so folgt deswegen nicht, daß die eheliche Verbindung, neue Kinder zu zeugen, aufhören sol.

ad §. 578.

n. 1. Diejenigen, so in einer ehelichen Geselschaft leben, sezen dieselbe, um der väterlichen Geselschaft willen,

entw. fort	oder nicht.
die Ehe im engern Verstande (matrimonium).	der Concubinat.

Die väterliche Geselschaft gehet auf die Erziehung der Kinder (§. 577.). Folglich kan man diese Begriffe auch so heraus bringen: Die eheliche Geselschaft überhaupt wird, um der Erziehung der Kinder willen,

entw. fortgesezt	oder nicht.
die Ehe (matrimonium).	der Concubinat.

n. 2. Gesezt, daß Cajus und Caja ein Kind mit einander gezeugt haben, und sie bleiben beisammen, bis das Kind erzogen worden; nun findet schon

schon matrimonium, nach der Erklårung des Hrn. Verfaßers, stat (n. 1.). Dieses scheinet aber nicht mit dem zu übereinstimmen, was man zur Ehe erfodert, daß sie eine societas perpetua sein sol, die man nicht blos um der Erziehung der erzeugten Kinder willen, sondern auch, um neue Kinder zu zeugen, fortsezet. Ich wil eben nicht behaupten, daß man aus dem N. R. beweisen kan, daß die Eheleute, wenn alle ihre Kinder erzogen worden, und sie nicht mehrere Kinder zeugen können, dennoch verbunden sind, beisammen zu bleiben. Aber das, glaube ich, kan ich ohne Zweifel annehmen, daß die Ehe eine eheliche Geselschaft überhaupt sei, die man nicht blos, um der Erziehung der Kinder willen, sondern auch, um neue Kinder zu zeugen, beståndig fortzusezen willens ist, so lange nämlich die Natur der Sache es zuläst. Wie die Römer matrimonium vom concubinatu unterschieden, habe ich schon oben gezeiget.

I. Zusaz.

Der Concubinat ist eine eheliche Geselschaft überhaupt, worinne man zur Absicht hat, Kinder zu zeugen. Hieraus ist klar, daß man den Concubinat mit einer Hurengeselschaft nicht verwirren darf. Daher er auch bei denen Römern erlaubt war. Es ist aber wohl zu merken, daß die Römer den Concubinat im weitern Verstande nahmen, als er vom Hrn. Verf. genommen wird, daß so gar eine jede volkomne Ehe des bloßen N. R. zu dem Concubinate der Römer gerechnet wurde. Siehe Erl. 1 Th. §. 18.

II. Zusaz.

n. 1. Damit also der Concubinat keine unrechtmäsige Geseischaft werden sol, so müssen die Kinder erzogen, und ihnen der nötige Unterhalt gereichet werden. Dieses kan, nach dem Naturrecht, auf eine gedoppelte Art geschehen, 1) durch Fortsezung der väterlichen Geseischaft. Denn, wenn gleich die väterliche Gesellschaft fortgesezet wird, so folgt daraus noch nicht, daß die eheliche Gesellschaft fortgesezet werde (§. 577. Zus. III.), und daß, unter diesen Umständen, eine Ehe im engern Verstande, und kein Contubinat, stat fünde. In diesem Falle behält man die Kinder bei sich, bis sie erzogen worden sind. 2) Durch eine virtuelle Emancipation, welche ipso jure geschiehet. Dieses mag manchem paradox vorkommen. Die virtualis emancipatio findet stat, wenn die ratio legis wegfält, welcher uns verbindet, unsere Kinder zu erziehen. Z. E. wenn die Kinder schon ihr eigen Brod verdienen, und sich selbst erziehen können. Dieses aber reimet sich schlecht mit dem, was der Hr. Verf. spricht: daß die Kinder erzogen werden, und den nötigen Unterhalt bekommen müßen virtuali emancipatione. Die Theorie des Hrn. Verf. würde deswegen besser zusammen hangen, wenn er gesagt hätte, daß man denen natürlichen Kindern den Unterhalt verschaffen, und sie erziehen lassen kan emancipatione formali, oder indem man sie bei andern honetten Leuten in die Kost giebt, die zugleich für ihre Erziehung sorgen

sorgen müssen. Gesezt aber, daß die Eltern ihre natürlichen Kinder nicht ordentlich erziehen, oder erziehen lassen wollen, so handeln sie wider ein volkomnes Recht der Kinder, beleidigen sie, und thun wirklich unrecht im strengen Verstande (injuste). Hieraus ist klar, warum der Hr. Verf., unter diesen Umständen, den Concubinat eine ungerechte Geselschaft nennet.

Anmerkung.

Der Concubinat ist α) so wohl nach den bürgerlichen, als β) zufälligen natürlichen Rechten unerlaubt. Das erste wird dem Hrn. Verf. zugegeben, wenn von denen teutschen und verschiednen andern wilkührlichen Rechten die Rede ist. Denn, nach den römischen Rechten war der Concubinat erlaubt. Was aber das leztere betrift, so verdienet solches weiter aus einander gesezt zu werden. Es ist bekant, daß Thomasius eine diss. de concubinatu geschrieben, die vielen Lerm erwekt hat. Hierinne untersucht er: 1) Ob der Concubinat einen Nuzen habe? Welche frage er zu bejahen kein Bedenken trägt. Der Nuzen, spricht er, würde sich davon zeigen, α) in den bürgerlichen Rechten, denn da würde mancher Lerm nach bleiben. So viele Hurerei würde, unter diesen Umständen, nicht stat finden; So viele Kinder würden nicht abgetrieben noch getadelt werden. Eine Frauensperson, welche ein Kind gehabt, würde nicht so gleich eine Hure heißen. β) In dem öffentlichen Rechte, indem der Concubinat grosser Herren der Republik öfters viel zuträglicher, als mit ihrer Gemahlin viele Printzen

zu zeugen, die hernach Standesmäßig erzogen werden müßen. II) Untersucht Thomasius die Frage: Ob der Concubinat denn wohl erlaubt sei? Welche Frage er auch mit Ja beantwortet. Er schliest so: Was Got im A. T. geduldet und wobei er die Ertzväter gesegnet, was auch im N. T. nicht verboten worden, das ist keine Sünde. Atqui Concubinatus &c. E. &c. Den Obersaz beweiset er, in Ansehung des ersten Theils, durch die Exempel der Patriarchen, und, in Absicht auf den andern Theil, aus dem Stilschweigen der H. Schrift, und der praxi primævæ ecclesiæ. Denn, wenn gleich Augustinus, Ambrosius und einige andere Kirchenlehrer sich haben angelegen sein laßen, den Concubinat zu verdammen; so haben sie doch keinen Beifal gefunden, bis endlich sec. IX. Leo VI. Philosophus genent, den Concubinat zur Sünde gemacht und ihn öffentlich verboten hat. Der Hr. Hof- und Justizrath Glafey erzehlet so gar, daß er in einem alten Codice juris Canonici, das im Kloster-Bergen gefunden worden, die Worte gelesen habe: Qvi non habet uxorem, debet habere concubinam. Der Abt Breithaupt in diss. de Concubinatu a Christo & Apostolis prohibito, und der Tübingische Canzler Jäger in exam. diss. cujusd. Halensis de concubinatu, haben besonders wider den Thomasius geschrieben. Ihre Beweise sind hauptsächlich folgende 1) Adam hat keine Concubine gehabt; Folglich dürften wir auch keine halten. Darauf aber antwortet man: Got hat Adam keine Magd erschaffen; Also dürfen wir auch keine Magd haben. Adam hat eine nackigte Frau gehabt; Folglich müßen wir auch eine solche haben.

2) Man

2) Mann und Frau wůrden ein Fleisch genent. Dies geben die Thomasianer zu, aber behaupten, daß die Concubine mit ihrem Liebhaber auch ein Fleisch sind, und leugnen also die Folge in diesem Beweise. Meine Gedanken von dieser ganzen Streitigkeit sind folgende: α) Daß der Concubinat schlechterdings wider das Naturrecht, oder wider das I.N. absolutum sein solte, wird man nicht beweisen können Zus. I, II.). β) Insofern aber übele Folgen aus dem Concubinat, unter gewißen Umstånden, fließen wůrden, ist der Concubinat wider das I.N. contingens. Allein, das kan man auch vom matrimonio sagen, daß, unter gewißen Umstånden, aus demselben üble Folgen fließen können, und insofern kan matrimonium auch wider das jus nat. contingens sein. Ich halte also nicht davor, daß unter allen Umstånden, worinne sündige Menschen sich befinden, üble Folgen aus dem Concubinat fließen můßen, und daß dieser deswegen jezo überhaupt wider das Jus N. contingens wåre. γ) Ich gebe zu, daß der Concubinat unsern Kirchen- und Landesgesezen widerspricht, und begehet also derjenige einen Ungehorsam gegen die Obrigkeit, der eine Concubine hålt, und sündiget insofern zugleich wider Got. δ) Man mus aber vor allen Dingen eine Hure und eine Concubine gar wohl von einander unterscheiden, die der gemeine Mann mit einander zu verwirren pflegt, und diese Verwirrung macht es, daß viele glauben, daß man der Hurerei das Wort spricht, wenn man den Concubinat, nach dem Naturrechte, entschuldiget. Im gemeinen Leben ists gar so weit gekommen, daß Leute, die nach dem N. R. volkommene Eheleute sind, ja, die auch, nach der Vorschrift

des Wortes Gottes, mit Gebeth in den Ehestand getreten, der Hurerei beschuldiget werden, wenn nur die bürgerlichen und Kirchen-Cäremonien, in Ansehung ihrer Ehe, fehlen, da doch solche Leute nur deswegen strafbar sind, weil sie nicht, nach dem Befehl Gottes, der Obrigkeit gehorsamen.

n. 2. α) **Die Ehe der Amazonen** (matrimonium amazonicum s. ad thalac) wird von den meisten Lehrern des N. R. eine, auf eine kurze Zeit, aufgerichtete eheliche Geselschaft genent. Diese Ehe bekomt von denen Amazonen ihren Nahmen, welche ihre Männer nicht öfterer sahen, als wenn sie Kinder zeugen wolten. Hieher rechnet man die Ehe der Königin von Schottland, Maria, mit dem Dauphin, wovon Thuanus lib. 13. und 37. nachzulesen ist; Desgleichen die Ehe Philipp des Andern mit der Königin Maria von Engelland. Die Thalestris suchte durch eine solche Ehe einen rechtmäßigen Erben von dem Alexander. Und einige behaupten so gar, daß die Königin von Saba ein Gleiches vom Salomon erhalten wolte. Diejenigen, welche auf diese Art das matrimonium amazonicum erklären, können es nicht wohl von einem Concubinate unterscheiden, wenn man diesen nach seinem Begriffe betrachtet. β) *Matrimonium conscientiae* pflegt man zu erklären, durch eine nicht feierliche ungleiche Ehe, die im Geheim aufgerichtet wird. Z. E. Wenn ein vornehmer Man ein geringes Mädgen zu sich nimt, um Kinder mit demselben zu zeugen und zu erziehen, ohne sich mit demselben vom

Prie-

Priester copuliren zu lassen. Daß eine solche Geselschaft dem Naturrechte nicht widerspreche, sondern nach demselben eine volkomne Ehe sei, brauchen wir nicht zu beweisen. Nichtsdestoweniger ist eine solche Ehe unsern Kirchen-Gesezen zuwider, und kan deswegen vom Landesherrn bestraft werden. γ) *Matrimonium morganaticum* findet stat, wenn einer sich eine Frauensperson zur linken Hand trauen läst. Hat ein solcher Man schon vorher eine Frau, die er sich zur Rechten hat trauen lassen, so findet eine Polygamie stat. Daher mus man eine solche Ehe nach der Lehre von der Polygamie beurtheilen. Siehe §. 581. Zus. n. 2. Anm.

ad §. 579.

Die Ehe, insofern sie in einer Fortsezung der ehelichen Geselschaft, um der väterlichen Erziehung willen, bestehet, hat einen doppelten Endzwek, 1) die Zeugung, und 2) die Erziehung der Kinder (§. 578. Erl.).

I. Zusaz.

Wir haben also ein dreifaches Fundament, woraus die Rechte hergeleitet werden müßen, welche denen Ehegatten zukommen. 1) Die Zeugung der Kinder. Siehe §. 566. 2) Die Erziehung der Kinder. Siehe §. 575. und Zus. Zus. 3) Die Fortsezung der ehelichen Geselschaft, um mehrere Kinder zu zeugen, und die gezeugten zu erziehen. Aus diesem Fundament folgt z. E. das Recht der Frauen, ihren Man anzuhalten, sie nicht zu verlassen, sondern bei ihr zu bleiben. Siehe §. 528.

II. Zusaz.

Wo eine Ehe, da hat eine Person das Recht, von der andern zu fodern, mit ihr Kinder zu zeugen und zu erziehen. Ein solches Recht aber gehet auf auszuübende Handlungen, und ist also ein bejahendes Recht. Ferner gründet sich ihre Befugnis zulezt auf einen Vertrag (§. 570. dem.), und also auf ein jus pactitium, und ist folglich ein jus perfectum. Weil nun NB. diese Befugnisse dahin gehen, daß sie mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen Endzwek erhalten sollen, so erhellet, daß die Ehe eine Geselschaft sei (§. 521.). Und weil hier die eheliche und väterliche Geselschaft einander subordiniret sind (§. 578.), so ist die Ehe eine zusammengesezte Geselschaft (§. 555.).

III Zusaz.

Die eheliche Geselschaft ist eine freiwillige Geselschaft (§. 570.). Die väterliche Geselschaft aber ist eine nothwendige (§. 577. Zus. II.). Folglich bestehet die Ehe (conjugium s. matrimonium) aus einer freiwilligen und nothwendigen Geselschaft.

ad §. 580.

n. 1. **Die Ehe, als eine solche, ist nach dem Naturrecht eine freiwillige Geselschaft.** Denn die ehelichen Rechte werden auf eine abstammende Art (§. 570. dem.), und folglich entweder durch einen Vertrag, oder unmittelbar aus dem Geseze erworben. Allein, weil es nach dem Naturrecht zwo Arten der ehelichen Geselschaft überhaupt, nehmlich die Ehe und den Concubinat gibt (§. 578.), so kan nicht unmittelbar in den natürlichen Gesezen der Grund ent-

enthalten sein, warum diese Geselschaft eine Ehe sein sol, und also fliesen auch nicht die ehemalichen Rechte im engern Verstande (jura matrimonialia s. conjugalia) unmittelbar aus dem Geseze. Folglich müßen sie lediglich von einem Vertrage abhängen. Eine Geselschaft, die durch einen Vertrag errichtet wird, heist eine freiwillige Geselschaft. Folglich ist die Ehe (matrimonium) eine freiwillige Geselschaft.

Diesen Lehrsaz beweiset der Hr. Verf. auch folgender gestalt: Die Ehe ist eine, um der väterlichen Geselschaft willen, fortgesezte eheliche Geselschaft (§. 579.). Nun aber ist es, nach dem N. R. nicht nothwendig, daß die eheliche Geselschaft, um der väterlichen willen, fortgesezt werden sol (§. 578. Zus. Zus.). Folglich ist der Grund von der Fortsezung der ehelichen Geselschaft, um der väterlichen willen, nicht unmittelbar in dem Geseze (§. 136.), sondern vielmehr in einem Vertrage enthalten (§. 517). Und also ist auch der Grund der Ehe in einem Vertrage zu finden, und sie verdient deswegen eine freiwillige Geselschaft genent zu werden (§. 549.).

n. 2. Hierbei wird manchem ein scheinbarer Einwurf einfallen. Wir haben oben bewiesen, daß die väterliche Geselschaft eine nothwendige sei, und daß die Ehe, weil diese auch die väterliche Geselschaft in sich fasset, insofern nicht blos aus einer freiwilligen Geselschaft (societate connubiali), sondern auch aus einer noth-

wen-

wendigen Geselschaft bestehe. In diesem §o. aber hat der Hr. Verf. bewiesen, daß die Ehe eine gänzlich freiwillige Geselschaft wäre, die nicht nothwendig genent werden kan. Wie hebt man diesen Scheinwiderspruch? Wenn Kinder erzeugt worden sind, so ist es nothwendig, daß sie erzogen werden, und insofern nennet der Hr. Verf. die väterliche Geselschaft eine nothwendige. Wenn aber die erzeugten Kinder einmal erzogen worden sind, so verbindet das N. R. uns nicht unmittelbar, mit derselben Person, mehrere Kinder zu zeugen, zu erziehen, und deswegen die eheliche Geselschaft fortzusezen. Weil nun die Ehe in dieser Fortsezung bestehet, so verbindet uns auch nicht das N. R. unmittelbar zu einer solchen Ehe (conjugio s. matrimonio); Folglich hängt diese Fortsezung der ehlichen Geselschaft, oder die Ehe, blos von einem Vertrage ab, und ist insofern wilkührlich oder freiwillig. Es wird also gerne zugegeben, das die Ehe eine nothwendige Geselschaft in sich faße. Weil es aber von unserm Wilkühr abhängt, wenn die Kinder, die wir haben, schon erzogen sind, ob wir länger beisammen bleiben wollen oder nicht, insofern ist die Ehe eine freiwillige Geselschaft. Hieraus ist klar, daß die Ehe, als eine solche (reduplicative, in sensu composito), das heist, insofern sie in einer Fortsezung der ehlichen und väterlichen Geselschaft bestehet, eine freiwillige Geselschaft sei, und hiermit kan volkommen bestehen, daß sie eine nothwendige Geselschaft in sich faße.

Zusaz.

Zusaz.

Die Natur der Ehe mus also aus dem Vertrage beurtheilet werden, so die Eheleute mit einander aufgerichtet haben, wenn man diesen Vertrag, durch den Endzwek der Ehe, genauer bestimmet. Siehe §. 579. Zus. Zus.

ad §. 581.

n. 1. Ein Vertrag von einer aufzurichtenden Ehe heist ein **Eheverlöbnis** (Verlöbnis, sponsalia) (*).

Ein Eheverlöbnis wird betrachtet

- entw. in Absicht auf die innere Beschaffenheit des Versprechens. Das Versprechen ist
  - entw. bedingt — sponsalia conditionata.
  - oder unbedingt — sponsalia pura.
- oder in Absicht auf dessen Verhältnisse
  - entweder in Ansehung der Zeit der aufzurichtenden Ehe,
    - entw. gehet das Verlöbnis dahin, daß die Ehe sogleich aufgerichtet werden sol, — sponsalia de præsenti.
    - oder es gehet auf eine künftige Ehe, — sponsalia de futuro.
  - oder in Ansehung derer äusern Feierlichkeiten. Diese finden
    - entw. stat, — sponsalia publica.
    - oder nicht. — sponsalia clandestina.

n. 2. Die Eintheilung derer sponsalium, in sponsalia de præsenti & futuro, komt von den Canonisten her. Siehe des Hrn. Hofr. Pertschens elem. jur. can. & prot. eccl. L. II. T. XIII.

(*) Siehe L. 1. ff. de spons. wo Florentinus spricht: Sponsalia sunt mentio & repromissio futurarum nuptiarum.

XIII. §. 713. n. *. Die Formel: **Ich nehme dich zu meinem Manne oder meiner Frau.** (ego te in meam accipio & ego te in meum accipio. Siehe c. 31. X. de sponſ. & c. 3. X. de sponſa duorum. Als auch diese Formel: **Ich heirate dich,** (duco te in uxorem, vel maritum) giebt sponſalia de præſenti zu erkennen. Die Formel aber: **Ich werde dich zum Manne oder zur Frauen nehmen** (ducam te in uxorem vel maritum) deutet sponſalia de futuro an. Die sponſalia de futuro können in pura und conditionata eingetheilet werden, und diejenigen irren sehr, welche alle sponſalia de futuro für conditionata halten. Siehe des berühmten Hrn. Hofrath Nettelbladts diſſ. jurid. *de genuina ſponſalium de præſenti & de futuro notione* §. 26. Es bestätiget solches der Pabst c. 2. X. de sponſ. wenn er spricht: Præterea hi, qui de *matrimonio contrahendo* pure & ſine omni conditione fidem dederunt &c. Nach dem R. R. ist zwischen den sponſalibus de præſenti, und dem matrimonio oder conjugio kein Unterschied, und alle sponſalia sind de futuro (per def. sponſalium). Nach dem Canonischen aber und protestantischen Kirchenrechte kan man schon einen Unterschied zwischen den sponſalibus de præſenti und dem matrimonio machen. Siehe *Frieſii* diſſ. *de verâ ſponſalium de præſenti & nuptiarum differentia.*

n. 3. Weil die Ehe eine freiwillige Geſellschaft ist, die sich auf einen Vertrag gründet (§. 580), so erhellet, daß sie ein Verlöbnis vorausſezt.

Das

Das Verlöbnis gehet also der Ehe voran (sponsalia sunt antecedens, cujus consequens matrimonium); Bei diesem Beweise des Hrn Verf. habe ich zu erinnern, daß er nicht algemein sei, und daß eine Ehe schon, ohne vorhergehendes Verlöbnis, gedacht werden kan. Man seze den Fal, daß Cajus zur Caja spricht: Ich liebe dich herzlich und aufrichtig. Diese antwortet: Ich dich auch. Cajus spricht ferner: Du solt meine Frau sein, und sie ist damit völlig zufrieden, und sie gehen so gleich mit einander zu Bette. Der jezt erwehnte Vertrag ist ipsum matrimonium (per. def.), und weil kein Vertrag diesem vorangegangen ist (per hypoth.), so haben wir hier eine Ehe, ohne Verlöbnis. Es ist also keine Folge in den Gedanken des Hrn Verf., wenn er spricht: Weil die Ehe eine freiwillige Geselschaft ist, derowegen sezt sie nothwendig ein Verlöbnis voraus. Aus seiner Bedingung folgt weiter nichts, als daß hier ein Vertrag vorhanden. Allein dieser Vertrag kan ipsum pactum matrimoniale sein, so essentiam matrimonii ausmacht. Sponsalia aber erfodern noch ein anderwärtiges pactum, so dem pacto matrimoniali vorangehet. In diesem Stük gehet der Hr. Hofr. Schierschmidt accurater, als der Hr. Verf. zu Werke, wenn er in seinem I. N. p. 580, 581. spricht Matrimonium *ut plurimum* præcedunt sponsalia &c.

n. 4. Wenn das Verlöbnis nur volkommen (pactum perfectum), aber noch nicht volzogen (pactum consummatum) ist, so werden die

pacisci-

paciscirende, Braut (sponsa) und Bräutigam (sponsus) genent. Es ist hier zu merken, daß wenn die Verlobten einander wirklich heiraten, das Verlöbnis volzogen werde.

Zusaz.

n. 1. Das Verlöbnis erfordert ein kräftig angenommenes Versprechen (§. 415.). Wo also kein Versprechen und keine kräftige Annehmung des Versprechens ist, da ist kein Verlöbnis. Der Hr. Verf. wil hierdurch so viel sagen: Zu einem Verlöbnis wird erfordert 1) promissio matrimonii, 2) acceptatio promissionis und 3) consensus promittentis in promissi acceptationem (per. §. 415.). Allein das lezte Stük wird nicht nothwendig zu einem Verlöbnis erfordert (p. §. Erl.). So viel hat also nur seine Richtigkeit: Wo kein Versprechen der Ehe, so ordentlich acceptiret worden, daselbst ist kein Verlöbnis. Und hieraus ist klar, α) daß die vorläufigen Traktate eines Verlöbnißes (§. 416. u. Zus.), als die Ehewerbung (ablatio futurarum nuptiarum), β) eine verstelte und zweideutige Einwilligung in die Ehe, z. E. Ists auch Fragenswerth, it. Ich weis nicht ꝛc. (§. 399. ꝛc.), und endlich, γ) Geschenke (sponsalitia largitas) noch kein Verlöbnis ausmachen. Der Hr. Verf. behauptet dieses auch von einer bloßen Einwilligung in die Ehewerbung. Daß aber eine solche Einwilligung ein wirklich Verlöbnis ausmacht, mus ich, vermöge meiner Theorie von einem Vertrage, behaupten (§. 415. Erl.).

Anmer-

Anmerkung.

n. 1. Es fragt sich: Ob der Irthum, in Ansehung der Jungferschaft, das Verlöbnis und die Ehe nul und nichtig mache? Diese Frage mus verneinet werden. Denn, was nicht dem Endzweke der Ehe zuwider ist, das macht sie nicht nul und nichtig. Nun aber kan man nicht sagen: daß es nothwendig dem Endzwek der Ehe, der Zeugung und Erziehung der Kinder, widerspreche, daß eine Jungfer geschwächet sei, oder die Jungferschaft verloren habe. Folglich kan man auch nicht behaupten; daß der Man befugt sei, das Verlöbnis oder so gar die Ehe selbst rükgängig zu machen, wenn er erfäret, daß seine Frau keine Jungfer gewesen, wofür er sie erst gehalten hat. Gesezt aber, daß diese Sache bei dem Manne einen unüberwindlichen Has gegen seine Frau verursachen solte, nun gehet es schon aus einem andern Grunde an, daß er sich von ihr scheiden lassen kan, wovon wir unten handeln werden.

n. 2. Verlöbnis kan von keinen gehalten werden, die nicht vermögend sind, Kinder zu zeugen und zu erziehen (§. 578. 575. 566. 395. Zus. IV. V.).

Anmerkung.

Hierbei wollen wir über die Sachen reflectiren, welche der Hr. Verf. bei dieser Gelegenheit erwehnet.

1) *Concursus plurium sponsalium.* Es ist aus der Lehre von den Verträgen klar, daß der erstere Vertrag, in einer Collision, dem leztern

vorgezogen werden mus, und hieraus ist erweislich, daß die ersten sponsalia, wenn sie nur die gehörige Eigenschaften haben, allen übrigen sponsalibus vorgezogen werden müssen, und dieses gilt so gar, α) wenn gleich die leztern sponsalia, und nicht die erstern, mit einem Eide bestätiget wären, β wenn gleich zu den leztern die fleischliche Vermischung hinzu käme. γ) Ja, der priesterliche Segen ist nicht einmal im Stande, die leztern sponsalia aufrecht zu halten, und rechtmäßig zu machen. Es verstehet sich von selbsten, daß, in Ansehung dieser Frage, vorausgesezt wird, daß die Polygamie unerlaubt sei. Denn, wo die Polygamie erlaubt wäre, da fände keine collisio sponsalium stat, und wenn man sich, unter diesen Umständen, mit 6 Personen versprochen hätte, müste man sie auch alle 6 heiraten.

2) *Necessitas proclamationis.* Es fragt sich: Ob die öffentliche vorläufige Verkündigung der Ehe von der Canzel nothwendig sei? Dieses kan man nicht nach dem N. R. behaupten. Nichtsdestoweniger ists eine ganz vernünftige Anordnung derer wilkührlichen Kirchenrechte, wodurch man Beleidigungen und Unordnungen verhüten kan, zumal, wenn die Ehe nicht sogleich unmittelbar auf die erste Bekantmachung folget, sondern eine geraume Zeit ausgesezet wird, indem, wenn jemand da wäre, der ältere Briefe hätte, unter diesen Umständen sich melden könte, wenn er gleich abwesend wäre. Wenn es aber heist an einem Sontage: Cajus und Caja werden zum ersten, zweiten und dritten

male

male aufgeboten, und die Ehe folget sogleich darauf; so siehet man leicht ein, daß dieses dem Endzwekke der Proclamation widerspreche, es sei denn, daß die Aufgebotenen bekanter massen keine Gelegenheit gehabt, sich mit abwesenden Personen zu versprechen.

3) *Inopes.* Diese sind solche Leute, die nicht den nötigen Unterhalt haben, und deswegen nicht so viel sich erwerben können, daß sie im Stande wären, ein Kind zu ernähren und zu erziehen. Wenn solche Leute sich versprechen und in den Ehestand treten wolten, so würden ihre Kinder betteln gehen müssen, und der Republik zur Last werden. Daher hat die Obrigkeit allerdings das Recht, eine solche Ehe zu verbieten. Ja, ich behaupte, daß das matrimonium inopum schlechterdings dem Naturrecht widerspreche, indem dieses von uns fordert, keine Kinder zu machen, die wir nicht ernähren und erziehen können.

4) *Polygamia simultanea*, und zwar insonderheit polygynia (Vielweiberei). Wir wollen

ℵ) die Gründe pro und contra simultaneam anfüren.

α) Wider die Polygamie wendet man ein:

a) Der gotlose Lamech ist der Urheber der Polygamie. Folglich mus sie auch gotlos sein. Allein, hier ist gewis keine Folge vorhanden, indem manche gute und löbliche Erfindungen von gotlosen Leuten herrüren.

b) Der Ehestand ist heilig. Dieses wird zugegeben. Aber, es ist in diesem Argumente wider keine Folge vorhanden. Der Ehestand wird heilig genent, aa) weil fides matrimonialis, wie ein jeder fides pacti-tia, sancta ist. bb) Weil die Ehe von Got selbst eingesezt worden. Aber, hieraus folgt noch nicht, daß ein Man nur ein Weib haben darf.

c) Man und Weib sind ein Fleisch. Allein, Man und Weib sind ein Fleisch, aa) durch den Beischlaf, bb) insofern einer den andern, wie sich selbst, lieben sol, und cc) sie eine Geselschaft (corpus morale) ausmachen. wie folgt wohl hieraus, daß ein Man nur ein Weib haben darf.

d) Got hat nur einen Man und ein Weib erschaffen. Hier schliest man so: Was Got nicht erschaffen hat, das ist Sünde. Nun aber hat Got nicht Adam viele Weiber erschaffen. Folglich ist die Vielweiberei Sünde. Allein der Obersaz in diesem Schluße ist erweislich falsch. Siehe §. 578. Zus. II. & schol.

e) Ein Bischoff sol nur ein Weib haben, (μιᾶς γυναικὸς εἶναι, unius fœminæ esse). Hierwider wenden die Gegner ein, aa) daß dieser Ausspruch des Paulus so verstanden werden kan: Ein Bischoff sol ein Weib haben, und daß hier nicht bestimmet werde, ob er nicht mehrere Weiber haben darf. bb) Wenn sie ja zugeben sollen, daß unus hier

hier exclusive verstanden werden mus, so wenden sie dennoch ein, daß dieses hier nur von einem öffentlichen Lehrer der Kirchen gesagt werde, und daß man von diesem nicht algemein auf alle andere Månner schliesen darf.

f) Aus der Vielweiberei fliesen lauter Unordnungen. Die mehrere Weiber würden auf einander eifersüchtig sein, in beståndigem Zanke und Verdruße leben. Die Kinder verschiedner Mütter würden ebenfals auf einander eifersüchtig sein, und wenn ein Kind mehr Liebe und mehrere Wohlthaten vom Vater, als die andern, genösse, würden nicht allein die Kinder, sondern auch die Mütter, einander in die Haare kommen. Man gibt zu, daß diese Unordnungen håufig aus der Vielweiberei folgen. Allein, daß sie nothwendig daraus folgen solten, ist nicht erweislich. Wenn ein Man seine Weiber auf eine gleiche Art traktirte, und keinen Unterschied unter denen Kindern machte, könte eine solche Uneinigkeit verhütet werden. Ja, dieser Beweis beweiset mehr, als er beweisen solte. Es folgt sogar daraus, aa) daß man nicht mehrere Kinder mit einem Weibe zeugen darf, indem, wo viele Kinder in einem Hause sind, auch öfters viele Unordnungen und Zånkereien stat finden. bb) Daß die polygamia successiva unerlaubt wåre, indem auch diese zu tausend Zånkereien und Unordnungen håufigen Anlaß giebt.

g) Gundling spricht, daß es wider die besondere Freundschaft wäre, daß ein Man 2 Frauen zugleich lieben solte. Aber dieses Argument hinket gewis.

β) Nun kommen die Gründe pro polygamia.

a) Beweiset man, daß sie nicht contra jus divinum positivum sei.

aa) Beruft man sich aufs 3 B. Mos. 18, 18. wo es heist: Man sol seines Weibes Schwester nicht nehmen, ihr zuwider, dieweil sie noch lebet. Weil nun, spricht man, ein höchst vernünftiges Wesen seine Säze nicht ohne Grund einschränket, und es nur heist, daß man, neben seiner Frauen, keine andere nehmen sol, NB. wider ihren Willen, so mus es ja erlaubt sein, mit ihrem Willen noch eine Frau zu nehmen.

bb) Was Got denen Erzvätern erlaubt, und niemals verboten, sie auch nicht deswegen bestrafet, sondern sie vielmehr dabei gesegnet, das kan nicht wider das jus divinum positivum sein. Atqui polygamia &c. E. &c.

b) Thut man auch dar, daß die Vielweiberei auch nicht wider das Naturrecht sei. Man schliest so: Was nicht dem Wesen der Ehe widerspricht, das kan, nach dem N. R. mit der Ehe bestehen. Atqui polygamia &c. E. &c. Den Untersaz beweiset man daher, weil die Vielweiberei der wesent-

wesentlichen Absicht der Ehe, der Zeugung und Erziehung der Kinder, nicht widerspricht. αα) Die Vielweiberey widerspricht nicht der procreationi sobolis, indem bekant ist, daß ein Man, der viele Weiber gehabt, öfters 100 Kinder gezeuget habe, und also befördert die Vielweiberei die procreationem sobolis, an stat, daß sie dieselbe verhindern solte. ββ) Die Vielweiberei widerspricht auch nicht der educationi sobolis, sondern würde vielmehr dieselbe befördern, wenn die Weiber vernünftig wären. Siehe *Theophili Alethei* polygamiam triumphatricem s. discursum politicum de polygamia, in 4to, An. 1682. Der wahre Nahme des Verfaßers ist Jo. Lyserus.

ב) Bisher habe ich historice die Gründe vor und wider die Polygamiam angeführet. Jezt wil ich ganz kürzlich meine eigene Gedanken davon eröfnen. α) Es ist nicht die Rede von der polygamia in genere, wenn man behauptet, daß die Polygamie nach dem N. R. erlaubt sei. Polygamia est vel polyandria vel polygynia. Daß die Polyandria (wenn ein Weib zugleich mehrere Männer hat) dem N. R. schnurstraks widerspreche, ist ausgemacht (§. 569. Erl.). β) Es ist auch nicht in diesem Streite die Rede de polygynia in genere. Denn diese ist entweder simultanea oder successiva. Von jener, aber nicht von dieser, wird disputiret. γ) Es

 frag:

fragt sich also: a) Ob es nach dem N. R. angehe, mehrere Weiber zugleich zu haben? Man mus hier zwischen dem jure naturæ necessario und contingente einen Unterscheid machen. Daß die Vielweiberei nicht dem juri naturæ necessario widerspreche, ist offenbar, indem keiner beweisen kan, daß sie der procreationi und educationi sobolis schlechterdings nothwendig, unter allen Umständen, in Ansehung aller Personen, widerspreche. Insofern aber, unter tausend Umständen, vielerlei Unordnungen daraus fliesen, z. E. der Man durch den häufigen Beischlaf gar zu sehr geschwächet wird, Zwistigkeiten zwischen den Frauen und den Kindern entstehen, u. s. w. so ist die Vielweiberei wider das *jus naturæ contingens*. Man gebe aber hierbei wohl auf den medium terminum Acht, woraus dieser Schlussaz hergeleitet worden ist. b) Ist die Vielweiberei nach der heil. Schrift erlaubt? Im alten Testamente hat sie Got gedultet. Solches ist nicht zu leugnen. Allein, daß sie im neuen Testamente verboten sei, mus allerdings behauptet werden, wenn gleich nicht alle Gründe derer Gottesgelahrten tüchtige Beweise genent werden können. Wenn es heist, 1 Tim. 3, 2: Ein Bischoff sol μιᾶς γυναικὸς sein, so ist offenbar, daß unus hier exclusive verstanden werde, und wenn man auf den Zusammenhang Achtung gibt, siehet man leicht ein, daß die Vielweiberei zu denen Unvolkommenheiten gerechnet wird, die ein jeder Christ vermeiden mus.

5) In-

5) *Incapaces.* Nur in sofern Hofnung ist, daß diese capaces werden können, gehet es an, daß sie heiraten können.

n. 3. Verlöbniße, die durch eine ungerechte Gewalt und Furcht erzwungen worden, verdienen nicht den Nahmen der Verlöbniße. (§. 398. Zus.) u. s. w.

ad §. 582.

Der Bräutigam kan die Braut, und umgekehrt, zur Ehe zwingen. Denn, sie haben ja einen Vertrag aufgerichtet, in den Ehestand mit einander zu treten (§. 587.). Weil nun der mit paciscirende den andern mit Gewalt zwingen kan, dem aufgerichteten Vertrage ein Gnüge zu thun (§. 420.), so ist klar, daß die Verlobten auch ein solches Zwangsrecht haben.

Zusaz.

Hieraus erhellet, wie ex sponsalibus jus belli entstehen kan (§. 419. Zus. II.). Wenn man hierbei die Lehre von den Verträgen auswikkeln wil, so kan man von den Verlöbnißen noch viles beibringen. Z. E. 1) Sponsalia sunt vel expressa vel tacita (§. 423.). 2) Sponsalia jocosa nulla sunt sponsalia §. 424. sch.). 3) Conditio impossibilis sponsalia reddit nulla (§. cit.). 4) Si nulla conditio sponsalibus adjecta fuerit, pro duris habentur (§. 426.). 5) Sponsalia etiam per mandatarium celebrari possunt (§. 429.). etc.

ad §. 583.

n. 1. **Haftgeld** (Unterpfand, arrha) überhaupt heist ein jedes Gut, was der eine paciscirende

dem andern zur mehrerern Bestätigung und zum Beweis des Vertrags giebt.

Dieses gehet

entweder auf ein Verlöbnis — oder nicht.

Mahlschaz (arrha sponsalitia).

Daß der Mahlschaz, unter gewissen Umständen, nötig sei, ist aus der Lehre von der Caution klar (§. 581. 2c.). Jedoch mus man nicht denken, daß ein Verlöbnis ohne Mahlschaz nach dem N. R. nicht volkommen wäre, wenn es nur sonst bewiesen werden kan.

n. 2. Diese Bedeutung der arrhæ in genere so wohl, als auch der arrhæ sponsalitiæ ist die gebräuchlichste. Ubrigens ist hierbei wohl zu merken, daß arrha und in specie arrha sponsalitia mannigmal in einer andern Bedeutung genommen werde, indem man auch dasjenige arrham nennet, was der eine paciscirende, sub conditione poenitentiæ, auf den andern bringt. Z. E. Cajus giebt der Caja eine güldene Uhr, so sie behalten sol, wofern er sie nicht heiratet. Wenn nun aber Cajus sein Wort hält, mus sie die Uhr wieder herausgeben und darf sie nicht behalten. Ganz anders verhält es sich mit der arrha sponsalitia in der erstern gewöhnlichsten Bedeutung, dem Mahlschaze, wie wir bald vernehmen werden.

I. Zusaz.

Der Mahlschaz (arrha sponsalitia) (n. 1.) wird von der einen verlobten Person der andern gege-

gegeben, zur Bestätigung und zum Beweise des Verlöbnißes (in recognitionem sponsalium), wenn also das Verlöbnis in Erfüllung gehet, so findet die Bedingung stat, unter welcher die Verlobten den Mahlschaz behalten sollen. Folglich, wenn die Ehe erfolget, sind die Verlobten Eigenthumsherrn des Mahlschazes. Gesezt aber, daß die Ehe nicht erfolgen solte, nun fält die Bedingung weg, unter welcher die Verlobten den Mahlschaz behalten solten, und also fält nun auch ihr Recht darauf über den Haufen, und der Mahlschaz mus seinem vorigen Eigenthumsherrn restituiret werden.

II. Zusaz.

Wenn derohalben einer von den Verlobten vor der Ehe stirbt, mus der überlebende den Mahlschaz seinem vorigen Eigenthumsherrn wieder geben (Zus. I.). Man mögte dem Hrn. Verf., bei diesen seinen Worten, den Einwurf machen, daß der überlebende, unter den bestimten Umständen, dem vorigen Eigenthumsherrn den Mahlschaz nicht wieder geben kan, indem ja dieser gestorben sein sol (per hypoth.). Der Hr. Verf. aber wird antworten, daß in einem solchen Falle der Mahlschaz denen Anverwandten des Verstorbenen wiedergegeben werden mus, die ein Recht auf seine Verlassenschaft haben. Weil ich aber behaupte, daß die successio ab intestato, und die testamenta nicht I. N. sind, so mus ich zwar sagen, daß das Recht der einen versprochnen Person auf den Mahlschaz, so er von dem jezt Gestorbenen bekommen hat, durch deßen Tod auslöscht, aber dabei annehmen, daß der Mahlschaz, unter solchen Umständen, eine res nullius wird, die der über-

überlebende die nächste Gelegenheit zu occupiren hat. Was aber den Schaz betrift, welchen der Gestorbene von dem Überlebenden bekommen hat, so hat dieser das Recht, ihn selbst zurükzunehmen, wenn der erstere gestorben ist.

I. Anmerkung.

Es scheinet, als wenn diese Entscheidung des Hr. Verf. denen römisch-teutschen Rechten widerspricht, indem diese folgende Verfügung haben:

Die Ehe gehet zurük

entw. durch ein Versehen einer von den verlobten Personen	oder durch einen blosen Zufal (mero casu).
In diesem Falle spricht man anders, als der Hr. Verf.: Nemlich der Unschuldige behält den empfangenen Mahlschaz, der Schuldige aber mus das, was er empfangen hat, dem unschuldigen Theile zurük geben.	In diesem Falle behauptet man mit dem Hrn. Verf., daß der Mahlschaz auf beiden Seiten restituiret werden mus.

Allein, diese Verfügung der bürgerlichen Rechte ist ganz vernünftig, indem die eine verlobte Person, durch die Untreue der anderen ein jus belli bekomt, und zur Ersezung des Schadens den empfangenen Mahlschaz behalten kan. Insofern kan man nicht sagen, daß dem Hrn. Verf. aus dem jure civ. rom. germ. ein Einwurf gemacht werden kan, indem der Hr. Verf. nur behauptet, daß die eine persona desponsata *qua talis* den Mahlschaz dem vorigen Eigenthumsherrn restituiren mus, giebt aber dabei gerne zu, daß die persona desponsata, *qua læsa*, den sonst zurükzugebenden Mahlschaz eigenthümlich behalten kan,

kan, wenn sie glaubt auf diese Art zu ihrem Schaden zu kommen, und auf dieses leztere haben die Civilisten gesehen.

II. Anmerkung.

Es fragt sich, wie hält es mit dem Kuppelpelze (munere proxenetico), wenn die Ehe nicht vor sich gehet? Wenn es heist: Ich gebe dir 20. Rthlr, wenn du es dahin bringen kanst, daß ich die Sempronia bekommen kan, so fragt es sich, ob der Kuppler es dahin bringt, oder nicht? Im ersten Falle behält er die 20. Rthlr. Im andern aber mus er sie wider herausgeben. Gesezt aber, daß Sempronius selbst Schuld daran ist, daß die Ehe zurükgehet, wenn die bedingte Schenkung, auf die von mir bestimte Art, ausgedrukt worden, so kan man nicht mit Recht den Kuppelpelz wider zurükfodern.

ad §. 584.

n. 1. Die Güter, welche von der Frauen dem Manne gebracht werden, um die Last der Ehe zu ertragen, werden das Heirathsguth oder Ehegeld (dos) genent. Hieraus ist klar, daß der Man nur das Recht habe, das Ehegeld zu einem bestimten Endzwekke zu brauchen, und also hat er nur den usum davon, aber nicht den usum fructum, und noch vielweniger das Eigenthum (§. 445, 446.), und ist deswegen maritus nicht dominus dotis vere talis.

n. 2. Hierbei habe was zu erinnern. Der Hr. Verf. spricht: Das Ehegeld bestehet in denen Güthern, welche die Frau auf den Man bringt

bringt, um die Last der Ehe zu ertragen. Hieraus schliest er, daß der Man nichts mehr, als den usum vom Ehegelde habe. Gesezt aber, der usus reiche nicht hin, die Ehekosten zu bestreiten, nun ist aus der Absicht des Ehegelds offenbar, daß der Man es nach dem Naturrechte veräusern kan, und das Eigenthum darüber bekommen. Folglich kan man nicht den Schlussaz des Hrn Verf. ohne Einschränkung annehmen. Es mus heisen: **Der Eheman hat nichts mehr, als den *usum dotis*, so lange dieser hinreicht, die Ehekosten zu bestreiten.** Wo aber der usus nicht hinreichend ist, so ist der Eheman, nach dem N. R., dominus dotis vere talis.

n. 3. Nach dem alten I. R. war der Eheman dominus dotis vere talis. Weil er aber mit dem dote sehr oft schlecht Haushielte, hat der Kaiser ihm das dominium in der That genommen, und er hat nichts, als den usumfructum übrig behalten. Damit aber der Man nicht böse werden solte, heist er noch dominus dotis, sed tantum honorarius s. titulo talis. Es komt manchem wunderlich vor, daß der Eheman, nach den neuern Rechten mit Einwilligung seiner Frauen den dotem veräusern, aber nicht verpfänden kan. Allein, es stekt schon in dieser Verfügung des Kaisers eine Klugheit, indem die Frau viel leichter zur Verpfändung, als zur Veräuserung des dotis, überredet werden kan.

I. Zu-

I. Zusaz.

n. 1. Die onera matrimonii gehen α) auf die Zeugung der Kinder, β) auf die Erziehung derselben und γ) auf die Fortsezung der ehelichen Geselschaft, die auch allerhand Aufwand erfordert. Siehe §. 578. Und hieraus kan die Gröse derer onerum matrimonii bestimmet werden. Siehe Schierschmidt l. c. p. 592. *Onera matrimonii* consistunt in sumtibus sustentationis tam naturalis qvam moralis conjugum & liberorum.

n. 2. Weil es zur Erziehung derer Kinder gehöret, daß sie was gescheutes lernen, und das Heirathsguth auch zu jener Absicht bestimt ist, so erhellet, daß der Vater von denen Nuzungen deßelben die Kinder studiren lassen kan.

II. Zusaz.

n. 1. Weil constitutio dotis eine Art einer Hülfe ist (§. 310.), so ist klar, daß sie an sich (nullo praegresso pacto, nulla obvia lege) nicht juris perfecti, sondern imperfecti, sei (§. 321.). Ist aber unter denen Verlobten ein Vertrag in dieser Absicht (pactum dotale) errichtet worden, oder ist eine besondere Verordnung des Gesezes vorhanden, so ist dos nicht länger juris imperfecti, sondern perfecti.

n. 2. Ubrigens, wenn gleich kein pactum dotale aufgerichtet wäre, so ist die Frau dennoch verbunden, auch von ihrem Vermögen zur Bestreitung der Ehekosten etwas, nach Proportion

portion, herzugeben, und es ist nur eine Grille, daß der Man unter allen Umständen verbunden sein sol, die Frau zu ernähren, und die übrige Ehekosten zu bestreiten, indem solches nicht ex natura matrimonii, auch nicht aliunde bewiesen werden kan. Wo aber nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren.

n. 3. Es Fragt sich, wer das Heirathsguth bekomt, wenn die Frau stirbt? Vermöge der Theorie des Hrn. Verf. mus man antworten, daß die Kinder, wenn welche da sind, es behalten; denn es ist nun einmal dazu gewidmet, daß diese davon sollen erzogen werden. Sind keine Kinder da, so behält der Man kein Recht darauf, sondern mus es ihren Angehörigen restituiren. Im J. R. macht man inter dotem profectitiam & adventitiam einen Unterscheid. Zum dote profectitia rechnet man, was die Frau durch denjenigen bekomt, der da verbunden ist, sie zu dotiren. Z. E. Was die Eltern der Frauen mitgeben. Zum dote adventitia gehöret, was die Frau durch einen andern (extraneum) bekomt(*). Nun spricht man: Wenn die Frau ohne

(*) Man pflegt sonst zu sagen: dos profectitia a Parentibus, adventitia ab extraneo conceditur. Allein, wenn ein Fremder intuitu parentum einen dotem constituiret, so ist es schon dos profectitia. Daher mus man vielmehr mit dem Hrn. Hofr. Nettelbladt so verfaren: Dos constituitur

1. per eum, qui sec. LL. ad dotandum obligatus est — Dos profectitia.

1. per alium. — dos adventitia.

ohne Kinder stirbt, so fält dos profectitia ad parentes zurük, der dos adventitia aber auf den Man. Der Grund von dieser Verfügung sol dieser sein: Wenn die Eltern einen dotem mit geben, so geben sie denselben nur ad onera matrimonii ferenda, und wollen also, wenn die Frau ohne Kinder stirbt, denselben zurük haben. Der dos adventitia aber ist præsumtive der ganzen Familie geschenkt worden, und kan also nicht zurükgefordert werden. Allein, nach dem N. R. mus man vom dote adventitia auf eben die Art, wie vom dote profectitia, raisoniren.

n. 4. Weil die Begräbniskosten der Frauen mit zu denen oneribus matrimonii gehören, so ist klar, daß der Man befugt sei, zum wenigsten die Hälfte davon vom dote abzuziehen.

III. Zusaz.

n. 1. Das Heirathsguth, wenn die Frau eins mit bringt, gehöret zu der gegenseitigen Hülfe, (mutuo adjutorio) dem Nebenendzweck der Ehe (§. 578, 575.).

n. 2. Auser dem dote, hat man noch die bona receptiva und paraphernalia der Frauen zu betrachten. Alle Güter der Frauen, auser denen dotalibus, werden *bona paraphernalia* genent.

Diese hat sich die Frau

entweder ausdrüklich zu ihrer eignen freien Disposition vorbehalten,	oder nicht.
bona receptiva s. *receptitia.*	bona paraphernalia in genere.

Andere sehen die bona paraphernalia und receptitia als 2. species oppositas an. Allein, bona paraphernalia machen das genus, und die receptitia eine speciem aus, wie Huberus schon deutlich gezeigt hat. Siehe auch Bergers diss. de discrimine bonorum uxoris, Crellens diss. de bonis receptitiis uxori in Testamento paterno constitutis conf. l. 8. C. de pact. convent. und l. 11. C. h. t. Was der Man für ein Recht, in Ansehung der bonorum paraphernalium non receptivorum habe, ist aus Zus. II. n. 2. zu ersehen.

n. 3. *Donatio propter nuptias*, wird alles das genent, was durch den Man der Frauen angewießen wird, woran sie Sicherheit, wegen des dotis, haben sol. Hieraus ist klar, daß es keine eigentliche donatio sei. Siehe Hofmans diss. de don. propter nupt. it. *Heineccii* diss. de uxore per donationem propter nuptias quoad alimenta secura tantum, worin er von uns abgehet. *Dotalitium* (Witwengeld, Witthum, Leibgedinge) heist das, was der Frauen von dem Manne angewiesen wird, wovon sie nach seinem Tode ihren Unterhalt nehmen kan. Daß donatio propter nuptias dem doti gleich kommen mus, ist offenbar. Wenn man aber solches vom dotalitio behaupten wolte, würde man sich irren. *Morgengaba* est donum, quod maritus in signum matrimonii contracti altero nuptiarum die uxori dat. Diese kan so wohl einer Wittwen als einer Jungfer gegeben werden, indem es unerweislich ist, daß sie nur in com-

compensationem defloratæ virginitatis gegeben wurde. *Pactum dotale* bedeutet so viel, als ein pactum matrimoniale (so auf Ehesachen gehet), und beziehet sich also auch auf andere Dinge, als auf den dotem. Es ist daher ein sehr unbequemes Wort, insofern es mit einem pacto matrimoniali einerlei Bedeutung haben sol. Aber so gehet es, wenn man alle terminos in der römischen Jurisprudenz in den teutschen Rechten anbringen wil.

ad §. 585.

Aus demjenigen, was wir bisher von der ehelichen und väterlichen Geselschaft ausgefüret haben, erhellen folgende eheliche Gesetze, die zu dem volkomnen Rechte gehören (§. 529. Zus. II.).

I. Die Eltern haben das Recht, die Handlungen der Unmündigen (impuberum & minorennium) zur Erhaltung ihrer Glükseeligkeit, zu dirigiren (§. 575.).

I. Zusaz.

Folglich komt denen Eltern eine Oberherrschaft, oder ein Regiment (imperium) über die unmündigen Kinder zu (per def. imperii).

II. Zusaz.

Man pflegt 2. Grade der väterlichen Gewalt zu sezen: 1) Das Recht, die Kinder mäßig zu züchtigen, und 2) das Recht, die ungehorsamen und halsstarrigen Kinder, die gar nicht gut thun wollen, aus dem Hause zu werfen, welches zusammen aus unsern obigen Gründen recht verstanden werden kan.

II. Die unmündigen Kinder müßen ihren Eltern gehorsamen und ihren Willen gemäs handeln (in allen rechtmäsigen Stüken).

Zusaz.

Hieraus ist klar, warum die Kinder (minorennes &c.) nicht, ohne Einwilligung der Eltern, heiraten dürfen.

III. Der Man hat das Recht, die Frau zu dem zu zwingen, ohne welches die Zeugung und Erziehung der Kinder nicht erhalten werden kan, und dieses Recht komt auch der Frau, in Ansehung des Mannes, zu (§. 543.).

Anmerkung.

Man mus mit strengen Eltern Gedult haben, wenn sie nur nicht so weit gehen, daß sie ihre Kinder um ihre Gesundheit oder so gar um ihr Leben bringen wollen.

ad §. 586.

n. 1. Die Handlung, wodurch das Verlöbnis dißolviret wird, heist die **Verlöbnisscheidung** (repudium, der Korb). Die Handlung aber, wodurch die Ehe auf eine freie Art aufgehoben und dißolvirt wird, heist die **Ehescheidung** (divortium).

n. 2 Hierbei ist zu merken: α) Es scheinet, als wenn die Erklärung des Hrn. Verf. vom repudio und divortio zu weit sei, wenn er spricht: actus, quo sponsalia celebrata dissolvuntur: *repudium* & actus, quo matrimonium dissolvitur, est *divortium*, indem, wenn das Verlöbnis oder die Ehe durch den Tod aufge-

gehoben wird, solches, nach seiner Erklärung, ein Verlöbnis oder Ehescheidung zu sein scheinet. Allein, man gebe nur auf die Erklärung des Hrn. Verf. von dissolutione societatis, so §. 559. vorkomt, Achtung, so wird man diesen Einwurf selbst beantworten können. β) Wir sezen hier voraus, daß eine richtige und gesezmäßige Ehe vorhanden. Gesezt also, daß ein Verschnittener, oder auf eine andere Art unvermögender, gar zu nahe Blutsfreunde, die einander nicht heiraten dürfen, oder daß Leute durch List und Betrug verleitet, in den Ehestand treten wollen, und auch den priesterlichen Segen empfangen haben, und daß ihre Ehe hernach von der Obrigkeit für nul und nichtig erkläret werde, und sie aus einander gehen müßen, so kan solches, nach unsrer Theorie, keine Ehescheidung genent werden. Man pflegt deswegen die Ehescheidung im weitern Verstande von der Ehescheidung im engern Verstande zu unterscheiden, und zwar auf folgende Art: **Die Ehescheidung im weitern Verstande** (divortium late dictum) ist eine Handlung, wodurch die **Ehe** aufgehoben oder dißolviret wird.

entw. eine vorher rechtskräftige,	oder nicht.
Die Ehescheidung im engern Verstande (divortium stricte dictum). **Diese** nennen wir nur eine Ehescheidung im eigentlichen Verstande. Z. E. Wenn ordentliche und rechtmäßige Eheleute, um Hurerei willen geschieden werden.	Die Ehescheidung im weitern Verstande. Z. E. Wenn die Ehe unvermögender Eheleute u. s. w. aufgehoben wird.

I. Zusaz.

n. 1. Sowohl die Verlöbnis, als die Ehe, fasset einen Vertrag in sich (§. 580, 58 .). Die Art also, wie man von einem Vertrage befreiet wird, stellt uns die Ursachen der Verlöbnis- und Ehescheidung dar. Folglich ist 1) die gegenseitige Einwilligung, nach dem N. R. eine rechtmäßige Ursache der Ehescheidung. Weil aber ein Oberherr die natürlichen Geseze genauer bestimmen kan, so gehet es schon an, daß er mehr, als die gegenseitige Einwilligung, in Absicht seiner Unterthanen, zu einer rechtmäßigen Ursache der Ehescheidung fordern kan, ohne daß er dem N. R. zuwider handeln solte. Hieraus ist klar, daß wir denen Gottes- und Rechtsgelahrten nicht, durch die vorige Lehre des N. R., widersprechen. 2) Ist eine physische Unmöglichkeit, den Endzwek der ehelichen Geselschaft zu erhalten, eine Ursache der Ehescheidung. Wenn z. E. der Eheman, durch einen Unglüksfal oder eine Krankheit, incapax wird. Hieher gehöret auch der Fal, wenn der eine Ehegatte, seiner Verbindlichkeit zuwider, das debitum conjugale nicht leisten wil, ader den andern Ehegatten boshafter weise verläst. Denn, unter solchen Umständen, ist es dem unschuldigen Ehegatten unmöglich, den Endzwek der Ehe zu erhalten, und bekomt also justam caussam divortii. 3) Wenn es sitlich unmöglich ist, den Endzwek der Ehe zu erhalten, so hat man auch eine rechtmäßige

mäßige Ursache der Ehescheidung. Nimt man die Ehescheidung im weitern Verstande, so gehöret hieher, wenn die Eheleute so nahe Blutsfreunde sind, daß sie nicht ohne Sünde beisammen bleiben können. Nimt man aber die Ehescheidung im engern und eigentlichen Verstande, so mus man hieher alle die Fälle rechnen, darinnen es denen Gesezen widerspricht, eine vor sich rechtskräftige Ehe weiter fortzusezen. Z. E. Wenn eine Frau nicht anders ihren Man behalten kan, als wenn sie mit ihm stehlen und andere gotlose Streiche ausüben, oder auf eine unzüchtige und unnatürliche Art ihm beiwohnen wil. Nimt man das sitlich unmögliche in einem etwas weitern Verstande, so kan man auch hieher rechnen den Ehebruch, einen unüberwindlichen Has (rixas inextricabiles), und alles das, was, in Absicht des einen Ehegatten, ein gegründetes sitliches Hindernis der Liebe und des Beischlafs abgeben kan. Z. E. Wenn es der Frau so abscheulich aus dem Halse stinkt, daß der Man ihr nicht beikommen kan.

n. 2. Hierbei wollen wir des Steits Erwehnung thun, so Ochin und Beza, und in den neuern Zeiten der berühmte Böhmer und Kayser mit dem Herrn J. M. Lange gefüret haben, ob nehmlich πορνεια (scortatio) die einige rechtmässige Ursache der Ehescheidung sei. Ich wil meine Meinung hier kurz vortragen. 1) Ists ausgemacht, daß nicht πορνεια im eigentlichen

und engern Verstande, wenn sie so viel, als Hurerei, bedeutet, nach dem N. T. die einige Ursache der Ehescheidung sei (n. 1.). 2) Fragt es sich, ob denn, nach dem Sinne Christi, scortatio die einige Ursache der Ehescheidung sei? Ich antworte: Nein. Was ist wohl der Grund, warum πορνεια (scortatio) eine rechtmäßige Ursache der Ehescheidung sei? Nicht wahr? Weil sie dem Wesen und der Natur der ehelichen Geselschaft widerspricht. Wo also etwas vorhanden, so mit dem Wesen der Ehe und ihrer wesentlichen Absicht nicht bestehen kan, da haben wir eine rechtmäßige Ursache der Ehescheidung (ubi enim eadem hypothesis s. ratio, ibi eadem propositio s. idem rationatum obtinet). Ich zweifle also nicht daran, daß die Worte Christi interpretationem extensivam zulassen (propter paritatem rationis). Siehe Matth. 19, 9. coll. 1. Cor. 7. Man lese hierbei nach, des hochberühmten Hrn. Canzlers von Mosheim commentat. de divortio, und vergleiche damit des gelehrten Hrn. Petr. Hommelhofs epistolam propempticam de quæstione I. N. utrum divortium jure permittatur nisi ob scortationem ex Matth. 19, 9. Ienæ. item: Des berühmten Hrn. D. Reinhards obs. ad dict. cit.

n. 3. Was die Scheidung vom Tische und Bette betrift, so kan diese in solchen Fällen vertheidiget werden, a) wenn eine Uneinigkeit unter Eheleuten entstanden, die man zu schlichten

ten Hofnung hat, β) wenn noch Kinder da sind, deren Erziehung darunter leiden mögte, wenn die Eltern von einander geschieden werden sollten. Gesezt aber, daß rixæ inextricabiles vorhanden sind, unter solchen Umständen solte freilich, nach dem N. R. eine Ehescheidung, und keine blose separatio a mensa & thoro zugelassen werden.

II. Zusaz.

Wenn eine Ehescheidung geschiehet, so wird nicht die eheliche Geselschaft fortgesezt. Hieraus folgt aber nicht, daß man von seiner Verbindlichkeit, die schon erzeugten Kinder zu erziehen, zugleich befreiet werde (§. 575, 573.).

ad §. 587.

Ein Amt, worinn man volkommen verbunden ist, unmündige Kinder eines Andern zu erziehen, heist eine Vormundschaft (tutela).

Diese gründet sich

entw. in einem facto			oder nicht, das heist, unmittelbar in dem Geseze.
entw. der Obrigkeit (seinem Befehl)	oder der Eltern.		
	entw. in einem Vertrage,	oder in einem Testamente	
tutela dativa.	tutela pactitia.	tutela testamentaria.	tutela legitima. Z. E. Wenn die nächste Verwandten Vormünder sind, insofern leges civiles dieses unmittelbar verordnen.

Siehe §. 842.

I. Zusaz.

Wenn gleich der Vormund, als ein solcher, volkommen verbunden ist, seinem Amte obzuliegen, so ist er doch antecedenter ad hoc munus, insofern es an sich betrachtet wird, nur unvolkommen verbunden, es über sich zu nehmen (§. 321.), es sei denn, daß er in civitate sich befindet Siehe §. 743.

II. Zusaz.

Weil dem Vormunde alle Rechte aus der Erziehung zukommen, so legt man ihm auch patriam potestatem sed derivativam bei.

✻ ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ ✻ ✻

III. Hauptstük,

Von der herrschaftlichen Geselschaft.

ad §. 588.

Hier komt das Fundament der Knechtschaft vor, wobei ich, um der Kürze willen, deren ich mich jezt befleißigen mus, nichts zu bemerken habe, zumal alles bei dem Hrn. Verf. volkommen deutlich ist.

ad §. 589.

n. 1. Die Knechtschaft ist ein Zustand, worinne einer volkommen verbunden ist, den Nuzen anderer, durch seine Arbeiten, (operas) zu befördern. Hieraus ist von selbsten klar, wie der Herr und der Knecht erkläret werden mus.

n. 2. Wir haben oben servitutem in einem andern Verstande genommen (§. 453.). Um nun servi-

servitutem (die Knechtschaft) von jener servitute (specie juris in re) zu unterscheiden, so nennet sie der Hr. Verf. servitutem moralem. Weil man aber eine servitutem moralem in der philosophischen Moral hat, so von dieser Knechtschaft im eigentlichen Verstande unterschieden ist, so thut man besser, daß man die eigentliche Knechtschaft, servitutem œconomicam nennet. Siehe meine diss. de jure in re nostra & aliena.

I. Zusaz.

Wo schon aus einer unvolkomnen Verbindlichkeit eine volkomne worden ist, daselbst ist kein status mere naturalis, weil hier facta zum Grunde gelegt werden.

Atqui in servitute &c. E. &c.

Aristoteles polit. L. 1. C. 2. raisonnirte so dem Alex. Magnus zu Gefallen: Alle dumme Leute sind Knechte; Atqui alle Völker, auser denen Macedoniern, sind dumme Leute E. conf. *Hein.* diss. de servis natura talibus.

II. Zusaz.

Zuweilen ist die Knechtschaft eine Schande, wenn man sich nehmlich, durch sein liederliches Leben, in solche Umstände gesezt hat. Aber sonst ist die Knechtschaft mehr eine Ehre, als eine Schande, denn, indem man hierdurch Mittel ergreift, seine Glükseeligkeit zu befördern, so handelt man denen natürlichen Gesezen gemäs, und also löblich.

ad §. 590.

Weil die, Knechte volkommen verbunden sind, den

den Nuzen ihres Herrn, durch ihre Dienste, zu befördern (§. 589), so komt auch dem Herrn ein volkomnes und bejahendes Recht auf seine Knechte zu (§. 153, 151, 99.).

I. Zusaz.

Daß dieses ein jus operarum, und kein jus corporis sei, so dem Herrn, als einem solchen, in Ansehung seiner Knechte, zukomt, ist aus dem im 80. geführten Beweise klar. Daß aber dominus læsus auch ein jus corporis bekommen kan, ist ex jure belli herzuleiten.

II. Zusaz.

Weil der Herr, wovon hier geredet wird, kein Recht über die Substanz und den Leib des Knechtes hat, daß er darüber nach Gefallen disponiren kan (Zus. I.), so erhellet, daß er kein Eigenthumsherr deßelben genent werden kan, und ist deswegen von einem Eigenthumsherrn, so wir §. 445. erkläret haben, sehr verschieden. Daher wird er auch dominus personarum genent, da jener dominus rerum heist.

III. Zusaz.

Das Recht, so einem domino personar. zukomt, ist ein erworbenes (§. 588. Zus. I.).

Derowegen ist der Grund davon

entweder in einem Vertrage,	oder unmittelbar in dem Geseze (§. 517.)

ad §. 591.

Der Herr befindet sich in einen statu mit dem Knechte, worin ihm ein jus perfectum und affirm. auf

auf den Knecht zukomt (§. 521.). Ferner haben sie beiderseits einen gemeinschaftlichen Endzwek, so mit vereinigten Kräften erhalten werden sol (commodius sc. vitæ genus). Folglich macht dieser status eine Geselschaft aus, welche man die herrschaftliche nent. Und weil die Verbindlichkeit des Knechts nicht blos aus der Natur der Geselschaft, sondern aus dem Willen des Herrn erkant werden mus, so ist klar, daß diese Geselschaft eine ungleiche sei (§. 550.), worin der Herr superior und der Knecht inferior ist.

Zusaz.

Die herrschaftliche Geselschaft gründet sich

entw. in einem Vertrage,	oder unmittelbar in dem Geseze,
eine freiwillige herrschaftliche Geselselschaft (societas herilis voluntaria).	eine nothwendige herrschaftliche Geselschaft. Z. E. Wenn Cajus, um den ihm vom Sempronius zugefügten Schaden ersezt zu bekommen, den Sempronius zu seinem Knechte macht.

ad §. 592.

Wenn eine Knechtschaft aufgerichtet worden ist, so werden die Kräfte des Knechts in das Seinige des Herrn verwandlet. Der Beweis hiervon ist bei dem Hrn. Verf. deutlich genug.

I. Zusaz.

Weil ein dominus (ein Eigenthumsherr), in Ansehung des Seinigen, nach Belieben disponiren, und ein Herr (dominus personarum) die Kräfte des Knechts, als das Seinige, ansehen kan, so

siehet

siehet man ein, warum dieser dominus genent worden ist. Nehmlich, man sezt hier voraus, daß ein jeder über das Seinige dominus genent werden kan, wenn dominium im weitern Verstande genommen wird.

ad §. 593.

n. 1. Wo eine Knechtschaft stat findet, da gehören die Kräfte eines Menschen zu dem Seinigen des Andern.

entweder alle,	oder nur einige.
eine volkomne Knechtschaft (servitus perfecta).	eine unvolkomne Knechtschaft.

Z. E. die Knechtschaft der alten Römer war eine volkomne. Hingegen befinden sich die Hausknechte und Dienstmägde in Jena in einer unvolkomnen Knechtschaft. Die servitus perfecta heist auch servitus *plena*, und servitus imperfecta *minus plena*. Wenn der Hr. Verfaßer spricht, daß ein servus plenus oder perfectus alle seine Kräfte auf den Herrn bringt, so mus dieses mit einer Einschränkung von allen denen Kräften verstanden werden, welche auf eigentliche operas gehen.

n. 2. Was servitus perpetua, und temporaria bedeutet, siehet man selbst leicht ein. Nur ist zu merken, daß einer eine kurze Zeit in servitute perpetua sich befinden kan; Denn, sie ist eine servitus perpetua, wenn der Knecht verbunden ist, beständig darin zu bleiben. Eine solche

che Verbindlichkeit aber kan der Herr allemal aufheben. Beiläufig kan man bemerken, daß die homines proprii in Teutschland in einer servitute plena & perpetua leben. Hingegen faßen die operæ rusticæ (Frohndienste) nur eine servitutem minus plenam & temporariam in sich.

ad §. 594.

Ein Knecht dienet

entw. für den blosen Leibes-Unterhalt (alimenta), — servitus obnoxia.

oder für den Unterhalt und einen Lohn zugleich. — servitus mercenaria.

NB. Beim Hrn. Verfaßer mus vor posteriori *priori*, und an stat priori *posteriori* gesezet werden. Der Hr. Hofr. Schierschmidt l. c. p. 631. 632. gehet hier auf folgende Art zu Werke:

Dominus servo pro operis sibi præstandis vitæ necessaria promittit

l. sola alimenta naturalia — servitus obnoxia, wie unser Hr. Verf. sie benent.

l. mercedem. — servitus mercenaria

- l. mercedem solam continet — servitus mere mercenaria.
- l. simul alimenta naturalia — mixta Diese nent unser Hr. Verf. servitutem mercenariam.

Zusaz.

Zusaz.

Das Fundament der servitutis mercenariæ ist locatio conductio personarum. Siehe §. 482.

ad §. 595.

Das Kriegsrecht kan ein gerechtes Fundament einer *servitutis perfectæ*, *perpetuæ* & *obnoxiæ* sein. Den Beweis hiervon hat der Hr. Verf. ausführlich gnug ausgewikkelt. Derowegen wil ich hierbei nur eine Anmerkung machen: Dieser Lehrsaz ist eine propos. modalis. Der Hr. Verf. behauptet also nicht, daß ein jeder, so das jus belli wider andere hat, das Recht habe, diese in eine servitutem perfectam perpetuam und obnoxiam zu bringen: Das leztere jus folget nicht ex jure belli in genere, sondern ex determinato quodam ejusdem gradu. Man siehet hieraus ein, wie seichte der Schlus sei: Jener Fürst hat diese Völker sich jure belli erworben. Derowegen sind sie alle seine Sklaven.

I. Zusaz.

Hieraus siehet man das Fundament ein von den Sklavischen Völkern (gentibus servis).

II. Zusaz.

Köhler und viele andere ja die meisten Lehrer des N. R. sezen das Fundament der Sklaverei in einen Vertrage. Daß dieses aber nicht algemein sei, ist aus dem Lehrsaze des Hrn. Verf. klar, indem auch bellum justum ein Fundamentum servitutis sein kan.

III. Zusaz.

n. 1. Gesezt, daß defensor sui seiner Sicherheit nicht

nicht nötig hat, seinen Feind in eine solche Sklaverei zu bringen; nun hat er auch kein Recht dazu. (§. 595. dem.).

n. 2. Man nehme einmal an, daß dieses Mittel nicht zur völligen Sicherheit hinlänglich sei, sondern daß meine Sicherheit es erfordere, den Feind ums Leben zu bringen; nun habe ich auch das jus vitæ & necis über meinen Feind.

n. 3. Hieraus ist klar, unter welchen Umständen, und aus welchen Fundament die Herren das jus vitæ & necis über ihre Knechte bekommen können, nehmlich ex determinato gradu juris belli (n 2.). Es irren also diejenigen sehr, welche mit Hornius behaupten, daß das jus vitæ & necis über die Knechte dem domino qua tali zukomme, und eine Folge des juris herilis sei.

IV. Zusaz.

Diejenigen, welche auf die vorige Art in eine Knechtschaft gebracht worden, sind in servitute perfecta, und sind also eigentliche Sklaven (mancipia.).

ad §. 596.

Was den ersten Theil dieses Absazes betrift, so siehe §. 591. Zus. Erl. Was den andern Theil anbelangt, so fragt es sich, wie die societas herilis necessaria aufgehoben werden sol, und dieses ist ex §. 560. Zus. klar. Nehmlich, societas herilis necessaria gründet sich unmittelbar in dem Geseze. Wenn also ratio hujus legis wegfält, so höret auch erst die societas herilis necessaria auf. Ratio

tio legis ist hier plenaria securitas (per §. 595. dem.). Wenn man also plenariam securitatem erhalten, und sich nichts Böses mehr von denen Sklaven zu befürchten hat, so hat man auch kein Recht mehr, sie in der Sklaverei zu behalten. Gesezt aber, daß diese Furcht noch immer gegründet sei. Nun mus auch die societas herilis necessaria fortdauren.

ad §. 597.

Diejenige, welche in einer *servitute perfecta & obnoxia* leben, erwerben ihrem Herrn alles, was sie erwerben.

Anmerkung.

Von den Leibeignen in Teutschland siehe des berühmten Hrn. Hofr. Engaus elem. jur. germ. lib. 1. tit. 3. & 4. Hieraus wird man leicht einsehen, in wie weit die Lehre des Hrn. Verf. von denen servis perfectis, perpetuis & obnoxiis sich auf die homines proprios schikket. Siehe auch des Hrn. Böhmers diss. de jure & statu hominum propriorum a servis germ. non romanis derivando.

ad §. 598.

Die Kinder einer eigentlichen Sklavin (ancillæ perfectæ & obnoxiæ) gehören dem Herrn der Sklavin zu (partus enim sequitur ventrem §. 569. Anm.). Hieraus ist klar, daß auch nach dem N. R. im Hause gebohrne Sklaven oder Leibeigne angenommen werden können, welche die Römer vernas genent haben. Daher kan man, dem N. R. gemäs, folgende Eintheilung der Sklaverei machen:

Die

Die Sklaverei ist

entw. schon von der Geburt da, | oder nicht.

eine ursprüngliche Sklaverei (servitus originaria). | eine (nach der Geburt) gemachte Sklaverei (servitus procreata).

Anmerkung.

Daher theilen auch die Rechtsgelahrten die Leibeigne ein in ursprüngliche (originarios), die nehmlich aus Leibeignen gebohren sind, und gemachte (adscriptitios s. novitios). Der Hr. Verf. hält die novitios und adscriptitios für einerlei. Allein die glebæ adscripti, oder adscriptitii, sind eigentlich solche Leibeigene, die einem, als Besizer eines Gutes, zugehören. Derowegen können diese so wohl originarii, als novitii sein.

ad §. 599.

Weil die Kräfte der servorum perpetuorum & obnoxiorum zu dem Seinigen ihres Herrn gehören (§. 597.), so sind, vermöge des §. 452, 455, 451. Zus., folgende Rechte des Herrn auf seine servos perpetuos & obnoxios klar:

1) Das Recht, ihre Kräfte schlechterdings zu veräusern (ohne Einschränkung, absolute). Folglich kan der Herr diese Sklaven verkaufen, und verschenken (§. 481, 477.).

2) Das Recht, ihre Kräfte auf eine eingeschränkte Art zu veräusern; Z. E. Gesezt, daß Cajus dem Sempronius das nuzbare Eigenthum (dominium utile) über die Kräfte seines Sklaven auf die Art einräumet, daß er sich das dominium directum vorbehält. Geschiehet

 dieses

dieses nun sub lege fidelitatis, so haben wir das Fundament von dem Lehnrechte der Personen (§. 458. Anm. II.).

3) Das Recht, den Gebrauch ihrer Kräfte andern zu vergönnen. Z. E. Die Sklaven auszuleihen und zu vermieten (§. 479, 482.).

4) Das Recht, andern gewiße Rechte auf unsere Sklaven zu vergönnen, daß sie von ihnen einen Nuzen schöpfen können. Hieraus entspringt servitus operarum (sc. servilium), die ich schon §. 453. Erl. erkläret habe. Man hält mehrentheils davor, daß diese eine servitus personalis sei. Die Natur der Sache aber lehret, daß servitus operarum realis keinen Widerspruch in sich faße (§. 453.).

Anmerkung.

Alle diese Rechte kommen den Herren zu, insofern sie Herren der Sklaven sind. Gesezt aber, daß sie sich mehrere und grösere Rechte, als diese sind, und als daraus fliesen, auf ihre Sklaven anmaßen wolten, so beleidigen sie dieselben volkommen. Es ist also höchst ungerecht mit Hobbes de Cive cap. VIII. §. 7. zu leugnen, daß die Herren ihre Knechte beleidigen können.

ad §. 600. Anmerkung.

Wenn einer den Sklaven des Herrn zum Bösen verfüret, so beleidiget er den Herrn volkommen, und giebt ihm eine rechtmäsige Ursache des Krieges, daß also der Herr von diesem die Ersezung des Schadens fordern kan, der ihm dadurch zugefügt worden, daß man seinen Knecht verfüret hat (Zus. III. h. §.). Hieraus siehet man ein, was man de

servo

servo corrupto sagen sol. Siehe hierbei §. 328. n. III. und §. 179. Erl. conf. Lib. XI. Tit. III. ff. de servo corrupto; it. *Schilt.* exerc. 21. §. 16. *Brunneman* de delicto servi alicujus hominis corrupti. C. 2. *Mev.* P. 3. dec. 389. *Leys.* sp. 124. med. 7.

ad §. 601.

Servus *fugitivus* wird von einem servo *errone* unterschieden, indem der leztere, aber nicht der erstere, Willens ist, wieder zu kommen.

Anmerkung.

1) Was der Hr. Verf. von denen verlaufenen Knechten (servis fugitivis) ausgefüret hat, das gilt auch von denen verlaufenen Leibeignen (hominibus propriis fugitivis). 2) Das Fundament des Kriegsrechts (juris militaris) ist aus dem vorhergehenden herzuleiten, indem die Soldaten Knechte sind, und diejenigen, die davon laufen, als verlaufene Knechte angesehen werden müßen.

ad §. 602.

Die Freilaßung (manumissio) wird 1) im weitern Verstande genommen, und bedeutet eine Handlung, wodurch einer, der einen andern unter seiner Gewalt hat, auf sein Recht Verzicht thut. In dieser Bedeutung kan auch die emancipatio eine manumissio genent werden. 2) Im engern und eigentlichen Verstande, und bedeutet die Handlung, wodurch der Herr sein Recht auf einen Knecht faren läst, wie der Hr. Verf. dieses Wort nimt. Jedoch ist bei dieser Erklärung des Hrn. Verf. zu merken, daß sie zu weit sei, indem man nach dieser sagen müße, daß ein Bürger in Jena seinen Schreiber und Hausknecht freiläst, oder manumittiret, wenn er ihnen den Abschied giebt. Derowegen mus

man in der Erklärung des Hrn. Verf. vor Knechte überhaupt (servos), Sklaven (servos plenos f. perfectos) sezen.

I. Zusaz.

n. 1. Der Hr. Verf. nent alle freigelaßene Knechte libertinos. Allein aus denen römischen Alterthümern ist bekant, daß die Freigelaßene liberti, und ihre Kinder libertini heißen.

n. 2. Der Hr. Verf verspricht in seinen Vorlesungen von denen Laß-Briefen (affrancamentis) zu handeln, und diese sind sölche Schriften, worin die Herren ihre Sklaven freilaßen, woher sie auch ihren Nahmen bekommen haben.

ad §. 603.

Man seze den Fal, daß ein Knecht einem Menschen einen Schaden zugefüget habe.

Dieser Schaden beziehet sich

entw. auf den Willen seines Herrn;	oder nicht.
In diesem Fal kan der Herr angehalten werden, den Schaden zu ersetzen.	Nun hat der Beleidigte nur das Recht, sich an den Knecht zu halten.

Zusaz.

Man mögte denken, daß die actiones noxales der Römer der Meinung des Hrn. Verf. zuwider wären. Allein dies kan nicht behauptet werden. Actio noxalis heist die Klage, so einer, der von einem Sklaven beleidiget worden, wider dessen Herrn anstellen kan. Diese Klage konte zwar wegen eines jeden Privatversehens der Sklaven wider den unwißenden Herrn angestellet werden (Siehe Böhmers ff. L. IX. Tit. IV.), und wäre inso-

insofern sehr unvernünftig gewesen, wenn der Herr simpliciter & directe, in Absicht dieser Klage, verbunden gewesen, allen angerichteten Schaden seines Sklaven zu ersezen, woran er gar nicht Schuld war. Allein, weil der Herr, wenn er nicht, in Ansehung des Verbrechen seines Sklavens in culpa war, sich von der actione noxali, wenn er den Sklaven zum Preis gab (noxæ datione) befreien k[illegible]te, so kan man eben nicht sagen, daß diese Lehre der Römer unbillig wäre.

I. Anmerkung.

Es fragt sich, wenn nun der von einen Sklaven Beleidigte, sich an diesen hält, ob der Herr nicht dadurch beleidiget wird? Dieser Einwurf hat einigen Schein. Der Sklav gehöret, in Absicht seiner Kräfte, zu dem Seinigen des Herrn. Es hat also das Ansehen, daß der Herr um das Seinige gebracht wird, wenn man, in Ansehung der Schadenersezung, sich an seinen Sklaven hält. Allein, insofern derjenige, welcher sich seines Rechts bedienet, niemand beleidiget, so kan man auch nicht sagen, daß der Beleidigte dadurch den Herrn des Sklaven beleidiget, daß er sich, in Ansehung des ge[illegible]abten Schadens, an den Sklaven erholet. Der Hr. Verf. führet noch einen Grund an, welcher dazu mit helfen sol, den vorigen Einwurf zuwiderlegen. Er spricht: Die Kräfte des Sklaven gehören nur insofern zu dem Seinigen des Herrn, als dadurch der Nutzen des Herrn befördert werden kan. Er wil dadurch so viel sagen: Insofern der Sklav seine Kräfte misbraucht, andere zu beleidigen, gehöret er nicht zu dem Seinigen des Herrn.

Dies kan man wohl zugeben, aber die daraus hergeleitete Folge scheinet nicht völlig richtig zu sein, indem der Sklav, wenn gleich nicht in dem vorigen sensu reduplicativo, so doch sensu absoluto zu dem Seinigen des Herrn gehöret.

ad §. 604. Zus. II.

Der servus perfectus und obnoxius hat auch das volkomne Recht vom Herrn zu fordern, daß er mit ihm, als mit einem Menschen, und nicht als mit einem Rindviehe umgehe. Dieses ist daher zu beweisen, weil der Herr weder vom Sklaven noch vom Gesetze das Recht hat, ihn als einen Hund zu halten. Einmal hat der Herr nicht ein solches Recht von seinem Sklaven erhalten, indem dieser selbst verbunden ist, sich wie einen Menschen zu halten, und niemand das Recht geben kan, anders mit ihm umzugehen. Zweitens hat der Herr auch nicht das vorige Recht von denen Gesetzen erhalten können, indem diese die Erhaltung des menschlichen Geschlechts zur Absicht haben. Gesezt also, daß der Herr ein solches Recht auf einen Sklaven sich anmassen wolte, so maßete er sich Rechte an, die ihm nicht zukommen, beleidigte insofern den Sklaven vollkommen, und handelte wider dessen vollkomne Rechte.

ad §. 605.

n. 1. Man seze den Fal, daß die servi perfecti, obnoxii & perpetui durch eine Kranckheit verhindert werden, ihrem Herrn Dienste zu leisten, unter diesen Umständen sind sie doch verbunden, ihr Leben zu erhalten (§. 264.). Nun haben sie aber selbst nichts, womit sie ihr Leben unterhalten können (§. 592. 594.). Folglich

lich sind sie verbunden, von ihrem Herrn den Lebens-Unterhalt zu fordern, weil sie in seinem Dienste ihre Leibes-Kräfte verzehret haben (§. 589.). Wozu ich verbunden bin, dazu habe ich auch ein Recht (§. 151.). Folglich haben solche krancke Sklaven auch allerdings das Recht, den Lebens-Unterhalt in ihrer Krankheit von ihrem Herrn zu fordern. Gesezt, daß der Herr nicht in der Güte sich dazu bewegen lassen wolte, ihnen den nötigen Lebens-Unterhalt zu reichen. Unter diesen Umständen erlauben ihnen die natürlichen Gesetze, ihre Herren dazu mit Gewalt zu bewegen, und diese Liebespflicht von ihnen zu erzwingen, indem sie jezt in der äusersten Noth zu solchen Zwangsmitteln greifen (§. 267.), und sie haben also ein volkomnes Recht, den Lebens-Unterhalt von ihren Herrn, unter den vorigen Umständen, zu fordern. Weil nun die Herren so verbunden sind, diesen armseeligen Sklaven, die sich nicht selbst zu rathen und zu helfen wissen, beizustehen (§. 311. 313.), und diese Verbindlichkeit der Herren sich auf eine volkomne Befugnis der Sklaven beziehet (vermöge des Vorhergehenden), so mus man behaupten, daß die Herren nicht blos innerlich und unvolkommen, sondern vielmehr äuserlich und volkommen verbunden seind, solchen armseeligen Sklaven den nötigen Lebens-Unterhalt zu geben.

n. 2. In diesem Stük gehet der Hr. Verf. weiter, als die meisten übrigen Lehrer des N. R., welche denen servis perfectis perpetuis & obnoxiis

noxiis ægrotis nur ein jus imperfectum alimenta a domino exigendi zugestehen.

Zusaz.

n. 1. Was die servos mercenarios und minus plenos betrift, so können diese vor sich Vermögen haben, indem die ersten einen Lohn bekommen, und die leztern auch vor sich arbeiten können (§. 594. 593.). Derowegen sind die Herren nicht anders als innerlich verbunden, solchen kranken Dienstleuten den nötigen Lebensunterhalt zu reichen (§. 313.).

n. 2. Dieser Saz des Hrn. Verf. mus genauer eingeschränket werden. 1) Gesezt, daß diese Dienstleute wirklich so viel beigelegt haben, daß sie gar nicht unserer Hülfe bedürfen, unter solchen Umständen sind wir nicht einmal innerlich verbunden, sie in der Krankheit zu unterhalten (§. 313.). Man gebe hierbei Acht, wie der Hr. Verf. und ich aus dem §. 313. auf eine verschiedene Art schliesen. 2) Gesezt, daß die servi mercenarii und imperfecti nichts in der Krankheit haben, zumal unter solchen Umständen, wenn sie einen geringen Lohn empfangen, und nicht viel zu verdienen gehabt haben; nun können sie auch das Nothrecht, und folglich ein volkomnes Recht bekommen, den Lebensunterhalt in ihrer Krankheit von ihren Herren zu fordern (§. 605. dem.).



IV. Ab-

IV. Abschnit,
der
die algemeine Oeconomie darstellet.

I. Hauptstük.
Von dem Familien-Rechte.

ad §. 607.

Eine solche Verknüpfung von Personen, die sich auf die eheliche Geselschaft beziehet, heist eine Familie. Z. E. Eltern und Kinder. it. Eheleute und ihr Gesinde, so jene, als solche, gemiethet haben.

ad II. Zusaz.

Wo eine Geselschaft überhaupt vorhanden ist, daselbst ist eine Verbindung von mehreren Personen anzutreffen (§. 521.). Weil man aber nicht von einer Verbindung mehrerer Personen überhaupt (ut idea minus determinata) auf eine solche Verbindung, so sich in der ehelichen Geselschaft gründet, (ut ideam magis determinatam) losschliesen darf, so ist klar, daß nicht eine jede Geselschaft deswegen, weil sie eine Verbindung von mehreren Personen in sich fasset, eine Familie genent werden kan.

III. Zusaz.

Die herrschaftliche Geselschaft macht nicht so gleich eine Familie aus (Zus. II. und §. 591.). Gesezt

sezt aber, daß die herrschaftliche Gesellschaft sich auf die eheliche beziehet, z. E. daß Eheleute, als solche, um ihren ehelichen Endzwek zu befördern, sich Hausgesinde anschaffen; nun stellet die herrschaftliche Gesellschaft allerdings eine Familie dar.

Anmerkung.

n. 1. Wenn gleich die eheliche Gesellschaft verschwunden ist, so kan doch noch immer eine Verbindung von mehreren Personen da sein, die sich auf die eheliche Gesellschaft beziehet. Hieraus ist klar, daß man schon sagen kan, daß das Weib, nach dem heutigen Rechte, in die Familien-Rechte des Mannes folge, wenn gleich der Mann gestorben ist, und die eheliche Gesellschaft insofern aufhöret.

n. 2. In dem öffentlichen Rechte streitet man darüber, ob die Frauensleute mit zur Familie gehören. Man spricht mehrentheils, daß die Weiber nur an denen Orten, wo Manns- und Frauenspersonen ohne Unterschied succediren, zur Familie gehöreten. Siehe **Tesmarus** ad *Grot*. L. II. C. IV. §. 2. Nach denen römischen Rechten succediren die Weiber nicht wie die Männer. Daher schliest man hier auf folgende Art: Welche Personen nicht da succediren, wo man vi juris familiæ succediret, die gehören nicht mit zur Familie. Nun aber gilt dieses von den Weibern. Folglich ꝛc. Allein hier wird der Untersaz geleugnet. Denn nach dem römischen Rechte war nicht jus familiæ, sondern conservatio familiæ das fundamentum successionis. Man kan also hier nicht sagen,

daß

daß die Weiber nicht können succediren, wo man vi juris familiæ, sondern nur da, wo man propter conservationem familiæ succediret. Es folget deswegen nicht aus dem vorigen Grunde, nicht zur Familie gehören.

ad §. 608.

Die Eltern und die Kinder stehen in einer Verbindung mit einander, die sich in der ehelichen Gesellschaft gründet (§. 30, 527. rc.), woraus eine Familie entspringt, welche die väterliche heist (familia paterna).

ad §. 609.

Die Knechte, als solche, können verknüpft werden

entweder mit einer blosen ehelichen Geselschaft überhaupt, (societate connubiali).	oder mit einer eigentlichen Ehe (societate matrimoniali).
Wenn dieses geschiehet, findet eine einfache herrschaftliche Familie stat (familia herilis simplex).	eine zusammengesezte herrschaftliche Familie.

Zusaz.

n. 1. Weil die Knechte, in der einfachen herrschaftliche Familie, sich auf die eheliche Geselschaft beziehen, so sind sie verbunden, alles zu thun, was den Endzwek der ehelichen Geselschaft befördern kan. Hieraus ist klar, daß die Knechte in der einfachen herrschaftlichen Familie verbunden sind, alles zu thun, was die Zeugung der Kinder befördern kan, und alles zu unterlaßen, wodurch diese Absicht verhindert

dert werden kan, und hieraus erhellen zugleich die Rechte des Herrn, in der einfachen herrschaftlichen Familie.

n. 2. Weil die Knechte in der zusammengesezten herrschaftlichen Familie sich auf die eigentliche Ehe beziehen, so sind sie verbunden, alles zu thun, was α) die Zeugung der Kinder, und β) ihre Erziehung befördern kan. Wolte man hieraus schliesen, daß der Hausknecht verbunden wäre, seinem Herrn zu helfen Kinder zu machen, so würde man ohnfehlbar falsch schliesen.

ad §. 610.

1) In der väterlichen Familie sind Eltern und Kinder (§ 608.). Weil nun die Eltern ein bejahendes und volkomnes Recht auf ihre Kinder haben, mit denen sie einen gemeinenschaftlichen Endzwek erhalten sollen (§. 590.), so ist klar, daß die väterliche Familie eine Geselschaft ausmacht (§. 521.), die man die häusliche nent (societas domestica). 2) In der einfachen herrschaftlichen Geselschaft sind Herren und Knechte, die auch aus dem vorigen Grunde eine Geselschaft ausmachen (§. 521, 575.). Derowegen ist auch die einfache herrschaftliche Familie eine Geselschaft, die eine häusliche genent werden kan. 3) Auf eben die Art erhellet, daß die zusammengesezte herrschaftliche Familie eine Geselschaft sei, welche auch eine häusliche genent werden kan.

I. Zusaz.

1) Weil die einfache herrschaftliche Familie schon eine societas domestica ist, so ist klar, daß die

die societas domestica ohne Kinder sein kan. 2) Die väterliche Geselschaft ist schon eine Familie. Folglich kan eine Familie auch ohne Dienstleute sein.

II. Zusaz.

n. 1. Der Hr. Verfaßer behauptet, das societas domestica generatim sumta eine zusammengesezte Geselschaft sei. Denn societas domestica ist entweder familia paterna, oder herilis simplex, oder herilis composita. 1) Ist die societas domestica eine familia herilis composita, so haben wir hier α) societatem matrimonialem, und β) herilem, derer die leztere der erstern subordiniret ist (§. 609.), und folglich ist hier eine zusammengesezte Geselschaft (§. 555.). 2) Ist die societas domestica eine familia herilis simplex, so haben wir societatem herilem societati connubiali subordinatam (§. 609.), ergo compositam (§. 555). 3) Ist die societas domestica eine familia paterna, so ist hier societas paterna connubiali subordinata (§. 609.), ergo composita (§. 555.). Allein dieser leztere Saz komt mir unrichtig vor. Es wird hier vorausgesezt, daß societas paterna der societati connubiali beständig subordiniret sei, welches falsch ist. Denn, societas paterna kan da sein, wenn gleich societas connubialis gänzlich aufhöret (§. 577. Zus. III.). Hieraus ist klar, daß der Hr. Verf. nicht algemein annehmen kan, daß societas domestica eine societas composita sei, wenn er dieser seiner Theorie, so hier

hier vorkomt, folgen wil. Man könte mir hierbei den Einwurf machen, daß ich voraus-seze, daß der Hr. Verf. eine jede von denen drei angeführten Familien eine societatem domesticam nennet, da doch der Hr. Verf. vielleicht ihren Inbegrif eine societatem domesticam benent. Allein, daß er die drei angeführte Familien distributive, und nicht collective nimt, lehret der 1ste Zus. offenbar.

n. 2. In denen proleg. habe ich schon angemerkt, daß er dort societatem domesticam und familiam mit vielen andern, als synonyma betrachtet. Hier aber unterscheidet er sie von einander. Familia ist das genus, und societas domestica eine species. *Familia* est nexus personarum ex societate connubiali concipiendus.

Hic nexus

1. involvit societatem, e. g. herilem & paternam.	1. non.
societas domestica.	Familia in genere. e. g. Cajus u. Caja, 2 Geschwister, sind in einer Familie, aber diese machen nicht nothwendig eine societatem domesticam aus.

n. 3. Wenn mein n. 1. gemachter Einwurf stat findet, so nimt der Hr. Verf. auch hier societatem domesticam anders, als er sie in dem Vorbericht genommen hat. Denn dort hat er sie als eine societatem compositam angesehen. Hier aber mus er auch eine societatem simplicem sc. paternam für eine societatem domesticam ansehen (n. 1.). Die einige Art, wie

wie man den Hrn. Verf. in diesem Stük vertheidigen kan, bestehet darin, daß man seine Säze genauer bestimt und annimt, daß er nur diejenige societatem paternam für eine domesticam ausgiebt, welche mit der societate connubiali NB. *adhuc existente* verknüpft ist. Nun kan er behaupten, daß eine jede societas domestica composita sei, und auf diese Art hängt sein Lehrbegrif beßer zusammen. Man wird vielleicht sagen, daß die von mir hinzugethane Bestimmung sich von selbsten verstehe, und aus dem Zusammenhange geschloßen werden kan. Aber dieses wird von mir schlechterdings geleugnet, und kan ohne Beweis nicht zugegeben werden.

ad §. 611. Zus. II.

n. 1. Der Hr. Verf. hat bewiesen, daß die Kinder, als solche, insofern sie unter der väterlichen Gewalt stehen, kein (von ihnen) erworbenes Vermögen haben. Wenn sie also, als solche, betrachtet werden sollen, die ein eignes Vermögen haben, mus man sie in einer andern Absicht betrachten, z. E. insofern ihnen was geschenkt oder in einem Testamente vermacht wird, und in solchen Fällen kan man nicht einmal volkommen sagen, daß die Kinder sich selbst etwas erwerben, indem es ihnen vielmehr von andern erworben wird.

n. 2. Hierbei kan man bemerken, worin das peculium bestehet. Der Hr. Verf. erkläret es durch einen Inbegrif solcher erworbenen Güter, welche denenjenigen eigenthümlich zugehö-

ren, die unter der väterlichen oder herrschaftlichen Gewalt stehen. Wil man die membra disjunctiva aus dieser Erklärung wegschaffen, so kan man sagen, daß peculium alle diejenigen Güter bedeutet, welche denenjenigen zugehören, die unter einer fremden Gewalt stehen (*).

Diese stehen nun unter der Gewalt

entweder der väterlichen	oder der herrschaftlichen.
peculium filiorum familias. Hoc	peculium servile.

1. habet influxum in felicitatem reipublicæ qua talem,	1. non.
peculium militare, quod sese refert	*peculium paganum*. Z. E. Was der Sohn durch sein Handwerk verdienet, oder was er nach seiner Mutter Tode erbet.

1. ad militiam proprie sic dictam	1. non.
peculium castrense. Z. E. Das Reitpferd und zugehörige Dinge, welche der Vater seinem Sohne schenket, wenn er in den Krieg gehet.	*peculium quasi-castrense*. Z. E. Was der Sohn als ein Lehrer oder Advocat sich erwirbt, und was der Vater ihm zur Beförderung seiner Studien schenket.

In einer andern Absicht wird das peculium in profectitium und adventitium eingetheilet.

Pecu-

(*) Bisweilen bedeutet peculium alle die Güter, die einer besizt, bisweilen auch depositum propter periculum &c. Siehe Engelbr. ad ff. tit. de peculio, §. 33.

Peculium enim filio confertur

1. a parentibus (intuitu parentum) — peculium profectitium.

1. ab extraneo. — peculium adventitium. z. E. Pathengeld.

In der dritten Absicht wird peculium in ordinarium und extraordinarium eingetheilet, welche Eintheilung nicht hier viel zu bedeuten hat, indem sie eine wilkührliche Verordnung des Gesezes voraussezt. Nehmlich in Absicht eines peculii pagani adventitii komt dem Vater, nach denen wilkührlichen Rechten,

entw der Niesgebrauch (usufr.) zu. — peculium ordinarium.

oder nicht. — peculium extraxrdinarium.

Siehe Böhmers digest. Lib. XV. Tit. I. de peculio §. 13. &c.

ad §. 612. Anmerkung.

Um das imperium in societate domestica desto deutlicher einzusehen, sezet der Hr. Verf. die Lehre vom imperio in dem folgenden weiter auseinander, und erkläret deswegen den Unterschied des juris naturalis necessarii & contingentis, und die Natur derer wilkührlichen Geseze. Das Fundament von legibus socialibus necessariis und contingentibus bestehet in den verschiedenen Bestimmungen derer einzelnen Geselschaften, oder in einer verschiednen Betrachtung ihrer Natur. Derowegen untersucht der Hr. Verf. vorläufig die verschiedene Zustände einer einzelnen oder individuellen Geselschaft.

ad §. 613.

1) Bei einem einzelnen oder individuellen Dinge mus man den wesentlichen und zufälligen Zustand von einander unterscheiden. Siehe § 3. Vorb.

2) Alle einzelne Dinge (individua) von einer Art haben einerlei wesentlichen Zustand. z. E. Cajus, Sempronius, Titius 2c.

3) Weil aber die zufällige Bestimmungen derer einzelnen Dinge von denen verschiednen zufälligen Umständen, worunter sie sich befinden, abhängen, so können ihre zufällige Zustände verschieden sein, wenn sie gleich Dinge von einer Art sind, die einerlei wesentlichen Zustand haben.

ad §. 614.

1) Weil die zufällige Zustände eines einzelnen Dinges verschieden sein können, wenn gleich einerlei wesentlicher Zustand vorhanden (§. 613. n. 2.), so erhellet, daß man von der Veränderung des zufälligen Zustandes eines einzelnen Dinges auf die Veränderung seines wesentlichen Zustandes nicht schliesen darf.

2) Was aus dem wesentlichen Zustande eines einzelnen Dinges fliest, gilt von allen einzelnen Dingen von eben derselben Art. Der Hr. Verf. wil hierdurch weiter nichts sagen, als das, was ex essentia *specifica* eines individui fliest, von allen individuis ejusd. essentiæ gelte. In diesem Stük widerspricht er also nicht denen Wolfianern, welche behaupten, daß das Wesen eines individui keinem andern individuo zukäme, indem sie hier nicht essentiam specificam, sondern vielmehr essentiam

tiam numericam, individualem s. hæcceitatem & omnimodam determinationem individui verstehen. Jedoch ist beiläufig zu bemerken, daß die **Wolfianer**, und der Hr. Verf. nicht auf einerlei Art essentiam individui numericam bestimmen. Die **Wolfianer** erklären das Wesen eines individui, reduplicative genommen, oder die omnimodam determinationem, auf die Art, daß alle determinationes internæ & externæ, absolutæ & relativæ, die ein Ding jemals gehabt, noch hat, und künftig haben wird, zu seiner essentia individuali gehören Hiervon gehet aber der Hr. Verf. von Rechtswegen ab, indem man nach dieser Theorie behaupten mus, daß kein individuum heute sein Wesen habe, und also auch nicht an diesem Tage ein gänzliches, sondern nur ein halbes, oder etwa drei Viertel individuum sei, denn es ist ausgemacht, daß kein individuum auf einmal die omnimodam determinationem habe, wenn man diese so, wie die **Wolfianer** es thun, erkläret. Weil Got nach der Schöpfung tausend neue Verhältnisse und äusere Bestimmungen, in Absicht der Welt, bekommen, die er nicht vor der Schöpfung gehabt, so siehet man leicht ein, daß ein **Wolfianer** auch so gar von GOt behaupten mus, daß er nicht vor der Schöpfung omnimodam determinationem gehabt, und deswegen ihm vor der Schöpfung das Wesen eines individui gefehlet, und er also kein individuum gewesen, welches doch falsch ist.

3) Was aus dem zufälligen Zustande eines einzelnen Dinges fliest, kan nicht von denen übrigen einzelnen Dingen von derselben Art gesagt werden, es sei denn, daß sie sich unter einerlei Umständen befin-

befinden (§. 613. n. 3.). Z. E. Cajus ist gelehrt und tugendhaft. Dies gilt deswegen nicht sogleich vom Titius, Sempronius, Mävius, es sei denn, daß diese eben sowohl als jener fleißig und ordentlich studiret, und sich in dem Guten geübet haben.

Zusaz.

Wenn man also alle Bestimmungen, die in einem einzelnen Dinge sich unterscheiden lassen, erklären wil, so mus man nicht blos auf dessen Wesen (essentiam specificam), und was daraus fliest, Achtung geben. Ja, folgt man der Theorie des Hrn. Verf. von dem individuellen Wesen, so mus man behaupten, daß man, wenn man alle Bestimmungen eines individui aus einander setzen wil, auch auf mehr, als dessen essentiam individualem, sehen mus, weil nicht alle determinationes eines individui zu dessen essentiæ individuali gehören (§. 614. n. 2. Erl.).

ad §. 615.

Diese jetzt erklärte Lehre wollen wir auf die Geselschaften anwenden, und es erhellet daraus, daß individuelle Geselschaften, wenn sie gleich von einer Art sind, nichts destoweniger, in Ansehung vielerlei individuellen Bestimmungen, die, ohne ihr Wesen zu verlezen, sich verändern lassen, und aus einzelnen Umständen erkant werden müssen, verschieden sein können (§. 613). Derowegen, weil eine Geselschaft nicht recht volkommen sein kan, wenn nicht alle deren Bestimmungen zusammen stimmen (§. 528. 2c.), so folgt, daß in einer individuellen Geselschaft diejenige Bestimmungen, welche aus einzelnen zufälligen Umständen fliessen, mit denjenigen Bestimmungen, welche aus dem Wesen der

der Geselschaft fliesen, zusammen stimmen müssen, wofern die Geselschaft recht volkommen sein sol.

ad I. Zusaz.

Z. E. Wer die Volkommenheit einer bürgerlichen Geselschaft zu befördern verbunden ist, der mus nicht blos auf die wesentliche Einrichtung der Republik Acht geben, sondern auch die zufällige Umstände wohl in Erwegung ziehen, unter welchen die Republik sich befindet, und solche Maasregeln nehmen, wodurch die Ubereinstimmung der leztern Umstände mit der wesentlichen Einrichtung der Republik veranstaltet werden kan. Z. E. Wenn viele arme Leute im Lande sind, wenn Diebstal und Raub sehr stark im Schwange gehen, so mus ein Landesherr daher öfters Bewegungsgründe nehmen, andere Anstalten zu machen, als sonst die wesentliche Einrichtung der Republik und ihr wesentlicher Zwek erfordert.

II. Zusaz.

Hieraus ist also klar, daß ein doppeltes Fundament vorhanden sei, woraus die Gesetze, denen die Mitglieder einer Geselschaft gehorsamen müßen, hergeleitet werden können, nehmlich

1) Die wesentliche Einrichtung und Absicht der Geselschaft.

2) Die zufällige Umstände, worunter eine Geselschaft sich befindet.

ad §. 616.

Die Geseze einer Gesellschaft sind also gegründet

entw. in der Natur und wesentlichen Einrichtung derselben.	oder in denen zufälligen Umständen, worunter eine Gesellschaft sich befindet.
Wesentliche/nothwendige oder unveränderliche gesellschaftliche Geseze. (LL. sociales necessariæ). Z. E. in der societate domestica ist es ein lex necessaria. Die Kinder und das Gesinde müssen dem Hausvater und der Hausmutter gehorsamen.	Accidentelle, zufällige oder veränderliche gesellschaftliche Geseze (LL. sociales mutabiles). Z. E. in der societate domestica ists ein lex mutabilis. Der Sohn darf nicht in die Küche gehen/ indem dieses Gesez sich in dem zufälligen Umstande gründet/ daß der Sohn sich immer mit der Köchin herum zankt, oder mit ihr Unzucht treibet.

I. Zusaz.

Wenn die Umstände, worinn die LL. mutabiles gegründet sind, einerlei bleiben, so bleiben auch die LL. mutabiles (posita enim eadem ratione legis, ponitur eadem lex). Wenn aber die Umstände sich ändern, worin die LL. mutabiles gegründet sind, so ändern sich auch die LL. mutabiles selbst (sublata enim ratione legis, tollitur lex). Z. E. So lange der Umstand bleibet, daß der Sohn mit der Köchin sich herumzankt, oder mit ihr Unzucht treibet, so lange bleibet auch das Gesez, daß er nicht in die Küche gehen darf. Gesezt aber, daß eine andere Köchin an der erstern Stelle komt, die sich besser auffüret, und daß der Sohn mehrern Verstand besizt, nun ist das erste Gesez nicht mehr, um der vorigen Ursachen

Ursachen willen, nötig. Es erhellet hieraus zugleich, daß solche leges sociales mutabiles höchst unvernünftig sind, die noch eine Verbindlichkeit in einer Geselschaft haben sollen, wenn gleich der Grund, um dessentwillen sie eingefüret worden sind, gänzlich aufhöret, und auch kein neuer Grund vorhanden ist, so sie aufrecht halten könte. Dieses mus man allerdings von vielen römischen Gesezen behaupten, insofern diese noch in Teutschland gelten, wenn sie sich gleich so gut auf dem Zustand in Teutschland, als die Faust aufs Auge, paßen.

II. Zusaz.

n. 1. Aus denen vorigen Gründen ist ferner klar, daß die Geseze, welche in einer einzelnen Geselschaft veränderlich sind, aus denen Umständen, in denen sie gegründet sind, nothwendig fliesen. Derowegen sind sie nicht veränderliche Geseze, insofern sie an sich betrachtet werden, sondern nur insofern sie in der gegebenen Geselschaft gelten.

n. 2. Die Gedanken des Hrn. Verf., so er mit diesen Worten verknüpft hat, haben vermutlich ihre Richtigkeit. Aber die lezten Worte sind ungemein dunkel und unbestimt. a) Er spricht, daß die LL. sociales mutabiles, nur insofern sie in der einzelnen gegebenen Geselschaft gelten, veränderlich genent werden können, nicht anders, als wenn sie in dieser Absicht nicht auch nothwendig genent werden könten. Insofern man nicht blos auf das Wesen, sondern auch auf die einzelne zufällige Umstände der Geselschaft siehet, so sind alle leges

mutabiles sociales nothwendig zu nennen, indem aus der Vernunftlehre bekant ist, daß ein zufälliger Saz nothwendig genent werden kan, wenn man die Bedingung, unter welcher das Prädikat dem Subjekt zukomt, zum Subjekt hinzuthut, und also die einzelne Umstände in Erwegung ziehet, unter welchen das Subjekt so und so beschaffen ist. Folglich können alle LL. sociales mutabiles auch, insofern sie in dieser und jener gegebenen Geseischaft gelten, nothwendig genent werden, insoweit die Geselschaft accurat unter denen einzelnen zufälligen Unständen betrachtet wird, unter denen sie existiret. β) Behauptet er, daß die LL. sociales mutabiles necessariæ genent werden müßen, insofern sie an sich betrachtet werden. Der Ausdruk, an sich, ist hier zweideutig. a) Heist es so viel: Sie können nothwendige Geseze genent werden, insofern man von denen einzelnen Umständen abstrahiret, worinne sie gegründet sind, so ist der Ausdruk falsch, indem bekant ist, daß eine propositio contingens eine prop. contingens bleibet, und nicht necessaria genent werden kan, wenn man von der Bedingung, oder denen zufälligen Umständen abstrahiret, unter welchen das Prädikat dem Subjekt zukomt. b) Ist der Verstand der Worte dieser, so wir aus der Opposition schliesen müßen, daß die LL. sociales mutabiles extra societatem individualem consideratæ nothwendig genent werden müßen, so kan man dieses auch nicht algemein zugeben. Denn es komt hier wiederum darauf an, ob man das

das Gesez mit seiner hypothesi betrachtet, oder nicht. Im ersten Falle ist es nothwendig, im andern aber zufällig zu nennen. Man siehet also hieraus ein, wie der Hr. Verfaßer beqvemer seine Gedanken hätte ausdrukken können. Nehmlich, es mus heißen: Die *LL. sociales mutabiles* sind nicht veränderlich sondern vielmehr nothwendig zu nennen, wenn sie mit ihrer Bedingung, oder unter denen einzelnen zufälligen Umständen, worinne sie gegründet sind, betrachtet werden. Man nent sie also veränderliche geselschaftliche Geseze, insofern man blos auf das Wesen und die wesentliche Einrichtung der gegebenen individuellen Geselschaft, worin sie gelten, Acht gibt, und dabei die einzelne zufällige Umstände, worunter die Geselschaft sich befindet, in den Gedanken wegläst. Z. E. Das vorige Gesez: Sohn, du solt nicht in die Küche gehen, ist kein nothwendiges Gesez in societate domestica, wenn man blos das Wesen der societatis domesticæ betrachtet und die einzelne Umstände in den Gedanken wegläst, worunter sie sich befindet. Giebt man aber auf die vorige zufällige einzelne Umstände Acht, daß der Sohn nichts, als Böses in der Küche thue, und von der Köchin zum Bösen verleitet werde, nun ist es ein nothwendiges Gesez in societate domestica.

III. Zusaz.

1) Daß derjenige, der beständig eine deutliche Erkent-

Erkentnis von allen einzelnen zufälligen Umständen hat, worunter eine Geselschaft sich befindet, am besten die LL. mutabiles hujus societatis bestimmen kan, ist leicht zu begreifen.

2) Hieraus verspricht der Hr. Verf. die Nothwendigkeit des Saats oder der Republiken unten zu beweisen, und ich bin gut davor, daß wenige einsehen werden, wie der Hr. Verf. aus n. 1. die Nothwendigkeit eines Saats beweisen wird. Er mus hier folgender Gestalt schliesen: Wenn derjenige, der beständig eine deutliche Erkentnis von allen Umständen besizt, worunter eine Geselschaft sich befindet, am besten LL. sociales mutabiles geben kan, so folgt, daß Staaten und Republiken nothwendig sind. Nun ist daß erste; Folglich auch das lezte wahr. Die Folge des Obersazes ist hier schweer einzusehen. Wenn man aber den §. 618, woselbst der Hr. Verf. die Nothwendigkeit derer Republiken dargethan, hierbei in Erwegung ziehet, so kan man leicht errathen, was für Gedanken er bei dieser Gelegenheit gehabt. Er wil nehmlich so viel sagen: Wenn man auf alle einzelne Umstände gehörig Acht giebt, worunter die Geselschaften in der Welt sich befinden, so wird man unzehlig viele Bösewichte um sich entdeken, denen man nicht gehörigen Widerstand thun kan, wo man sich nicht in eine Republik begiebt.

ad §. 617.

n. 1. In einer einzelnen Geselschaft sind sowohl nothwendige als zufällige Geseze, denen die Mitglieder zu gehorsamen verbunden sind. Weil man nun keinem Gesetze gehorsamen kan, von

von dem man keine Erkentnis hat (§. 110.), so ist klar, daß die Mitglieder einer einzelnen Gesellschaft sowohl von denen nothwendigen als zufälligen gesellschaftlichen Gesezen eine Erkentniß haben müßen. Was wir erkennen, das erkennen wir entweder durch unser eigen Nachdenken, oder durch den Unterricht anderer. Folglich müßen auch die Mitglieder einer einzelnen Gesellschaft entweder durch ihr eigenes Nachdenken, oder durch den Unterricht anderer, die gesellschaftlichen Geseze kennen lernen, welche schon in ihrer Gesellschaft stat finden. Zu der ersten Art, die Geseze kennen zu lernen, gehöret gewis sehr viel. Sollen sie nehmlich durch ihr eigenes Nachdenken (a priori) auf die Geseze verfallen, welche in ihrer Gesellschaft stat finden, ohne daß jemand ihnen diese Geseze bekant macht, so müßen sie rechte Erfinder abgeben, und aus dem Grunde der Geseze dieselben herleiten. Der Grund derer gesellschaftlichen Geseze sind zum Theil die wesentliche Einrichtung der Gesellschaft, zum Theil die zufällige Umstände, worunter die Gesellschaft sich befindet. Wenn also die Mitglieder durch ihr eignes Nachdenken die Geseze heraus bringen wollen, welche in ihrer Gesellschaft stat finden, so müssen sie erstlich die wesentliche Einrichtung der Gesellschaft, und hernach ihre zufällige Umstände sich gar wohl bekant machen.

n. 2. Es ist aber dieser Weg sehr schwer, und man kan nicht leicht von einem Menschen fordern, daß er auf diese Art a priori, durch sein eignes

eignes Nachdenken, die Geseze herausbringen solte, die in einer Gesellschaft stat finden. In einer einzelnen Gesellschaft giebt es so wohl nothwendige, natürliche, als auch zufällige wilkührliche Geseze. Was die ersten betrift, so kan ein Mensch, der gehörigen Verstand hat, schon diese aus der wesentlichen Einrichtung der Gesellschaft erkennen. Was aber die zufällige wilkührliche Geseze belangt, so ist es schweer, wo nicht öfters unmöglich, sie alle aus denen zufälligen Umständen der Gesellschaft zu schliesen. 1) Kan man nicht voraussezen, daß ein jeder Imperans societatis auf alle einzelne zufällige Umstände gehörig Achtung giebt, oder davon eine richtige und genaue Erkentnis habe. 2) Macht nicht ein jeder Imperans solche Anstalten und Verordnungen, als die Umstände erfordern, sondern seine Geseze sind öfters denen Umständen schnurstraks zuwider, unter welchen die Gesellschaft sich befindet. 3) Gesezt auch, daß seine Geseze vernünftig sind, und ihren Grund in denen zufälligen Umständen haben, worunter die Gesellschaft sich befindet, so können sie doch nicht allemal mit Gewisheit im Voraus erkant werden, indem bekant ist, daß öfters vielerlei verschiedene Mittel möglich sind, wodurch einerlei Endzwek erhalten werden kan, und wer wil hier mit Gewisheit im Voraus allemal das Mittel und die Verfügung accurat treffen, so der Imperans, seiner Einsicht nach, für die besten gehalten. Wenn gleich die römischen Geseze mehrentheils sehr vernünftig sind, so wird doch nicht leicht ein

ein Mensch sich unterstehen, alle diese im Voraus mit Gewisheit zu bestimmen, wenn er gleich von denen zufälligen Umständen der römischen Republik eine sehr volkomne Erkentnis hätte.

I. Zusaz.

Die Mitglieder einer Geselschaft müssen entweder durch ihr eigenes Nachdenken, oder durch eine Bekantmachung ihre geselschaftlichen Geseze kennen lernen. Gesezt also, daß sie nicht im Stande, den ersten Weg zu betreten, nun müssen die Geseze ihnen von andern bekant gemacht werden (§. 111.). Und aus dem jezt erklärten §o. n. 2. Erl. ist offenbar, daß die wilkührliche geselschaftliche Geseze, so ein Imperans societatis herausgegeben, denen Mitgliedern nothwendig bekant gemacht werden müßen.

II. Zusaz.

Wenn einer dem andern ein Gesez bekant macht, oder promulgiret, so macht er nur, daß diejenigen, welche dadurch verbunden sind, eine Erkentnis davon bekommen können (§. 110.). Dies aber heist noch nicht Gesetze geben. Derowegen kan man von der Zus. I. behaupteten Nothwendigkeit der Promulgation nicht auf der Nothwendigkeit eines Gesezgebers schliesen. Man seze z. E. eine Geselschaft, worin noch keine wilkührliche Geseze gegeben worden. Man nehme dabei an, daß Cajus ein gleiches Mitglied der Geselschaft, so die Natur der Geselschaft wohl kennet, und alle einzelne zufällige Umstände, worunter die Geselschaft sich befindet, genau in Erwegung gezogen, dem Titius, einem andern Mitgliede, alle die nothwendige und zufällige Geseze dieser Geselschaft bekant macht, die jener

jener durch sein eigenes Nachdenken heraus gebracht hat; Unter diesen Umständen haben wir eine Promulgation der Geseze, denen die Mitglieder, als solche, zu gehorsamen verbunden sind, aber keinen Gesezgeber.

§. 618. II. Zus. ad finem.

n. 1. Der Oberherr in einer einzelnen Geselschaft ist um so viel mehr verbunden, denen übrigen Mitgliedern die geselschaftlichen Geseze bekant zu machen, je weniger sie selbst durch eignes Nachdenken die bestimten Geseze herausbringen können, die er gehalten wißen wil (§. 617. Zus. I. Erl.).

n. 2. Daß die Verbindlichkeit des Oberherrn in einer Geselschaft, die geselschaftlichen Geseze bekant zu machen, eine volkomne sei, erhellet daher, weil eine jede geselschaftliche Verbindlichkeit eine volkomne ist (§. 529. Zus. I).

ad §. 619.

Die geselschaftlichen Geseze sind entweder nothwendige oder veränderliche (§. 616.). Und hieraus ist begreiflich, daß die geselschaftliche Verbindlichkeit auch entweder eine nothwendige oder veränderliche und zufällige sei. Eine Verbindlichkeit bestehet in den Bewegunsgründen, welche mit unsern Handlungen verknüpft sind, wodurch wir uns bestimmen sollen, so, und nicht anders, zu handeln (§. 74.), und diese Bewegunsgründe sind nichts anders, als die Folgen unsrer Handlungen, wodurch wir bewogen werden sollen, so, und nicht anders, zu handeln (§. 74. Erl.).

Die=

Diese Folgen fliesen also aus denen Handlungen

entweder aus der Natur der Handlungen an sich,

Die nothwendige Verbindlichkeit. Z. E. Man ist verbunden sich nicht zu besaufen, um der Unordnungen willen, so daher in unsrer Seele, unserm Cörper und äuserm Zustande entspringen. Man ist verbunden, niemand zu beleidigen, weil man dadurch seine eigene Sicherheit in Gefahr sezt.

oder unter gewissen zufälligen Umständen betrachtet.

Die veränderliche oder zufällige Verbindlichkeit. Z. E. Cajus ist verbunden, nicht zu stehlen, weil er widrigenfals aufgeknüpft werden würde.

I. Zusaz.

Zu denen einzelnen zufälligen Umständen, wovon wir geredet haben, gehöret auch die Fertigkeit der Mitglieder der Geselschaft, Böses zu thun. Denn insofern die Mitglieder einer Geselschaft schon eine Fertigkeit im Bösen haben, sind stärkere und schärfere Bewegungsgründe von nöten, wodurch sie bewogen werden können, das Böse zu unterlassen. Folglich kan die Fertigkeit im Bösen einen Grund mit abgeben, warum der Oberherr in der Geselschaft neue Bewegungsgründe mit denen Handlungen der Mitglieder der Geselschaft verknüpft. Und also ist offenbar, daß ihre Fertigkeit zum Bösen zu denen zufälligen Umständen gerechnet werden kan, worin die veränderliche und zufällige geselschaftliche Verbindlichkeit gegründet ist. Z. E. Wenn die Mitglieder einer Geselschaft schon einer Fertigkeit im Stehlen, Rauben und Morden haben,

ben, so mus der Oberherr der Geselschaft die Strafe schärfen, und ihnen eine stärkere Verbindlichkeit auflegen.

Anmerkung.

Geseze, die materialiter nothwendig sind, können, formaliter betrachtet, zufällig sein. Z. E. Wer stiehlet, sol aufgeknüpft werden. Hiervon habe ich schon (§. 127. Anm. Erl.), sehr ausführlich gehandelt.

ad §. 620.

Die Folgen der Geseze (consectaria legum) sind diejenigen Folgen, welche die Geseze mit denen Handlungen derer durch die Geseze Verbundnen verknüpft. Diese Folgen werden in der clausula legis dargestelt, und sind entweder Belohnungen oder Strafen.

Zusaz.

Weil der Oberherr einer Geselschaft das Recht hat, die Folgen der Geseze, z. E. die Strafen, denen übrigen Mitgliedern der Geselschaft bekant zu machen, so ist er auch dazu verbunden (§. 152.), und diese Verbindlichkeit, als eine geselschaftliche, ist eine volkomne (§. 529. Zus. I.).

ad §. 621.

Dem Oberherrn, als einem solchen, komt das Recht zu, denenjenigen Mitgliedern der Geselschaft, welche die Geseze übertreten haben, die mit diesen Gesezen verknüpfte und bekant gemachte üble Folgen zuzufügen. Denn gesezt, daß

daß ein Mitglied der Geselschaft das Gesez, welches von dem Oberherrn, insofern er sich seines Rechts bedienet, bekant gemacht worden, übertrit, unter diesen Umständen handelt das Mitglied wider ein volkommes geselschaftliches Recht des Oberherrn (§. 618. und Zus. II.), und also wider das gemeine Wohl der Geselschaft (§. 528.). Weil nun das Mitglied hierdurch eine geselschaftliche Pflicht wieder den Oberherrn übertrit und ihn beleidiget, so bekomt der Oberherr das Kriegsrecht, in Absicht des ungehorsamen Mitglieds (§. 543.). Folglich hat der Oberherr unter diesen Umständen das Recht, dem ungehorsamen Mitgliede so viele und so grosse Ubel zuzufügen, als das Wohl und die Sicherheit der Geselschaft erfordert (§. 359, 545.). Nun sind aber die vom Oberherrn von Rechtswegen promulgirten Ubel, so mit der Ubertretung des Gesezes verknüpft sind, in der Natur und denen Umständen der Geselschaft gegründet (§. 620. dem. & §. 619.), und folglich so viele und grose Ubel, als das Wohl und die Sicherheit der Geselschaft erfordert. Derowegen hat der Oberherr allerdings das Recht, denenjenigen Mitgliedern, welche die Geseze der Geselschaft übertreten haben, die mit diesen Gesezen von Rechtswegen verknüpfte und bekantgemachte üble Folgen zuzufügen.

ad Zus. II.

Das Recht des Oberherrn, seine Unterthanen zu bestrafen, wird alsdenn erst ein Recht über Leben und Tod, wenn die Sicherheit und das Wohl der Geselschaft auf keine andere Art, als durch Hinrich-

richtung der ungehorsamen Mitglieder, erhalten werden kan (§. 547.).

ad §. 622.

n. 1. Die Macht, Geseze zu geben (potestas legislatoria), faßet folgende Stükke in sich:

1) Das Recht, Geseze bekant zu machen.

2) Das Recht, die Folgen der Geseze, und insonderheit die Strafen bekant zu machen, welche mit der Ubertretung dieser Geseze verknüpft sind.

NB. Diese beiden Sükke kan man auch kurz so ausdruken: jus legem & clausulam legis promulgandi.

3) Das Recht, die Ubertreter der Geseze zu bestrafen.

Wenn also gleich einer jus leges earumque clausulas promulgandi hat, so komt ihm deswegen noch nicht potestas legislatoria zu, wenn ihm das jus puniendi fehlet.

n 2. Andere sprechen, daß die potestas legislatoria in einer Befugnis bestehet, Geseze zu geben, und diese Erklärung komt mit des Hrn. Verf. Erklärung überein, nur, daß der Hr. Verf. deutlicher, als es sonst zu geschehen pflegt, erkläret hat, was das heist, Geseze zu geben.

n. 3. Ich brauche kaum zu erinnern, daß diejenigen, die potestatem legislatoriam zu sehr einschränken, welche sie nur einem imperanti civitatis einräumen, und behaupten, daß sie in einem

einem Befugniße bestehe, bürgerliche Geseze zu geben, indem einem jeden Oberherrn in einer Geselschaft die potestas legislatoria zukomt (§. 618, 620, 621. Zus. I). Jedoch mus man zugeben, daß einem Patri familias, der imperans ist, in societate domestica, die potestas legislatoria genommen werden kan, wenn er sich in civitatem begibt, und sich der bürgerlichen Regierung unterwirft, weil er hier nicht als imperans, sondern als subditus betrachtet werden mus.

Anmerkung.

Innungs-Artikul heißen diejenigen Geseze, welche in denen Handwerkszünften (Innungen) von denen Handwerken gegeben werden. In Ansehung solcher Geseze komt denen Zünften eine potestas legislatoria zu, welche vor diesem größer gewesen, in den folgenden Zeiten aber, durch die Reichsabschiede, sehr eingeschränkt worden, wovon die Lehrer der teutschen Rechte weitläuftiger handeln. Wenn man diese potestatem legislatoriam mit vor Augen hat, so wird man sich desto mehr von der Richtigkeit der Theorie des Hrn. Verf. überzeugen, da er die potestatem legislatoriam ganz algemein erkläret hat. Man kan bei dieser Gelegenheit den Unterscheid bemerken zwischen einer potestate legislatoria, die einem jure proprio und jure delato zukomt.

ad §. 623.

Die nothwendige Geseze in einer Geselschaft kan kein Oberherr abschaffen, ihnen nicht derogiren,

ren, und auch nicht von ihrer Beobachtung jemand dispensiren (§. 614.). Was aber die zufälligen Geseze betrift, so findet hier, nach Beschaffenheit der Umstände, allerdings abrogatio, derogatio und dispensatio stat (§. 614, 616, 619.).

I. Zusaz.

n. 1. Wenn der Hr. Verf. hier behauptet, daß der Oberherr keine Aenderung, in Absicht der natürlichen Geseze, in der Geselschaft vornehmen darf, so verstehet er nicht LL. naturales contingentes, sondern LL. naturales necessarias, die auch schlechthin natürliche Geseze genent werden.

n. 2 Dieser Saz aber des Hrn. Verf. mus mit einiger Einschränkung verstanden werden. Gesezt, daß die nothwendigen natürlichen Geseze mit dem höchsten Wohl der Geselschaft, in einem einzelnen Falle, streiten; unter solchen Umständen kan der Oberherr der Geselschaft seine Unterthan von ihrer Verbindlichkeit dispensiren. Z. E. Cajus, ein Unterthan, hat mit einem andern Unterthan, Sempronius, einen Vertrag aufgerichtet, worinn er sich anheischig macht, diesem auf nächst künftige Ostermeße 6000. Rthlr. zu bezahlen. Die Umstände können so beschaffen sein, daß der Landesherr mit volkommen Rechte dem Cajus ein moratorium geben kan. Geschieht dieses, so wird Cajus dadurch von der Beobachtung des natürlichen Gesezes, das Geld auf Ostern zu bezahlen, befreiet, und insofern dispensiret der

der Landesherr, in Ansehung eines legis naturalis necessariæ.

ad §. 624.

Aus dem, was der Hr. Verf. jezt ausgefüret hat, siehet man leicht ein, daß in einer jeden Geselschaft, worin ein Oberherr anzutreffen, zufällige Geseze vorhanden sind, die von dem Willen des Oberherrn abhängen, und insofern d n Nahmen wilkührlicher Geseze (LL. positivarum) verdienen. Allein, weil diese Geseze und die daher rürende Verbindlichkeiten nicht blos in dem Willen des Oberherrn, sondern auch in der Natur der Geselschaft, unter einzelnen Umständen betrachtet, gegründet sind, so sind es keine blos wilkührliche (LL. mere positivæ), sondern zugleich (zufällige) natürliche Geseze und Verbindlichkeiten, und also LL. qualificatæ und obligationes mixtæ.

Zusaz.

Hieraus siehet man auch zugleich ein, daß so wohl die LL. Dei positivæ universales, als auch particulares, nicht bloße LL. positivæ, sondern zugleich naturales, und folglich LL. qualificatæ sein müßen, indem Got niemals sine ratione objectiva handelt. Weil wir von dieser Materie ausführlich §. 133. Anm. gehandelt haben, so brauchen wir nur unsre Leser dahin zu verweisen.

ad §. 625.

Was wir jezt von einem Oberherrn überhaupt ausgefüret haben, das gilt 1) von denen Eltern in der väterlichen Geselschaft, 2) von denen Herren

in der herrschaftlichen Geselschaft, und 3) von dem Hausvater in einem Hause, denn alle diese sind Oberherren in ihrer Geselschaft. Daher hält der Hr. Verf. es für unnötig, eine weitläuftige Anwendung der vorigen Lehre auf die Eltern, die Herren und die Hausväter zu machen, und er untersucht nur noch die Natur und den Zwek der häuslichen Geselschaft, damit man die Rechte des Hausvaters und die Verbindlichkeiten der Domestiken erkennen kan.

ad §. 626.

Der Endzwek einer jeden zusammengesezten Geselschaft ist von denen Endzwekken derer Geselschaften, woraus sie bestehet, verschieden. Denn die mehrere einzelne Geselschaften, woraus eine zusammengesezte Geselschaft bestehet, sind ihr subordiniret (§. 555.). Folglich sind alle verschiedene Endzwekke derer Geselschaften, woraus die zusammengesezte Geselschaft bestehet, dem Endzwekke der zusammengesezten Geselschaft subordiniret. Folglich sind jene Endzwekke, als Mittel anzusehen, wodurch der Zwek der zusammengesezten Geselschaft erhalten werden kan. Die Endzwekke der einzelnen Geselschaften, voraus eine zusammengesezte bestehet, verhalten sich also gegen den Endzwek der zusammengesezten Geselschaft, wie sich einzelne Mittel gegen ihren Endzwek verhalten. Da nun die einzelne Mittel, wodurch ein Endzwek erhalten werden sol, von diesem, als solche, wirklich verschieden sind, so ist klar, daß die Endzwekke den einzelnen Geselschaften, woraus die zusammengesezte Geselschaft bestehet, von dem Endzwekke der zusammengesezten Geselschaft wirklich unterschieden sei.

I. Zu-

I. Zusaz.

Die häusliche Geselschaft ist eine zusammengesezte Geselschaft, und die eheliche, väterliche und herrschaftliche Geselschaft, wenn diese mit einander verknüpft sind, geben einzelne Geselschaften ab, woraus jene bestehet. Folglich mus auch der Endzwek der häuslichen Geselschaft von dem Endzwekke der ehelichen, väterlichen und herrschaftlichen Geselschaft, wenn diese besonders und einzeln betrachtet werden, wirklich verschieden sein.

II. Zusaz.

Der Endzwek einer Geselschaft bestimmet die Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin stat finden. Wenn also die Endzwekke derer Geselschaften verschieden sind, so müßen auch die Rechte und Verbindlichkeiten verschieden sein, welche darin vorhanden sind. Hieraus erhellet, daß die Rechte und Verbindlichkeiten der häuslichen Geselschaft, als solche, von denen Rechten und Verbindlichkeiten der ehelichen, väterlichen und herrschaftlichen Geselschaft, als solchen, unterschieden sind.

ad §. 627.

In der häuslichen Geselschaft ist die Hauptgeselschaft (societas subordinans) entweder die eheliche Geselschaft überhaupt, oder die eigentliche Ehe im engern Verstande, und die subordinirte Geselschaft entweder die väterliche oder herschaftliche, oder aber die väterliche und herrschaftliche Geselschaft zugleich (§. 554, 610.). Hieraus erhellet, worinne die Rechte und Verbindlichkeiten derer Mitglie-

der eines Hauses bestehen, insofern sie als solche betrachtet werden.

I. Wenn Knechte und Mägde in dem Hause vorhanden sind, so beziehen sie sich entweder auf die blos eheliche Geselschaft, oder die Ehe im engern Verstande. Im ersten Falle ist die herrschaftliche Geselschaft der ehelichen überhaupt subordiniret. Wenn man also unter diesen Umständen die Rechte und Verbindlichkeiten in einem Hause bestimmen wil, so mus man den Endzwek der herrschaftlichen Geselschaft mit dem Endzwekke der ehelichen Geselschaft überhaupt verbinden. Weil nun der Endzwek der ehelichen Geselschaft die Zeugung der Kinder ist, der Endzwek der herrschaftlichen Geselschaft aber darinne bestehet, daß die Dienstleute den Nuzen ihrer Herren durch ihre Arbeiten befördern, so erhellet, daß die Dienstleute in einem Hause volkommen verbunden sind, solche Arbeit zu verrichten, welche zur Bequemlichkeit des Hausvaters und der Hausmutter dienen kan, insofern diese Kinder zeugen. Im zweeten Falle, wenn die Knechte und Mägde eigentlichen Eheleuten unterwürfig sind, so ist die herrschaftliche Geselschaft der Ehe im engern Verstande subordiniret. Weil nun ihr Endzwek, so wohl die Zeugung, als Erziehung, der Kinder ist, so ist offenbar, daß die Knechte und Mägde, welche ordentlichen Eheleuten in einem Hause unterwürfig, verbunden sind, solche Arbeit zu verrichten, wodurch nicht allein die Bequemlichkeit

lichkeit der Zeugung erhalten, sondern auch die Last der Erziehung der Kinder erleichtert werden kan.

II. Was die Kinder betrift, welche Mitglieder von einem Hause, diese sind ebenfals verbunden, ihre Handlungen so einzurichten, daß sowohl die Bequemlichkeit der Zeugung, als auch die Erziehung der Kinder dadurch befördert werden kan.

ad §. 628.

Nun können wir die volkomnen Rechte des Hausvaters und der Hausmutter, welche den Oberherrn in einem Hause ausmachen, genauer bestimmen. Sie sind nehmlich folgende:

1) Das Recht, Geseze, die auf das Wohl des Hauses abzwekken, bekant zu machen (§. 618, 620.).

2) Das Recht, die Ungehorsamen zu bestrafen (§. 621.).

3) Das Recht über Leben und Tod der Domestiken (§. cit. Zus. II.), wobei zu merken:
α) daß dieses Recht dem Haupte des Hauses nur zufälliger Weise zukomme, insofern das höchste Wohl und die Sicherheit des Hauses auf eine andere Art nicht erhalten werden kan.
β) Daß wir hier die Häupter eines Haußes an sich, und sie also nicht als Unterthanen in einer Republik betrachten. Denn in civitate komt ordentlicher Weise blos dem Landesherrn jure proprio das jus vitæ & necis zu.

4) Die

4) Die Macht, Geseze zu geben (§. 621).

5) Das Recht, die zufällige gesellschaftliche Geseze des Hauses zu ändern, sie abzuschaffen, und in Ansehung ihrer zu dispensiren (§. 623.).

6) Das Recht die natürlichen Geseze auf das Haus anzuwenden, und sie, nach verschiedener Beschaffenheit deßelben, einzurichten und genauer zu bestimmen (§. cit. Zus.)

7) Das Recht, die Domestiken zu begnadigen und ihre Strafen zu verwandeln (§. cit. Zus. II.).

Anmerkung.

Weil solche Rechte nur von demjenigen ausgeübet werden können, welcher die Natur eines Hauses so wohl überhaupt, als auch unter den bestimten einzelnen Umständen betrachtet, einsiehet, daher ists gekommen, daß einige blos dem Hausvater die Oberherrschaft im Hause einräumen. Allein, insofern es öfters Weiber giebt, die viel gescheidter als ihre Männer sind, so kan man nicht aus dem vorigen Grunde denen Hausmüttern die Oberherrschaft in einem Hause gänzlich nehmen, sondern man mus sie dem Manne und dem Weibe gemeinschaftlich einräumen. Man vergleiche hiermit §. 612. Anm. Gesezt aber, daß das Weib oder auch der Man Handlungen vornehme, welche dem Wohl der häuslichen Gesellschaft schnurstraks und offenbar widersprächen, nun kan allerdings der gescheidtere Theil, so das Wohl der Gesellschaft vor Augen hat, den andern mit Gewalt zwingen, solches zu unterlassen, und seine Oberherrschaft und sein Regiment nicht zu misbrauchen, und hieraus erhellet, daß sich

Um-

Umstände gedenken laßen, darinne so wohl ein närrischer Hausvater, als auch eine dumme Hausmutter, von dem Regimente im Hause ausgeschloßen werden kan.

ad §. 629.

Der Oberherr einer zusammengesezten Geselschaft hat das Recht, zu machen, daß die einzelne Geselschaften, welche die zusammengesezte ausmachen, dem Endzwekke und dem Nuzen der zusammengesezten Geselschaft nicht hinderlich sind. Dieses erhellet daher, weil die einzelne Geselschaften, woraus eine zusammengesezte bestehet, als Glieder derselben betrachtet werden müßen, der Oberherr aber das Recht hat, dahin zusehen, daß die Glieder einer Geselschaft nicht dem Endzwekke und dem Wohl derselben zuwider handeln (§. 585. n. 1. Zus. I. §. 528.). Man kan auch den Beweis daher füren, weil die einzelne Geselschaften, woraus eine zusammengesezte bestehet, Mittel abgeben sollen, wodurch das Wohl der zusammengesezten Geselschaft erhalten werden kan (§. 554, 555.).

I. Zusaz.

n. 1. Die Ordnung ist die Aehnlichkeit in dem objektivischen Grunde, wornach mehrere Dinge mit einander verknüpft werden. Zur Ordnung wird 1) erfordert, daß mehrere Dinge mit einander verknüpft werden. Diese Verknüpfung kan auf eine doppelte Art geschehen, α) durch das Beisammensein (coexsistendo), und β) durch die Folge (succedendo). Auf die erste Art sind die Bücher in einem Buchladen

den, und auf die andere Art, die auf einander folgende Personen in einer Leichenproceßion, mit einander verknüpft. 2) Es mus eine Aehnlichkeit in der Art und Weiße da sein, wornach die Dinge mit einander verknüpft werden, das ist, neben einander vorhanden sind, oder auf einander folgen. Z. E. Bücher von einerlei Format, item, Bücher von einerlei Bande, item, Bücher von einerlei Inhalt, sind neben einander vorhanden, oder drei und drei Personen in einerlei Distanz folgen auf einander. Der Hr. Verf. drukket dieses so aus: Es mus eine Aehnlichkeit in dem objektivischen Grunde vorhanden sein, wornach die Dinge mit einander verknüpft werden, und dieses komt mit demjenigen, was ich gesagt habe, überein. Denn, wenn mehrere Dinge mit einander verknüpft werden, so mus ein Grund vorhanden sein, woraus erkant werden kan, warum die Dinge vielmehr so, als anders, mit einander verknüpft sind. Dieser Grund wird entweder blos von demjenigen hergenommen, welcher sie mit einander verknüpft hat, oder von den verknüpften Dingen selbst. Im ersten Falle, sind sie nach einem subjektivischen Grunde, und im andern, nach einem objektivischen Grunde mit einander verknüpft. Wenn also eine Aehnlichkeit in dem objektivischen Grunde vorhanden, wornach die Dinge mit einander verknüpft sind, so müßen sie nach einerlei Grunde, der aus den verknüpften Dingen selbst hergenommen wird, mit einander verknüpft sein, und folglich auf einerlei Art neben einander vorhanden

handen sein, oder auf einander folgen. Und wenn die Dinge auf eine ähnliche Art mit einander verknüpft sind, so mus auch eine Aehnlichkeit in dem objektivischen Grunde vorhanden sein, wornach die Dinge mit einander verknüpft sind.

n. 2. Der Oberherr in einer zusammengesezten Geselschaft hat das Recht dahin zu sehen, daß alles in der zusammengesezten Geselschaft ordentlich geschehe. Denn das Wohl der zusammengesezten Geselschaft ist der ähnliche Grund, wornach alles in der Geselschaft eingerichtet und mit einander verknüpft werden sol, und eine solche Verknüpfung bringt eine Ordnung hervor. Insofern also der Oberherr das Recht hat, zu machen, daß alles in der zusammengesezten Geselschaft so eingerichtet werde, daß es mit dem Wohl der zusammengesezten Geselschaft übereinstimmet, mus man ihm auch das Recht einräumen, dahin zu sehen, daß die Ordnung in seiner Geselschaft beobachtet werde.

II. Zusaz.

Folglich hat der Hausvater und die Hausmutter in einem Hause ebenfals das Recht, dahin zu sehen, daß die Kinder und das Gesinde (wenn alle beide hier vorhanden sind) nichts wider die gute Ordnung vornehmen.

ad §. 630.

Der Oberherr einer Geselschaft hat das Recht, dahin zu sehen, daß das Wohl und die Glükseeligkeit

keit der Geselschaft, durch die Handlungen derer Mitglieder, erhalten werden kan (§. 618. dem.). Die Glükseeligkeit der Geselschaft aber kan ohne Sicherheit nicht erhalten werden (§. 539. Zus. I.). Derowegen hat auch der Oberherr einer Geselschaft das Recht, die Handlungen derer Mitglieder so einzurichten, daß sie Mittel zur Erhaltung der Sicherheit der Geselschaft abgeben.

ad §. 631.

Daß die Mitglieder einer Geselschaft, wenn sie beleidiget werden, oder eine Beleidigung zu befürchten haben, das Kriegsrecht haben, solches ist offenbar. Weil aber der Oberherr das Recht hat, die Handlungen derer übrigen Mitglieder zur Erhaltung der Sicherheit der Geselschaft einzurichten (§. 630.), so siehet man leicht ein, daß alle Mitglieder einer Geselschaft nicht das Recht haben, Krieg anzufangen, wenn sie wollen, und ihn auf eine beliebige Art zu füren, sondern das Recht die Kriege, und die Art, wie solche gefüret werden sollen, zu bestimmen, komt lediglich dem Oberherrn der Geselschaft zu.

ad §. 632.

Das **Waffenrecht** (jus armorum s. jus belli eminens) heist das Recht, die Kriege, und die Art, wie sie gefüret werden sollen, zu bestimmen. Hieraus siehet man leicht ein, α) daß das jus armorum mehr, als das jus belli überhaupt in sich faße, β) daß das jus armorum oder jus belli eminens blos dem Oberherrn in der zusammengesezten Geselschaft zukomme, insofern er Oberherr ist.

Zusaz.

I. Zusaz.

Wenn man weis, daß die Rechte eines Oberherrn nicht weiter gehen, als das Wohl der Geselschaft, deren Oberherr er ist, sich erstrekket, so siehet man leicht ein daß das Waffenrecht des Oberherrn nicht uneingeschränkt se Gesezt, daß die Sicherheit seiner Geselschaft es nicht erfordert, unter solchen Umständen hat er auch nicht das Waffenrecht. Ein Oberherr, als ein solcher, ist also nicht befugt, seine Unterthanen nach seinem Belieben, wie Rindvieh, aufzuopfern.

II. Zusaz.

Das Haupt der Familie, der Herr in der herrschaftlichen Geselschaft, und die Eltern in der väterlichen Geselschaft, haben das Waffenrecht.

Anmerkung.

1) Wenn die Mitglieder einer Geselschaft in einem solchen Zustande sich befinden, darinnen sie nicht als Mitglieder der Geselschaft betrachtet werden können, so müßen sie als solche angesehen werden, die in dem natürlichen Zustande sich befinden, und deswegen komt ihnen unter diesen Umständen allerdings das Waffenrecht zu. Z. E. wenn ein Bürger in Jena vorm Thore spaziren gehet, und von jemand überfallen wird.

2) Wenn der Hr. Verf. Zus. II. behauptet, daß das Haupt der Familie, der Herr in der herrschaftlichen, und die Eltern in der väterlichen Geselschaft das Waffenrecht haben, so

verstehet es sich von selbsten, daß er die Häupter der Familie, die Herren und die Eltern nicht in der Republik, sondern auser derselben, betrachtet. Denn in einer Republik hat nur der höchste Landesherr das Waffenrecht. Jedoch vergleiche man hiermit n. 1.

ad §. 633.

n. 1. Weil die völlige Knechte oder Sklaven den Nuzen ihrer Herren auf alle Art befördern müßen, und zum Nuzen ihrer Herren ohne zweifel ihre Sicherheit gehöret, so siehet man leicht ein, daß die völligen Knechte volkommen verbunden sind, die Sicherheit ihrer Herren zu erhalten, und folglich, auf Befehl ihrer Herren, den Krieg wider diejenigen zu füren, welche ihre Herren beleidigen.

n. 2. Was die unvolständigen Knechte betrift, diese sind, vermöge des mit ihrem Herren aufgerichteten Vertrags, volkommen verbunden, den Nuzen ihrer Herren zu befördern. Wo also dieser Vertrag es erfordert, so sind sie auch volkommen verbunden, für die Sicherheit ihrer Herren den Krieg zu füren.

Zusaz.

n. 1. Hieraus erhellet, daß die Knechte in einem Hause (wenn das Haus auch aus Knechten bestehet) volkommen verbunden sind, für die Sicherheit des Hausvaters zu streiten. Ein Beispiel haben wir an Abraham und seinen 318. Knechten, welche, um Loth zu erretten, zu Felde zogen.

n. 2.

n. 2. Grot. l. c. handelt de instrumentis belli. Diese sind solche Knechte, die volkommen verbunden sind, die Sicherheit einer Geselschaft auf alle Art zu erhalten, und werden sonst Soldaten genent. Grotius wirft hierbei die Frage auf, ob ein Sohn für den Vater, und die Knechte für ihren Herren, Soldaten (instrumenta belli) sein können, und er bekräftiget diese Frage aus Gründen, aber die lächerlich sind. Er spricht: filius familias est pars naturalis patris, und servus pars domini ex lege. Weil nun pars pro toto den Krieg füren kan, so siehet man ein, daß der Sohn für den Vater, und die Knechte für ihren Herren, Krieg füren können. Allein, was brauchen wir hier Erdichtungen? Man kan ja alles beides aus richtigen Gründen beweisen. Von denen Knechten haben wir es im §o. selbst bewiesen, und was die Söhne betrift, so sind sie Mitglieder des Hauses, und also verbunden, die Sicherheit der Geselschaft zu befördern, und folglich, wenn diese in Gefahr läuft, den Krieg zu füren.

ad §. 634.

n. 1. Wenn mehrere von einerlei Personen erzeugt worden, so ist unter ihnen insofern eine Verknüpfung vorhanden, welche die Blutsfreundschaft (consangvinitas) NB. *Saxonibus* die Magenschaft, genent wird. Es ist hierbei zu merken 1) daß einige Blutsfreunde alle beide unmittelbar einen gemeinschaftlichen procreatorem (communem stipitem) haben. Z.E. Geschwister. 2) Andere Blutsfreunde verhal-

ten sich dergestalt gegen einander, daß einer unmittelbar und der andere mittelbarer weise communem stipitem haben. Z. E. Ein Sohn und deßen Vaters-Bruder. 3) Noch andere haben allebeide nur mittelbarerweise jenen gemeinschaftlichen Stam. Z. E. Geschwister-Kinder. Der Pabst hat von der Blutsfreundschaft gar artige Gedanken. Der Sohn, spricht er, hat eine particulam sangvinis von seinem Vater, der Enkel eine particulam sangvinis des Vaters und Grosvaters, der Uhrenkel eine particulam sangvinis von seinem Vater, Grosvater und Eltervater. Damit sol das Geblüt aufhören sich weiter mitzutheilen, und dieses bestimmet die Grenzeu der Blutsfreundschaft. Allein die Naturlehre unterrichtet uns, daß unser Körper sich in einer nicht langen Zeit erneuert. Wie wil man denn mit Grunde behaupten, daß der Enkel eine particulam sangvinis von seinem Grosvater bekomme? Solte also diese Theorie des Pabstes gegründet sein, so müste die Blutsfreundschaft, an stat ins fünfte Glied, höchstens nur bis ins erste Glied sich erstreken.

n. 2. Leute sind einem verwandt

entweder von der Schwerdtseite,	oder von der Spielseite.
Schwerdtverwandte (Schwerdtmagen agnati).	Spielverwandte, (Spielmagen cognati)

Z. E. Mein Vatersbruder ist mein agnatus, mein Mutterbruder aber mein cognatus,

ad

ad §. 635.

Man nehme einmahl eine Reihe von Ursachen und Würkungen an, darinne eine Ursache immer der andern subordiniret ist. Z. E.

A
|
B
|
C
|
D
|
E

In dieser Reihe enthält D unmittelbar den Grund von der Wirklichkeit des E in sich, und ist also die nächste Ursache davon. C enthält den Grund von E in sich, vermittelst des D, und ist also eine mittelbare und entfernte Ursache von E. B enthält den Grund von E in sich, vermittelst des C und D. Folglich ist B eine noch entferntere Ursache von E, und es ist zugleich klar, daß A die entfernste Ursache von E sei. Insofern D nicht, vermittelst einer andern Ursache, den Grund von E in sich enthält, sondern deßen nechste Ursache ist, wird D eine Ursache im ersten Grade von E genent (caussa gradu primo), und hieraus erhellet zugleich, daß C caussa gradu 2do, B gradu 3tio, und A gradu 4to von E sei. Folglich giebt ein jeder actus caussandi, der von einer neuen Ursache abhängt, in serie caussarum efficientium & effectuum einen neuen bestimten Grad der Verknüpfung. Hieraus erhellet folgende Regel: **So viele *actus caussandi* als man hat, so viele Grade der Verknüpfung finden in serie caussarum & effectuum stat.** Z. E. E hängt von D ab, vermittelst eines eini-

gen actus caussandi des D. Folglich ist zwischen D und E primus gradus connexionis. E hängt von C ab, vermittelst 2. actuum canssandi, nehmlich des C und des D. Folglich ist zwischen C und E 2dus gradus connexionis. Wil man einen actum caussandi durch eine Linie ausdrukken, so kan man auch sagen: So viele Linien als man hat, so viele gradus connexionis sind in serie caussarum & effectuum vorhanden. Z. E. Zwischen A und E sind 4. Linien vorhanden. Folglich sind sie mit einander gradu 4to verknüpft.

I. Zusaz.

So viele actus caussandi, so viele gradus connexionis. Die Zeugung ist ein actus caussandi, wodurch consangvinei mit einander verknüpft werden (§. 634.). Folglich können wir auch die gradus consangvineitatis auf folgende Art bestimmen: **So viele Zeugungen, als vorhanden sind, so viele Grade der Blutsfreundschaft laßen sich gedenken.** Man seze also, daß A, B, C, u. s. w. in unserm vorigen Beispiel Blutsfreunde sind, so ist A in dem 4ten, B im 3ten, C im 2ten, und D im 1sten Grade mit E verwandt.

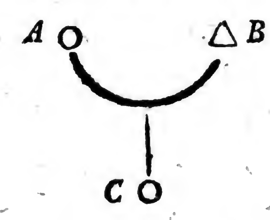
II. Zusaz.

Derowegen sagen die Rechtsgelehrten mit Grunde, daß der **Grad der Blutsfreundschaft** die Distanz einer Person von einer andern sei, welche durch die Zeugung bestimt wird. Z. E. E stehet von

von C vermittelst 2 Zeugungen ab, und also ist hier 2dus gradus consangvineitatis:

ad §. 636.

Um alles in der Lehre de successione ab intestato sowohl, als auch die gradus prohibitos desto deutlicher aus einander zu sezen, hat man gewiß Zeichen erfunden, durch deren Hülfe man die Grade der Verwandschaft ausrechnet: Eine Person bezeichnet man mit folgendem Zeichen O. Weil aber verschiedene Dinge mit verschiednen Zeichen benent werden müßen, so thut man besser, wenn man die Mans- und Weibspersonen durch ein verschiedenes Zeichen ausdrukt. Daher wollen wir das vorige Zeichen vor die Manspersonen behalten, und dies Zeichen △ denen Frauenspersonen geben. Eine Zeugung wird folgendergestalt | bezeichnet, und dieses Zeichen ◡ bedeutet eine eheliche Verknüpfung. Z. E.



A ist der Vater, B die Mutter, und C der Sohn.

ad §. 637.

Die Reihe der Grade der Verknüpfung in der Blutsfreundschaft heist die Linie der Blutsfreundschaft (linea consangvineitatis). Wo eine Blutsfreundschaft vorhanden ist, daselbst sind Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stam abhängen (§. 634.). Folglich ist die Linie der Bluts-

 freund-

freundschaft eine Reihe von Personen, insofern diese von einem gemeinschaftlichen Stam abhängen.

In der Linie der Blutsfreundschaft verhalten sich die Personen gegen einander

- entweder als Zeugende und Gezeugte,
  - Die gerade Linie der Blutsfreundschaft (linea recta)
    - Hier werden
      - entweder die procreati auf die procreantes referiret,
        - die aufsteigende gerade Linie.
      - oder procreantes auf procreatos
        - die niedersteigende gerade Linie.
- oder nicht.
  - Die schiefe Linie der Blutsfreundschaft (linea obliqua s. collateralis).
    - Hier ist
      - entw. auf beiden Zeiten eine gleiche Anzahl der Grade,
        - die gleichseitige Linie (linea collateralis æqualis).
      - oder nicht.
        - die ungleiche Seitlinie (linea collateralis inæqualis).

I. Zusaz.

Was die lineam rectam adscendentem betrift, so kan man sich diese folgender Gestalt vorstellen:

I
H } Vorfahren (majores).
G

F Uhr-Uhr-Uhrelterbater (tritavus).

E Uhr-Uhrelterbater (atavus).

D Uhrelterbater (abavus).

C Elterbater (proavus).

B Grosbater.

A Bater.

II. Zusaz.

Lineam rectam descendentem kan man sich so vorstellen:

Bater:

A Sohn.

B Enkel.

C Uhrenkel (pronepos).

D Uhr-Uhrenkel (abnepos).

E atnepos (Uhrenkels-Enkel).

F trinepos (Uhr-Uhrenkels-Enkel).

G
H } minores s. posteri s. nepotes.
I

Man siehet hieraus leicht ein, in welchem Grade der Enkel mit seinem Grosvater verwandt sei. Es befinden sich nehmlich zwischen ihnen 2. Linien (generationes), und also sind sie in dem 2ten Grade mit einander verwandt. Der Uhr-Uhrenkel (abnepos) aber ist mit dem Uhrelter-Vater (abavo) in dem 4ten Grade verwandt.

ad §. 638.

Z. E.

A, B, C, E, D

Hier befinden sich A und C in linea recta. Wenn man aber C auf D sich beziehen läst, so sind diese beide in linea collaterali & quidem æqvali. Hingegen sind C und E in linea collaterali inæquali.

I. und II. Zusaz.

Z. E.

a — Vater

b c d e — bcde sind Geschwister.

f g — fg Geschwisterkinder

h i — h i Geschwister Enkel.

d ist des Vaters Schwester, Base (amita) von f. c ist Mutter Bruder, Oheim (avunculus) von g. b ist des Vaters Bruder, Vetter (patruus) von

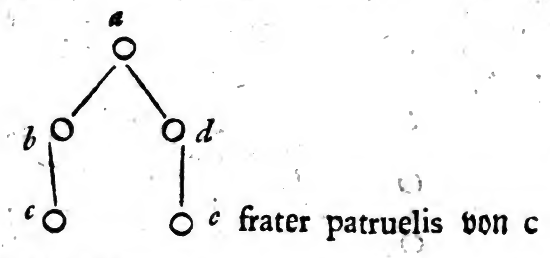
von f, e ist Mutter Schwester, Mume (matertera) von g. b ist Grosvaters Bruder (patruus magnus) von h, u. s. w.

III. Zusaz.

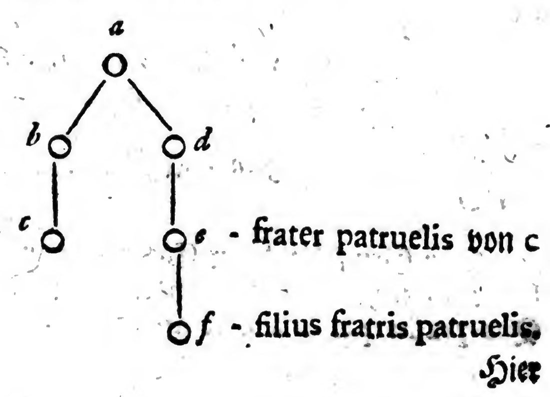
Z. E. g ist ein cognatus von c, f und b aber sind agnati, u. s. w.

IV. Zusaz.

Nun kan man leicht bestimmen, in welchem Grade solche Personen mit einander verwandt sind. Z. E.



b und d sind Geschwister, und in dem 2ten Grade verwandt, c und e sind Geschwisterkinder, und in dem 4ten Grade verwandt.



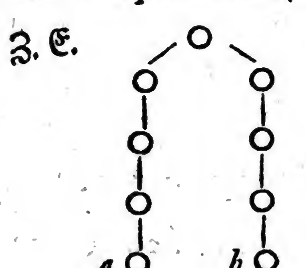
Hier

Hier sind b und e im dritten, b und f im 4ten, c und f im 5ten Grade verwandt.

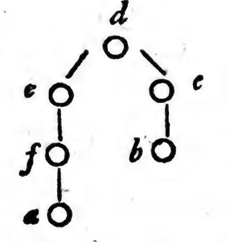
Anmerkung.

Die Art, die Grade der Verwandschaft zu berechnen, die wir bisher gebraucht haben, ist eben diejenige, deren sich die Lehrer der römischen bürgerlichen Rechte bedienen. Die Canonisten aber haben eine andere Rechnungsart. Diese berechnen in linea collaterali nur eine Seite, und zwar in linea collat. æquali eine von beiden, in linea aber coll. inæqv. die längste.

Z. E.



a und b sind, nach unsrer Rechnung, in dem 8ten Grade, nach dem canonischen Rechte aber, im 4ten Grade verwandt.



Hier sind a und b nach unsrer Rechnung in dem 5ten Grade, nach dem canonischen aber, im 3ten Grade verwandt.

Der Grundsaz derer Canonisten, worauf sich solche Berechnungsart gründen sol, ist folgender: Quo gradu personæ a communi stipite distant, eodem

eodem gradu a se invicem distant. Allein, eine solche Berechnungsart ist unsern vorhergehenden Gründen des N. R. zuwider, und insofern unnatürlich. Ja, es fließen auch Ungereimtheiten daraus. Z. E. In unserm lezten Beispiele wäre a nach dieser Rechnung mit seinem Eltervater d, seinem Grosvatersbruder c, und deßen Sohn b in einerlei Grade verwandt.

ad §. 639.

Die Blutsfreunde sind mit einander verknüpft, insofern sie von einem gemeinschaftlichen Stamme (communibus procreatoribus) abhängen (§. 634.). Folglich gründet sich die Verknüpfung derer Blutsfreunde in der ehelichen Geselschaft (§. 566.), und macht deswegen eine Familie aus (§. 607.), welche wir die Familie der Blutsfreunde (familiam consangvineam) nennen wollen.

I. Zusaz.

Die väterliche Familie ist eine Verknüpfung von Blutsfreunden (§. 608, 634.). Folglich eine familia consangvinea.

II. Zusaz.

Was die Rechte und Verbindlichkeiten derer Blutsfreunde betrift, so können diese zum Theil aus dem Begriffe der ehelichen Geselschaft und der Ehe im engern Verstande, zum Theil aus der Natur der väterlichen Geselschaft, und zum Theil aus dem Begriffe der väterlichen Familie hergeleitet werden. Das erste findet z. E. stat, wenn die Verwandten Mitglieder von einem Hause sind, wo eine

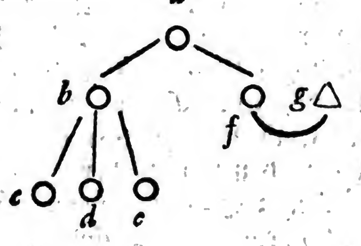
eine eheliche Gesellschaft anzutreffen ist. Hiervon siehe §. 627.ꝛc. Das zweite findet stat, wenn die Verwandten insonderheit Eltern und Kinder sind, die in der Gewalt der Eltern stehen. Siehe §. 577.ꝛc. Der dritte Fal ist anzuwenden, wenn die Verwandten Kinder sind, die nicht mehr unter der Gewalt der Eltern stehen.

Anmerkung.

Ehe man die Rechte derer rechtmäßigen, unrechtmäßigen und adoptirten Kinder bestimmen kan, mus man erst diese verschiedene Kinder erklären, welches leztere §. 833. ꝛc. geschiehet.

ad §. 640.

Die Verwandten des einen Ehegatten sind mit ihm, und er mit dem andern Ehegatten, verknüpft. Folglich sind die Verwandten des einen Ehegatten, und der andere Ehegatte mit einem dritten, und also unter einander verknüpft. Eine solche Verknüpfung, zwischen den Verwandten des einen Ehegatten und dem andern Ehegatten, heist eine Schwägerschaft (affinitas). Z. E.



Hier ist g mit ihrem Schwiegervater a, ihrem Mannesbruder b, und deßen Kinder c d e, beschwägert.

I. Zusaz.

I. Zusaz.

Der Grund der Schwägerschaft ist in einer Verbindung der Personen zu suchen, die vermittelst der ehelichen Geselschaft entstanden ist.

II. Zusaz.

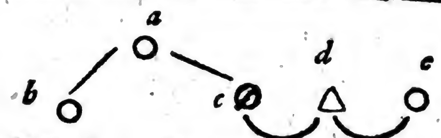
Daher hat man folgende Regel der Berechnung der Grade der Schwägerschaft gemacht: Quocunque gradu quis est consangvineitate junctus conjugi uni, eodem etiam est affinis alteri. Z. E. Der Ehemann f ist mit seines Bruders Sohn e in dem 3ten Grade verwandt. Derowegen ist auch seine Frau g mit eben derselben Person e in dem 3ten Grade beschwägert. Weil keine Zeugung zum Grunde der Schwägerschaft gelegt wird, so siehet man leicht ein, warum die Grade der Schwägerschaft uneigentliche Grade genent werden.

Anmerkung.

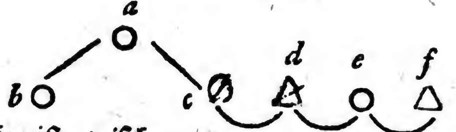
n. 1. Die Lehrer der canonischen Rechte nehmen 3 genera affinitatis an. Das erste genus ist die eigentliche Schwägerschaft, die wir erkläret haben, und die vermittelst eines ehelichen Bandes veranstaltet wird.

Z. E.

Zwischen d auf der einen Seite, und a b auf der andern Seite, findet primum genus affinitatis stat. Das 2te genus affinitatis gründet sich in einer doppelten ehelichen Verbindung. Z. E.

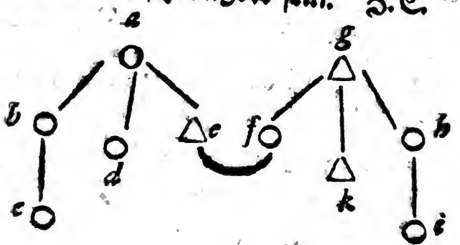


Hier ist zwischen d und a b primum genus affinitatis; Zwischen e aber und a b ist dum genus affinitatis vorhanden. Das dritte genus affinitatis sezt eine dreifache eheliche Verbindung voraus. Z. E.



Hier ist zwischen f und a b 3tium genus affinitatis. Man siehet aber leicht ein, daß die Erklärung von der Schwägerschaft nicht auf das 2dum und 3tium genus affinitatis paße, und daß diese insofern nicht als Arten der Schwägerschaft angesehen werden können.

n. 2. Weil die Schwägerschaft nur zwischen dem einen Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten stat findet, so siehet man ein, daß die Verwandten des einen Ehegatten gar nicht mit den Verwandten des andern Ehegatten beschwägert sein. Z. E.



Der Frauen Vater a, und des Mannes Mutter g sind gar nicht beschwägert. it. Zwischen der Frauen Bruder d und des Mannes Schwester k ist auch keine Schwägerschaft vorhanden.

ad §. 641.

Aus der Erklärung der Schwägerschaft erhellet, daß zwischen denen Beschwägerten eine Verknüpfung vorhanden sei, welche in der ehelichen Geselschaft gegründet ist. Derowegen macht sie eine besondere Familie aus, welche familia affinis genent wird (§. 607.).

Anmerkung.

Weil die Familie der Beschwägerten eine besondere Familie ist, welche von denen übrigen Familien unterschieden ist, so müßen auch nothwendig die Rechte, welche aus dieser Familie entspringen, von denen Rechten, welche aus denen andern Familien entstehen, verschieden sein. Welche sind aber die besondere Rechte, die aus der familia affini entspringen? Hieher gehöret z. E. das Recht des einen Ehegatten, den Verwandten des andern unter gewißen Umständen zu succediren, und umgekehrt. Siehe §. 649. Zus. III.

Philosophische Betrachtung
von
denen verbotenen Graden.

§. 1.

Der Grad der Verwandschaft (propinquitatis vel consangvineitatis vel affinitatis), in welchem es nicht erlaubt ist, einander zu heiraten, heist ein verbotener Grad (gradus prohibitus). Man seze z. E., daß die Geseze verbieten, daß collaterales in linea æquali in dem 4ten Grade, oder Geschwister Kinder, einander heiraten, nun ist dieser 4te Grad ein verbotener Grad. Wenn Leute, die in einem verbotenen Grade verwandt sind, einander heiraten (connubium in genere ineunt), wird ihre Ehe connubium incestuosum (Blutschande) genent.

Anmerkung.

Jezt untersucht der Hr. Verf. in dem folgenden: ob es nach dem N. R. verbotene Grade gebe?

§. 2.

Eine Handlung, wodurch eine natürliche Verbindlichkeit übertreten wird, ist wider das Naturrecht. Eine solche Handlung ist wider die Volkommenheit, und also eine böse Handlung, um der üblen Folgen willen, die daraus fließen.

Diese

Diese Folgen fliessen

entweder blos aus dem Wesen der Handlung, an sich betrachtet (quatenus est talis actio).	oder aus den besondern Umständen, worunter die Handlung geschiehet (quatenus actio est in relatione quadam accidentali f. quod ad modos spectatur).
Eine solche Handlung ist nothwendig oder direkte wider das N. R.	**Eine solche Handlung ist zufälliger weise oder indirekte wider das N. R.**

Siehe §. 59. Zus. I., wo wir hiervon weitläuftig genug gehandelt haben.

§. 3.

Wenn wir dieses voraussezen, so können wir auf folgende Art schliesen:

Wenn die verbotene Grade natürlichen Rechtens sind, so folgt, daß solche Ehen entweder der wesentlichen Absicht der ehelichen Geselschaft, oder aber andern natürlichen Verbindlichkeiten derer Verwandten oder des Menschen überhaupt widersprechen. Es fragt sich, welcher von diesen beiden leztern Fällen findet wohl stat? Wir wollen einen jeden besonders durchnehmen. Was den ersten Fal betrift, so ist die Frage, ob es der wesentlichen Absicht der Ehe widerspricht, daß Personen, die in einem bestimten Grade verwandt sind, einander heiraten? Es hat verschiedene Lehrer des Naturrechts gegeben, welche dieses behauptet haben, indem sie vorgegeben, daß Leute, die in einem bestimten Grade verwandt sind, einen natürlichen Abscheu vor den Beischlaf mit einander haben. So sol der Vater einen natürlichen Abscheu vor den Beischlaf mit seiner Tochter haben, die Mutter in Ansehung ihres

ihres Sohnes, der Bruder in Ansehung seiner Schwester u. s. w. Allein, ein solcher natürlicher Abscheu kan nicht bewiesen werden. Nachdem man einmal weis, daß die fleischliche Beiwohnung derer nahen Blutsfreunde in denen götlichen und menschlichen Rechten verboten ist, und als ein außerordentlicher Greul betrachtet wird, auf den scharfe Strafen gesezt worden sind, so ists kein Wunder, daß die Leute für einen solchen Beischlaf einen Abscheu hegen. Also komt dieser Abscheu nicht von der bloßen Natur, sondern von der Erziehung und Unterrichtung her, wie solches schon sonderlich von dem Hr. Geheimerath Thomasius und dem Hrn. Etatsrath Hoier ist dargethan worden. Wir haben also gar keinen Grund zu behaupten, daß eine solche Ehe der nahen Anverwandten der wesentlichen Absicht der Ehe widerspreche. Folglich müßen wir Zweitens untersuchen, ob nicht etwa andere natürliche Verbindlichkeiten, die denen Verwandten als Menschen, oder als Verwandten, obliegen, durch eine solche Ehe verlezt werden. Was die Verbindlichkeiten betrift, welche die nächsten Verwandten gegen einander zu beobachten haben, so glaube ich nicht nötig zu haben, zu zeigen, daß solche Verbindlichkeiten nicht nothwendig durch eine solche Ehe verlezt werden. Sollen sie also dadurch verlezt werden, so mus es gewis nur zufälliger Weise geschehen. Wir wollen dieses auf die verschiedene Verwandten anwenden.

§. 4.

Erst wollen wir lineam consangvinitatis rectam betrachten. Daß durch eine Ehe solcher Personen

sonen gewiße natürliche Verbindlichkeiten nothwendig verlezt werden müßen, kan nicht bewiesen werden. Der berühmte und sonst scharfsinnige Hr. Prof. Canz sucht zwar dieses zu beweisen, aber aus Gründen, die gewis nicht unumstößlich sind. Er nimt 2 Fälle an: 1) Daß der Sohn die Mutter, und 2) daß der Vater seine Tochter nicht heiraten kan. Im ersten Falle spricht er, würde die natürliche Verbindlichkeit des Sohnes aufgehoben. Denn durch die Natur wäre der Sohn der Mutter unterwürfig, durch die Ehe aber würde er ihr comprocreans, und also ihr gleich werden. Allein, vors erste kan man nicht sagen, daß der Sohn, wenn er nicht mehr unter der Gewalt der Mutter stehet, ihr unterwürfig sein solte. Unter solchen Umständen ist er seiner Mutter nichts mehr, als Liebe, Höflichkeit und Ehrerbietigkeit schuldig. Insofern also der Sohn, der seine Mutter heiratet, nicht mehr unter der Gewalt seiner Eltern stehet, kan man nicht sagen, daß er seiner Mutter unterwürfig sei, und daß folglich durch eine solche Ehe seine Unterwürfigkeit aufgehoben werde. Vors andere, ist es eben nichts ungereimtes, wenn jemand zu gleicher Zeit einer Person unterwürfig, und ihr, in einer andern Absicht, gleich ist (diversus enim respectus tollit omnem oppositionem & contradictionem). Ein Beispiel von einer solchen Sache hat man in der Historie, so oft eine Königin einen Printzen heiratet, der ihr unterwürfig bleibet. Was den andern Fal betrift, daß ein Vater seine Tochter nicht heiraten kan, so schließt der Hr. Prof. Canz hier, wie vorhin. Die Tochter, spricht er, ist dem Vater unterwürfig. Heiratet er sie nun, so wird

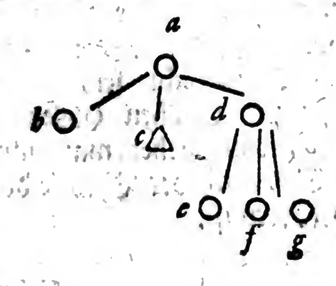
sie ihm dadurch gleich werden q. a. Aber so, wie wir den ersten Fal beurtheilet haben, kan dieser auch beantwortet werden. Ich wil nur noch eine neue Anmerkung hinzuthun: Der Hr. Prof. Canz giebt zu, daß die Frau überhaupt, nach denen götlichen Rechten, dem Manne unterwürfig sei, und er hält davor, daß die Vernunft eine solche Meinung unterstüze. Er mus aber dabei, vermöge seiner vorigen Art zu schliesen, behaupten, daß die Frau, als persona comprocreans, dem Manne gleich sei. Er kan es also, vermöge seiner eignen Theorie, nicht für ungereimt halten, daß die Frau dem Manne unterwürfig, und, in einer andern Absicht, gleich sei. Ich glaube also nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß eine Ehe derer Personen, die in linea recta verwandt sind, nicht nothwendig oder direkte dem N. R. widerspreche (§. 2.). Sol also eine solche Ehe wider das N. R. sein, so müßen dadurch natürliche Verbindlichkeiten nur zufälliger Weise verlezt werden, und dieses ists, was der Hr. Verf. behauptet. Nämlich, wenn die Eltern ihre Kinder heirateten, so würden sie einen gar genauen Umgang mit einander haben. Ein solcher genauer Umgang aber könte leicht verursachen, daß die Kinder die Ehrerbietigkeit bei Seite sezeten, die sie ihren Eltern schuldig wären, und also würde eine Ehe derer Eltern (ascendentium) und derer Kinder (descendentium) Gelegenheit geben, eine Verbindlichkeit der Kinder gegen ihre Eltern zu übertreten, und insofern wäre eine solche Ehe derer Personen in linea recta zufälliger Weise, oder indirekte wider das N. R. (§. 2.). Dieses ist der einige Grund, den uns die Vernunft an die Hand giebt, woraus wir beweisen können, daß Eltern ihre Kinder in keinem Grade heiraten

können,

können, und so weit, als der Grund des Beweises gehet, so weit, und nicht weiter, läst sich der erwiesene Saz ausdehnen. Man seze den Fal, daß die vorige Ehe unter solchen Umständen sich gedenken läst, die nicht die Ehrerbietigkeit der Kinder gegen ihre Eltern aufheben; Nun kan man nicht einmal sagen, daß diese einzelne Ehe zufälliger Weise wider das N.R wäre. Wenn also ein Vater seine Tochter heiratete, und diese ihn, als ihren Man und Vater, zugleich verehrete, so wäre man nicht im Stande, einigen Grund aus dem N. R. anzufüren, welcher diese Ehe verwerfen würde. Nichts destoweniger mus man behaupten, daß die götlichen und menschlichen wilkührlichen Rechte höchst vernünftig sind, welche eine solche Ehe verwerfen, die zwar nicht an sich wider das N. R. ist, dennoch aber Gelegenheit zur Ubertretung einer natürlichen Pflicht geben kan.

§. 5.

In Absicht der Blutsfreundschaft findet ein respectus parentelæ (parentalis) stat, wenn die Blutsfreunde sich dergestalt gegen einander verhalten, daß der eine unmittelbar, der andere aber mittelbarer Weise, unter einem, und demselben gemeinschaftlichen Stamme enthalten ist. Z. E.



Zwischen e f g auf der einen Seite, und b c d auf der andern Seite, ist ein respectus parentelæ vorhanden. Also ist zwischen meinem Vatersbruder, Mutterbruder

der und mir ein respectus parentalis, oder ich mus ihnen eine kindliche Ehrfurcht erweisen, und sie als meine Eltern betrachten. Daß eine Ehe solcher Personen, zwischen denen ein respectus parentalis vorhanden, nicht zwar nothwendig, aber doch zufälliger Weiße, wider das N. R. sei, beweiset der Hr. Verf. auf die vorige Art, nehmlich daher, weil eine solche Ehe Gelegenheit geben kan, die Ehrerbietigkeit zu verlezen, welche die Blutsfreunde denen schuldig sind, die sie als ihre Eltern ansehen sollen. Ich habe alles bei dem vorigen §o bemerkt, was hier weiter zu erinnern wäre.

§. 6.

n. 1. Was die lineam consangvinitatis æqualem gradus 2di betrift, worin Bruder und Schwester sich befinden, so kan man keine natürliche Verbindlichkeit derer Verwandten aufweisen, welche durch die Ehe solcher Personen verlezt werden solte. Weil aber doch eine solche Ehe zur Unzucht und Geilheit Gelegenheit geben kan, so gehet es an, daß das N. R. sie mit Grunde verbietet. Es ist also hierbei zu merken, daß eine Ehe derer Geschwister nicht schlechterdings und nothwendig, sondern nur zufälliger Weise, nehmlich unter solchen Umständen, wider das Naturrecht sei, wenn man merkt, daß sie zur Geilheit Gelegenheit geben solte. Hieraus siehet man nun ein, in wie weit die Ehe, nach der Theorie des Hrn. Verfaßers, verboten ist.

Nehm-

Nehmlich die Ehe derer Verwandten gehet

- entweder auf Blutsfreunde, Diese sind
  - entw. in linea recta
    - Eine solche Ehe ist in infinitum verboten.
  - oder collaterales. Hier ist
    - entw. respectus parentelæ.
      - Diese Ehe ist in infinitum verboten.
    - oder nicht.
      - In diesem Falle ist nur der 2te Grad verboten.
- oder Beschwägerte.
  - Diese ist nicht von dem N. R. verboten.

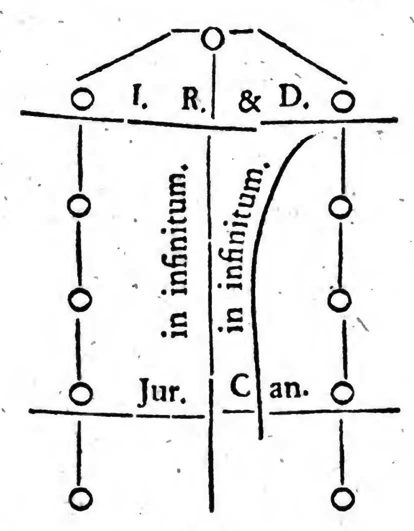
n. 2. Was die wilkührlichen Rechte betrift, diese machen hierin eine zum Theil verschiedene Verfügung, die wir in folgender Tabelle darstellen wollen:

Die Ehe derer Verwandten (propinquorum) gehet

- entweder auf Blutsfreunde. Diese sind
  - entw. in linea recta
    - In diesem Falle ist die Ehe 1) nach denen götlichen, 2) canonischen, und 3) römischen Rechten in einem jeden Grade verboten, also, daß, wenn Adam wieder auf die Erde käme, er keine Weibsperson heiraten könte, indem sie alle von ihm abstammen.
  - oder collaterales. Zwischen diesen ist
    - entw. ein respectus parentalis,
      - Diese Ehe ist ebenfals, nach denen götlichen, canonischen und römischen Rechten, verboten.
    - oder nicht.
      - Hier komt das götliche und römische Recht mit dem N. R. überein, welches nur den 2ten Grad, oder die Ehe der Geschwister verbietet. Das canonische Recht aber gehet weiter, und verbietet so gar den 4ten Grad, oder, nach der Rechnung des römischen Rechts, den 8ten Grad.
- oder Beschwägerte. Hier ist
  - entweder resp. parent.
    - Eine solche Ehe ist, nach denen göttl. canonischen und römischen Rechten, verboten. Z. E. Ein Mann darf nicht seine Schwiegermutter oder ihre Schwester heiraten.
  - oder nicht.
    - Hier findet, nach denen canonischen oder römischen Rechten, eben das Verboth stat welches bey der Blutsfreundschaft stat findet. Nach denen göttl. Rechten aber ist dieses Verboth eingeschränket auf die Ehe eines Mannes mit seiner noch lebenden Frauen Schwester, und einer Frauen mit ihres noch lebenden Mannes Bruder.

Nur

Nur die verbotene Grade in der Blutsfreundschaft desto beßer übersehen zu können, wil ich noch folgendes schema hersezen:



n. 3. Was das götliche Verboth anlangt, so wil ich hierbei etwas, zur Erläuterung und beßern Verständniße deßelben, hinzusezen. Einige meinen, die Ehe wäre vom Moses nur inter personas nominatas verboten, andere aber halten davor, inter personas ejusdem gradus. Allein, man mus hier die Mittelstraße gehen. Wenn die nicht benenten Personen in einem, nach dem I. N. verbotnen Grade, verwandt sind, so mus man davor halten, daß auch Got sein Verboth auf diese nicht ausdrüklich benente Personen ausgedehnet wißen wil. Wenn aber die nicht benente Personen nicht in

in einem, nach dem N. R. verbotenen Grade verwandt sind, so hat man auch nicht Ursache, davor zu halten, daß das götliche Verbot auf diese Personen sich erstrekke. 1) Das götliche Verboth, so auf lineam rectam gehet, ist im 3. B. Mos. 18. Cap. 7 und 10ten vers zu finden, wo es heist: **Du solt deines Vaters und deiner Mutter Schaam nicht blößen: es ist deine Mutter, darum solt du ihre Schaam nicht blößen. Du solt deines Sohnes, oder deiner Tochter Tochter, Schaam nicht blößen. Denn es ist deine Schaam.** Weil nun alle übrige Grade in linea recta nach dem N. R. verboten sind, so mus man dieses götliche Verbot dergestalt auslegen, das es sich auf alle Blutsfreunde in linea recta erstrekket. 2) In Absicht der lineæ collateralis æqualis lautet das götliche Verboth l. c. vers 9. und 11. folgender Gestalt: **Du solt deiner Schwester Schaam, die deines Vaters, oder deiner Mutter, Tochter ist, daheim oder draußen gebohren, nicht blößen. Du solt der Tochter deines Vaters Weibes, die deinem Vater geboren ist, und deine Schwester ist, Schaam nicht blößen.** Hierdurch wird a) die Ehe derer völligen Geschwister (sororum germanorum), die einerlei Vater und Mutter haben, verboten, wenn gleich dieser Fal nicht ausgedrukt ist, weil dieses Verboth natürlichen Rechtens ist, und um so vielmehr stat findet, wenn das ausgedrukte Verboth stat finden sol. b) Die Ehe derer Halbgeschwister, die nur einerlei Vater (soro-

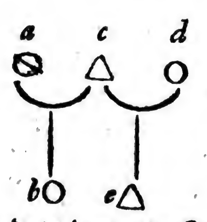
res

res consangvinei) oder nur einerlei Mutter haben (sorores uterini), von welchem Falle in der angezogenen Stelle die Rede ist. Hierbei ist zu merken: α) daheim oder draußen gebohren, gehet auf rechtmäßige und unrechtmäßige Kinder. β) Der 11te vers ist nur eine Erläuterung und genauere Bestimmung des vorhergehenden 9ten verses. γ) der angezogene Fal ist dieser:

a c d

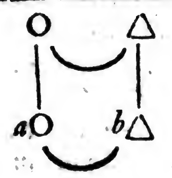
b e

Hier darf b nicht e oder der Sohn b aus der ersten Ehe des c darf nicht die Tochter e seines Vaters aus der 2ten Ehe, i. e. seine halb Schwester, heiraten. Hiervon handelt der erste Theil des 9ten und der ganze 11te vers. Ferner:

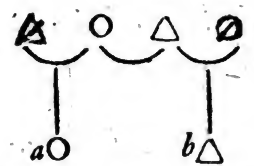


b welcher ein Sohn aus der ersten Ehe seiner Mutter c ist, darf nicht e eine Tochter aus ihrer 2ten Ehe heiraten. Hiervon handelt der 2ten Fal des 9ten vers. c) Einige wollen unter diesem Verbote auch die Ehe derer zusammengebrachten Kinder begreifen. Z. E. a b

Welchen



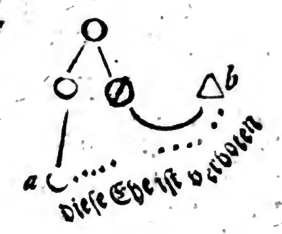
welchen Fal man auch so



bezeichnen kan:

Allein, mich wundert es sehr, daß man hat diesen Fal hieher ziehen wollen, da Got selbst v. 9. und 11. solche klare Merkmale angiebt, woraus ein jeder den Unterscheid der beiden Fälle erkennen kan. Ja, es ist zwischen zusammengebrachten Kindern nicht allein keine Blutsfreundschaft, sondern nicht einmahl eine Schwägerschaft. 3) In Ansehung der lineæ coll. inæqual. ubi resp. parent. lautet das götliche Verboth l. c. v. 12, 13. folgendergestalt: **Du solt deines Vaters Schwester Schaam nicht blößen; denn es ist deines Vaters nächste Blutsfreundin. Du solt deiner Mutter Schwester Schaam nicht blößen: denn es ist deiner Mutter nächste Blutsfreundin.** Hierbei ist weiter nichts zu merken, als daß dieses Verboth auf alle übrige Fälle zugleich gehe, wo ein resp. parent. vorhanden, indem das Naturrecht alle dergleichen Fälle verbietet. 4) Was die Schwägerschaft betrift, ubi resp. parent. hiervon handelt l. c. v. 14. wo es heist: **Du solt deines Vaters Bruders Schaam nicht blößen, daß du** sein

sein Weib nehmest; denn sie ist deine Wase. Z. E.



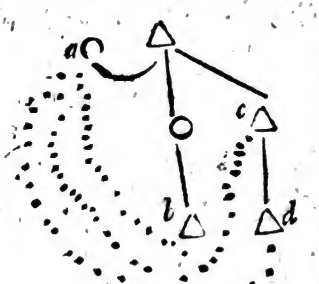
vers 15. Du solt deiner Schnur Schaam nicht blößen: denn sie ist deines Sohnes Weib/ darum solt du ihre Schaam nicht blößen. Z. E.



Hier ist die Ehe zwischen a und b verboten.

vers 17. Du solt a) deines Weibes, samt ihrer Tochter, Schaam nicht blößen β) noch ihres Sohnes Tochter oder, γ) Tochter Tochter nehmen, ihre Schaam zu blößen. Z. E.

Die



Die Ehe zwischen a und c ist der erste, zwischen a und b der 2te und zwischen a und d der 3te verbotene Fal.

vers 8. Du solt deines Vaters Weibes, (deiner Stiefmutter) Schaam nicht blößen: denn es ist deines Vaters Schaam. Z.E.

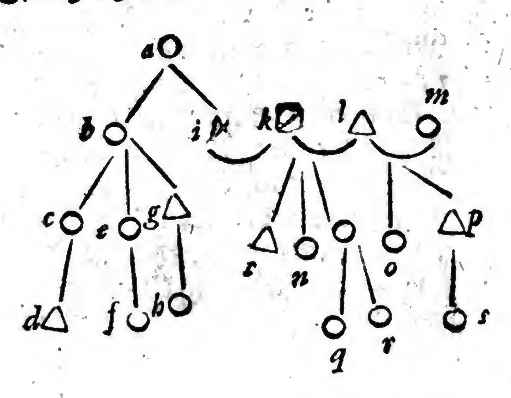


Hierbei ist zu merken α) daß die übrigen Fälle, wo ein resp. parent. vorhanden, unter den angeführten und benenten Fällen enthalten sein, insofern eadem ratio legis hier vorhanden ist. β) Der 15, 17 und 18te vers gehet auf affines in linea recta; der 14te vers aber gehet auf affines collaterales, inter quos intercedit respectus parentalis. γ) In Absicht der Schwägerschaft, ubi nullus respectus parent. vorhanden, heists l. c. vers 16. Du solt deines Bruders Weibes Schaam nicht blößen:

blößen: denn sie ist deines Bruders Schaam. vers 18. Du solt auch deines Weibes Schwester nicht nehmen, neben ihr, ihre Schaam zu blößen, ihr zuwider, weil sie noch lebet. a) Daß der lezte Vers nur verbietet, seiner noch lebenden Frauen Schwester wider ihren Willen zu heiraten, und also nicht auf der verstorbenen Frauen Schwester ausgedehnet werden kan, solches ist mehr als zu klar. Was den ersten Vers aber betrift, so meinen einige, daß es noch nicht so ausgemacht sei, daß dieser nur einer Frau verbietet, ihres noch lebenden Mannes Bruder neben ihm zu heiraten. Allein, man wird keine Ursache haben, an der Richtigkeit dieser Sache zu zweifeln, wenn man nur überleget, α) daß in dem 16te und 18ten Verse völlig einerlei Grund vorhanden sei, β) daß in dem strittigen 16ten Verse das ebräische Wort escher stehet, welches nicht eigentlich das Geschlecht, Weib, noch eine Witwe, sondern vielmehr ein Eheweib bedeutet. Siehe auch 3. B. Mos. 20, v. 21. it. 18, 20. coll. 5. B. Mos. 25, 5. b) Von dieser Ehe mit dem Weibe seines noch lebenden Bruders, sowohl als auch von der Ehe mit seines Vaters Bruders Weibe, heissts l. c. cap. 20. v. 20, 21. sie sollen ohne Kinder sein, oder ohne Kinder sterben, welches nur von rechtmäßigen Kindern zu verstehen ist, indem das Gegentheil der Erfarung widerspricht. Siehe Matth. 14. woraus erhellet, daß Herodes seines Bruders Weib gehabt, und mit ihr die Herodias gezeugt

zeugt habe. c) Man siehet leicht ein, daß das götliche Verboth, wovon wir hier handeln, nur auf den Zustand der Jüdischen Republik sich gründet, woselbst die Vielweiberei geduldet wurde. d) Mehrere verbotene Fälle resp. affinit, ubi nullus resp. parental. als welche von Got selbst v. 16. und 18. bestimt worden sind, würde man ohne allen Grund annehmen.

n. 4. Wenn man diese jezt erklärten Sachen reiflich in Erwehnung ziehet, so wird man sich wundern, warum die mehresten Protestanten die Ehe derer Geschwister Kinder, die Ehe eines Mannes mit seiner verstorbenen Frauen Schwester rc. nicht ohne Dispensation zulassen wollen. Man mus gestehen, daß politische Gründe lediglich solches verursachen. Was das 2dum und 3tium genus affinitatis betrift, so werden solche heut zu Tage nicht mehr in Erwegung gezogen. Z. E.



Hier

Hier können a b c e f h die l heiraten. Die Ehe zwischen m und a, m und g ist ebenfals erlaubt, u. s. w.

II. Hauptstük, von der natürlichen Folge (successione ab intestato).

ad §. 642.

Was die natürliche Folge bedeutet, haben wir schon oben erkläret. Der Grund aber, warum einer hier dem andern succediret,

ist

entweder darin zu suchen, weil die Güter in dem Eigenthum des Verstorbenen gewesen sind,	oder der Grund von der Folge mus blos in der bestimten Art gesucht werden, wie die Güter auf den Gestorbenen gekommen sind.
Die natürliche Erbfolge im engern Verstande (successio ab intestato *hereditaria*).	Die natürliche Familienfolge (successio ab intest. familiaris, successio ex pacto & providentia majorum).

Z. E. Cajus hat sich gewiße Güter erworben, die ihm eigenthümlich zugehören, worin sein Sohn succediret. Dieses ist eine natürliche Erbfolge, im engern Verstande. Gesezt aber, daß Titius dem Cajus ein Guth auf die Art schenket, daß es ihm

 nicht

nicht vor seine Person, sondern vielmehr der ganzen Familie, oder allen seinen Verwandten, geschenket wird, also, daß Cajus jezt nicht damit nach seinem Belieben schalten und walten kan, sondern es nothwendig, nach der vom Titius geschehenen Verfügung, auf seine nächsten Verwandten bringen mus, unter diesen Umständen findet die natürliche Familienfolge stat.

Zusaz.

n. 1. Wenn man die success. ab intest. familiarem in einem vorkommenden Falle bestimmen wil, so mus man nicht auf den lezten Besizer der Sache, sondern vielmehr auf denjenigen sehen, welcher sich die Sache erst erworben, und auf die Familie gebracht hat (primum adquirentem) (*). Was aber die succ. ab intest. hered. betrift, so mus man hier nicht auf primum

(*) Siehe Sande in seinem comment. in Geldr. & Zutph. consult. feud. Tit. 3. C. 2. §. 3. n. 9. p. 141. tales descendentes jus suum quæsitum habent non sangvinis vel proximitatis prærogativa, sed a primo instituente. Atque hoc profecto reale ac ingens discrimen inter success. hered. juris communis, & illam, quæ dicitur ex pacto & providentia majorum, qualis dubio procul successio sec. jus primogenituræ est, constituit. Illius principium est; jus heredis vel successoris non incipit nisi a momento mortis antecessoris; hujus: omnium successorum jus jam fundatum & inchoatum est a prima concessione. Ibi personæ, hic vero universæ familiæ jus comparatum est. conf. Berger de jure apanag. §. 49. p. 70. Springsfeld de apanag. C. 3. n. 228. p. 63.

mum adquirentem, sondern ultimum possessorem sehen.

n. 2. Hieraus ist klar, daß, wer die natürliche Familienfolge in einem gegebnen Falle bestimmen wil, der mus wißen, auf was Art und in welcher Absicht der erste Erwerber die Güter bekommen. Daher können wir von dieser Folge im Naturrechte nicht anders, als überhaupt, handeln.

Anmerkung.

Jedoch, damit man den Nuzen dieser Lehre einsiehet, wirft der Hr. Verf. folgende Fragen auf:

I. Ob hier blos die Nachkommen des ersten Erwerbers (descendentes primi adquirentis), oder auch seine Vorfahren (ascendentes) und Seitenverwandten folgen können? Es komt bei dieser Frage alles auf die Verfügung, und die Absicht des primi adquirentis an. Er kan eine solche Verfügung machen, daß blos die Nachkommen ihm folgen sollen, er kan aber auch, wenn er wil, verordnen, daß seine Eltern und Seitenverwandten ihm succediren sollen. Gesezt aber, daß keine Verfügung vom primo adquirente gemacht worden, was sol man nun vermuten? Die Liebe, beweiset der Hr. Verf. unten, steigt erst unterwärts, hernach aufwärts, und endlich seitwärts. Daher mus man auch in einem solchen Falle vermuten, daß der Wille des primi adquirentis gewesen, daß seine

Descendenten erst, hernach, wenn keine Descendenten vorhanden sind, seine Ascendenten, und endlich, wenn auch keine Ascendenten da sind, die folgen können, die Seitenverwandten zur Folge gelaßen werden solten.

II. Ob auch α) die Weibspersonen, wenn deren vom *primo adquirente* keine Erwehnung geschehen, zur Folge gelaßen werden können, und β) wenn es ausgemacht ist, daß sie folgen sollen, ob sie eher angenommen werden können, als alle Manspersonen ausgestorben sind? Was die erste Frage betrift, so mus man erst auf die Beschaffenheit derer Güter sehen. Diese sind entweder so beschaffen, daß die Weiber in Absicht derselben Succeßionsfähig sind, oder nicht. Was den lezten Fal anbelangt, so ist klar, daß die Weiber nicht hier zur Folge gelaßen werden können. Zur Erläuterung stelle man sich solche Lehren vor, die, vermöge ihrer Natur, die Weiber ausschliesen. Was den ersten Fal betrift, wenn es an sich betrachtet angehet, daß die Weiber folgen können, so hat man keine Ursache, sie von der Folge gänzlich auszuschliesen, so lange die Absicht des primi adquirentis, die man immer vor Augen haben mus, nicht zuwider ist. Was die andere Frage anbelanget, so wird vorausgesezt, 1) daß die Weiber folgen sollen, und 2) daß der primus adquirens nicht die Ordnung in der Folge deutlich bestimmet hat, daß man daraus erkennen kan, wenn eher sie zur Folge gelas-

gelaßen werden sollen. Und in einem solchen Falle halten die meisten davor, daß man vermuten müße, daß der primus adquirens alle männliche Descendenten propter præstantiam sexus mehr geliebt, und sie deswegen denen Weibspersonen vorgezogen wißen wolte. Siehe des Freiherrns von Cramer disquisitionem academ. de vero ordine succedendi fœminarum secundum jus primogenituræ &c. §. 14. und NB. §. 2.

III. **Ob der Erstgebohrne, nach dem N. R. denen Ubrigen vorgezogen werden mus?** Ist die Absicht des primi adquirentis & disponentis gewesen, den Glanz seiner Familie, und die Untheilbarkeit seiner Lande (splendorem familiæ & individuitatem terrarum) zu erhalten, und so lange man diese Absicht vermuten kan, so ist kein Zweifel daran, daß das Gut, oder Land, einem von seiner Familie deferiret werden mus, und weil kein Grund vorhanden, warum ein Jüngerer einem Aeltern vorgezogen werden solte, so hält man davor, daß das jus primogenituræ in einer solchen Folge stat finde. Daß eine ältere Linie einer jüngern vorgezogen werden müße, beweiset man auf eben dieselbe Art.

IIII. **Wenn ausgemacht ist, daß die Weibspersonen folgen sollen, wenn keine männliche Descendenten vorhanden sind, so fragt es sich, ob die Tochter des lezten Besizers, unter diesen Umständen, zur Folge gelaßen werden kan?** Ist diese die einige Weibsperson

son in ihrer Linie, und keine Weibsperson aus einer ältern Linie vorhanden ist, so ist klar, daß die Tochter des lezten Besizers zur Folge gelaßen werden mus. Gesezt aber, daß eine Tochter, oder ein Descendent überhaupt, aus einer ältern Linie vorhanden sei, unter solchen Umständen wird dieser, und nicht die Tochter des lezten Besizers, zur Folge gelaßen. Z. E.

A ⊘ primus adquirens.

filia primogenita B △ ⊘ D filius.

filia C △ ⊘ E filius.
Diese wird zur Folge gelassen.

△ F filia.
Diese aber nicht.

Hieraus siehet man leicht ein, wie die bekante ehemalige Streitigkeit zwischen der Königin von Ungarn, jeziger Kaiserin, und dem Churfürsten von Bayern, nachmaligem Kaiser, nach der Theorie und dem Naturrechte des Hrn. Verf. entschieden werden solte. Der einzelne Fal ist folgender:

Com-

Communis stipes ⊘ Ferdinandus I.

Filia Princeps *Anna* *Alberto V.* Bavariæ Duci nupta. △	⊘ *Carolus* D. Stiriæ filius.
Wilhelmus Vtus. ⊘	⊘ *Ferdinandus II.* nepos.
Filius *Maximilianus,* elector. ⊘	⊘ *Ferdinandus III.* pronepos.
Nepos *Ferdinandus Maria.* ⊘	⊘ *Leopoldus*, abnepos.
Pronepos *Maximil. Maria Emanuel.* ⊘	⊘ *Carolus VI.* atnepos.
Abnepos *Carolus Albertus,* Bavariæ Elect. Imper. augustiss. ○	△ *Maria Theresia* augustissima.

Jedoch ist hierbei zu merken: α) Weil ich nicht beweißen kan, daß die succeßio ab intestato natürlichen Rechts sei, sondern vielmehr das Gegentheil anzunehmen viele Gründe habe, so behaupte ich auch nicht, daß die succeßio familiaris I. N. sei, und also mische ich mich nicht in Streitigkeiten, welche die succeßionem familiarem betreffen. Alles, was ich behaupte, geschiehet unter der Bedingung, daß die succeßio ab intest. I. N. sei, welche Bedingung ich nicht, mit dem Hrn. Verf., annehme. β) Der Hr. Verf. ist auch nicht Willens, vor das Haus Bairen Recht zusprechen, indem er sonst ausdrüklich spricht, daß das jus gentium (voluntarium) öfters eine andere Entscheidung erfordert, als diejenige, welche das nothwendige N. R. uns an die Hand giebt. Kurz: Die angeführte Zwistigkeit ist durch das Recht der Waffen beigelegt und entschieden worden.

ad §. 643.

Wenn wir die Ordnung in der natürlichen Erbfolge bestimmen wollen, so müßen wir nothwendig erst die Grade der Liebe bestimmen (§. 503. Zus. I.). Zu dem Ende giebt der Hr. Verf. in diesem Absaze das Fundament, von dem Grade der Liebe, an. Nemlich wir sind durch die Natur verbunden, diejenigen am meisten zu lieben, deren Glükseeligkeit zu befördern die Natur uns die grösten oder wichtigsten Bewegungsgründe giebt.

ad §. 644.

Die Eltern sind durch die Natur verbunden, ihre Kinder am meisten zu lieben. Beweis.

weis. Wenn die Eltern von der Natur selbst viel größere und wichtigere Bewegungsgründe haben, die Glükseeligkeit ihrer Kinder, als die Glükseeligkeit anderer Menschen, zu befördern, so folgt, daß sie durch die Natur verbunden sind, ihre Kinder am meisten zu lieben (§. 643.). Nun ist das erste; Folglich auch das lezte wahr. Der Untersaz wird so bewiesen: Die Eltern haben die Kinder selbst gezeugt, und sind deswegen unmittelbar durch das Gesez nothwendig, nicht allein innerlich sondern auch äußerlich oder volkommen, verbunden, auf alle mögliche Art und Weise die gesamte Glükseeligkeit ihrer Kinder zu befördern (§. 571. §. 549. und Anm. §. 577. Zus. I. §. 529. Zus. I. §. 558, Zus. II.). Eine Verbindlichkeit aber, die völlig von dieser Art wäre, haben die Eltern in Ansehung keines einigen andern Menschen in der Welt, indem sie unmittelbar durch das Gesez nur innerlich verbunden sind, die Glükseeligkeit andrer Menschen zu befördern (§. 321.). Folglich haben die Eltern die grösten Bewegungsgründe die Glükseeligkeit ihrer eignen Kinder zu befördern. Wenn man nun hierbei den natürlichen Trieb, und die natürliche Neigung, in Erwegung ziehet, welche bei allen Thieren anzutreffen ist, so überzeugt man sich noch mehr von der Stärke derer Bewegungsgründe der Eltern, die Glükseeligkeit der Kinder zu befördern, und folglich sie zu lieben.

I. Zusaz.

Hieraus ist klar, daß die Kinder die nächsten heredes legitimi sind, welche ab intestato succediren, wenn keine andere Willenserklärung der Eltern

tern vorhanden, und hinlänglich bewiesen werden kan.

II. Zusaz.

Insofern die Kinder erben, so folgen sie auch in alle Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Eltern. Wir müßen also behaupten, daß sie auch die Erbrechte derer Eltern bekommen.

III. Zusaz.

n. 1. Derowegen spricht man, daß die Kinder ihre verstorbene Eltern vorstellen, und vermöge dieses Vorstellungsrechts (jure repræsentationis) in die Erbrechte ihrer Eltern folgen.

n. 2. Ehe ich weiter gehe, mus ich bemerken, daß der geführte Beweis des Hrn. Verf. nichts weiter darthut, als daß die Eltern am meisten verbunden sind, ihre Kinder zu lieben, wenn diese noch nicht erzogen sind. Und also siehet man ein, wie viel der Hr. Verf. höchstens bewiesen hat, nehmlich, daß die noch nicht erzogene Kinder, in Absicht der success. ab intest. allen andern vorgezogen werden müßen. Daß ich aber auch nicht einmal dieses zugeben kan, lehret meine obige Beurtheilung der natürlichen Erbfolge, die ich gar nicht für I. N. halte.

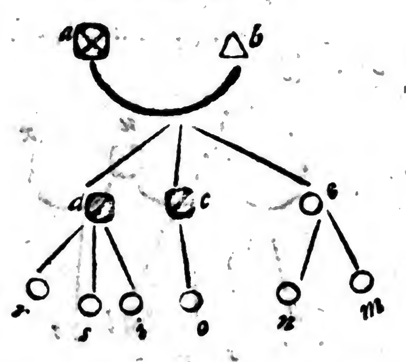
ad §. 645.

Nun nehmen wir einmal die Bedingung des Hrn. Verf. an, daß die successio ab intest. I. N. sei, und daß die Kinder die nächsten Erben sein. Unter solchen Umständen mus man behaupten, daß ein

ein Kind so viel Recht, als das andere, hat, seinen Eltern zu succediren. Daher bekomt ein jedes Kind einen gleich großen Theil der Erbschaft, und so viele Häupter als da sind, so viele Theile der Erbschaft müßen gemacht werden. Derowegen heists, daß die Kinder in capita succediren. Von dieser successione in capita mus man die successionem in stirpes unterscheiden, welche auf diejenigen gehet, die jure repræsentationis succediren. Z. E. Die Enkel des Cajus gehen nicht in gleichen Theil mit seinen Kindern, sondern erben zusammengenommen nur so viel, als ihr Vater würde geerbet haben, und succediren deswegen nicht in capita, sondern in stirpes.

I. Anmerkung.

Z. E.

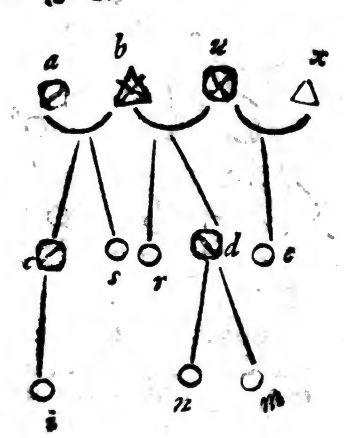


⊗ Dieses Zeichen bedeutet eine gestorbene Manspersonn, von deren Erbschaft die Rede ist, die wir a genent haben. Man seze, daß diese Person 6000. Rthl. hinterlaßen habe. Weil a 3 Söhne hat, so wird die Erbschaft erst in 3 gleiche Theile gethei-

getheilet, und also bekomt e einen 3ten Theil derselben, oder 2000 Rthlr, und succediret also in capita. Wenn d und c noch am Leben wären, würden die auch in capita succediret, und ein jeder 2000 Rthlr bekommen haben. Weil sie aber gestorben sind, so succediren ihre hinterlaßene Söhne, die Enkel des a, in stirpes. Folglich wird $\frac{1}{3}$ unter r s i getheilet, und ein jeder bekomt also 666 Rthlr 16 gr. Ferner bekomt o allein $\frac{1}{3}$ der Erbschaft, oder 2000 Rthlr.

II. und III. Anmerkung.

Wenn man weis, daß Kinder nur ihren Eltern succediren, so siehet man leicht ein, wie Kinder aus einer verschiedenen Ehe, die einen gemeinschaftlichen Vater, oder eine gemeinschaftliche Mutter, haben, folgen. Z. E.

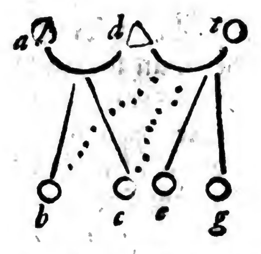


Einmal

Einmal, wollen wir sezen, daß die b gestorben sei. Ihre Kinder sind c s r d, denen die beiden ersten c s aus ihrer ersten Ehe mit a, die beiden lezten aber r d aus ihrer 2ten Ehe mit u entsproßen sind. Folglich würden alle diese 4. Söhne ihr in capita succediren. Weil aber nur s und r noch am Leben sind, so succediren nur diese in capita, und die Söhne des d nehmlich n und m sowohl, als der Sohn des c nemlich i succediren in stirpes. Zweitens gesezt, daß von der Erbschaft des u die Rede sei. Nun succediren r und e in capita, n und m aber in stirpes. In diesem lezten Falle also werden i und s nicht zur Folge gelaßen, indem diese keine Descendenten von u sind.

ad §. 646.

n. 1. Die Einkindschaft (unio prolium) bestehet in einem Vertrage, vermöge deßen die Kinder eines Ehegatten aus der ersten Ehe mit denen Kindern aus der andern Ehe, in Ansehung derer Eltern, auf gleiche Art erben werden. Z.E.



An sich, wenn kein Vertrag vorhanden, kraft deßen eine andere Verfügung beliebet worden ist, solten e und g sowohl ihre Mutter d als ihren

ihren Vater t und zwar den leztern ausschliessungsweiße erben, dergestalt, daß b und c nicht in Ansehung des t zur Folge gelaßen werden. Gesezt aber, daß d und t einen Vertrag mit einander aufrichten, vermöge deßen b und c, eben sowohl als e und g, nicht allein in Absicht ihrer Mutter d, sondern auch in Ansehung ihres Stiefvaters t zur Folge gelaßen werden müßen. Ein solcher Vertrag heist die Einkindschaft, indem die Kinder der ersten Ehe dadurch der 2ten Ehe dergestalt einverleibet werden, daß sie aller Rechte der Kinder aus dieser 2ten Ehe genießen.

Zusaz.

1) Aus der Lehre von einem Vertrage erhellet, daß die Güter, so einen Gegenstand der Einkindschaft abgeben sollen, solche sein müßen, welche in dem Eigenthum derer paciscirenden Eltern existiren. Wenn also d und t unionem prolium aufrichten, so gehet es nicht an, dieselbe auf diejenigen Güter auszudehnen, welche b und c nach ihrem Vater geerbet haben. Hieraus siehet man zugleich ein, daß wenn die Kinder aus der ersten Ehe nach ihrem Vater oder ihrer Mutter etwas geerbet haben, diese alsdenn von der Einkindschaft mehrern Nuzen haben werden, als die Kinder aus der 2ten Ehe. Ja, die leztern haben, an stat eines Vortheils, vielmehr Nachtheil, und die Kinder der ersten Ehe haben allein den Vortheil davon.

2)

2) Aus der Erklärung der Einkindschaft erhellet daß diese nur die Art bestimmet, wie Kinder aus einer verschiedenen Ehe denen Eltern, nicht aber, wie die Kinder einander succediren sollen.

ad §. 647.

Wenn keine Descendenten vorhanden sind, so sind die Kinder durch die Natur verbunden, ihre Eltern am meisten zu lieben.

Denn die Verbindlichkeit, jemand zu lieben, komt her

entw. von algemeinen Bewegungsgründen,

Hieraus entspringt die algemeine Verbindlichkeit, alle Menschen zu lieben (§. 301.), woraus die natürliche Erbfolge nicht hergeleitet werden kan (§. 642.)

oder besondern. Diese werden genommen

entw. von dem bestimten gesellschaftlichen Zustande, worin wir uns befinden.

oder von einzelnen Handlungen. Weil nun dasjenige, so aus einzelnen Handlungen fliest, in der Lehre von der Wahrscheinlichkeit, demjenigen, so aus einem bestimten Zustande folgt, vorgezogen werden mus, so ist klar, daß wir durch die Natur verbunden sind, die Bewegungsgründe zu lieben, welche von einzelnen Handlungen herkommen, denen Bewegungsgründen zu lieben, welche von unserm Zustande hergenommen werden, vorzuziehen. Nun wollen wir diese einzelne Handlungen untersuchen. Es sind

nehmlich

entweder unsere eigene Handlungen,	oder Handlungen desjenigen, den wir lieben sollen. Was können diese wohl für Handlungen sein? Aus der Natur der Liebe ist klar, daß es solche sein müssen, die Mittel abgegeben, unsere Glükseeligkeit zu befördern (§. 318.), und folglich gehöret die Liebe in diesem Falle zu der Liebe gegen den Wohlthäter (§. 290. 318.). Da nun die Eltern von Natur die grösten Wohlthäter der Kinder sind (§. 290. 571 2c.), so ist offenbar, daß man, wenn keine Descendenten da sind, durch die Natur verbunden sei, seine Eltern am meisten zu lieben (§. 643.).
Eine solche Handlung ist die Zeugung der Kinder, woher die Liebe gegen die Kinder hergeleitet worden ist, welche allerdings einer Liebe vorgezogen werden mus, wozu wir Bewegungsgründe aus den Handlungen eines andern hernehmen (per §. 644.)	

I. Zusaz.

n. 1. Wenn also Cajus stirbt, und keine Descendenten hinterläst, die in capita oder stirpes succediren können, so haben seine Eltern das jus succedendi ab intestato (§. 642. und Zus. I. §. 500.). Z. E.



Wenn hier c stirbt, so succediren ihm seine Eltern a und b.

II. Zusaz.

Die Eltern, als Eltern, sind eins oder ein Fleisch (§. 565.). Das Recht also, was den Eltern, als solchen, zukomt, ist untheilbar. Wenn sie deswegen denen Kindern ab intestato succediren, so succediren sie vermittelst eines untheilbaren Rechts. Folglich succediren sie nicht in capita, sondern sind, in Ansehung der Erbschaft, in Gemeinschaft (in communione).

III. Zusaz.

Die nähern Ascendenten werden immer denen entferntern vorgezogen.

I. Anmerkung.

n. 1. Z. E.



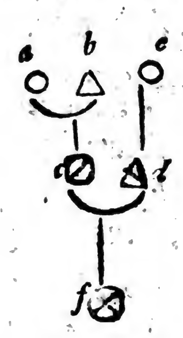
Hier succediret die Mutter c ihrem Sohne d und schliesset seine beiden Grosväter a und e aus.

n. 2. *Ius accrescendi* bestehet darin, daß, wenn ihrer viele ein gemeinschaftliches Recht bekommen haben, und einer davon gehet ab, solches Recht denen übrigen in der Geselschaft anheim falle. Wenn z. E. Cajus und Titius ein Haus geschenkt bekommen, und Cajus stirbt, ohne daß er es brauchen kan, so bekomt Titius das ganze Haus jure accrescendi. Dieses

Recht ist auch das Fundament, warum in dem n. 1. bestimten Falle a nicht zur Folge gelaßen wird, indem c jure accrescendi den Theil des b bekomt.

II. Anmerkung.

Es giebt eine successionem in lineas, die der Hr. Verf. hier mit einem Beispiel erläutert. Z. E.



Weil c und d die Eltern des f gestorben sind, so werden seine Groseltern, väterlicher und mütterlicher Seite, zur Folge gelaßen, aber nicht auf die Art, daß die Erbschaft in 3. gleiche Theile getheilet werden solte, sondern also, daß die Erbschaft in 2. gleiche Theile getheilet wird, davon e die Hälfte, und a b zusammengenommen die andere Hälfte bekommen. Eine solche Folge ist also keine successio in capita. Sie hat zwar mit der successione in stirpes eine grose Aehnlichkeit. Allein, weil diese sich auf die Succeßion derer mittelbaren Descendenten, z. E. derer Enkel, beziehet, so kan sie keine eigentliche successio in stirpes genent werden. Derowegen nent man sie successionem in lineas. *Successio in lineas* kan also durch eine natürliche Erbfolge derer mittelbaren

baren Ascendenten erkläret werden. Von dieser succeßione in lineas mus man die *succeßionem linealem* unterscheiden, welche bei der succeßione familiari stat findet, wo das jus primogenituræ eingefüret worden, und darin bestehet, daß eine Linie auf die andere folgt, und die ältere beständig die jüngere Linie ausschliest. Siehe §. 642. Anm. IIII. Erl.

ad §. 648.

Nachdem der Hr. Verf. 1) von der natürlichen Erbfolge derer Descendenten, 2) derer Ascendenten gehandelt hat, so schreitet er jezt zur Erklärung der natürlichen Erbfolge derer Seitenverwandten, zu dem Ende stelt er folgendes schema vor:

Hier sol m ohne Descendenten gestorben sein. Seine beiden Eltern h und i sind auch gestorben. Es fragt sich: Wer mus jezt zur Folge gelaßen werden? Man solte denken, daß in diesem Falle seine

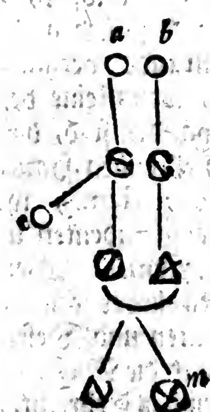
Groseltern a b und c succediren müsten. Allein, der Hr. Verf. behauptet, daß sein Bruder d und seine beiden Vettern (Brudersöhne) f und e seine Groseltern ausschließen. Denn, ordentlicher weise hätten seine beiden Eltern h und i unter diesen Umständen ihm succediren sollen. Weil nun diese gestorben sind, und Kinder hinterlaßen haben, so bringen sie ihr Erbrecht nicht auf ihre Eltern a b und c, die Groseltern des gestorbenen m, sondern vielmehr auf ihre Kinder, oder Descendenten f e und d, (§. 644. Zus. I.). Derowegen succediret d, der Bruder des Gestorbenen, in capita, oder bekomt die eine Hälfte der Erbschaft, und seine Brudersöhne f und e succediren in stirpes, und bekommen die andere Hälfte der Erbschaft. Hieraus siehet man ein, daß die Geschwister, und Geschwister Kinder, in der natürlichen Erbfolge, denen Groseltern und übrigen Vorfahren ulterioris gradus vorgezogen werden müssen.

Zusaz.

n. 1. Hieraus ist klar, daß einer proximus sangvine zur natürlichen Erbfolge gelaßen wird. Denn, in unsern angeführten Beispiele werden f und e, die Geschwisterkinder des m, seinen Groseltern a b c vorgezogen, wenn gleich jene nur in dem 3ten Grade, diese aber in dem 2ten Grade, mit ihm verwandt sind.

n. 2. Es fragt sich: Wenn eher kommen die übrigen Seitenverwandten, deren der Hr. Verf. keine Erwehnung gethan, zur Folge? z. E. der Vatersbruder des m. Dergleichen Fälle können alle aus dem vorhergehenden entschieden werden

werden; Derowegen ist der Hr. Verf. sie mit Stilschweigen vorbeigegangen. Was den von mir angeführten Fal betrift; sind groseltern vorhanden, so schließen diese den Vatersbruder des m aus. Sind aber die Groseltern gestorben, so bringen diese ihr Erbrecht auf ihre Kinder, und folglich auch auf den Vatersbruder des m, und also wird dieser dem Eltervater und der Eltermutter vorgezogen. Z. E.



Unter diesen Umständen komt c, und nicht ab, zur Folge.

ad §. 649.

n. 1. Wenn keine Descendenten und Ascendenten vorhanden sind, so wird derjenige *ab intestato* succediren, welcher mit dem Gestorbenen in der genauesten Geselschaft gelebt hat. Weil ein Mitglied dem andern zu helfen verbunden ist (§. 530. Zus. §. 556. und §. 310), so fliest aus der Natur der Geselschaft die natürliche Verbindlichkeit, daß

 ein

ein Mitglied das andere lieben mus (§. 301, 310.). Und daß die Liebe eines Mitglieds gegen die übrigen Mitglieder vermutlich grösser sei, als gegen andere Leute, wenn nehmlich keine Descendenten und Ascendenten da sind, solches beweiset der Hr. Verf. daher, weil man die meisten und wichtigsten Bewegungsgründe hat, ein Mitglied zu lieben, wenn keine Ascendenten und Descendenten vorhanden sind (§. 643.), und dieses wird daher geschloßen, weil die Bewegungsgründe jemand zu lieben, die aus einem geselschaftlichen Zustande hergleitet werden, den Vorzug haben, wenn keine besondere Bewegungsgründe vorhanden sind, die aus unsern eignen, oder fremden einzelnen Handlungen hergeleitet werden (§. 647. dem.), welche leztere wegfallen, wo keine Ascendenten und Descendenten sind (§. 647. dem.). Weil man nun vermuthlich seine Mitglieder am meisten liebt, wenn keine Ascendenten und Descendenten da sind, so bekommen auch die Mitglieder des Verstorbenen ein natürliches Erbrecht, wenn keine Ascendenten und Descendenten vorhanden sind (§. 503. Zus. I.). Je genauer und fester das geselschaftliche Band ist, desto grösser ist vermuthlich die Liebe (§. 643.), und also ist klar, wenn keine Ascendenten und Descendenten da sind, so bekomt derjenige ein natürliches Erbrecht, welcher mit dem Verstorbenen in der genauesten oder nächsten Geselschaft gelebt hat.

n. 2. Ich wil einmal sezen, ohne es zuzugeben, daß die algemeine Lehre des Hrn. Verf. von der

der succ. ab intestato, daß sie nehmlich natürlichen Rechts sei, hinreichenden Grund habe, nichts desto weniger mus dieser Saz des Hrn. Verf., wenn seine Theorie zusammenhängend bleiben sol, genauer eingeschränket werden. Denn weil die Seitenverwandten so gar gewißen Ascendenten vorgezogen werden (§. 648. und Erl.), so siehet man leicht ein, daß der Saz des Hrn. Verf. so ausgedrukt werden mus: **Wenn keine Descendenten, Ascendenten und auch NB. keine Seitenverwandten (collaterales consangvinei) da sind, so bekomt derjenige ein natürliches Erbrecht, welcher mit dem Verstorbenen in der genauesten und vertrautesten Geselschaft gelebt hat.**

I. Zusaz.

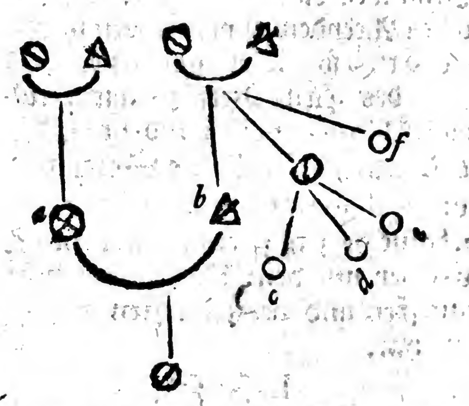
Weil die Eheleute, ohne allen Zweifel, in der allergenauesten und nächsten Geselschaft mit einander leben (§. 563. Anm. I.), so ist klar, daß ein Ehegatte dem andern ab intestato succediret, wenn keine Ascendenten, keine Descendenten und *NB.* auch keine Seitenblutsfreunde da sind.

II. Zusaz.

Auf eine gedoppelte Art succediret also der eine Ehegatte dem andern. 1) In Ansehung der gemeinschaftlichen Erbschaft, die sie von ihren Descendenten bekommen haben, (§. 647. Zus. II.). 2) Wenn keine Ascendenten, Descendenten und collaterales consangvinei da sind, wovon wir Zus. I. gehandelt haben.

III. Zusaz.

Hieraus können wir zugleich die Art einsehen, wie die Beschwägerten nach dem Naturrechte *ab intestato* folgen. Zur Erläuterung dienet folgendes schema:



Man seze den Fal, daß a ohne Ascendenten, Descendenten und Seitenblutsfreunden gestorben, nun komt die Folge an sein Weib. Weil aber daßelbe auch gestorben ist, so bringt sie ihr Erbrecht auf ihre Blutsfreunde, welche dem a beschwägert sind, und so, wie sie ihrer Blutsfreundin b folgen würden, werden sie auch ihrem Schwager a folgen. Derowegen succediren hier f in capita, und c d e in stirpes, in Absicht ihres Schwagers a.

I. Anmerkung.

n. 1. Weil die Mitglieder einer Geselschaft ein natürliches Erbrecht bekommen können, so siehet man leicht ein, daß der Staat, deßen Bürger man gewesen, und folglich der fiscus auch ein natür-

natürliches Erbrecht bekommen kan, wenn keine Ascendenten, Descendenten, Seitenverwandte, Beschwägerte und keine genauere, oder nähere, Geselschaft vorhanden ist.

n. 2. Nun können wir die ganze Ordnung in der natürlichen Erbfolge, nach der Theorie des Hrn. Verf., sehr leicht darstellen. Nehmlich:

I. Die Descendenten.
 1) die Unmittelbaren, welche in capita succediren.
 2) die Mittelbaren und Entfernten, welche in stirpes folgen.

II. Die unmittelbaren Ascendenten oder Eltern.
III. Die Geschwister.
IIII. Die Groseltern.
V. Des Vaters und der Mutter Geschwister.
VI. Der Eltervater und die Eltermutter.
VII. Die Geschwister der Groseltern.
VIII. Der Ehegatte.
VIIII. Die Beschwägerten, und endlich
X. Wenn keine vertrautere Geselschaft da ist, fiscus.

II. Anmerkung.

In denen Vorlesungen verspricht der Hr. Verf. von dem jure albinagii zu handeln, welches der König von Frankreich ausübet, wenn nicht die Ausländer oder Fremden das Recht der Einheimischen (jus indigenatus) bekommen haben. Es ist deswegen zu merken, daß das jus albinagii darinne bestehet, daß alle diejenigen, die nicht das Recht der Einheimischen bekommen haben, für nicht Suc-

ceßions

cessionsfähig erkläret, und ihre geerbte Güter dem fisco vindiciret werden. Siehe *Dacherii* specil. T. III. p. 307. ed. nov. *Pfeffinger* in Vitr. illustr. T. IV. p. 155. &c. *Ludwig* de jure peregrinitatis & albinagii. Siehe auch des Hrn. Hofr. Nettelbladts Elem. syst. univ. jurispr. nat. p. 474, 475.

ad §. 650.

Rechte, die einer einem andern, als einem solchen, (für seine Person) gegeben, werden Rechte einer besondern Person (jura personalissima) genent. Weil solche Rechte nicht zur Erbschaft gehören (§. 495.), so ist klar, daß derjenige, der jemand ab intestato succediret, deswegen nicht so gleich in die jura personalissima des Verstorbenen succedire (§. 503.). Z. E. Wenn der Gestorbene Doctor juris ist, oder für seine Person ein privilegium hat.

Anmerkung.

Von dem Pflichttheile (legitima) werden wir unten in jur. civ. priv. §. 855. &c. handeln.

III. Hauptstük, Von der Anarchie.

ad §. 651.

Die Knechte, als solche, nehmlich die volkommenen Knechte, sind volkommen verbunden, wider die ungerechten Feinde ihres Herrn und seiner Geselschaft den Krieg zu füren (§. 633.). Je grösser aber die Anzahl der Knechte ist, destomehr wird der Feind in seiner äusern Beleidigung verhindert (§. 369. Zus. I.). Derowegen, da

da die Größe der Sicherheit im Hause von der Menge und Anzahl der Knechte abhängt (§. 539.), so ist der Hausvater verbunden, dahin zu sehen, daß die Anzahl seiner Knechte immer mehr und mehr vermehret werde (§. 369. und 612. Zus. l.).

ad §. 652.

Da ferner der Herr volkommen verbunden ist, seine Knechte zu ernähren (§. 604. Zus. I.), so siehet man leicht ein, daß derjenige, der viele Knechte halten wil, sehr viel äußeres Vermögen besizen müße (§. 445.). Weil nun die Erwerbung eines solchen grosen Vermögens nicht immer in der Gewalt eines jeden Hausvaters stehet, so siehet man ein, daß die Sorge für die Sicherheit seines Hauses einen Hausvater bewegen mus, dahin zu sehen, daß er, mit Hülfe anderer Geselschaften, seine Kriege füren kan (§. 369. Zus. I. §. 174. und §. 651.). Weil er aber sich nicht auf eine solche Hülfe und Verbindung immer verlaßen kan, wo nicht ein Vertrag zum Grunde liegt (§. 393. &c.), so ist offenbar, warum ein rechtmäßiger Vertrag mehrere Familien in der Absicht vereiniget hat, damit sie, mit vereinigten Kräften, alle gemeinschaftliche Gefahr von sich abwenden mögten.

I. Zusaz.

Unter solchen Umständen hat der eine Hausvater ein volkomnes Recht, einen andern Hausvater zu zwingen, ihm, wenn Gefahr vorhanden ist, beizustehen (§. 420.).

II. Zusaz.

Daß eine solche Verbindung mehrerer Familien eine Geselschaft sei, deren Endzwek eine gegenseitige Ver-

Vertheidigung ist, solches schliesen wir aus Zus. I. und §. 521. Erl.

III. und IIII. Zusaz.

Weil die Verbindlichkeit eines Hauptes der Familie nicht von dem Belieben eines andern Haupts, sondern vielmehr von der Natur der Geselschaft, abhängt, so ist klar, daß die erwehnte Geselschaft eine gleiche sei (§. 550.), worin kein Oberherr zu finden (§. 553.). Wenn aber gleich diese ganze Geselschaft keinen Oberherrn hat, so gehet es doch an, daß ein jedes Haus in dieser Geselschaft seinen besondern Oberherrn habe.

I. Anmerkung.

n. 1. Solche Geselschaften nent Griebner pagos und vicos, deren die leztern einen grösseren Umfang als die erstern haben. Siehe §. 23. Vorb. und Erl.

n. 2. Huber hält davor, daß pagi ohne eine bürgerliche Regierung nicht existiren können. Allein, aus dem im 50 geführten Beweise und deßen Zusäzen erhellet, daß eine solche Geselschaft möglich sei, worin mehrere Familien sich mit einander vereiniget haben, um einander gegenseitig zu vertheidigen, ohne einen gemeinschaftlichen Oberherrn anzunehmen, und insofern ist hier nicht ein bürgerliches Regiment schlechterdings nötig.

ad §. 653.

Eine gleiche Geselschaft mehrerer Familien heist eine Anarchie. Folglich ist hier kein Oberherr vorhanden (§. 553.). Woraus zugleich erhellet, daß

daß die §. 652. bestimte Geselschaft eine Anarchie sei.

I. Zusaz.

Niemand hat also in einer solchen Geselschaft die Rechte eines Oberherrn, die wir §. 618. 2c. erkläret haben.

II. Zusaz.

Jedoch müßen wir die beiden Dinge von einander unterscheiden, unter der Regierung oder Oberherrschaft eines andern zu stehen, und dem Ansehen eines andern zu folgen. Das erste fält zwar in einer Anarchie weg, aber das lezte kan dennoch hier stat finden. Also gehet es wohl an, daß einer von denen Hausvätern oder Häuptern der Familie, so in großem Ansehen stehet, das directorium über eine Anarchie füren kan.

Anmerkung.

Weil aber niemand hier das volkomne Recht hat, die Handlungen derer übrigen zu dirigiren, Geseze zu geben u. s. w. (Zus. I.), so siehet man leicht ein, daß der Endzwek einer solchen Geselschaft, nehmlich die Sicherheit, viel bequemer erhalten werden könte, wenn ein Oberherr hier vorhanden wäre. Derowegen sind die bürgerliche Staaten volkomnere Geselschaften, als die Anarchien. Jezt schreiten wir also zur Betrachtung derer bürgerlichen Staaten.



V. Ab-

V. Abschnit,

Welcher

das algemeine öffentliche Recht

darstellet.

I. Hauptstük,

Von dem Staate und dem algemeinen öffentlichen und bürgerlichen Rechte überhaupt.

ad §. 654.

Von dem Ursprunge derer Staaten sind vielerlei Meinungen vorhanden. 1) Die Peripatetici halten davor, daß die Staaten von dem natürlichen Triebe derer Menschen zum gesellschaftlichen Leben herkommen. Allein, diese Weltweißen unterscheiden nicht den Ursprung derer Gesellschaften überhaupt von dem Ursprunge derer Staaten. 2) Andere sprechen, daß die Verbindlichkeit, Staaten aufzurichten, daher komt, weil die Staaten die volkommensten Gesellschaften sind. Verstehet man dieses von der Volkommenheit derer Staaten an sich betrachtet, so kan man es nicht zugeben; Verstehet man es aber von der Volkommenheit, die man um einer Colision willen, erhalten mus, so giebts der Hr. Verf. zu.

ad

ad §. 655.

Ein Staat (civitas) ist eine Verbindung von mehrern Personen, die sui juris sind, welche, um der Sicherheit willen, einen gemeinschaftlichen Oberherrn haben. Zu einem Staate erfordert also der Herr Verf. 1) eine Verbindung von mehrern Personen. Es ist darüber gestritten worden, ob ein Staat aus blosen Mannspersonen bestehen kan, oder ob nothwendig Weibspersonen und Familien dazu erfordert werden? So viel mus man zugeben, daß eine solche respublica clericorum, wie sie Thomasius nennet, wo keine Familien sind, von keiner langen Dauer sei. 2) Die Personen, welche einen Staat ausmachen sollen, müssen homines sui juris sein, das heist, sie dürfen nicht unter dem Regimente des Haupts der Familie, weder unter der väterlichen noch unter der herrschaftlichen Gewalt, stehen. Daß diejenige, die civitatem ausmachen sollen, sui juris sein müßen, beweiset der Herr Verf. hauptsächlich daher, weil man nicht von denen Kindern und Knechten, die in dem territorio civitatis leben, spricht, daß sie Bürger (cives) sein, indem sie sich das Bürgerrecht erst anschaffen müssen (*). Hiermit komt auch Grotius L. I. C. 1. §. 14. überein, wo er homines sui juris *homines liberos* nennet. Diese Leute, welche auf die bestimte Art mit einander verbunden sind, wer-

(*) Der Hr. Verf. führet unten in der Anmerkung noch einen andern Grund an, woraus erhellen sol, daß diejenigen, welche einen Staat ausmachen sollen, homines sui juris sein müßen, indem man zu einem Staate Familien, und folglich Häupter der Familien, die homines sui juris sind, erfordert. Allein, hieraus

werden Bürger (cives) genent. 3) Der Endzwek von dieser Verbindung ist die Sicherheit; und wo dieser Endzwek wegfält, fält auch der Staat über den Haufen. Augustinus, de civitate Dei, nennet civitatem multitudinem hominum societatis vinculo conjunctam. Allein, diese Erklärung ist schon in dieser Absicht zu weit, daß er nicht den Hauptendzwek eines Staats, nehmlich die Sicherheit, gehörig bestimmet hat. Daß aber die Sicherheit auch wirklich der Hauptendzwek eines Staates sei, solches lehret der Ursprung derer ersten Staaten. Wenn man auf die Historie von Babel Achtung gibt, wird man sich leicht davon überzeugen können, indem man hier Nimrod zum Oberherrn annahm, weil er die Leute am besten wider die wilden Thiere schüzen konte. Daher spricht man auch im gemeinen Leben, dieses und jenes ist wider die gemeine Sicherheit, um zu zeigen, daß es wider das Wohl des Staates sei. Einige wollen das Gegentheil beweisen, daß nehmlich nicht die Sicherheit der gemeinschaftliche Endzwek eines Staates sei. Diese schliesen so: Wenn die gemeine Sicherheit der Endzweck eines Staates ist, so folgt, daß die frommen Leute den ersten Staat aufgerichtet haben, damit sie sich wider die gotlosen Leute haben schüzen können. Nun ist aber das lezte falsch; Also auch das erste.

---

folget weiter nichts, als daß zu einem Staate nothwendig gewisse homines sui juris, nemlich capita familiæ erfordert werden. Ich sehe aber nicht ein, wie man daraus schliessen wil, daß keine andere, als Häupter der Familie, den Staat direkte ausmachen können.

erste. Allein, 1) wird hier die Folge des Obersatzes geleugnet, indem die Einwohner zu Babel immer haben gotlos sein, und dennoch einen Oberherrn erwehlen können, der sie in Sicherheit für die wilden Thiere und andere gotlose Leute sezen solte. 2) Der Untersaz, oder die Falschheit des leztern in dem Schluße, kan nicht so schlechthin zugegeben werden, insofern behauptet wird, daß nicht fromme Leute die ersten Staaten aufgerichtet haben. Ja, sagt man, Cain hat doch die erste Stadt erbauet. Allein, 1) brauchen wir nur bei denen Staaten, welche nach der Sündfluth aufgerichtet worden, stehen zu bleiben, wie Gundling und andere mit Grunde behaupten. 2) Kan man nicht beweisen, daß es eine eigentliche civitas gewesen, die Cain gebauet hat. Bodinus de republ. beruft sich auch auf diese Stadt des Cains, wenn er beweisen wil, daß die erste Staaten von gotlosen Leuten wären gestiftet worden. Allein, Besoldus in seinen operibus politicis antwortet, daß erst bewiesen werden müste, daß Cains Bauwerk eine civitas gewesen. Vors andere, sei aus den Geschichten bekannt, daß die Alten viel mit denen latrociniis gentium zu thun hatten. Also hätten die Cainiten vielleicht eine Räubergesellschaft aufgerichtet, die keine civitas genent werden kan. Andere sagen: Nimrod hat doch wohl gewis eine Republik gestiftet. Waren denn diese Leute nicht gotlos, da sie aus Hochmuth einen Thurm bauen wolten, der bis an den Himmel reichen solte? Allein, es halten es hier viele nicht ohne Grund mit dem Perizonius de origin. babylon. daß das Hebräische Wort שם (schem) in dieser Geschichte nicht nomen (einen Nahmen, oder Ruhm), sondern

dern vielmehr ein Zeichen bedeutet, und daß sie den Thurm nur in der Absicht baueten, daß er ihnen an stat eines Zeichens dienen könte, wenn sie auf dem Felde zerstreuet waren, damit sie sich wieder nach Hause finden könten. Ihre Sünde bestand also nicht darin, daß sie einen hohen Thurm aufbaueten, sondern dasjenige, was Got misfiel, bestand eigentlich darin, daß sie den Thurm dazu brauchen wolten, zu verhindern, daß sie nicht, dem götlichen Willen gemäs, zerstreuet werden mögten. Man kan also nicht mit Gewisheit sagen, daß sie eine Stadt in der Absicht baueten, andere Leute zu beleidigen, und Gotlosigkeiten zu treiben. 4) Der Freiherr von Wolf und die meisten Lehrer des Naturrechts halten davor, daß, wo eine Verbindung mehrerer Familien vorhanden, die die Sicherheit zum gemeinschaftlichen Endzwecke haben, auch eine Republik oder ein Staat anzutreffen sei. Aber, weil alle diese angeführten Merkmale auf eine Anarchie, auf pagos und vicos, paßen, so mus man noch ein Merkmal in die Erklärung des Staates bringen, welches der Hr. Verfaßer darin setzet, daß in einem Staate eine gemeinschaftliche Oberherrschaft (commune imperium) sein mus, und durch dieses Merkmal unterscheidet sich ein Staat von einer Anarchie. Es ist wohl zu merken, daß der Hr. Verf. nicht blos zu einem Staate ein einiges Oberhaupt erfordert. Denn, verschiedene Staaten können ein einiges Oberhaupt haben, und bleiben doch verschiedene Staaten. Sollen sie also einen Staat ausmachen, so mus commune imperium in allen denen Staaten sein, die einerlei Oberhaupt haben.

II. Zusaz.

II. Zusaz.

Der bürgerliche Zustand ist von dem Zustande der Unterwürfigkeit verschieden. Denn der Oberherr in einem Staate befindet sich auch in dem bürgerlichen Zustande, aber nicht in dem Zustande der Unterwürfigkeit. Ferner, die Kinder und Knechte in einem Staate befinden sich zwar in dem Zustande der Unterwürfigkeit, haben aber nicht eigentlich den bürgerlichen Zustand.

V. Zusaz.

n. 1. In einem Staate zu sein, und ein Bürger zu sein, ist nicht einerlei. Denn die Kinder in einem Staate, welche unter der väterlichen Gewalt, und die Knechte daselbst, welche unter der herrschaftlichen Gewalt, stehen, sind zwar in dem Staate (in civitate) aber deswegen sind sie doch noch nicht Bürger (cives). Es können auch andere Fremde in einem Staate sich aufhalten, die noch nicht Bürger worden sind.

n. 2. Das Wort, civitas, wird in einer gedoppelten Bedeutung genommen. 1) Subjective, 2) objective. Subjective ists im §. selbst genommen worden. Objective bedeutet civitas, territorium, quod ad civitatem pertinet, und so wird das Wort genommen, wenn man die Redensart, in civitate esse, überhaupt nimt.

ad §. 656.

n. 1. Der Endzwek ist

entweder ein solcher, den man bei einem Werke haben sol,

Der Zwek des Werkes (finis operis). Z. E. man gehet in die Kirche, um sich und andere zu erbauen.

oder ein solcher, den man wirklich hat.

Der Zwek des Handelnden (finis operantis). Z. E. einer gehet in die Kirche, um mit seinem Nachbar zu plaudern.

n. 2. Weil der finis operantis der Zwek ist, den einer wirklich hat, so siehet man leicht ein, daß er eine einzelne Handlung sei, und eben deswegen gehöret seine Erkentnis zu der historischen. Der finis operis aber ist der Zwek, den einer bei einem Werke haben sol, und er mus deswegen aus dem algemeinen Begriffe des Werkes hergeleitet werden. Derowegen gehöret er zu der philosophischen Erkentnis. Wir beschäftigen uns deswegen auch hier in dem Naturrecht nur mit dem fine civitatum operis, der in securitate bestehet (§. 655.).

ad §. 657.

Diejenigen, welche Sicherheit suchen, müssen dazu durch eine Furcht getrieben worden sein. Weil also der Grund, warum Staaten errichtet worden, die Erhaltung der Sicherheit ist, so können wir auch behaupten, daß der Grund der Errichtung und des Ursprungs der Staaten in einer Furcht gesucht werden mus, insofern wir nehmlich ihren Ursprung philosophisch betrachten.

An-

Anmerkung.

Daß aber der historische Ursprung derer Staaten auch in einer Furcht gesucht werden mus, solches lehret die Historie, indem einige Staaten aus dieser, andere aber aus einer andern Art der Furcht entstanden sind. Siehe §. 655. Erl. Man wendet wohl ein, daß einige Staaten aus keiner Furcht entstanden sein. Allein, insofern es ausgemacht ist, daß einige Geselschaften aus einer andern Ursache entstanden sind, mus bewiesen werden, daß diese Geselschaften Staaten sein. Man spricht, daß man auch in dergleichen Geselschaften ein imperium antrift. Allein, man mus das imperium cogens, das eigentliche imperium, von dem imperio dirigente (einem directorio) wohl unterscheiden. Das erste, aber nicht das letzte, macht eine Geselschaft, wenn die übrigen Eigenschaften eines Staates da sind, zu einem Staate.

ad §. 658.

Nach der gegenwärtigen Beschaffenheit der Dinge ists nötig, daß Staaten errichtet werden. Denn, es giebt gar zu viele Leute in der Welt, welche eine Bemühung haben, sowohl die unvolkomnen und innern, als die volkomnen Geseze zu übertreten. Solche Leute werden unfehlbar unsere äusere Feinde, die uns auf vielerlei Art stören werden, wenn sie nicht erkennen, daß unsere Kräfte unüberwindlich sind (§. 369. Zus. 1.). Derowegen ists, nach jetziger Beschaffenheit in der Welt, nicht möglich, daß wir völlige Sicherheit haben, wenn wir nicht unsere Kräfte, durch Hülfe anderer, unüberwind-

windlich machen. Dieses aber kan nicht in einem Hause (societate domestica) erhalten werden. Denn es kostet zu viel, so viele Knechte zu halten, als zur Erreichung dieses Endzweks erfordert wird (§. 652). Auch eine Anarchie ist nicht bequem genug, diesen Endzwek zu erhalten, weil kein Oberherr hier vorhanden ist, auf dessen Wink und Befehl man sogleich Krieg füren müste, wenn es nötig wäre (§. 653. Anm.). Es ist also nötig, daß Staaten aufgerichtet werden (§. 655, 127.).

I. Zusaz.

Weil in dem Zustande der Unschuld keine Unsicherheit vorhanden, so fält hier das Fundament der Errichtung eines Staates weg, und deswegen kan der Zustand der Unschuld nicht als ein bürgerlicher Zustand betrachtet werden. Daß aber dieser Zustand eine Geselschaft gewesen, geben wir gerne zu. Nur mus man nicht, wie oft zu geschehen pflegt, einen geselschaftlichen und bürgerlichen Zustand für einerlei halten.

II. Zusaz.

Es fragt sich, ob die **höchste Gewalt in der Republik von Got herkomme?** Der Hr. Verf. antwortet von Rechtswegen, Ja, denn da das Naturrecht uns verbindet, in den bürgerlichen Zustand uns zu begeben, und das N. R. das götliche Recht selbst ist, so müssen wir allerdings behaupten, daß Got uns verbindet, den bürgerlichen Zustand zu ergreifen, und insofern hängt auch die höchste Gewalt in der Republik von Got selbst ab. Wir können es aber unmöglich mit denenjenigen halten, welche

behau-

behaupten, daß die höchste Gewalt in der Republik in dem Verstande von Got unmittelbar herkäme, als wenn Got einen jeden Regenten unmittelbar einsezte.

III. Zusaz.

Cicero L. 1. de off. c. 17. spricht: Civitas est necessarium consequens ex societatibus simplicibus. Und dieses hat seine Richtigkeit, insofern man behaupten mus, daß die societates simplices, wenn sie völlige Sicherheit haben wollen, in eine Republik sich begeben müßen.

ad §. 659.

Nur zwo verschiedene einzelne Handlungen sind zu Errichtung eines Staates erforderlich. 1) Eine Handlung, vermöge deren mehrere Personen mit einander verbunden werden, um gemeinschaftliche Sicherheit zu erhalten. 2) Eine Handlung, vermittelst deren eine gemeinschaftliche Oberherrschaft angenommen wird. Die erste Handlung heist factum unionis und die andere factum subjectionis. Sind diese facta Verträge, so heist das erste pactum unionis, und das andere pactum subjectionis.

Anmerkung.

n. 1. Wir behaupten nicht, daß ein pactum unionis und subjectionis zu einem jeden Staate erfordert wird. Denn es giebt nothwendige Staate, die jure belli entstanden. Diese gründen sich auf gar keinen Vertrag, sondern haben vielmehr ihr Fundament in einer unmittelbaren Verfügung des Gesezes. Wenn

deswegen behauptet wird, daß ein pactum unionis und subjectionis zum Fundament eines Staates erfordert wird, so gilt dieses nur von denen civitatibus voluntariis.

n. 2. Die Hobbesianer nehmen nur einen Vertrag in dieser Absicht an, nehmlich pactum unionis. Allein 1) gilt dieses nur von denen civitatibus voluntariis 2) ist der Grund und das Fundament eines freiwilligen Staats nicht einmal völlig daraus begreiflich, indem ex pacto unionis noch nicht das commune imperium erhellet. 2) Die Huberianer nehmen drei Verträge an, α) pactum unionis, β) subjectionis und γ) de modo conjunctionis. Allein, die Uberlegung de modo conjunctionis ist ein accessorium, und gehöret nicht zur wesentlichen Errichtung der Republik. 3) Die Pufendorfianer nehmen zwo Verträge an, α) pactum unionis, β) pactum subjectionis und γ) adhuc unicum decretum. Allein, das decretum ist eine Folge derer Verträge. 4) Der Hr. Canzler Böhmer erfordert so gar fünf Stükke, α) pactum unionis, β) deliberationem de modo se conjungendi. Siehe n. 2. γ) de forma civitatis; dieses ist auch nur ein accessorium, δ) subjectionem, ε) acceptationem imperii. Diese stekt schon in pacto successionis. Hernach ist noch zu merken, daß alle diese Lehrer des Naturrechts nur civitates voluntarias vor Augen gehabt.

ad §. 660.

ad §. 660.

II. Zusaz.

Der Landesherr in einer Republik ist niemand hierselbst unterwürfig. Derowegen befindet er sich in einem Zustande der Freiheit (statu libertatis). Nichtsdestoweniger befindet er sich doch auch in der bürgerlichen Geselschaft, und also nicht in dem (blos) natürlichen Zustande. Hieraus ist klar, warum man den Zustand der Freiheit von dem natürlichen Zustande unterscheidet. Siehe §. 14. Vorber. und Erl.

ad §. 661.

Die Verknüpfung in dem bürgerlichen Zustande ist

- entweder eine Verknüpfung derer unterwürfigen Bürger mit den Landesherrn
  - die öffentliche Verknüpfung (nexus publicus).
- oder unter einander.
  - die privat = Verknüpfung (nexus privatus).

II. Zusaz.

Das Wohl in einem Staate beziehet sich

- entweder auf den ganzen Staat
  - Das öffentliche Wohl (bonum publicum).
- oder auf privatpersonen.
  - Das private Wohl (bonum privatum).

ad §. 662.

Das bürgerliche Recht ist der Inbegrif der bürgerlichen Geseze.

Diese

Diese sind gegründet

- entweder in dem öffentlichen Zusammenhange
  - Das öffentliche Recht (jus publicum)
    - Dieses wird hergeleitet
      - entw. aus den Begriffen der Dinge,
        - Das algemeine oder philosophische öffentliche Recht (jus publ. universale). S. §. 48. Vorb. u. Erl.
      - oder nicht.
        - Das wilkührliche öffentliche Recht.
- oder in dem besondern (nexu privato).
  - Das private Recht (jus privatum).
    - 1. universale (philosophicum).
    - 1. particulare (positivum).

II. Zusaz.

Wo weder ein nexus publicus noch privatus civilis ist, da kan die Frage weder ex jure publico noch privato beantwortet werden. Atqui, wenn man gentes inter se betrachtet ꝛc. E. ꝛc. Der Untersaz ist daher klar, weil die verschiedenen Völker keine gemeinschaftliche Oberherrschaft haben, und folglich nicht in dem bürgerlichen Zustande sich befinden.

ad §. 663.

Das öffentliche Recht handelt 1) von denen Rechten des Landesherrn, und 2) von denen Verbindlichkeiten derer Unterthanen gegen ihren Landesherrn (§. 662.).

I. Zusaz.

In einem jeden Hauptstükke des öffentlichen Rechts

Rechts, sowohl in der Lehre von denen Rechten des Landesherrn, als auch in der Lehre von denen Verbindlichkeiten derer Unterthanen gegen ihren Landesherrn, kan der öffentliche Zustand 1) überhaupt, ohne auf eine besondere Regierungsform zu sehen, betrachtet werden. Hier untersucht man also die Rechte eines Landesherrn, und die Verbindlichkeit derer Unterthanen in einer jeden Republik, 2) insonderheit, insofern man auf die Rechte eines Landesherrn und die Verbindlichkeiten derer Unterthanen in einer Monarchie, Aristocratie u. s. w. Achtung giebt.

ad §. 664.

Eine Geselschaft kan auf eine gedoppelte Art betrachtet werden,

entweder in Absicht auf die Mitglieder der Geselschaft	oder in Absicht anderer Leute.
In dieser Absicht wird die Sicherheit der Geselschaft eine innere genent.	In diesem Falle ist die Sicherheit der Geselschaft eine äusere.

Hieraus siehet man leicht ein, was die innere und äusere Sicherheit des Staates bedeutet, und daß ein jeder Bürger verbunden sei, seine Handlungen zur Erhaltung der innern Ruhe und der äusern Sicherheit des Staates einzurichten (§. 656.).

ad §. 665.

Weil die Bürger eines Staates verbunden sind, die innere Ruhe und die äußere Sicherheit des Saates zu befördern (§. 664.), so sind sie auch verbunden, ihre Handlungen so einzurichten, daß weder die Bürger noch Auswärtige eine kräftige Bemühung ergreifen sollen, dem Staate und deßen Mitglieder Ubel zuzufügen (§. 644, 539.).

Anmer-

Anmerkung.

Die hier bei dem Hrn. Verf. vorkommende Anmerkung ist schon da gewesen. Siehe §. 655. Zus. V.

ad §. 666.

n. 1. Wer nicht eine kräftige Bemühung ergreift, andern Ubel zuzufügen, der unterläst solches

entweder, weil er nicht wil andern Ubel zufügen; in diesem Falle hat er

- entweder nicht Gründe, andern Ubel zuzufügen,
  Man stellet sich also das Ding gar nicht als etwas gutes vor, andern Ubel zuzufügen.
  Die Ursache davon ist
  - entw. in der Tugend zu suchen, α)
  - oder, weil man keinen Mangel hat, der einen antreiben solte, andern Ubel zuzufügen. β)
- oder die Gründe zum Gegentheil, (andern keine Ubel zuzufügen) sind stärker.
  In diesem Falle hat man zwar Gründe, andern zu schaden, aber die Gründe, ihnen nicht zu schaden, sind doch stärker. Folglich wolte man wohl andern schaden, wen man nur nicht grössere bevorstehende Ubel zu gewarten hätte, wenn man sich an sie machte, und also hält einen hier blos die Furcht zuzücke. γ)

oder, weil er es nicht thun kan.
Hier mus ein Widerstand seyn, den man nicht überwinden kan. Man unterläst deswegen in diesem Falle, andern Ubel zuzufügen, weil man einsiehet, daß ihre Kräfte unüberwindlich sind (§. 369. Zus. I.) δ)

Hieraus sehen wir ein, was in einem Staate zu thun, wenn man die innere und äusere Sicherheit erhalten, und folglich verhindern wil, daß

daß niemand eine kräftige Bemühung ergreift, dem Staate und deßen Mitglieder Ubel zuzufügen.

1) Sind die Bürger tugendhaft, werden sie keinen Menschen in dem Staate beunruhigen (per membr. α). Derowegen mus man vor allen Dingen in einem Staate solche Mittel verordnen, durch deren Gebrauch die Bürger tugendhaft werden können.

Anmerkung.

Hieraus können verschiedene Säze hergeleitet werden, die sich auf das jus Principis circa sacra beziehen. Z. E. Das Recht, Schulen der Tugend und Gottesfurcht anlegen zu laßen, und seine Unterthanen zur Frömmigkeit anzuhalten u. s. w. wovon wir unten in jure eccles. univ. §. 912. &c. handeln werden.

2) Armuth und Mangel ist eine Mutter vieler Empörungen und Unruhen in einem Staate, gegentheils aber ist die Abwesenheit des Mangels, und die Glükseeligkeit derer Bürger ein Mittel zur Beförderung der innern Ruhe des Staates (per membr. β). Hieraus ist klar, daß man in einem Staate solche Anstalten machen mus, daß ein jeder Bürger und Unterthan, nach seinen Umständen, glükseelig leben kan, und keinen Mangel an demjenigen verspüren mus, was zu seiner Glükseeligkeit erfordert wird.

I. Zusaz.

I. Zusaz.

Die wahre Glükseeligkeit ist eine gewiße Folge der Tugend (§. 147.). Daher ist es auch, um des lit. b. erwehnten Grundes willen, eine Hauptverbindlichkeit derer Bürger, sich der Tugend zu befleißigen, und alle Laster zu vermeiden.

II. Zusaz.

Grotius und andere setzen in der Erklärung des Staates, daß die Absicht der Errichtung desselben, die Erhaltung einer grösern Bequemlichkeit, sei. Allein, weil dieses schon aus der von uns angeführten Absicht, der Sicherheit, hergeleitet werden kan, so braucht man dessen in der Erklärung eines Staates keine Erwehnung zu thun.

III. Zusaz.

Weil die Glükseeligkeit und das Wohl derer Bürger, um des Wohls und der Sicherheit des Staates willen, erhalten werden mus, so erkennet man, daß das privat-Wohl und Beste in einem Staate dem öffentlichen Wohl und Besten subordiniret sei (§. 554. und §. 661. Zus. II.). Und hieraus folget 1) daß die Häupter derer subordinirten Geselschaften, vermöge des bürgerlichen Zusammenhangs, volkommen verbunden sein, die Handlungen derer Mitglieder solcher Geselschaften so zu regieren, daß sie nichts wider die Sicherheit des Staates vornehmen. 2) Weder Knechte noch Kinder, als solche, sind

sind bürgerliche Personen (§. 655. Zus. IV.). Nichtsdestoweniger sind sie Mitglieder eines Hauses, so sich in dem Staate befindet (§. 610.). Folglich ist der Hausvater in einem Staate volkommen verbunden, seine Kinder und Gesinde so zu regieren, daß sie nichts wider die Sicherheit des Staates vornehmen, und hieraus erhellet, daß auch solche Personen, die keine Bürger des Staates sind, nichts destoweniger volkommen verbunden sind, ihre Handlungen so einzurichten, daß sie nicht dem Endzwecke des Staates zuwider handeln.

3) Weil die äusere Feinde sich die Begierde vergehen lassen, einen Staat, der mächtig genug ist, zu beunruhigen (per membr. δ), so erhellet, daß man in einem Staate eine gute Armee von Soldaten auf den Beinen oder in Bereitschaft haben, und ihre Anzahl, so viel als möglich ist, vermehren mus. Solten aber die Unterthanen dadurch gar zu sehr geplaget werden, daß das Wohl der Republik nicht damit bestehen könte, so mus man freilich sehen, wie man auf eine andere Art, durch Hülfe anderer, für die Sicherheit des Staates am besten sorgen kan.

4) Weil die Furcht das Mittel ist, wodurch gotlose Leute im Zaum gehalten werden können (per membr. γ.), so ist offenbar, daß man solche Zwangsmittel in einem Staate haben mus, wodurch die gotlose Unterthanen zurükgehalten werden können, den Staat zu beunruhigen.

n. 2. Hier mus ich einige Anmerkungen machen: 1) In dem §0 selbst Z. 5. 6. ed. 3tiæ mus vor prius *posterius*, und vor posterius *prius*, gelesen werden. Man vergleiche in dieser Absicht meine Tabelle, die n. I. zum Anfange vorkomt. 2) Was der Hr. Verf. n. III. als eine Hauptfolgerung ansiehet, die aus dem §0. fliest, habe ich als einen besondern Zusaz angesehen, der ordentlicher aus n. II. hergeleitet wird. 3) Ich habe eine Hauptfolgerung hinzu gethan, gebe aber gerne zu, daß man diesen 4ten und 5ten Saz unter einen Hut bringen kan.

II. Hauptstük,

Von dem algemeinen öffentlichen Rechte überhaupt.

I. Tit.

Von der Majestät und deren Rechten.

ad §. 667.

Das Recht, die Handlungen eines verständigen Wesens, oder die freie Handlungen eines andern, zur Erhaltung einer bestimten Absicht, zu regieren, heist eine **Oberherrschaft** (imperium) (§. 585. Zus. I. §. 551. und Erl.). Wo ein Staat, daselbst ist eine Oberherrschaft (§. 655.), welche auf die Erhaltung der Sicherheit des Staates gehet (§. 656.), und diese wird die bürger-

bürgerliche Oberherrschaft (imperium civile) genent.

ad §. 668.

n. 1. Die bürgerliche Oberherrschaft heist die Majestät, oder die höchste Gewalt in der Republik. Grotius l. c. L. I. C. III. §. 7. &c. spricht: *Majestas* (vel summa potestas) est, cujus actus alterius juri non subsunt, ita ut voluntatis humanæ arbitrio irriti reddi possint. Allein, er verwirret das Subjekt, worin die Majestät anzutreffen ist, mit der Majestät selbst. Man nent zwar auch den König, so die Majestät hat, Ihro Majestät. Aber dieses ist nur eine metonymia adjuncti, und so wenig, als man dominatio deswegen wie ein Subjekt erklären darf, weil man spricht: dominatio vestra; eben so wenig darf man deswegen die Majestät als ein Subjekt erklären, weil man spricht: Ihro Majestät. Böhmer spricht: *Majestas* est jus dirigendi actiones civium ad salutem s. tranquillitatem reipublicæ. Diese Erklärung ist nur darin von der Erklärung des Hrn. Verf. verschieden, daß Böhmer die Majestät auf die Bürger einschränket. Es ist aber doch hierbey zu merken, daß Böhmer die Bürger in einem weitern Verstande, als der Hr. Verf., nimt, und inter cives perpetuos & temporarios einen Unterschied macht. Wenn man also nicht blos auf seine Worte, sondern vielmehr auf seine Begriffe Achtung giebt, so komt er mit dem Hrn. Verf. völlig überein.

n. 2. Majestätische Rechte sind solche, welche aus der Majestät hergeleitet werden. Die Majestät ist die bürgerliche Oberherrschaft (n. 1.). Derowegen sind alle solche Rechte majestätische, welche aus der bürgerlichen Oberherrschaft begreiflich sind. Die bürgerliche Oberherrschaft bestehet in einer Befugnis, die Handlungen aller Unterthanen in einem Staate, zur Erhaltung der Sicherheit des Staates, zu regieren (§. 667.). Folglich sind alle solche Rechte, die aus dieser bestimten Befugnis fließen, **Rechte der Majestät.**

n. 3. **Wer die Majestät besizt, heist ein Oberherr des Staates, oder Landesherr (imperans civitatis).**

ad §. 669.

n. 1. Wenn einer unter der Oberherrschaft des andern stehet, so komt dieses

entweder daher, weil jener ein Mitglied der Geselschaft ist, wovon dieser der Oberherr ist.	oder weil der Oberherr sonst seine Oberherrschaft nicht ausüben kan.
In diesem Falle stehet jener unter der Oberherrschaft des andern directe s. primario. Z. E. die Bürger in der Republik stehen directe und primario unter dem imperio civili.	Hier stehet der eine unter der Oberherrschaft des andern indirecte s. secundario. Z. E. die Kinder und Knechte in einem Staate, welche unter der Gewalt ihrer Eltern und Herren stehen, sind dem imperio civili indirecte oder secundario unterwürfig.

n. 2.

n. 2. Diese Eintheilung des Hrn. Verf. ist neu, aber nicht ohne Grund angenommen worden. Man hat zwar auch sonst die Eintheilung inter mediate und immediate subjectos. Aber man verknüpft hiermit einen andern Gedanken, denn mediate subjecti sind würkliche Bürger und Unterthanen. Z. E. Die Bürger in denen Landen eines Reichsfürsten sind mittelbare Unterthanen vom Reiche.

III Zusaz.

In Ansehung dererjenigen, welche secundario oder indirecte der Majestät unterwürfig sind, können die Rechte der Majestät nicht anders ausgeübet werden, als wenn diese der Ausübung der Rechte der Majestät, in Absicht derjenigen, welche primario und directe der Majestät unterwürfig, hinderlich sind (§. 103.). Z. E. Wenn die Kinder und Knechte in einem Hause Unordnungen anfangen, wodurch die Ruhe und Sicherheit des Staates verhindert wird, nun hindern diese die Ausübung der Rechte der Majestät, in Absicht des Hausvaters, indem der Landesherr das Recht hat, den Hausvater anzuhalten, seine Untergebene so zu regieren, daß sie nichts wider die Ruhe und Sicherheit des Staates vornehmen. Folglich kan der Landesherr, unter solchen Umständen, seine Rechte der Majestät auch in Absicht der Kinder und Knechte ausüben, wenn sie gleich nur secundario oder indirecte der Majestät unterwürfig sind. Man seze aber den Fal, daß die Kinder und Knechte nicht wider die Rechte der Majestät handeln, die der Landesherr in Absicht derjenigen ausübet, welche der höchsten Gewalt

Gewalt directe und primario unterwürfig sind, in einem solchen Falle kan auch nicht der Landesherr seine majestätischen Rechte wider die Kinder und Knechte, oder überhaupt wider diejenigen ausüben, welche unter der höchsten bürgerlichen Gewalt secundario stehen.

ad §. 670.

Wenn man die jura imperantis, die wir oben aus einander gesezt haben, durch den Zwek des Staates genauer bestimmen wil, so bekommen wir die jura imperantis civitatis, oder die jura majestatica. Hieher gehöret also

I. **Das Recht, bürgerliche, sowohl natürliche als wilkührliche, Geseze herauszugeben** (§. 670.). Hierbei ist zu merken, was natürliche und wilkührliche bürgerliche Geseze bedeuten.

Nehmlich bürgerliche Geseze sind gegründet

entweder in dem Wesen eines Staates überhaupt (in notione s. essentia specifica civitatis.	oder in den besondern einzelnen Umständen, worunter ein bestimter Staat sich befindet.
Natürliche bürgerliche Geseze. Ein jeder Bürger mus die Sicherheit des Staates befördern; keiner darf stehlen / rauben, morden; ein jeder mus dem Landesherrn gehorsamen u. s. w.	Wilkührliche bürgerliche Geseze. Z. E. Wer stiehlet / sol aufgeknüpft werden.

II. Zusaz.

a. 1. Einen Staat ohne Kentnis des N. R. zu regie-

regieren, heist, eine Maschine ohne Struktur, oder ohne Wesen, zu machen, das heist, so unmöglich als es ist, eine Maschine ohne Struktur oder Wesen zu machen, so unmöglich ist es auch, einen Staat ohne Kentnis des N. R. zu regieren. Denn die natürlichen bürgerlichen Geseze sind in dem Wesen des Staates gegründet, und man weiß nicht einen Staat zu regieren, wenn man nicht dessen Wesen, und was daraus folget, deutlich einsiehet.

n. 2. Hieraus siehet man ein, wie nötig einem Civilisten und Publicisten die Kentnis des Naturrechts ist.

ad §. 672.

II. Das Recht, wilkührliche Strafen auf die Übertretung der bürgerlichen Verordnungen zu sezen, und dieselben an den Übertretern volziehen zu laßen (§. 620. 621. 670).

I. Zusaz.

n. 1. Hieraus begreifen wir, warum die Rechtsgelahrten zu denen volkomnen bürgerlichen Gesezen 2 Stükke erfordern, 1) das Geboth (præceptum), und 2) die angehängte Strafe (sanctio pœnalis).

n. 2. Cumberland spricht, daß ein Gesetz ein solches bleibe, wenn gleich keine Strafen mit der Ubertretung desselben verknüpft sind, indem auch Verheissungen die clausulam legis abgeben können. Und wenn von Gesetzen überhaupt die Rede ist, so mus man solches unter denen Bestimmungen zugeben, die ich oben §. 122. angeführet habe. Ist aber die Re-

Q r de

de von denen bürgerlichen Gesetzen, so mus hierbei eine sanctio pœnalis sein. Denn die bürgerlichen Geseze, als solche, sind geselschaftliche und folglich volkomne Geseze, zu deren Beobachtung die Unterthanen mit Gewalt gezwungen werden können. Und weil nicht alle Unterthanen fromme und tugendhafte Leute sind, die, um ihres Gewissens willen, diese Zwangsgesetze beobachten, so ist vonnöten, daß ihnen Ubel vorgestellet werden, durch deren Betrachtung sie bewogen werden können, die erwehnten Geseze zu beobachten, und also müssen denen Ungehorsamen Strafen dictiret werden.

II. Zusaz.

Wenn der Hr. Verf. behauptet, daß das Recht über Leben und Tod zu denen Rechten der Majestät gehöret, so ist dieses mit der Einschränkung zu verstehen, wenn das Wohl und die Sicherheit der Republik es erfordert, daß der Landesherr gewisse Unterthanen ums Leben bringen läst (§. 622 Zus. II.).

III. Zusaz.

1) **Wenn derjenige, so die Majestät besitzt, zu rechter Zeit strafet, ist er gütig.** Denn, wenn der Landesherr zu rechter Zeit, oder von Rechtswegen, strafet, so strafet er nicht öfters, als wenn das Wohl und die Glückseeligkeit der Republik es erfordert. Folglich sucht ein jeder gerechter Landesherr, durch Bestrafung seiner Unterthanen, weiter nichts, als das Wohl und die Glükseeligkeit seines Staats und

und folglich seiner Unterthanen zu befördern, und also muß er als gütig angesehen werden. 2) Es ist unmittelbar hieraus klar, daß ein Landesherr, der nicht zu rechter Zeit strafet, nicht gütig genent werden kan. 3) Aus diesen Gründen kan man ein gewaltiges Vorurtheil vieler Leute, von der Gütigkeit des Landesherrn, bestreiten.

ad §. 673.

III. a) **Das Recht zu dispensiren, und die wilkührliche bürgerlichen Geseze, und ihre wilkührliche angehängte Strafen abzuschaffen, so wohl, als auch die natürlichen Geseze, durch die Natur des individuellen Staats genauer zu bestimmen** (§. 623. 670.).

Anmerkung.

Es fragt sich, ob man von dem jure vitæ & necis auf das jus aggratiandi schliessen kan? Keinesweges. Denn das jus aggratiandi sezet die Befugnis, die Geseze zu ändern, voraus, welches nicht von dem jure vitæ & necis gesagt werden kan. Wenn also gleich eine Stadt vom Fürsten das jus vitæ & necis erhalten, so mus sie doch dabei nach den Gesezen verfaren, und kan nicht die Lebensstrafe nach Belieben erlassen. Folglich hat sie noch nicht das jus aggratiandi.

ad §. 674.

IV. **Das Recht, dahin zu sehen, daß die Geselschaften, welche in dem Staate sich befinden, nichts wider den Endzwek und Nuzen des Staates vornehmen** (§. 629. 670.).

Zusaz.

Sol der Landesherr verhindern, daß die einzelne Geselschaften in seinem Staate nichts wider den Endzwek und den Nuzen der Republik unternehmen, so mus er auch nothwendig befugt sein, diese Geselschaften zu untersuchen, und ihre innere Verfaßung und Absicht zu erkennen. Denn, ohne dieses leztere Recht kan das erstere nicht ausgeübet werden. Hieraus siehet man das Recht eines Landesherrn ein, in Ansehung geheimer Zusammenkünfte und Geheimnisvollen Geselschaften.

ad §. 675.

Eine Geselschaft in dem Staate streitet

entweder wider den Endzwek des Staates,	oder nicht.
eine ungerechte Geselschaft im Staate	eine gerechte Geselschaft im Staate.

Anmerkung.

In dem natürlichen Zustande kan eine Geselschaft gerecht sein, die in dem Staate oder bürgerlichen Zustande ungerecht ist. Z. E. Wenn Mann und Weib mit einander eins werden, Kinder zu zeugen und zu erziehen, so haben wir eine eheliche Geselschaft, die in dem natürlichen Zustande gerecht wäre. Gesezt aber, daß wohl die gute Ordnung und Ruhe der Republik es erfordern, daß die Leute nicht so ohne Umstände zusammen lauffen u. in den Ehestand treten, sondern vielmehr mit Einwilligung der Obrigkeit in diese Geselschaft sich begeben, und gewiße vorläufige

Feier-

Feierlichkeiten beobachten müßen; nun ist die in dem natürlichen Zustande gerechte eheliche Geselschaft, eine ungerechte Geselschaft in dem Staate.

ad §. 676.

V. Wer das Recht hat, dahin zu sehen, daß keine privat Geselschaft in dem Staate dem Endzwekke des Staates zuwider sei, der hat auch das Recht, dahin zu sehen, daß alle Geselschaften in dem Staate gerecht werden (§. 675.).

Nun aber hat imperans civitatis, qua talis, das erste Recht (§. 674.).

Folglich komt ihm auch das leztere zu.

Wer das Recht hat zu machen, daß alle Geselschaften in dem Staate gerecht werden, der hat auch das Recht, alle ungerechte Geselschaften auszurotten.

Atqui imperans civitatis &c. E. &c. Hieraus kan man die Streitigkeit zwischen denen Lehrern des Naturrechts entscheiden, ob der Landesherr befugt sei, die Ziegeuner mit Gewalt auszurotten? So viel ist gewis, an den Orten, wo sie liegen, stehlen sie nicht, und insofern ist der Fürst nicht befugt, um dieser Ursache willen sie auszurotten. Indeßen, da man doch befürchten mus, wenn sie sich anders wohin begeben solten, daß sie alsdenn auch ihr altes Lager beunruhigen dürften, so hat allerdings der Fürst das Recht, auf ihre Ausrottung bedacht zu sein. Ferner: Die Ziegeuner unterwerfen sich nicht denen bürgerlichen Gesezen. Folglich handeln sie wider die Rechte der Majestät

jestät, und solche Leute kan kein Fürst in seinen Landen dulden. Man siehet es auch, daß Leute, welche die Repuplik beleidigen, sich davon machen, und sich unter die Ziegeuner begeben. Hieraus darf man aber nicht so schlechthin schließen, daß es einem Fürsten erlaubt sei, alle Ziegeuner in seinem Lande zu tödten, so lange andere Mittel vorhanden sind, wodurch sie vertilget werden können.

ad §. 677.

Bestätigen (confirmare) überhaupt genommen, bedeutet so viel, als neue Gründe hinzuthun. Z. E. Wenn Cajus und Sempronius einen Vertrag mit einander aufgerichtet haben, den sie mit einem Eidschwur bestätigen, so gibt dieser Eidschwur ihnen neue Gründe, ihren Vertrag zu halten. **Jemand, in Absicht einer Verrichtung zu bestätigen**, heist also so viel, als jemand neue Gründe beibringen, die Verrichtung zu übernehmen. Z. E. Die Gemeinde hat jemand zum Pfarrer berufen, und der Landesherr bestätiget oder confirmiret ihn in diesem Amte: Unter solchen Umständen ist der Candidat schon vorher willens, dieses Amt zu übernehmen. Da aber der Landesherr seine Einwilligung hinzuthut, so ist diese, als ein neuer Grund, anzusehen, so ihn gewißer macht, das Amt zu behalten. Die neuen Gründe, so man jemand, in Ansehung einer zu übernehmenden Verrichtung, beibringt,

werden

werden hergenommen

entweder aus dem Endzwek des Staates,

In diesem Falle bestätiget man jemand in Absicht einer Verrichtung, so sich auf den Staat beziehet. Z. E. Wenn der Landesherr einen in seinem obrigkeitlichen Amte bestätiget, so giebt er zu erkennen, daß die Übernehmung eines solchen Amts mit dem Wohl der Republik bestehe, und also wird der neue Grund zur Übernehmung des Amts aus dem Entzwekke der Republik hergenommen.

oder nicht.

I. Zusaz.

Was in dem Staate bestätiget worden, das komt mit dem Endzwekke des Staates überein, und ist also hierselbst gerecht (§. 675. Zus.). Wenn deswegen jemand, in Absicht eines Amts oder einer Verrichtung, bestätiget wird, die sich auf den Staat beziehet, so wird erkläret, daß es bürgerlich gerecht sei, ein solches Amt zu übernehmen.

II. Zusaz.

n. 1. Die Bestätigung, in Absicht einer Verrichtung, so sich auf den Staat beziehet, ist eine Erklärung (Zus. I.).

entw. eine ausdrückliche, confirmatio expressa.

oder eine stilschweigende. confirmatio tacita.

n. 2. Man duldet etwas, wenn man es geschehen läst, da es nicht zu ändern ist. Folglich

lich ist beim toleriren noch kein wollen der Sache selbst, und also kan man nicht sagen, wenn der Landesherr gewiße Dinge oder Geselschaften in seinem Staate duldet, so bestätiget er sie stilschweigend. Mannigmal werden Hurenhäuser in einem Staate geduldet, aber deswegen sind sie nicht tacite confirmiret.

ad §. 678.

VI. Wer das Recht hat zu machen, daß alles in dem Staate gerecht sei, der hat auch das Recht zu erklären, daß es in dem Staate gerecht sei, daß die Bürger diese und jene Verrichtungen übernehmen; Atqui imperans civitatis &c. E. &c.

Wer das Recht hat zu erklären, daß es bürgerlich gerecht sei, daß die Bürger diese und jene Verrichtung übernehmen, derselbe hat das Recht, die Bürger in ihren Verrichtungen zu confirmiren (§. 677. Zus. I.).

Atqui imperans civitatis &c. E. &c.

I. Zusaz.

Eine Geselschaft, welche den Rechten der Majestät widerspricht, ist eine ungerechte Geselschaft in der Republik.

Nun aber ist eine Geselschaft, die weder ausdrüklich noch stilschweigend confirmiret worden, eine solche, die den Rechten der Majestät widerspricht;

Folglich rc.

II. Zusaz.

II. Zusaz.

n. 1. Societas partialis in civitate est

1. æqualis — Collegium. Z. E. das collegium von denen Herren Professoribus.

1. inæqualis.

n. 2. In einem collegio ist also kein imperans, und kein eigentliches imperium (imperium cogens) vorhanden. Nichts destoweniger kan hier ein imperium dirigens sein, oder einer von denen Collegen kan das directorium füren. Z. E. Der Rector magnificus in collegio Professorum und der Director in der lateinischen und teutschen Geselschaft.

n. 3. Der Hr. Verf. Schierschmidt c. l. §. 496. theilet ein collegium auf folgende Art ein:

Collegium pro scopo habet exercitium artis

1. liberalis — *collegium* illustre *s. eminens.*

Hoc respicit artium

- 1. theoriam — *colleg. emin. theoreticum.*
- 1. praxin. — *colleg. emin. practicum.*

1. illiberalis. — *collegium vulgare.*

Darin gehet der Hr. Prof. Schierschmidt von dem Hrn. Verf. ab, 1) daß er den Begrif des collegii genauer einschränkt, insofern er exercitium artis cujusdam zur wesentlichen

Absicht

Absicht eines collegii erfordert, und 2) daß er nicht bestimt, ob es eine societas æqualis oder inæqualis sein sol. Was das lezte Unterscheidungsstük betrift, so halte ichs mit dem Hrn. Verf., indem ich glaube, daß alle collegia, die man in civitate hat, societates æquales sein, worin höchstens ein Präsident oder Vorsizer anzutreffen, der kein eigentliches imperium, sondern nur das directorium, füret. Was aber das erste Unterscheidungsstük belanget, so halte ich es hier mit dem Hrn. Prof. Schierschmidt, daß exercitium artis cujusdam zur wesentlichen Absicht eines collegii erfordert werde. Die Erklärung des Hrn. Verf. ist in dieser Absicht zu weit, indem sie paßet auf eine societatem matrimonialem in civitate, die, nach dem jure civili univ. eine societas æqualis partialis in civitate ist, oder zum wenigsten sein kan. Wer wil aber eine Ehe ein collegium nennen.

n. 4. Die Lehre, von denen Universitäten, pflegt man mit der Lehre, von denen collegiis, zugleich zu erklären. Daher wil ich an diesem Orte aus des Hrn. Hofr. Schierschmidts I. N. seine Theorie davon kürzlich vortragen;

Univer-

Universitas est societas œconomica ex pluribus familiis composita. Consideratur autem

- l. ratione durationis
  - l. *perpetua*
  - l. *temporaria*
- l. ratione imperii
  - l. intrinseci, sc. imperium
    - l. adest — *Universitas rectoria.* Imperium est
      - l. commune — *Universitas rectoria* non - ordinata s. *vulgaris.*
      - l. non. — *ordinata*
        - l. *monocratica,*
        - l. *aristocratica,*
    - l. non. — *æquatoria.*
  - l. extrinseci, ergo universitas
    - l. imperio extrinseco subjecta est — *non - libera.*
    - l. non. — *libera,*

1) Universitas perpetua non - libera rectoria sed vulgaris deprehenditur in *pagis* (significatu hodierno). 2) Universitas perpetua a principe approbata rectoria sed ordinata deprehenditur in *municipiis* nostris. Siehe des Hrn. Hofr. Schierschmidts I. N. §. 491 ꝛc. Siehe auch des Hrn. Hofr. und Ordinarii Heimburgs diss. de eo, quod justum est circa universitates.

ad §. 679.

VII. Das Recht, die Handlungen dererjenigen, welche in dem Staate sich befinden, zur Erhaltung der Sicherheit der Republik, zu regieren, gehöret ebenfals zu denen Rechten der Majestät (§. 630. 670.).

Zusaz.

Weil keine Sicherheit ist, insofern die Bürger beleidiget werden, so siehet man ein, daß der Fürst, als ein solcher, das Recht habe, alles in der Republik so einzurichten und zu regieren, daß die Bürger nicht beleidiget werden.

ad §. 680.

n. 1. Der Inbegriff aller derjenigen Landschafften, welche dazu bestimt sind, daß die Bürger daselbst wohnen, und durch ihren Gebrauch den Endzwek des Staates bequemlich erhalten können, nennet man das Gebiet des Staates (territorium civitatis).

n. 2. Hieraus siehet man ein, warum die Körperwelt (mundus mechanicus) das territorium civitatis Dei genent wird.

I. Zusaz.

Wenn in dem territorio Ubel vorhanden sind, so betreffen diese Ubel solche Landschaften, woselbst die Bürger wohnen, und die sie zur bequemlichen Erhaltung des Endzweks des Staates brauchen sollen. Folglich betreffen alle Ubel, die in dem territorio civitatis existiren, die Bürger.

II. Zusaz.

Wer also in territorio civitatis die volkomnen Geseze übertrit, oder eine Bemühung an den Tag legt, sie zu übertreten, der beleidiget die Bürger.

ad

ad §. 681.

VIII. n. 1. Der Landesherr hat das Recht, alle Beleidigungen der Bürger zu verhindern. Folglich hat er auch das Recht, zu verhindern, daß niemand im territorio civitatis die LL. perfectas übertrit (§. 680. Zus. II.). Dieses Recht heist jus territoriale. Folglich g höret das *jus territoriale* zu denen Rechten der Majestät.

n. 2. Aus der Erklärung des juris territorialis ist offenbar, daß es nur auf actiones omissivas gehe, und also ein blosses jus negativum sei. Wer also aus dem jure territoriali etwas herleitet, was nicht auf actiones omissivas gehet, der irret. Einige wollen mit dem Hrn. Canzler Böhmer ex jure territoriali das Recht auf die Posten, Flüße, Bergwerke u. s. w. herleiten. Allein, dieses Recht, wenn es gleich aus andern Gründen gefolgert werden kan, fliest doch nicht ex jure territoriali. Ex jure territoriali folgt nur das Recht, dahin zu sehen, daß niemand wider die volkomnen Geseze in dem Staate handelt. Nun beweise man einmal, daß wider die volkomnen Geseze gehandelt wird, wenn der Fürst nicht z. E. die Bergwercke selbst hat.

n. 3. Hieraus läst sich die superioritas territorialis begreifen. Nehmlich, insofern jemand das jus territoriale besizt, komt ihm die Oberherrschaft des Landes (superioritas territorialis) zu. Einige gehen hier auf folgende Art zu Werke:

Imperium civile, quod civitati competit ab alio imperio humano

- I. dependens est, hoc a summitate alterius pendet
  - I. immediate
    - *Superioritas territorialis.*
  - I. mediate (immediate quidem a superioritate alterius, mediante autem hac, a summitate alterius).
    - *Subordinatio territorialis.*
- I. independens.
  - *imperium civile summum* s. *majestas.* z. E. die Kaiserl.

Mit diesen Erklärungen aber bin ich nicht vollkommen zufrieden. 1) Subordinatio territorialis sezt in ihrer Erkl. *mediatam* dependentiam a summitate alterius voraus. Dieses gilt nun zwar von der subordinatione territoriali in denen Landen eines Reichsfürsten in Teutschland, kan aber nicht von einer jeden subordinatione territoriali, z. E. in Dänemark, gesagt werden 2) Superioritas territorialis wird so erkläret, daß sie imperium aliquod superius humanum voraus sezt. Dieses gilt nun zwar von der superioritate territoriali derer Reichsfürsten, kan aber nicht von der superioritate territoriali, z. E. des Königs von Dänemark, gesagt werden. Man wird antworten: Dieser hat majestatem, und nicht superioritatem territorialem. Ich aber glaube, daß man, nach dem hier gegebenen Begriffe von der Majestät, vielmehr behaupten mus, daß er majestatem, und nicht blos superioritatem territorialem, habe. Nichtsdestoweniger aber

aber hat er doch auch superioritatem territorialem. 3) Es scheinet, als wenn die hier gegebene Erklärung von der Majestät auch von des Hrn. Verf. Erklärung, die oben §. 668. gegeben worden, unterschieden sei. Allein, es ist zu merken, daß der Hr. Verf. oben l. c. das imperium civile im strengen Verstande nehme, und davor halte, daß nur der imperans totius civitatis das imperium civile jure proprio habe, hingegen die ihm Unterwürfigen das imperium civile nur jure delato ausüben.

I. Zusaz.

n. 1. Aus dem Begrif des juris territorialis siehet man leicht ein, wie derjenige, so in einem Staate die Majestät besizt, auch in Absicht derjenigen, die nicht Bürger seines Staates sind, dennoch aber in seinem Gebiete sich aufhalten, potestatem legislatoriam, jus puniendi, jus vitæ & necis &c. bekommen kan. Was aber 1) die potestatem legislatoriam betrift, diese gehet in dem bestimten Falle nur auf LL. prohibitivas, und nicht eigentlich und directe auf LL. præceptivas. 2) Das jus puniendi und speciatim jus vitæ & necis komt dem Landesherrn, vermöge seines juris territorialis, zu, wenn diejenigen, so in seinem Staate sich befinden, wider seine Verbote handeln, und im leztern Falle die Sicherheit und das Wohl der Republik nicht anders, als durch Hinrichtung der Ungehorsamen, erhalten werden kan.

n. 2. Hieraus siehet man ein, daß alle diejenigen, welche in dem Staate eines summi imperantis sich befinden, sich gefallen laßen müßen, nichts wider das imperium civile vorzunehmen, und sich demselben zu unterwerfen. Derowegen giebt es keinen besondern Zustand in der Republik, der gar nicht unter dem imperio civili stünde. Dieses drukt der Hr. Verf. wider die Päbstler folgender gestalt aus: Status in statu non admittendus est. Hierbei aber wird manchem ein sehr wichtiger Zweifel einfallen. Ists an dem, wird es heißen, daß ein jeder, der in dem Staate eines summi imperantis sich befindet, dem impero civili unterwürfig sei, so müßen auch fremde Potentaten und ihre Abgesandte einem summo imperanti unterwürfig sein, in deßen Landen sie sich auf eine kurze Zeit aufhalten, q. a. So viel hat seine Richtigkeit, daß dem summo imperanti ein jus territoriale in Ansehung aller derjenigen zustehe, die in seinem Staate sich aufhalten. Folglich komt ihm auch das jus territoriale, in Absicht auf fremde Potentaten und ihre Abgesandte, zu. Wenn man aber weis, daß das jus territoriale ein bloßes jus negativum ist, so siehet man leicht ein, daß dieses keine Unterwürfigkeit verursachet, die der Majestät und Würde fremder Potentaten zuwider wäre.

II. Zusaz.

Weil der Landesherr das Recht hat, diejenigen, welche in seinem Gebiete gesündiget haben, zu strafen, so siehet man die Wahrheit der

der bekanten Regel ein: Der Ort des Verbrechens ist der Ort der Strafe. Man seze, daß einer in Halle gestohlen, und hieher käme. Man nehme an, daß die Hällische Obrigkeit nicht die Auslieferung verlangte, und auch nicht die hiesige Obrigkeit ersuchte, ihn zur Strafe zu ziehen. Es fragt sich, ob man diesen Dieb wohl hier in Jena strafen könne? Wer nicht beleidiget worden, der kan nicht strafen; Atqui die hiesige Obrigkeit &c. E. &c. Jedoch mus man der hiesigen Obrigkeit das jus relegandi einräumen, insofern man alhier læsionem imminentem etwa zu befürchten hat.

Anmerkung.

Aus dem jure territoriali fliest 1) das Recht Festungen zu bauen, oder gewiße Oerter dergestalt befestigen zu laßen, daß wenige darin wider viele sich bequemlich vertheidigen können. 2) Städte errichten zu laßen. 3) Fremden freien Zutrit und Durchzug zu wehren. 4) Das Recht öffentliche Landstraßen anlegen zu laßen ꝛc. Wenn man weis, daß das jus territoriale dahin gehet, daß niemand in der Republik beleidiget werde, sondern ein jeder Ruhe und Sicherheit habe, so siehet man leicht ein, daß die angezogenen Rechte aus dem jure territoriali fließen.

ad §. 682.

IX. Komt dem Landesherrn das Waffenrecht zu (§. 631, 670, 632.).

Anmerkung.

Hieraus kan verschiedenes erkläret werden, welches zum Kriegsrechte (jure militari) gehöret. Z. E. 1) Das Recht, Soldaten oder Leute, welche dazu gebrauchet werden sollen, die innere Ruhe und die äussere Sicherheit der Republik durch Waffen zu befördern, zu werben und zu halten. Diese Soldaten sind von zweierlei Art, nehmlich Stadt-Soldaten (Garnison, milites præsidiarii), und Feld-Soldaten (milites castrenses). Jene werden hauptsächlich dazu bestimt, die innere Ruhe zu befördern, und diese beziehen sich auf die äusere Sicherheit der Republik. 2) Kan der Landesherr seinen Soldaten gewisse Geseze vorschreiben, die sie sowohl überhaupt, als auch unter besondern Umständen, und in Ansehung ihrer besondern Aemter beobachten müßen. 3) Kan er ihnen eine Kriegsobrigkeit vorsezen. 4) Ihnen besondere Rechte und Vorzüge vergönnen. 5) Sie bei denen Bürgern, nach Beschaffenheit der Umstände, einquartiren ꝛc. Siehe des gründlich gelehrten Hrn. D. Gnügens Kriegsrecht, und Fritschens corpus juris militaris, aus welchen man sehr leicht das Algemeine abstrahiren kan, was zum jure militari universali gehöret.

ad §. 683.

X. Weil der Landesherr in seinem Staate dahin sehen mus, daß seine Unterthanen die Laster vermeiden (§. 666. n. 1. 2.), so erhellet, daß er auch das Recht habe, alles zu verbieten, was Gelegenheit zum Bösen geben kan.

Anmer-

Anmerkung.

Hieraus begreift man, worauf sich das gründet, so man von denen verbotenen Graden in dem götlichen Rechte lieset. Insofern nehmlich Got eingesehen hat, daß es nur Gelegenheit zum Bösen gäbe, wenn Blutsfreunde und Beschwägerte in einem bestimten Grade einander heiraten solten, ist er, als der weiseste Gesezgeber und höchste Monarch, befugt gewesen, solche Ehen zu verbieten. Man vergleiche hiermit die obige Betrachtung des Hrn. Verf. von denen verbotenen Graden, so wird man sehen, daß der Hr. Verf. aus keinem andern Grunde behauptet, daß gewisse Grade nach dem N. R. verboten sein, als weil es Gelegenheit zum Bösen giebt, daß Leute, welche in diesem Grade verwandt sind, einander heiraten.

ad §. 684.

XI. Weil der Landesherr das Recht hat, dahin zu sehen, das seine Unterthanen tugendhaft werden (§. 666.), so hat er auch das Recht, alles dasjenige zu befehlen, was Gelegenheit zum Guten geben kan.

Anmerkung.

Hieraus kan verschiedenes in dem jure eccles. univ. erkläret werden. Z. E. Daß ein Fürst berechtiget sei, Schulen der Tugend anzulegen, Kirchen zu bauen, predigen zu laßen u. s. w.

ad §. 685.

XII. Das Recht, alles so einzurichten, daß die Bürger bequem leben können (§. 666.).

I. Zusaz.

1) Folglich hat er das Recht zu verhüten, daß sie nicht, durch Mangel des Vermögens und der Erziehung, in schlechte Umstände geraten und betlen gehen müßen. Hieraus erhellet das Recht des Landesherrn, Waißenhäuser und Armenhäuser errichten zu laßen. 2) Wenn gar zu viele Kauf- und Handwerksleute an einem Orte sich befinden, so können sie unmöglich alle bequem leben, und ihre ordentliche Nahrung haben. Folglich hat der Landesherr auch das Recht die Anzahl derer Kauf- und Handwerksleute zu bestimmen. Dieses findet auch stat in Ansehung derer Künstler. 3) Wenn es denen Leuten frei stünde, so viel für ihre Wahren zu fodern, als sie wolten, so würden sie dieselben übertheuren und darunter würden die Käufer leiden. Daher hat auch der Landesherr das Recht, den Werth der Dinge zu bestimmen, z. E. wie hoch 1. Pfund Fleisch, eine Kanne Bier, ein Scheffel Korn u. s. w. gelten sol.

II. Zusaz.

1) Wenn die Bürger gar zu viel aufgehen laßen, und zu verschwenderisch sind, so geraten dadurch viele in schlechte Umstände. Daher hat der Landesherr auch das Recht, den Gebrauch ihrer eignen Güter einzuschränken, damit sie nicht in Kleidern, Eßen und Trinken rc. gar zu sehr ausschweifen sollen. Er kan also bestimmen, was für Kleider und kostbare Dinge sie nicht tragen dürfen, wie viele Gerichte

richte sie aufm Tische bei Hochzeiten, Kindtaufschmäusen u. s. w. und was für Weine sie haben dürfen. Hieraus entstehen die Kleider und Mahlzeiten-Ordnungen. 2) Viele Leute thun sich selbst durch Veräußerungen großen Schaden an. Derowegen hat der Landesherr das Recht, dahin zu sehen, daß dieses verhütet werde. Hieraus ist klar, daß er so wohl gewiße Veräuserungen verbieten, als auch die Art und Weise der Veräuserung überhaupt bestimmen kan. α) Kan er gewiße Veräuserungen gänzlich verbieten, z. E. wenn einer so viel wegschenkt, daß er selbst hernach darunter leiden mus, oder wenn einer zum Nachtheil seiner rechtmäßigen Erben oder des Pflichttheils eine Schenkung macht. β) Kan er auch die Art der Veräuserung bestimmen oder seinen Bürgern gewiße Handlungen und Feierlichkeiten vorschreiben, die sie beobachten müßen, wenn die Veräuserung gültig sein sol. Hieraus begreifen wir, warum die Römer zur Gültigkeit derer Verträge und Testamente allerhand Feierlichkeiten erfordert haben. Ihre Absicht dabei ist hauptsächlich gewesen, daß die Unterthanen im Veräusern sich nicht übereilen, und eine Handlung vornehmen solten, die ihnen hernach gereuen und ihnen selbst oder andern zum Nachtheil gereichen mögte. 3) Kan der Landesherr die Art des Besizes bestimmen. Hieher gehöret die Eintheilung des dominii in bonitarium und quiritarium.

Nehm-

Nehmlich einer erwirbt sich das Eigenthum

- 1. solo modo adquirendi I. N.
  - *dominium bonitarium.*
- 1. non.
  - 1. solo modo adquirendi I. C.
    - *dominium quiritarium* e. g. dominium præscriptione adquisitum.
  - 1. tam modo I. N. quam I. C.
    - *dominium plenum.*

Siehe §. 853. woselbst der Hr. Verf. hiervon handelt. Der Grund, warum die Römer die species dominii quiritarii s. legitimi bestimt haben, ist aus n. 2. begreiflich.

ad §. 686.

XIII. Weil der Landesherr das Recht hat, dahin zu sehen, daß die Anzahl seiner Unterthanen vermehret werde (§. 666. n. IV.), so ist klar, daß zu seinen majestätischen Rechten das Recht gehöret, alles dasjenige zu verbieten, was die Fortpflanzung des Geschlechts verhindern kan.

I. Anmerkung.

n. 1. Das Huren hat nicht procreationem sobolis, sondern nur exstinctionem libidinis zur Absicht, und hindert also propagationem sobolis. Daher kan der Landesherr von Rechtswegen alles Huren in seinen Landen verbieten.

n. 2. Wenn ein Ehegatte mit einer andern Person, als seinem Ehegatten, seinem ehelichen Ver-

Vertrage zuwider, sich fleischlich vermischt, begehet er einen Ehebruch (adulterium.).

Dieser faßet

entweder Huren an sich

In diesem Falle kan der Ehebruch, wie alles Huren, überhaupt verboten werden. Z. E. Wenn das Eheweib Ehebruch begehet, denn ein solcher Ehebruch kan nicht ohne Huren begangen werden, oder auch, wenn der Eheman blos aus Geilheit Ehebruch begehet.

oder nicht. Z. E. Wenn der Eheman, wider seine eheliche Treue, sich mit einem andern ledigen Frauenzimmer einläst, um ordentlicher weise mit derselben Kinder zu zeugen.

Ein solcher Ehebruch scheinet nicht der propagationi sobolis zuwider zu sein. Daher hat es das Ansehen, als wenn sich nicht aus dem angeführten Grunde beweisen läst, daß ein Landesherr einen solchen Ehebruch verbieten könte. Weil aber ein solcher Ehebruch doch wider die eheliche Treue streitet, so kan er als eine Beleidigung des unschuldigen Ehegatten angesehen, und deswegen vom Landesherrn verboten werden.

ad §. 687.

Nachdem der Hr. Verf. die Rechte der Majestät, in Ansehung derer Menschen, die in seinem Gebiete sich befinden, bestimt hat, so untersucht er nun im folgenden die Rechte eines Landesherrn, in Absicht der Güter seines Staates. Diesem zu Folge komt hier eine Eintheilung der Güter vor:

Diese

Diese Güter existiren

- entw. in dem Eigenthum des ganzen Staates
  - öffentliche Güter (bona publica). Der Gebrauch von diesen gehöret
    - entw. allen, und einzelnen Bürgern zu,
      - öffentliche Güter insonderheit oder im engern Verstande, z. E. Hafen, Flüße, Märkte, Brüken rc.
    - oder nur allen zusammen genommen.
      - öffentliche Güter, die in dem Eigenthum existiren (bona publica in patrimonio reipublicæ exsistentia *s. respublicæ patrimoniales.* Z E. Kronen- u. Kammergüter. Die bona publica in patrimonio reipublicæ exsistentia sind
        - entweder dazu bestimt, das Leben und die Würde des Landesherrn zu erhalten,
          - Die Güter des Fiscus (bona fisci). Diese sind
            - entweder ganze (prædia),
              - Domaingüter (bona domanialia s, domania).
            - oder nicht.
        - oder sie gehen unmittelbar auf die Erhaltung der Sicherheit des Staats
          - Die Güter der Schazkammer (bona ærarii).
- oder in dem Eigenthum einzelner Bürger.
  - privat-Güter. Diese gehören
    - entw. dem Landesherrn zu
      - *bona principis matrimonialia.*
    - oder nicht.

Anmer-

Anmerkung.

Das, was der Hr. Verf. nent jus transmittendi per fluvium ligna heist sonst mit einem Worte: *jus grutiæ.*

ad §. 688.

Der Landesherr allein hat das Recht, die Handlungen der Bürger zur Erhaltung der Absicht seines Staats zu regieren. Also kan er allein über dasjenige disponiren, was dem ganzen Staate zugehöret, und deswegen hat niemand, als er, ein Recht über die öffentlichen Güter des Staates zu disponiren.

Zusaz.

Die Güter, worauf der Landesherr ein Recht hat, sind

entw. seine eigenthümliche Güter, die er nicht als summus imperans hat.

Das Recht, was einem jeden Eigenthumsherrn zukomt, komt auch dem Landesherrn in Absicht seiner eigenthümlichen Güter zu.

oder die öffentlichen Güter.

Was für ein Recht der Landesherr in Absicht dieser Güter besizt, wird im folgenden untersucht.

Anmerkung.

Wer da weis, was metonymia contenti pro continente bedeutet, sihet ein, warum Staaten res publicæ (Republiken) genent werden.

ad §. 689.

Die Rechte des Landesherrn, so ihm auf die öffentlichen Güter zukommen, müßen aus der

der Absicht, warum diese Güter in dem Eigenthum der Republik existiren, bestimt werden. Eine jede Befugnis entspringt aus einer Verbindlichkeit (§. 152.). Eine jede Verbindlichkeit aber giebt ein Gesez (§. 98.). Folglich mus ein Gesez da sein, welches die Rechte des Landesherrn auf die öffentlichen Güter der Republik bestimmet. Es fragt sich, wie weit gehet dieses Gesez, und wie viele Rechte räumet es dem Landesherrn ein? Wer diese Ausdehnung des Gesezes wißen wil, mus den Grund des Gesezes erkennen, indem hieraus bestimt werden mus, wie weit das Gesez gehet (§. 103. Zus.). Der Grund des Gesezes, wovon wir hier reden, kan nichts anders als die Absicht sein, um derentwillen die öffentlichen Güter der Republik zugehören, und also ist klar, daß die Rechte des Landesherrn auf die öffentlichen Güter der Republik aus demjenigen Grunde bestimt werden müßen, deßentwegen dieselben der Republik zugehören.

Zusaz.

Die Absicht, warum die öffentlichen Güter in dem Eigenthum der Republik existiren, ist die Erhaltung des Endzweks des Staates (§. 687.). Folglich müßen alle Rechte des Landesherrn auf die öffentlichen Güter der Republik aus dem Endzwekke des Staates hergeleitet werden.

ad §. 690.

Der Endzwek des Staates ist die Sicherheit (§. 656.) und also haben wir nun das Fundament, woraus alle Rechte des Landesherrn auf die öffentlichen Güter der Republik hergeleitet werden können.

Zusaz.

Zusaz.

Wenn der imperans die Sicherheit des Staates befördern sol, so mus er sein Leben und seine Würde unterhalten. Derowegen hat der Landesherr das Recht die öffentlichen Güter der Republik und ihre Nuzungen zur Erhaltung seines Lebens und seiner Würde anzuwenden.

ad §. 691.

Siehe §. 687.

ad §. 693.

Die Güter der Schazkammer sind unmittelbar dazu bestimt, die Sicherheit der Republik zu erhalten (§. 691.). Folglich kan der Landesherr diese nicht anders, als zum Behuf des Staates, anwenden (§. 689.). Folglich ist er nur ein administrator derer bonorum ærarii (§. 692.).

Zusaz.

Folglich hat er für seine Person nicht einmal den usum oder usum fr. bonorum ærarii, und vielweniger das Eigenthum darüber.

ad §. 694.

Das Recht des Landesherrn auf die Güter des Fiscus mus *ex jure utendi* hergeleitet werden, weil diese Güter nur zu einem bestimten Endzwekke vom Landesherrn gebraucht werden dürfen (§. 691. 446.).

I. Zusaz.

n. 1. Weil das jus utendi nicht blos das in sich faßet, was ein Mensch braucht, sondern auch dasjenige, was er in dem bestimten Zustande

braucht, worin er sich befindet, so siehet man leicht ein, daß, wenn man das Recht des Fürsten auf die bona fisci bestimmen wil, man alsdenn einsehen mus, was der Fürst zur Unterhaltung seines Hofstaats und Behauptung seiner Würde braucht.

n. 2. Weil die Fürsten heut zu Tage mehreren Staat, als vor diesem, machen müßen, so erhellet, daß sie auch heut zu Tage größere Rechte auf den Fiscus haben, als sie vor diesem gehabt.

II. Zusaz.

n. 1. Weil der Landesherr nicht ein Eigenthumsherr über die Rechte des Fiscus ist (§. 694.), so kan er solche nicht veräußern (§. 451. Zus. III.).

n. 2. Gesezt aber, daß das Wohl der Republik es erfordert, daß sie veräußert werden, nun hat auch der Fürst das Recht, die Rechte des Fiscus zu veräußern.

III. Zusaz.

Wenn die Rechte des Fiscus veräußert worden, so hat der Staat das Recht, sie zu vindiciren (Zus. II. n. 1.), es sei denn, daß der Fürst genötiget gewesen, die Rechte des Fiscus zu veräussern (n. 2.).

Anmerkung.

n. 1. Es fragt sich, ob die Handlungen des *antecessoris* seinen *successorem* verbinden? Die Antwort ist aus dem Zus. II. n. 1, 2. her zu nehmen.

n. 2.

n. 2. Wenn der imperans, ohne Einwilligung der Reichsstände, nichts veräußern kan, so ist auch seine Veräußerung, die ohne Einwilligung der Reichsstände geschehen, nul und nichtig.

ad §. 695.

Die Früchte der öffentlichen Güter reichen

entw. zu der Absicht hin, wozu sie bestimt sind, nehmlich das Leben und die Würde des Fürsten und die Sicherheit des Staats zu erhalten.

In diesem Falle hat der Fürst kein Recht auf die Güter seiner Unterthanen (§. 668. 687.)

oder nicht.

In diesem Falle aber mus man ihm ein Recht auf die Privatgüter seiner Unterthanen einräumen (§. 152. 94. Zus.)

Anmerkung.

Wenn der Fürst nicht öffentliche Güter genug hat, und er maßet sich unter diesen Umständen die res jacentes in der Republik an, z. E. das Wild, Perlen, Edelgesteine, Gold- und Silber-Gruben u. s. w. so werden die Bürger desto wenigere contributiones geben, und also handelt der Landesherr volkommen gerecht, wenn er, unter den bestimten Umständen, die res jacentes in seiner Republik sich anmaßet. Siehe *Pauli* de jure principis circa res nullius.

ad §. 697.

Der Landesherr hat das Recht, wenn die öffentlichen Güter nicht hinlänglich sind, von denen Unterthanen zu fordern, daß sie diesen Mangel erse-

zen. Der Grund aber, warum man etwas von seinem Privatvermögen abgiebt, ist

- entweder darin zu suchen, weil man, durch den Gebrauch der Privatgüter, zugleich die öffentlichen Güter braucht,
  - Zölle (vectigalia). Z. E. wenn fremde Waaren ins Land, oder einheimische Waaren auswärts geführet werden, und man davon etwas bestimtes abgeben mus.
- oder damit man seine Privatgüter in aller Ruhe und Sicherheit brauchen und geniessen kan.
  - tributa (Abgaben). Diese gehen
    - entw. auf unbewegliche.
      - *tributa* stricte sic dicta s. *steuræ*. So giebt man z. E. von Häusern, Weinbergen, Aeckern u. s. w. Steuren.
    - oder bewegliche Sachen.
      - Accis, Licent, z. E. von Eiern, Hünern, Butter u. s. w. so man zum Markte bringt.

II. Zusaz.

n. 1. Das Geleith (guidagia) heist dasjenige, was einer für den sichern Durchzug des Gebiets eines Landesherrn abgeben mus. Es fragt sich, ob dieses als ein Zol betrachtet werden kan? Der Hr. Verf. glaubet nicht, daß man solches algemein behaupten kan. Allein, ich bin, durch seinen Begrif vom Zolle, genötiget, alles Geleith einen Zol zu nennen. Ich schließe so:

Alles was man, um des Gebrauchs eines öffentlichen Guts willen, von dem Seinigen in einer Republik abgeben mus, ist ein Zol.

Nun

Nun aber ist ein jedes Geleith so etwas, welches man, um des Gebrauchs eines öffentlichen Guts willen, abgeben mus;

Folglich ist ein jedes Geleith überhaupt als ein Zol anzusehen.

Der Untersaz ist aus der Erklärung des Geleiths offenbar, indem das territorium ein öffentliches Guth in der Republik ist, für deßen sichern Gebrauch man hier etwas bezahlet.

n. 2. Man mus nicht meinen, wenn in der Erklärung vom Geleithe stehet: pro *securo* transitu &c. Daß es darum zur Steuer oder Accis gehöre. Denn beim Geleithe sehen wir nicht so sehr auf das Merkmal: Sicherheit, als darauf, daß hier ein öffentliches Guth, nehmlich das territorium, durch den transitum gebraucht wird.

III. Zusaz.

n. 1. Daß der Landesherr das Recht hat, Zölle, Steuren und Accis zu fordern, wenn nehmlich die öffentlichen Güter nicht hinlänglich sind, alle öffentliche Ausgaben zu bestreiten, solches ist ex §. 695. &c. klar.

n. 2. Es fragt sich aber: ob der Landesherr, unter den vorigen Umständen, auch auf das Meer Zölle anlegen kan? Hierüber streiten die Grotianer und Pufendorfianer mit einander. Grotius L. II. C. III. §. 14. spricht, Ja, Pufendorf aber, Nein. Pufendorf raisonniret so: Worauf der Landesherr keine Kosten wenden darf, daß es erhalten werde, dafür

darf man keinen Zol geben. Nun aber braucht der Landesherr nichts auf die Erhaltung des Meers zu wenden! Folglich rc. Allein, wir leugnen hier den Obersaz. Wenn man auf unsere vorhergehende Theorie Achtung giebt, so wird man finden, daß wir nicht das Recht, Zölle zu fordern, daher geleitet haben, weil der Landesherr auf die Erhaltung und Reparation der öffentlichen Güter Kosten wenden mus, sondern vielmehr daher, weil der Landesherr die öffentlichen Güter sich zu Nuze machen, und deswegen für ihren Gebrauch etwas fordern kan, ob wir gleich nicht leugnen, daß einige öffentliche Güter, z. E. Brükken rc. so beschaffen sind, daß der Landesherr auf ihre Erhaltung Kosten wenden mus. Man wendet ferner ein: mare non est in dominio reipublicæ. Allein, wir reden nur von einem parte maris, quod territorium alluit, und daß dieses im dominio sein kan, ist ohne allen Zweifel. Man siehet hieraus ein, daß der König von Dänemark volkommen befugt sei, von denenjenigen, welche den Sund paßiren, Zölle zufordern, und wenn der Freiherr von Pufendorf nicht in Schwedischem Dienst gestanden, würde er nicht so schlecht raisonniret haben, daß sein Erläuterer, Barbeyrac, selbst ihn einer Partheilichkeit beschuldigen mus.

ad §. 698.

Siehe §. 697.

I. Zusaz.

Es gehet an, von einerlei Sache Zol und Tribut

but überhaupt zu geben. Z. E. Man giebt vom Rindviehe, so man aus einem fremden Lande einführet, Zol, und, wenn es ausgeschlachtet werden sol, Tribut, und zwar insonderheit Accis.

III Zusaz.

Weil Tribute, um des sichern Gebrauchs der Privatgüter willen, gegeben werden, so siehet man leicht ein, daß die Tribute so eingerichtet werden müßen, daß sie nicht höher, als die Nuzungen derer Privatgüter sind, angesezt werden. Z. E. Ein Bürger in Jena nimt jährlich von seinem Hause 20 Rthlr. ein. Wenn nun seine Steuren 80 Rthlr. ausmachten, so wäre solches höchst ungerecht.

ad §. 699.

Wir haben zwar bewiesen, daß der Landesherr, unter denen bestimten Umständen, das Recht hat, die Privatgüter seiner Bürger zu brauchen, und gewisse Früchte und Abgaben davon zu fordern. Allein, weil man nicht a jure utendi und fruendi ad dominium schliessen darf, so erkennet man, daß der Landesherr, um des vorigen Grundes willen, noch kein Eigenthum über die Privatgüter seiner Unterthanen habe.

Anmerkung.

Hieraus können wir den Streit entscheiden, ob dem summo imperanti ein dominium eminens ordinarium, in Ansehung der Privatgüter seiner Bürger, zukomme? Nimt man dominium im eigentlichen Verstande, so können wir das bestimte jus utendi & fruendi summi imperantis kein dominium

minium eminens nennen. Wil man aber dominium in einem weitern, und NB. ganz uneigentlichen, Verstande nehmen, daß auch jus utendi und fruendi diesen Nahmen bekommt, so kan man schon diese Befugnis des Landesherrn ein dominium eminens ordinarium nennen. In terminis simus faciles, modo conveniamus in re.

ad §. 700.

Gesezt, daß das höchste Wohl und die Sicherheit der Republik mit der Erhaltung der Privatgüter derer Unterthanen streitet. Unter solchen Umständen hat der Landesherr das Recht, die Privatgüter sowohl zu ruiniren, als zum öffentlichen Gebrauche anzuwenden. Ein solches Recht fasset ein Eigenthum in sich. Derowegen behauptet der Hr. Verf., daß dem Landesherrn, im Falle der äussersten Noth der Republik, ein wirkliches Eigenthum über die Privatgüter seiner Bürger zukomme. Und dieses Eigenthum ists, so man dominium eminens extraordinarium nennet.

Anmerkung.

Man siehet hieraus ein, daß der Hr. Verf. dem Landesherrn zwar das dominium eminens extraord., aber nicht das dominium eminens ordinarium, in bona privatorum einräumet, wenn nehmlich das leztere im eigentlichen Verstande genommen wird. Wil man übrigens das dominium eminens ordinarium auch als ein dominium eminens ansehen, so mus man auf folgende Art verfaren:

Dominium

Dominium eminens in genere est jus summi Imperantis in bona privatorum. Hoc jus

I. ipsi, in casu extremæ & absolutæ necessitatis, competit.	I. non, & hoc casu est tantum jus, usu bonorum privatorum supplendi publica.
dominium eminens extraordinarium.	*dominium eminens ordinarium.*

Nur ist hierbei zu merken, daß man, wenn man vom dominio eminenti ordinario handelt, nicht ex notione dominii proprie sic dicti, sondern vielmehr aus dem gegebenen Begriffe des dominii emin. ord. raisonniren mus. Grotius hat zuerst das dominium eminens aufgebracht. Aber nichtsdestoweniger mus man behaupten, daß er an keinem Orte das dominium emin. ord. für ein eigentliches dominium ansiehet, und insofern komt er mit dem Hrn. Verf. überein. Siehe meine diss. de jure in re nostra & aliena, wo ich alle Stellen aus dem Grotius gesamlet, darin er von dieser Materie handelt. Man lese auch hierbei nach Wilh. Leysers diss. pro imperio contra dominium eminens. Ickstatt de dominio eminenti, und Hornius in seiner polit., welche alle mit dem Hrn. Verf. darin überein kommen, daß der Landesherr kein eigentliches dominium eminens ordinarium in bona privata civium habe. Siehe auch des Hrn. Hofr. Schierschmidts I. N. & G. §. 526. Sch. wo es heist: Nec in statu civitatis admodum irregulari & extremæ necessitatis dum vi imperii civilis rebus subditorum quibuscunque in sui maxime vero reipublicæ conservationem utitur, dominium (ut putat *Pufendorf.*) eminens nanciscitur,

tur. Quippe qvum in hoc casu extremæ necessitatis reliqui cives subjecti omnes aliquando contributione secundum societatis regulam sarcire obligantur, quod pro omnibus impensum est. conf. perill. *Leyseri* Medit. ad ff. specim. CLX. n. 1.

ad §. 701.

Es giebt also ein dreifaches Fundament, woraus die Rechte des Landesherrn, in Ansehung derer Privatgüter seiner unterwürfigen Bürger, hergeleitet werden können. Das erste komt §. 685. vor, und bestehet in einer Befugnis, den Gebrauch derer Privatgüter einzuschränken, welche sonst die Oberaufsicht über die Güter derer Unterthanen genent wird (suprema inspectio in bona subditorum). Das zweite komt §. 696-698. vor, und ist das so genente dominium eminens ordinarium. Das dritte stelt der §. 700. dar, nehmlich dominium eminens extraordinarium.

ad §. 703.

Wenn der Landesherr durch Misbrauch seiner majestätischen Rechte sich bemühet, den ganzen Staat zu unterdrucken, wird er ein Tyran, und seine Bemühung eine Tyrannei, genent. Zu einem Tyrannen wird also erfordert, 1) daß er seine majestätische Rechte misbraucht, oder wider den Endzwek des Staates anwendet. 2) Mus er einen conatum sc. efficacem und folglich voluntatem efficacem haben, den ganzen Staat zu beleidigen, und also handelt er boshafter Weise. Daher kan keiner ein Tyran genent werden, der aus bloßem Versehen den Staat beleidiget.

II. Zusaz.

II. Zusaz.

n. 1. Weil man nicht algemein a læsione civis ad læsionem civitatis schliessen kan (§. 702.), so erhellet, daß nicht ein jeder Landesherr, welcher diesen und jenen Bürger beleidiget, und grausam traktiret, ein Tyran sei.

n. 2. Ja, weil ein Fürst, der aus einem blossen Versehen den ganzen Staat beleidiget, kein Tyran ist, so kan man auch nicht von einer jeden Beleidigung des Staats auf die Tyrannei schliessen.

Anmerkung.

Man theilet tyrannum ein, in exercitio und titulo talem. Wir haben den tyrannum exercitio talem erkläret, der justo titulo die Majestät kan erhalten haben. Tyrannus titulo talis heist ein solcher, der titulo injusto, oder durch eine ungerechte Gewalt, die Majestät sich anmasset. Z. E. Alex. M.

ad §. 704, 705.

Ein Zustand, worinnen einer volkommen verbunden ist, gewiße Verrichtungen zu thun, heist ein Amt (munus, officium).

Die Verrichtungen sind hier

entw. öffentliche (solche, welche auf den ganzen Staat sich beziehen)	oder private.
ein öffentlicher Beamter (officialis civitatis) z. E. wirckliche Hofräthe, Steuereinnehmer u. s. w.	ein Privat-Beamter. z. E. ein Hofmeister oder Schreiber eines Bürgers u. s. w.

ad

ad §. 706.

Weil nur der Landesherr das Recht hat, über solche Dinge zu disponiren, die auf den ganzen Staat sich beziehen (§. 670, 668.), so ist klar, daß nur der Landesherr das Recht habe, öffentliche Aemter auszutheilen (§. 705, 661.).

III. Zusaz.

Wenn ein officialis civitatis eine öffentliche Person genent wird, so geschiehet dieses nur metonymice, insofern er ein öffentliches Amt besizt. Im eigentlichen Verstande sind also alle officiales civitatis, die dem Landesherrn unterwürfig sind, Privatpersonen (§. 661.).

IIII. Zusaz.

n. 1. Wer volkommen verbunden ist, den Endzwek des Staats zu befördern, den kan auch der Landesherr mit Gewalt dazu zwingen. Atqui subditus civis &c. E. Wer ein Recht zu einem Endzwekke hat, der hat auch ein Recht, die Mittel zu ergreiffen, wodurch der Endzwek erhalten werden kan. Nun ist das ein Mittel, den Endzwek des Staats zu befördern, daß öffentliche Aemter ordentlich verwaltet werden. Derowegen hat auch der Landesherr das Recht, die Bürger, wenn sie nehmlich geschikt sind, mit Gewalt zu zwingen, öffentliche Aemter zu verwalten.

n. 2. Wer das Recht hat, dasjenige wegzuschaffen, was wider die Glükseeligkeit der Republik streitet, der hat auch das Recht, die ungeschikten officiales civitatis abzusezen. Atqui imperans &c. E. &c.

Anmer-

Anmerkung.

n. 1. Wenn also einer sich ein öffentliches Amt gekauft hat, der nicht dazu geschikt ist, so hat so wohl der Fürst selbst, der es verkauft, als auch sein Nachfolger das Recht, einen solchen Menschen abzusezen, ohne ihm einen Heller wider zu geben. Denn für den ungeschikten Menschen ists eine gerechte Strafe, weil selbiger durch seine Ungeschiklichkeit die Republik beleidiget, und also, bei Ankaufung des Amts, entweder eine Bosheit oder doch zum wenigsten ein Versehen begangen hat.

n. 2. Kan wohl ein Landesherr, aus dem vorigen Grunde, einen unnüzen Prediger absezen? Nein, denn dieser ist kein officialis civitatis. Ob er aber nicht aus einem andern Grunde abgesezet werden kan, solches ist in dem algemeinen Kirchen-Rechte zu untersuchen.

ad §. 707.

Wenn der Landesherr einem unterwürfigen Bürger Hofnung zu einem öffentlichen Amte macht, so geschiehet dieses

entw. durch ein blosses Versprechen
 |
jus exspectativum (exspectativa, Exspectance).

oder durch einen Vertrag.
 |
jus successivum. Dieses komt

entw. dem nächsten Anverwandten des öffentlichen Beamten zu
 |
La survivence.

oder nicht.

Hier-

Hierbei ist zu merken 1) daß der Hr. Verf. hier das jus exspectativum und successivum nicht überhaupt, sondern nur in Absicht eines öffentlichen Amts erkläret. 2) Wil man ein Geschlecht von allen beiden haben, so schikt sich dazu am besten das Wort, exspectativa, indem bekant ist, daß es in einem so weiten Verstande genommen wird, daß es auch auf jus successivum paßet.

ad §. 708.

n. 1. Weil das Fundament von der Exspectance, im engern Verstande, ein bloses Versprechen des Landesherrn ist (§. 707.), so siehet man leicht ein, daß der Landesherr dadurch niemand wirklich beleidiget, daß er wider ein solches Recht handelt (§. 405, 337.).

n. 2. Wenn er aber gleich dadurch denjenigen, so die Exspectance hat, nicht beleidiget, so kan er doch auf die erwehnte Art sehr unbillig handeln, wenn nehmlich derjenige, so die Exspectance bekommen hat, die gehörige Eigenschaften besizt, welche zu einem solchen öffentlichen Amte erfordert werden.

ad §. 709.

n. 1. Das Fundament von dem jure succedendi ist ein Vertrag (§. 707.). Derowegen beleidiget der Landesherr den Unterthan volkommen, der ein solches jus succedendi hat, wenn er es ihm wider nehmen wil.

n. 2. Gesezt aber, daß dieser Unterthan nicht die gehörige Eigenschaften hat, welche zu dem bestimten öffentlichen Amte erfordert werden, nun

leidet

leidet das Wohl der Republik darunter, daß er das Amt bekomt, und daher ist der Vertrag, worauf sich das jus succedendi gründet, unter diesen Umständen ungerecht, und darf nicht vom Landesherrn gehalten werden. Also kan der Landesherr, ohne alle Beleidigung, ja ohne einige Unbilligkeit, in dem bestimten Falle, einem andern das Amt geben.

Von denen Privilegien.

ad §. 709. a.

n. 1. Solche Verfügungen, wodurch die Freiheit einiger Bürger eingeschränkt, und die Freiheit anderer erweitert wird, nent man Privilegien überhaupt. Wil man die Disjunction aus diesem Begriff wegschaffen, so kan man sagen, daß Privilegien überhaupt besondere bürgerliche Geseze sein, wodurch jemand von einem algemeinen bürgerlichen Geseze (lege communi) ausgenommen wird.

Dieses geschiehet nun

entw dadurch, daß ihm unmittelbar eine Befugnis beigelegt wird, wodurch er von einer Verbindlichkeit des juris communis ausgenommen wird,

privilegium favorabile, z. E. Wenn ein studiosus das Recht bekomt, collegia zu lesen.

oder auf die Art, daß ihm unmittelbar eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, die ihm eine aus dem jure communi entspringende Befugnis nimt.

privilegium odiosum, z. E. Wenn einer 2 Ellen höher, als andere Leute, am Galgen hängen mus, oder wenn Cajus allein in der Stadt kein Bier brauen darf.

n. 2.

n. 2. Ein privilegium wird gegeben

entw. einer einzelnen Person | oder einer Art der Bürger.
privilegium singulare. | privilegium speciale.

Folglich, kan so wohl privilegium favorabile als auch odiosum, in singulare und speciale eingetheilet werden.

Privilegium igitur favorabile est

l. singulare, | l. speciale.
privilegium per excellentiam. | *beneficium juris*.

Auf diese Art verfäret der Hr. Hofr. Schierschmidt in seinem N. R., und denn mus man dispensationem als ein privilegium im engern Verstande ansehen. Wil man aber privilegium von der Dispensation unterscheiden, so kan man mit dem Hrn. Hofr. Nettelbladt l. c. p. 307. auf folgende Art zu Werke gehen:

Jus speciale superior duplici modo constituere potest

l. ad certum individuum illud restringendo, & tum conceditur | l. non.

l. in casu particulari. | l. in casu universali.
dispensatio. | *privilegium*.

ad

ad §. 709. b.

Weil niemand als der Landesherr die LL. civiles communes ändern kan, so ist klar, daß er allein das Recht habe, Privilegien zu ertheilen.

ad §. 709. c.

Wenn also eine subalterne Obrigkeit Privilegien ertheilet, so geschiehet solches nicht jure proprio, sondern jure ab imperante delato (§. b.).

ad §. 709. d.

Die Privilegien gründen sich in den Zustande der Republik (§. a.), weil nun die Umstände, worin die Republik sich befindet, veränderlich sind, so siehet man ein, daß auch die Privilegien veränderlich sein, daß aber niemand als der Landesherr sie ändern kan, ist ex §. b. klar.

II. Titel.

Von dem Rechte und der Verbindlichkeit derjenigen im Staate, welche nicht der Landesherr sind.

ad §. 710.

Die Unterthanen in einem Staate sind vollkommen verbunden, der bürgerlichen Regierung, oder den Rechten der Majestät gemäs zu leben (§. 552, 529. Zus. II.).

I. Zusaz.

Die Unterthanen in einem Saate stehen unter der bürgerlichen Regierung.

entw. directe s. primario	oder indirecte s. secundario.
subditi cives.	subditi non-cives.

Diese beiden Arten von Unterthanen sind nicht aus einerlei Ursache auf einerlei Art verbunden, den Rechten der Majestät gemäs zu leben. Die subditi non-cives bekommen ihre Verbindlichkeit blos daher, weil sie im territorio civitatis sich befinden. Wenn also dieser nexus aufhöret, fält ihre besondere Verbindlichkeit weg. Die subditi cives aber sind nicht blos daher verbunden, weil sie im territorio civitatis sich befinden, sondern weil sie unterwürfige Bürger sind. Folglich dauret auch ihre Verbindlichkeit den Rechten der Majestät gemäs zu leben, so lange sie unterwürfige Bürger sind.

II. Zusaz.

Ein öffentlicher Beamter hat eine gedoppelte Verbindlichkeit, die aus dem nexu civili hergeleitet werden mus 1) insofern er ein unterwürfiger Bürger ist, und 2) insofern er ein öffentliches Amt hat. Wenn also ein officialis civitatis seinen Verbindlichkeiten eine Gnüge thut, so macht er sich mehr, als ein bloßer Bürger, um den Staat verdient, und es kömt ihm deswegen auch eine größere Ehre, als einem bloßen Bürger, zu; Und was die officiales civitatis betrift, je näher und mehr er sich mit der Sicherheit und dem Wohl der Republik beschäftiget, einen desto größern Rang verdienet er in der

Repu-

Republik. Hieraus ist klar, daß die Staatsministere und hohe kriegsobrigkeitliche Personen in einem Saate einen sehr vorzüglichen Rang verdienen.

ad §. 711.

n. 1. Die Verbindlichkeit eines Unterthans rüret

- entw. vom nexu cum imperio civili her,
  - eine öffentliche Verbindlichkeit (eines Unterthans).
    Diese komt her
    - entw. von dem jure territoriali,
      - eine öffentliche nicht bürgerliche Verbindlichkeit.
    - oder von dem bürgerlichen Zustande.
      - eine öffentliche bürgerliche Verbindlichkeit, κατ᾽ ἐξοχήν.
- oder nicht.
  - eine Privatverbindlichkeit (eines Unterthans).

n. 2. Die eigentliche öffentliche bürgerliche Verbindlichkeit gehet also auf die subditos cives. Hingegen die öffentliche nicht bürgerliche Verbindlichkeit gehet auf die subditos non cives. β) Aus den Erklärungen des Hrn. Verfaßers siehet man leicht ein, daß er nicht obligationem publicam und privatam in genere, sondern subditorum, erkläret hat. Denn sonst komt auch dem imperanti so wohl obligatio publica als privata zu.

ad §. 712.

Die öffentliche Verbindlichkeit derer Unterthanen eines Staats ist eine volkomne. Beweis.

Eine jede geselschaftliche Verbindlichkeit ist eine volkomene (§. 529. Zus II.).

Nun aber ist die öffentliche Verbindlichkeit derer Unterthanen eines Staats eine Verbindlichkeit, die aus der Einrichtung einer Geselschaft folgt.

Derowegen ist die öffentliche Verbindlichkeit derer Unterthanen eines Staats eine volkomne.

Der Untersaz wird daher bewiesen, weil die öffentliche Verbindlichkeit der Unterthanen aus dem nexu mit dem imperio civili folgt (§. 711.), und dieses eine Geselschaft in sich faßet oder zum Grunde legt. Allein, wenn nicht in dem Schluße vier Füße sein sollen, so mus der Untersaz, zum wenigsten dem Verstande nach, so lauten: Nun ist die öffentliche Verbindlichkeit derer Unterthanen eines Staats eine geselschaftliche Verbindlichkeit, und in dieser Bedeutung hat der Hr. Verf., auf die erwehnte Art, nicht seinen Untersaz tüchtig bewiesen. Denn α) aus dem ganzen Beweiße erhellet weiter nichts, als daß die öffentliche Verbindlichkeit der Unterthanen überhaupt sich auf das imperium civile, und also auf eine Geselschaft, sich beziehet. Nun glaube ich aber nicht, daß man berechtiget sei, so zu schließen: Eine jede Verbindlichkeit, die sich auf eine Geselschaft beziehet, ist eine geselschaftliche, indem einer Verbindlichkeiten gegen eine Geselschaft zu beobachten haben kan, der nicht ein Mitglied der Geselschaft ist. Z. E. Wenn Cajus, ein Fremder, in die teutsche Geselschaft hereinkomt, so hat er allerhand verneinende Verbindlichkeiten gegen die teutsche Geselschaft zu beobachten, als, keinen Lerm zu machen, oder auf eine andere Art sie nicht zu stören. Aber, wer

wil

wil diese Verbindlichkeiten deswegen geselschaftliche nennen? β) Solte es wahr sein, was der Hr. Verf. behauptet, daß eine jede öffentliche Verbindlichkeit derer Unterthanen eines Saates eine geselschaftliche sei, so müste auch die öffentliche nicht-bürgerliche Verbindlichkeit der Unterthanen eine geselschaftliche sein (§. 711. Zus. II.). Folglich müsten die subditi non-cives Mitglieder (socii) des Staats und also Bürger sein (§. 669, 655. Zus. Zus.), welches aber einen Widerspruch in sich faßet. Daher müßen wir auf eine andere Art, als es von dem Hrn. Verf. geschehen ist, den Beweis füren, und wer siehet nicht ein, daß der Beweis aus dem §. 710. ohne Umwege gefüret werden kan. Nur mus man am Ende dieses jezt angezogenen §i den §. 529. Zus. II. weglaßen, ohne welchen der Beweis seine Volständigkeit und Richtigkeit behält. Denn, legt man den §. 529. Zus. II. beim §. 710. zum Grunde, so begehet man dort eben den Fehler, der hier begangen worden. Man kan auch den Beweis von dem bestimten Lehrsaze aus dem §. 680, 681. füren.

II. Zusaz. ad finem.

Und weil derjenige Unterthan, so wider seine öffentliche Verbindlichkeit handelt, wider die höchste Gewalt in der Republik, oder die Rechte der Majestät, handelt (§. 711.), so beleidiget er hauptsächlich den Landesherrn, und giebt ihm das Recht zu strafen, welches nach Beschaffenheit der Umstände, ein jus vitæ & necis werden kan.

ad §. 713.

n. 1. Eine öffentliche nicht-bürgerliche Ver-

bindlichkeit ist blos eine verneinende. Denn sie gehet auf die Unterthanen, die nicht Bürger sind (§. 711. Zus. II.). Diese aber sind nur deswegen verbunden, weil sie sich in territorio civitatis aufhalten l. c.), und folglich fliest ihre ganze Verbindlichkeit aus dem jure territoriali. Das jus territoriale ist nur ein jus negativum (§. 681. und Erl.). Folglich ist auch ihre ganze Verbindlichkeit eine verneinende. Man kan auch so schliessen: Die öffentliche nicht-bürgerliche Verbindlichkeit gehet auf subditos non-cives (§. 711.). Diese aber können nicht als eigentliche Mitglieder des Staats betrachtet werden, eben deswegen, weil sie keine Bürger sind. Folglich müßen sie in der Republik nur natürlicher Weise (naturaliter) betrachtet werden, und also ist auch ihre Verbindlichkeit, in Ansehung der Republik als eine blos natürliche anzusehen. Die blos natürliche volkomne Verbindlichkeit bestehet darin, niemand zu beleidigen, und ist also eine verneinende. Folglich ist die volkomne Verbindlichkeit derer subditorum non civium gegen die Majestät auch nur eine verneinende, und also ist die öffentliche nicht-bürgerliche Verbindlichkeit derer Unterthanen blos eine verneinende (§. 712.). Man mögte hierwider verschiedenes einwenden. 1) Wider den lezten Beweis mögte man so schliessen: Die öffentliche nicht-bürgerliche Verbindlichkeit gehet auf subditos non-cives. Hieher aber gehören auch die Kinder und die Knechte in der Republik, welche unter der väterlichen und herrschaft-

schaftlichen Gewalt stehen (§. 655.), und deswegen Mitglieder der väterlichen und herrschaftlichen Geselschaft sind. Folglich können alle subditi non-cives in republica nicht blos naturaliter betrachtet werden. Allein, diversus respectus tollit omnem oppositionem. Die Kinder und Knechte sind zwar, unter den bestimten Umständen, Mitglieder einer Geselschaft in dem Staate. Aber daraus folget nicht, daß sie Mitglieder des Staats sind. Gesezt, daß ein Ehemann ein Mitglied der ehelichen Geselschaft in die teutsche Geselschaft hereinkomt, um sie einmal lesen zu hören. Wer wil daraus schließen, daß dieser, in Ansehung der teutschen Geselschaft, socialiter und nicht naturaliter betrachtet werden mus? 2) Wider den Schlussaz mögte man folgendes einwenden: Ausländer müßen doch Zol geben, welches eine positive oder bekräftigende Verbindlichkeit wäre. Allein, in diesem Falle heist das Gesez, du solt nicht in mein Gebieth kommen, wenn du nicht Zol giebst. Ist dieses nun nicht in der That eine verneinende Verbindlichkeit? Wäre das Gesez so abgefast: Du solt in mein territorium kommen, und mir Zol geben, so wäre es eine positive Verbindlichkeit. Finden sich also ja bekräftigende Verbindlichkeiten, so sind es doch obligationes per æquipollentiam negativæ „ So beantwortet der Hr. Verf. selbst den angeführten Einwurf. Ich aber würde mir kein Bedenken daraus machen, zu behaupten, daß subditi non-cives auch, in einer gewißen Absicht, obliga-

ligationes positivas haben, die per accidens ex obligationibus negativis entspringen, ohne den geführten Beweis des Hrn. Verf. zu entkräften. Denn in dem bestimten Beweiße werden subditi non-cives, qua tales, betrachtet, ohne einzelne Handlungen derselben zum Grunde zu legen, und insofern sind alle ihre obligationes negativæ. Gesezt aber, daß sie einzelne Handlungen vornehmen, z. E. jemand in der Republik beleidigen, oder bona publica in civitate brauchen; Nun entspringt aus diesen einzelnen Handlungen eine positive Verbindlichkeit, im ersten Falle, z. E. Strafgelder herzugeben, und im andern, zu zollen.

n. 2. **Die öffentliche bürgerliche Verbindlichkeit kan auch eine positive oder bekräftigende sein.** Denn sie gehet auf die eigentlichen Bürger (§. 711. Zus. II. §. 655. Zus. III.) welche volkommen verbunden sind, nicht allein nichts wider das Wohl des Staats vorzunehmen, sondern auch daßelbe durch actiones commissivos zu befördern (§. 666, 656. Zus. II.), und also ist sie eine positive Verbindlichkeit (§. 87.). Der Beweis kan auch so gefüret werden: Die öffentliche bürgerliche Verbindlichkeit derer Untethanen ist eine geselschaftliche, denn die Bürger, als solche, sind Mitglieder des Staats. Eine geselschaftliche Verbindlichkeit kan auch eine positive sein. Folglich kan die öffentliche bürgerliche Verbindlichkeit eine positive und bekräftigende sein. Ja, weil eine jede geselschaftliche Verbind-

lichkeit

lichkeit ganz gewis eine positive ist (per def. societatis), so darf man nicht allein den Lehrsaz modaliter, sondern kan ihn absolute ausdrükken, daß eine jede öffentliche bürgerliche Verbindlichkeit eine positive sei. Hieraus darf man aber nicht schließen, daß die unterwürfigen Bürger keine verneinende Verbindlichkeiten haben. Denn sie sind ja α) auch subditi in territorio civitatis, und β) faßen ihre obligationes positivæ nothwendig viele obligationes negativas in sich.
Siehe schol. I. und II. ed. nov.

Zusaz.

n. 1. Weil die Verbindlichkeit, ein öffentliches Amt zu übernehmen, eine positive ist, und die subditi non-cives, als solche, keine positive, sondern bloße verneinende Verbindlichkeiten haben, so mus man behaupten, daß jene Verbindlichkeit sich nicht auf die subditos non-cives beziehe. Das Recht also, was dem Landesherrn zukomt, die unterwürfigen Bürger mit Gewalt zur Ubernehmung derer öffentlichen Aemter zu zwingen, komt ihm nicht ex capite subjectionis, in Ansehung derer Unterthanen; zu, die keine Bürger sind.

n. 2. Jedoch kan dieses Recht, spricht der Hr. Verf., dem Landesherrn ex alio capite sc. ex jure territoriali zukommen (§. 681.),. Allein, auch dieses kan nicht so schlechthin behauptet werden. Denn, wenn das jus territoriale ein

T 5 blosses

blosses jus negativum ist, so folgt, daß eine solche positive Verbindlichkeit, als die ist, ein öffentliches Amt zu übernehmen, nicht daraus hergeleitet werden kan. Nun ist das erste; Folglich auch das lezte wahr. Was aber nicht an sich angehet, das kan um einer Collision willen stat finden. Gesezt also, daß die Grenzen des juris territorialis mit dem Wohl der Republik in Collision komt; Unter solchen Umständen mus er, um des höchsten Gesezes willen in der Republik, die Grenzen seines juris territorialis weiter als ordentlich ausdehnen und die subditos non-cives mit Gewalt dazu zwingen, was das Wohl der Republik erfordert. Wenn also die Republik angefallen wird, und in der Noth stekt, und viele Fremde (subditi non-cives) im Lande sind, so kan der Landesherr alsdenn mit Recht zu denen Fremden sagen: Ihr habt so lange in meinem Lande Brodt gegessen. Wohlan nun fechtet auch einmal für mich.

ad §. 714.

Das Fundament von denen verneinenden Verbindlichkeiten ist der Saz: **Lebe den Rechten der Majestät dergestalt gemäs, daß du nichts wider die Sicherheit der Republik unternimst** (§. 710, 668.).

I. Zusaz.

Aus dem §. 712. Erl. ist der Beweis dieses Zusazes zu beurtheilen.

ad

ad §. 715.

Wenn ein Unterthan des Staates etwas wider die höchste Gewalt in der Republik unternimt, so begehet er das Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen læsæ majestatis). Ein rebellischer Unterthan (rebellis) heist einer insonderheit, wenn er directe und boshafter Weise den Staat beleidiget, und etwas wider die Sicherheit deßelben unternimt. Die Rebellion ist also ein solcher Zustand, worin die Unterthanen eines Staats eine kräftige Bemühung haben, den Staat auf die jezt bestimte Art zu beleidigen, und die Handlung, wodurch eine solche Bemühung ausbricht, heist abgesagte Staatsfeindschaft (crimen per duellionis).

Crimen læsæ majestatis wird begangen

entw. wider die Würde des Fürsten, — *crimen læsæ majestatis* stricte sic dictum. (Siehe 718.)

oder nicht.

Andere gehen hier auf eine etwas andere Art zu Werke. Z. E. Der Hr. Hofr. Schierschmidt l. c. p. 754. spricht: Istiusmodi delictum publicum, quo cives subjecti civitatem ejusdemque imperantem lædunt, dicitur *crimen læse majestatis*.

Imperans a subjectis læditur

1. qua personam — *crimen perduellionis*.

1. qua regalia. — *crimen læsæ majestatis*, s. *superioritatis stricte sic dictum*.

Hier-

Hieraus ist klar, daß dasjenige, was der Hr. Hofr. Schierschmidt crimen perduellionis nennet, vom Hrn. Verf. crimen læsæ majestatis im engern Verstande genent werde, und dieser Unterschied komt lediglich von der Zweideutigkeit des Worts, Majestät, her. Denn bald wird es pro dignitate summi imperantis, bald pro ipso imperio civili, genommen. In der ersten Bedeutung wird es von unserm Hrn. Verf., und in der letztern vom Hrn. Hofr. Schierschmidt, in der Erklärung des criminis læsæ majestatis in specie genommen. Die Rebellen und Mecontents erkläret der Hr. Hofr. Schierschmidt folgender gestalt:

Ponatur; subjectos civitati contra imperantem arma capere, hoc fit

vel contra tyrannum exercitio talem ceu patriæ hostem, ob justas, quas habent, caussas conquerendi de perverso imperii civilis exercitio,

Mecontents. z. E. die Holländer, insofern sie sich von Spanien absonderten, und die Corsicaner, in Absicht der Republik Genua, wie einige davor halten, it. die Hugenotten in Frankreich.

l. citra caussam conquerendi de exercitio imperii civilis justam.

Rebelles, z. E. die Berg-Schotten, die Dalekarls in Schweden, und die Rußen geben, in den neuern Zeiten, hiervon Beispiele ab.

Was diese Erklärung von denen Rebellen betrifft, so ist sie enger, und, meiner Einsicht nach, mit dem Redegebrauch übereinstimmiger, als die Erklärung des Hrn. Verf.

I. Zusaz.

I. Zusaz.

Die Rebellion ist eine Art des Krieges (§.358.). Was wir also oben vom Kriege überhaupt gesagt haben, das gilt auch von einer Rebellion. Weil man aber in dem Völkerrechte zum Kriege freie Völker zu erfordern pflegt, daher komts, daß viele Lehrer des R. R. die Rebellion keinen Krieg nennen wollen.

II. Zusaz.

Die Rebellen sind Unterthanen des Staats, welche wider die Sicherheit desselben (per def.), und folglich wider die Rechte der Majestät handeln.

III. Zusaz.

Wer also gar nicht die Rechte der Majestät verlezt, und auf keine Art wider die Sicherheit des Staats handelt, der kan auch nicht mit dem Nahmen eines Rebellen belegt werden. Hieraus ist klar, daß solche Leute in der Republik, die, aus gerechten Ursachen, sich beim Landesherrn über die Regierung, auf eine unterthänige Art, beschweren, nicht als Rebellen betrachtet und bestraft werden können. Daher werden auch solche Leute von denen Franzosen mecontens genent. Hieraus ist klar, daß der Hr. Verf. den Begrif von denen mecontens anders, als es von dem Hrn. Hofr. Schierschmidt geschehen ist, bildet. Meiner Einsicht nach, mus man alle diejenige, welche, aus gerechten Ursachen, sich über die Regierung beschweren, mecontens nennen, und nicht in ihrer Erklärung bestimmen, ob sie die Waffen ergreiffen, oder sich, auf eine unterthänige Art, zum Landesherrn wenden. Jedoch ist das leztere erst zu beobachten, ehe man zu denen Waffen greifet,

greifet, denn dieses ist das letzte Mittel, so man nur aus Noth wieder einen Tyrannen ergreifen darf.

IV. Zusaz.

n. 1. Die Grösse einer Rebellion mus aus der Lehre von der Grösse einer Beleidigung bestimt werden, indem eine jede Rebellion eine Beleidigung ist. Die Grösse einer Beleidigung wird aus der Grösse der üblen Folgen geschäzt, welche aus der Beleidigung fliessen. Hieraus ist klar, daß eine Rebellion desto grösser sei, je grösser die üble Folgen sind, die daraus in Absicht des Fürsten und der Sicherheit des Staats entstehen. Und je grösser eine Rebellion ist, desto stärker mus sie bestraft werden.

n. 2. Hierbei kan man eine Frage derer Lehrer des Naturrechts bemerken: **Ob es einem Fürsten erlaubt sei, um einer Rebelkon und** *criminis perduellionis* **willen, die Verbrecher und zugleich ihre unschuldige Familie hinrichten zu lassen?** Daß der schuldige stark, und nach Beschaffenheit der Umstände, außerordentlich am Leben bestraft werde, solches ist höchst gerecht. Allein, alsdenn gehet man gewiß zu weit, wenn man wegen des criminis perduellionis gantze Familien, die unschuldigen mit denen schuldigen, ausrottet, indem man nach dem N. R. niemand bestrafen kan, der nicht an der Sünde einigen Theil genommen hat. Man spricht: Unser Herr Got straft ja bis ins dritte und vier-

vierte Glied? Allein, das mus noch bewiesen werden, daß Got die unschuldigen Kinder, die nicht in die Fusstapffen ihrer gotlosen Eltern treten, bestraft. Wenn aber die Nachkommen die Verbrechen ihrer Vorfahren genehm halten, und ebenfals gottlos handeln, so hat Got allerdings das Recht, sie zu strafen. Siehe des Hrn. Geheimerath Gundlings diss. ad L. Majest. Hobbes spricht: Es sei freilich wahr, daß der Sohn nicht schuldig sei, die Missethat des Vaters zu tragen, aber in crimine perduellionis sei es, wie im Kriege, wo der unschuldige mit dem schuldigen leiden mus. Denn, sagt er, was haben doch die alten Weiber gethan, wenn sie mit einer Bombe getroffen und getödtet werden? Dieses könte man zugeben, wenn grosse Herren mit solchen Leuten einen Krieg führeten, und in dem Kriege ihre unschuldige Kinder so, wie andere unschuldige Leute, ums Leben brächten. Allein, es wird ja nicht in der Streitfrage voraus gesezt, daß grosse Herren im Kriege die unschuldigen Kinder und Verwandten des Verbrechers umbringen, sondern vielmehr, daß dieses per modum judicii geschehe, und denn fält das Gleichnis des Hobbes über den Haufen. Denn im Kriege mus man öfters den Unschuldigen tödten, weil man nicht auf eine andere Art seine Rechte wider den Schuldigen ausüben kan. Es ist also ein solches Verfahren im Kriege ein unvermeidliches Ubel, welches nicht von dem Verfahren eines Landesherrn gesagt

gesagt werden kan, der per modum judicii die gantze Familie des Verbrechers ausrottet. Man wendet ferner ein, daß die unschuldigen Kinder deswegen mit umgebracht werden, damit sie nicht den Tod ihrer Eltern rächen, und künfftig in der Republik neue Empörungen erregen sollen. Allein, aus diesem angeführten Grunde folgt noch nicht das Recht, die unschuldigen Kinder umzubringen. Man mus hier ex capite læsionis imminentis raisonniren. Wer wil aber algemein mit einer überwigenden Wahrscheinlichkeit beweisen, daß die Kinder imminenter die Republik beleidigen werden, so lange sie gar keine Handlungen vornehmen, woraus dieses geschloßen werden kan. Man kan also, unter diesen Umständen, weiter nichts thun, als auf die Aufführung der Kinder Achtung geben. Merket man, daß sie, wie der Stauffenburg, wegen des Todes seines Vaters, Olden Barnefelds, an einer neuen Conspiration arbeiten, so hat man erst das Recht, sie hinrichten zu lassen. Und damit denen Kindern Gelegenheit zu Empörungen genommen werden kan, so thut man auch in dieser Absicht daran wohl, die Güter des Vaters zu confisciren, damit sie nicht hoch fliegen können.

n. 2. Hierbei nimt der Hr. Verf. Gelegenheit der vis publicæ und privatæ Erwehnung zu thun. Diese pflegt man auf folgende Art zu erklären: Gewalt (vis) heist hier so viel, als ein Ver-

Verbrechen, wodurch die Ruhe in der Republik gestöret wird,

entw. die öffentliche,	oder nur die private.
öffentliche Gewalt (vis publica). Z. E. Wenn Leute Aufruhr machen, ein Haus stürmen/ und niederreissen/ crimen perduellionis begehen/ rebelliren u. s. w.	privat-Gewalt (vis privata). Z. E. Wenn ein Gläubiger eigenmächtig, ohne Befehl und Einwilligung der Obrigkeit, seine Schuldner pfändet, und wider ihren Willen ihre Sachen wegnimt.

Siehe Heineccius in seinen antiqu. rom. lib. 4. tit. 18. §. 66-69.

ad §. 716.

n. 1. Wenn ein Unterthan der Republik ein Gesez, welches von dem Landesherrn, als einem solchen, gegeben worden, insofern nehmlich die Sicherheit des Staats den Grund davon in sich enthält/ sitlicher Weiße übertrit, ist er als ein Rebelle anzusehen. Denn, unter diesen Umständen, übertrit er sitlicher Weise die Rechte der Majestät (§. 710, 671.), und handelt insofern sitlicher Weise wider die Sicherheit des Staats (§. 668.), deswegen er auch zu denen Rebellen gehöret.

n. 2. a) Gesezt, daß der Begrif des Hrn. Verf. von einem Rebellen richtig wäre, nichts destoweniger scheinet seine Art zu schließen falsch zu sein. Der Hr. Verf. schliest so: Wer auf eine sitliche Weise wider die Sicherheit des

Staats handelt, der gehöret zu denen Rebellen. Atqui &c. E. &c. Der Obersaz aber in diesem Schlusse scheinet mir verdächtig zu sein. Einen Rebellen hat der Hr. Verf. selbst §.715. durch einen solchen erkläret, der directe und dolose etwas wider die Sicherheit des Staats unternimt. Wir wollen für den Rebellen in dem strittigen Obersaze diese seine Erklärung sezen. Folglich lautet er jezt so: Wer moraliter wider die Sicherheit des Staats handelt, der handelt directe und dolose dawider. Also scheinet es, daß der Hr. Verf. von actione moraliter mala auf actionem dolosam, und folglich a genere ad determinatam speciem schliesse. Man wird vielleicht einwenden, daß bei diesem Einwurfe nicht die Erklärung des Hrn. Verf. von der sitlichen Ubertretung des Gesezes, die §. 108. vorkomt, in Erwegung gezogen werde. Allein, es ist offenbar, daß eine actio moraliter mala culposa non dolosa, nach dieser Erklärung, auch eine sitliche Ubertretung des Gesezes sei. Sol deswegen dieser Lehrsaz des Hrn. Verf. mit seinem System übereinstimmig sein, so mus er so ausgedrukt werden: Wer ein Gesez mit Wissen und Willen übertrit, welches der Landesherr, als ein solcher, heraus gegeben, dessen Grund bekanter massen in der Sicherheit der Republik enthalten, der ist unter die Rebellen zu zehlen. Thut man nicht die erwehnte Bestimmung hinzu, so kan man zwar sagen, daß ein solcher crimen læsæ majestatis, aber nicht rebellionis, begehe, wenn man nehmlich der

Theorie

Theorie des Hrn. Verf. folgt. β) Nimt man des Hrn. Hofr. Schierschmids Erklärung von denen Rebellen an, so kan man noch nicht sagen, daß Unterthanen deswegen rebelliren, weil sie mit Wissen und Willen die Geseze übertreten, welche vom Landesherrn gegeben worden, und sich auf die Sicherheit der Republik beziehen, es sei denn, daß sie die Waffen dabei wider den Landesherrn und den Staat ergreifen.

I. Zusaz.

Aus diesem siehet man ein, daß der Hr. Verf. nichts eine sitliche Ubertretung des Gesezes nennet, was nicht aus Bosheit geschicht. Allein, 1) ist solches nicht dem Redegebrauch gemäs, 2) folgt es auch nicht nothwendig aus seiner Erklärung der sitlichen Ubertretung des Gesezes, und 3) gesezt auch, daß es gegründet wäre, so wäre doch der Beweis des Hrn. Verf., den ich beurtheilet habe, unbestimt, wenn er schliest: Wer sitlicher Weise böse handelt, der handelt boshafter Weise.

II. Zusaz.

Das erste, am Ende dieses Zusazes, angeführte Gesez gehet auf alle Unterthanen, und also auch auf subditos non-cives, das andere aber beziehet sich blos auf die subditos cives (Zus. I.).

ad §. 717.

Wenn einer von denen Unterthanen des Staats A. eine sitliche Ursache davon ist, daß ein anderer Unterthan B. die Geseze, welche vom Landesherrn, als einem solchen, gegeben worden, sitlicher Weise

(aus Bosheit) übertrit, so ist nicht allein B. als ein Rebelle anzusehen (§. 716.), sondern diese Rebellion kan auch dem A, als der sitlichen Ursache davon, zugerechnet werden (§. 178.).

I. Zusaz.

Wer einem andern Bewegungsgründe giebt, die bestimten Gesetze zu übertreten, der ist als die sitliche Ursache von einer solchen Ubertretung anzusehen (§. 178.). Hieraus folget, daß auch demjenigen in der Republik, welcher einem andern Bewegungsgründe an die Hand giebt, die Gesetze, welche vom Landesherrn, als einem solchen, gegeben worden, sitlicher oder boshafter Weise zu übertreten, die Rebellion zugerechnet werden mus.

II. Zusaz.

Wer wider die Ehre des Landesherrn handelt, der kan sehr leicht andern Leuten in der Republik Gelegenheit geben, von dem Landesherrn und seinen Gesezen schlechte und nachtheilige Gedanken zu bekommen. Wenn man den Landesherrn und seine Geseze verachtet, so kan es leicht geschehen, daß man seine Geseze mit Füssen trit, und sich kein Bedenken daraus macht, sie zu übertreten. Hieraus ist klar, daß derjenige, welcher wider die Ehre des Landesherrn handelt, andern Leuten Bewegungsgründe geben kan, die bestimte Gesetze boshafter weise zu übertreten, und also zu rebelliren. Hieraus erhellet die Gerechtigkeit des Gesezes: **Du darfst nicht wider die Ehre deines Landesherrn handeln.** Hieraus kan man urtheilen: **Ob es einem Prediger auf der Canzel erlaubt sei,** seinen

nen Landesherrn öffentlich zu bestrafen? Insofern die Zuhörer des Predigers und Unterthanen des Fürsten, durch eine solche Auffürung des Predigers, nachtheilige Gedanken von ihrem Fürsten bekommen, so siehet man leicht ein, daß ein solches Verfahren des Predigers wider die Ehre des Fürsten läuft, und deswegen sehr stark bestraft werden kan. Unter solchen Umständen thut deswegen der Pfarrer besser, daß er beim Fürsten ins Cabinet gehet, und ihm dort das Gewissen schärfet. Siehe des hochberühmten Hrn. D. Baumgartens theologischer Bedenken VI. Theil. Jedoch müssen die Prediger hierbei auch eine andere Ausschweifung vermeiden, diese bestehet darin, daß man einen gotlosen und lasterhaften Fürsten auf der Canzel auf alle Art herausstreicht, und als einen frommen Man darstellet. Denn, bei einem solchen Verfahren des Predigers, raisonniret der gemeine Man auf folgende Art: Der Fürst thut dieses und jenes, so man böse und gotlos nennet, und nichtsdestoweniger wird er so besonders von dem Prediger herausgestrichen. Folglich wird diese und jene Handlung, die man für böse und gotlos hält, nicht so böse sein, und also bringen die Prediger dem gemeinen Man, durch ein solches Verfaren, irrige Begriffe von dem Guten und Bösen bei, welches der Hauptpflicht eines Predigers zuwider ist.

III. Zusaz.

Weil die Unterthanen nicht wider die Ehre ihres Fürsten handeln dürfen, so ist klar, daß sie so handeln müssen, daß niemand aus ihren Handlungen schliessen sol, daß sie ihrem Fürsten Unvolkommenheiten beilegen (§. 239. 712.).

IV. Zusaz.

Eine solche Handlung, vermöge deren man von den Thaten des Fürsten schlecht raisonniret, kan ein crimen perduellionis werden, insofern man heimlich dadurch Leute aufwiegelt, wider den Landesherrn und den Staat feindlich zu handeln. Ja, ein jedes solches schlechtes Urtheil, welches wider die Sicherheit des Staates läuft, oder eine Aenderung der Regierungsform desselben zur Absicht hat, ist schon selbst als ein crimen perduellionis anzusehen (§. 715.). Hieraus erhellet die Billigkeit des politischen Gesezes: **Von deinem Fürsten must du nichts als alles Gutes reden** (§. 93. Zus. II.). Man erzehlet vom **Philippus**, dem löblichen Herzog von Burgund, und in denen Niederlanden, dem man den Zunahmen, bonus, beigelegt, daß er gewohnt gewesen, seine Unterthanen in veränderter Kleidung zu besuchen, um sich aus ihren Reden des Landes Zustand zu erkundigen. Einstmahls kam er in ein Wirthshaus, und hörete, wie ein gemeiner Kerl so gar viel von dem Fürsten erzehlen wolte. Da gab ihm der Fürst eine gute Lehre, und sprach: **Mein Freund, rede nicht von grossen Herren. Lobest du sie, so lügest du; schilst du aber dieselben, so komst du in Ungelegenheit.** Die Worte klingen hart; Und, was das Loben eines Fürsten betrift, so siehet man leicht ein, daß ein übertriebenes Lob verstanden werde. Was aber das tadlen desselben belangt, so ist die Historie mit unzehligen Beispielen von Ungelegenheiten erfüllet, welche diejenigen betroffen haben, die sich unterstanden, von einem Fürsten übel zu sprechen.

ad §. 718.

Siehe §. 715.

I. Zusaz.

Wer die Ehrensäulen, die dem Fürsten gewidmet sind, sein Bild, die Reichswappen, seine salve guarde u. s. w. verlezet, der handelt wider die Ehre des Landesherrn, und begehet also das Verbrechen der beleidigten Majestät, im engern Verstande.

II. Zusaz.

Du darfst nicht wider die Ehre und Würde deines Fürsten handeln. Folglich, darfst du auch nicht das Verbrechen der beleidigten Majestät, im engern Verstande, begehen. So oft man einem Fürsten Unvolkommenheiten beilegt, handelt man wider seine Ehre, und begehet das Verbrechen der beleidigten Majestät. Auf so vielerlei Art also man einem Fürsten Unvolkommenheiten beilegen kan, auf so vielerlei Art kan man auch das Verbrechen der beleidigten Majestät begehen.

Anmerkung.

Got ist der höchste und gänzlich unumschränkte Oberherr aller endlichen Geister, dem die höchste Gewalt in seinem Staate zukomt. Gesezt also, daß die endlichen Geister wider die Rechte der Majestät handeln, und sich mehrere Rechte auf ihren Geist, Leib oder andere äußere Dinge in der Welt anmaßen, als ihnen von Got verwilliget worden sind, und auf diese Art wider den Hauptendzwek des Staates Gottes sitlicher Weise handeln, unter solchen Umständen sind sie als solche anzusehen, wel-

che das Verbrechen der beleidigten Majestät Gottes begehen. Man siehet hieraus ein, wie die Frage beantwortet werden mus. Ob Got im eigentlichen Verstande beleidiget werden kan? Siehe des Hrn. Verf. unvergleichliche philosophische Sittenlehre §. 552. wo es heist: Es scheint fast unmöglich zu sein, daß ein Mensch Got beleidigen könne. Es wird aber dieser Widerspruch bald verschwinden, wenn wir überlegen, daß verschiedene Arten von Beleidigungen möglich sind. Wir können einen beleidigen, indem wir ihn in dem Besize seiner Volkommenheiten stören. Wir können einen auch dadurch beleidigen, wenn wir auf das, was er uns gegeben hat, mehrere Rechte uns anmaßen, als uns von ihm sind verwilliget worden. Daß die erste Art der Beleidigung hier unmöglich sei, solches erhellet sogleich aus dem Begriffe der Almacht und der Unendlichkeit Gottes. Wie stehet es aber mit der zwoten Art? Got ist Herr und Regierer über alle endliche Dinge, die außer ihm würklich sind. Er hat die Oberherrschaft und die Oberregierung keinem endlichen Geiste verwilliget, und auch nicht verwilligen können. Vielmehr hat er uns nur über uns, und über die Dinge, die außer uns sind, gewiße Rechte verwilliget, daß wir solche zu einer von ihm bestimten Absicht anwenden sollen. Wenn wir demnach unsern Geist, unsre Glieder und die andern Dinge in der Welt zu einer andern Absicht anwenden, welche von dieser unterschieden ist, so maßen wir uns auf die Güter Gottes mehrere Rechte an, als er uns verwilliget hat, und also beleidigen wir diesen Got. Dieses ist genug zu beweisen, wie es möglich sei, daß das Geschöpfe

seinen

seinen Schöpfer (im eigentlichen Verstande) beleidigen könne.,,

ad §. 719.

Die verneinende Verbindlichkeiten derer Unterthanen eines Staats, die wir bisher überhaupt erkläret haben, können sehr leicht, durch die Rechte der Majestät, die im vorhergehenden aus einander gesezt worden sind, genauer bestimet werden, und denn bekommen wir die besondere verneinende Verbindlichkeiten derer Unterthanen eines Staats. Z. E.

I. Du darfst in keine Geselschaft mit andern treten, die nicht vom Landesherrn bestätiget worden (§. 77.). Sind Geseze vorhanden, worinnen verordnet worden, daß diese und jene Geselschaft nicht, ohne ausdrüklichen Willen des Landesherrn, gehalten werden darf, so mus eine solche Geselschaft ausdrüklich bestätiget werden. Sind aber dergleichen Geseze nicht vorhanden, so ist eine stilschweigende Bestätigung hinlänglich. Siehe *Fritschii* jus publ. univ. §. 177. &c. Hieraus erhellet zugleich, daß man deswegen noch nicht befugt sei, in eine Geselschaft zu treten, weil sie vom Landesherrn geduldet wird.

II. Du darfst nicht dem Landesherrn Widerstand thun, wenn er die Handlungen seiner Unterthanen zu der Sicherheit des Staates lenket.

Anmerkung.

Hieraus ist klar, daß man dem Landesherrn keinen Widerstand thun darf, wenn er

Soldaten werben, Verbrecher abstrafen, oder seine Armee ins Feld gehen läst u. s. w. Siehe Buddeus in diss. de officio imperantium circa conscribendum militem, welche diss. in seinen selectis jur. nat. zu finden.

III. Weil es ein Recht der Majestät ist, den Krieg, und die Art, den Krieg zu füren, in dem Staate zu bestimmen (§. 682.), so erhellet, daß alle Unterthanen des Staats, denen von andern Unterthanen ein Schade zugefüget worden, volkommen verbunden sind, nicht mit eigner Gewalt, sondern vielmehr, durch die Macht oder das Ansehen des Landesherrn, die Ersezung des zugefügten Schadens zu fordern.

I. Zusaz.

Hieraus ist klar, daß alle privat-Rache in dem Staate ungerecht sei, insofern man dadurch sich selbst Recht verschaffen wil (§. 361, 675.). Und aus eben diesem Grunde erkennet man, daß das Faustrecht (jus manuarium) und die Zweikämpfe (duella) in keinem wohl eingerichteten Staate gelitten werden können. Es fragt sich hierbei: Ob die Duelle mit einer Lebensstrafe belegt werden können? Wenn daraus die gröste Unordnungen in einem Staate entspringen, und sie so häufig werden, daß die innere Ruhe und Sicherheit des Staats nicht anders, als pœna capitali, erhalten werden kan, so siehet man leicht ein, daß die Duelle eine Lebensstrafe verdienen, und hieraus begreift man, daß es höchst vernünftig gewesen, daß man in Dännemark, Frankreich u. s. w. auf dieselben eine Lebensstrafe gesezt hat.

II. Zusaz.

II. Zusaz.

Die Verbindlichkeit eines Beleidigten, sich durch die Obrigkeit Recht zu verschaffen, fliest daher, weil er der bürgerlichen Regierung unterwürfig ist. Gesezt also, daß dieses Fundament wegfält, und daß der Beleidigte sich nicht mehr als einen solchen ansehen kan, der unter der bürgerlichen Regierung stehet, unter solchen Umständen fält die vorige Verbindlichkeit über den Haufen, und der Beleidigte mus, als ein Mensch in dem natürlichen Zustande, betrachtet werden. Hieraus ist klar, daß die Art, die Ersezung des Schadens zu fodern, aus denen Gründen, die im natürlichen Zustande stat finden, hergeleitet werden mus, wenn der Beleidigte sich nicht, als einen solchen, betrachten kan, der ein Unterthan des Staates ist, und unter der bürgerlichen Regierung stehet.

III. Zusaz.

n. 1. Wenn also der Landesherr nicht Anstalten machen wil, daß der zugefügte Schade ersezt werde, nachdem der Beleidigte alle mögliche Mittel angewendet hat, ihn dazu zu bewegen, so ist der Beleidigte, als ein Mensch in dem natürlichen Zustande zu betrachten, der sich selbst Recht verschaffen mus (§. 685. 103.). Jedoch, damit dieser Gedanke nicht ungerecht werde, so ist α) zu merken, daß man ein kleineres Übel einem grössern vorziehen mus (§. 93. Zus. II.). Wenn man also einsiehet, daß man noch mehrere Ungelegenheit in einem Staate von der Obrigkeit hätte, wenn man sich selbst rächen wolte, als wenn man das Unrecht erlitte;

litte, in einem solchem Falle ist man verbunden, Unrecht zu leiden: β) Fordert man mannigmal eine grössere Ersezung des Schadens, als wozu man befugt ist; Gesezt nun, daß die Obrigkeit eine so große Ersezung uns nicht verwilligen wil, in einem solchen Falle handelten wir höchst ungerecht, wenn wir uns selbst rächen wolten, und könten als Leute angesehen werden, die das Verbrechen der beleidigten Majestät überhaupt begiengen. Der vorhin bestimte Fal, worin es einem Unterthan in dem Staate erlaubt ist, sich selbst Recht zu verschaffen, ist, spricht der Hr. Verf., von dem justitio unterschieden Daß aber eben der vorhin erwehnte Fal in einem justitio voluntario sich zutragen kan, wird aus der Lehre vom justitio klar sein, die §. 734. rc. vorkomt.

n. 2. Diese Lehre des Hrn. Verf. kan algemeiner gemacht werden. Der Hr. Verf. handelt blos von dem bello reparativo in civitate. Man kan aber davor bellum in genere in civitate sezen, damit seine Lehre sich auch auf die bella defensiva paße. Gesezt, daß ein Unterthan vorm Thore spazieren gehet, und von jemand feindlich angegriffen wird, oder auch, daß dieses in der Stadt selbst geschiehet, aber unter solchen Umständen, daß man nicht seine Zuflucht zu der Obrigkeit nehmen kan, so hat man das Recht, sich selbst zu vertheidigen. Und hieraus ist klar, daß die Nothwehr in einem Staate erlaubt sei, und daß eine Rencontre nicht

nicht bestraft werden kan, insofern sie eine Nothwehr ist.

ad §. 720.

n. 1. Es kan nicht den natürlichen Gesezen gemäs sein, daß einer, ausser dem Falle der Collision, in einem bedingten Zustande seine unbedingte natürliche Rechte einbüßet. Denn, weil die natürlichen Geseze unveränderlich sind (§. 136.), so müssen diese auch in einem jeden bedingten Zustande beobachtet werden. Sollen die natürlichen Geseze in einem jeden unbedingten Zustande beobachtet werden, so ist offenbar, daß man in einem jeden bedingten Zustande seiner Natur gemäs leben mus (§. 134.). So bald unsre Natur gesetzt wird, sogleich werden auch unsre unbedingte natürlichen Rechte gesezt (§. 63.). Folglich gehet es nicht an, seine natürliche unbedingte Rechte in irgend einem bedingten Zustande einzubüssen, so lange nehmlich keine Collision vorhanden ist. Diesen Lehrsaz kan man auch so beweisen: Wo unsere Natur gesezt wird, da müssen auch alle unsre unbedingte natürlichen Rechte gesezt werden (§. 63.). Folglich müssen alle unsere unbedingte natürlichen Rechte in einem jeden bedingten Zustande gesezt werden, und weil ein jeder seiner Natur gemäs leben mus, so mus auch unsern unbedingten natürlichen Rechten in einem jeden bedingten Zustande ein Genüge geschehen. Gesezt aber, daß eine Collision vorhanden zwischen einer höhern Pflicht und der Ausübung eines unbedingten natürlichen Rechts,

nun

nun mus man sein unbedingtes natürliches Recht einbüssen, das heist, es darf nicht ausgeübet werden (§. 93. Zus.). Wenn also die Ausübung eines unbedingten natürlichen Rechts, mit dem höchsten Wohl der Republik streitet, nun kan der Landesherr seinem Unterthan verbieten, sein unbedingtes natürliches Recht auszuüben.

n. 2. Wenn der Hr. Verf. spricht, daß man in einem bedingten Zustande, um einer Collision willen, seine unbedingte natürlichen Rechte verlieren oder einbüßen kan, so scheinet dieses sehr parador zu sein, indem alle unbedingte natürlichen Rechte unbedingt unveränderlich sind. Wenn man aber bemerkt, daß der Hr. Verf., wenn er von dem Verlust dieser Rechte redet, dieselben nicht in actu primo, als bloße Rechte, sondern vielmehr in actu secundo quod ad exercitium, betrachtet, so wird dieser ganze Einwurf über den Haufen fallen. Derowegen habe ich auch n. 1. die Säze des Hrn. Verf. so bestimt ausgedrukt, daß nicht leicht jemand der vorige Zweifel dabei einfallen wird.

Zusaz.

Der Staat ist ein bedingter Zustand. Was also von einem jeden Zustande gilt, das mus auch von einem Staate gesagt werden. Folglich büsset kein Unterthan in einem Staate seine blos natürliche Rechte ein, es sei denn, daß ihre Ausübung mit dem höchsten Wohl des Staates in Collision komt. Das Recht die Ersezung des Schadens

dens zu fordern, fliest dergestalt aus unsrer Natur, daß es keine einzelne Handlung von uns voraus sezt (§. 334.), und ist deswegen ein unbedingtes natürliches Recht (§. 15. Vorb.). Folglich kan kein Unterthan das Recht, die Ersezung das zugefügten Schadens zu fordern, in einer Republik einbüßen, es sei denn, daß die Ausübung dieser Befugnis mit dem höchsten Wohl der Republik streitet. Z. E. Cajus, ein Schuldner, ist volkommen verbunden, dem Sempronius, seinem Gläubiger, 6000. Rthlr. auf der Ostermeße zu bezahlen, und dieser hat einen merklichen Schaden davon, wenn ihm nicht das Geld zur bestimten Zeit gezahlet wird. Das Wohl der Republik erfordert es, daß der Landesherr dem Cajus ein moratorium auf 2. Jahre verwilliget. Nun kan der Sempronius nicht sein Recht, die Ersezung des Schadens zu fordern, ausüben.

Anmerkung.

Hier haben wir Gelegenheit des **Machiavellismus** Erwehnung zu thun, welcher in einem Irrthum bestehet, vermöge deßen man behauptet, daß dem Landesherrn alles, was ihm beliebig, in Absicht seiner Unterthanen, frei stehet, oder vermöge deßen, der Privatnuze des Landesherrn, und nicht das gemeine Beste der Republik, die einige Richtschnur sei, wornach er alle seine Handlungen einrichten darf. Vermöge dieses Irthums mus man also annehmen, daß der Landesherr in der Republik allein Befugniße habe, und daß die Unterthanen nichts, als Verbindlichkeiten besizen. Ein Machiavellist spricht deswegen denen Unterthanen einer Republik 1) alle natürliche Rechte und 2) alle bürgerliche Rechte

ab.

ab. Siehe *Machiavelli* princeps und den Anti-Machiavel. Was des bekanten *Machiavelli* principem betrift, so halten ihn die mehresten vor ein niederträchtiges Buch, worin der Verfaßer sich dadurch bei großen Herren einzuschmeicheln sucht, daß er ihnen alle Rechte, die sie sich nur träumen laßen, über ihre Unterthanen einräumet, und ihnen erlaubet, denen Unterthanen das Fell über die Ohren zu ziehen, so oft der Privatnuze großer Herrn es erfordert. Andere aber sehen *Machiavelli* principem als ein satyrisches Buch an, worin die großen Herren auf eine verdekte Art gestriegelt werden, welche ihre Unterthanen auf alle mögliche Art drukken und plagen, und sich einbilden, daß sie, weil sie keinen Oberherrn auf Erden haben, befugt sein, alles zu thun, was ihnen einfält. Die erstere Meinung ist wohl die wahrscheinlichste. Dem sei aber, wie ihm wolle, so mus man gestehen, daß das System derer so genanten Machiavellisten sehr gefährlich sei, und dem Wohl der Republik, ihrem höchste Geseze, schnurstraks widerspreche. Daß die Unterthanen allerdings natürliche Rechte haben, solches haben wir in diesem §o und deßen Zusaze bewiesen, und daß ihnen auch bürgerliche Rechte zukommen, wird man aus dem folgenden erkennen. Siehe (§. 729. Anm. I.). Man lese hierbei nach, und beurtheile zugleich *Fritschium* in seinem jure publ. univers. §. 36.

ad §. 721.

Die Art und Weise, seine Rechte auszuüben, wird nicht von der bloßen Natur, sondern von denen Umständen bestimt, worin man sich befindet. Denn aus der bloßen Natur folgt weiter nichts, als daß wir

wir diese und jene Rechte haben, und daß wir sie ausüben können. Die Mittel aber, derer wir uns hierbei bedienen sollen, müßen unsern Endzwekke in einem einzelnen Falle, und also unter einzelnen Umständen betrachtet, proportionirlich sein. Folglich, wird der modus procedendi, und die Art, wie wir unsere Rechte ausüben sollen, nicht von der Natur, sondern vielmehr von den einzelnen Umständen bestimt, in denen wir uns befinden. Z. E. Die Natur giebt uns das Recht, eine Ersezung des Schadens zu fordern. Allein, schreibt die uns wohl das bestimte Mittel vor, deßen wir uns in dieser Absicht bedienen sollen? Keinesweges. Sie spricht vielmehr, du must erst gütige Mittel brauchen, und wenn diese nichts ausrichten wollen, so hast du das Recht, Zwangsmittel zu ergreifen. Mus man nun nicht auf die Umstände sehen, worunter man sich befindet, wenn man wißen wil, ob man die ersten oder die lezten Mittel ergreifen sol? Die Natur spricht: wenn du eine überhängende Beleidigung mit Grunde befürchtest, so hast du das Recht einer gewaltigen Vertheidigung, wenn keine gelindere Mittel was ausrichten wollen. Und was die Zwangsmittel betrift, diese müßen der Gefahr proportionirlich sein, worin ich mich befinde. Bestimmen nun nicht die Umstände die Art, wie ich verfahren sol?

I. Zusaz.

Hieraus erhellet, daß, wenn wir §. 720. bewiesen haben, daß ein Unterthan in der Republik seine unbedingte natürlichen Rechte nicht einbüßet, dieses nicht auf die Art und Weise sich erstrekket, wie die Unterthanen ihre unbedingte natürlichen Rechte

ausüben sollen. Wenn also gleich der Fürst denen Unterthanen ihre unbedingte natürliche Rechte nicht nehmen kan, sondern ihnen vielmehr erlauben mus, dieselben auch in der Republik auszuüben, so kan er doch seinen Unterthanen die Art und Weise vorschreiben, wie sie ihre unbedingte natürliche Rechte in den Staate ausüben sollen, z. E. daß dieses nicht propria vi, sondern auctoritate imperantis geschehen mus.

II. Zusaz.

Siehe §. 720. n. 2. Erl.

ad §. 722.

Der Fürst eines Staats ist volkommen verbunden, von denen Handlungen seiner Unterthanen zu urtheilen, oder sie zu richten. Denn die beleidigte Unterthanen haben das volkomne Recht, eine Ersezung des ihnen zugefügten Schadens zu fordern (§. 720. Zus. und 239.), und zwar nicht mit eigner Gewalt, sondern durch die Macht und das Ansehen des Fürsten (§. 719. n. III.). Folglich mus der Landesherr seinen beleidigten Unterthanen Recht verschaffen. Sol dieses geschehen, so mus er nothwendig erst von der Beleidigung, ihrer Beschaffenheit und Größe nach, und hernach von der Ersezung des Schadens urtheilen. Wie kan aber wohl dieses geschehen, wenn er nicht von den Handlungen seiner Unterthanen urtheilete, oder sie richtete? Folglich ist der Landesherr verbunden, von den Handlungen seiner Unterthanen zu urtheilen, oder sie zu richten, und weil diese Verbindlichkeit des Landesherrn auf eine volkomne Befugnis der Unterthanen

nen sich beziehet, so erhellet, daß sie eine volkomne Verbindlichkeit sei.

I. Zusaz.

n. 1. Aus dem jezt geführten Beweiße ist klar, daß diese volkomne Verbindlichkeit des Lanherrn daher rüret, weil er von der geschehenen Beleidigung seiner Unterthanen, und der Ersezung des zugefügten Schadens zu urtheilen verbunden ist. Wenn aber der Fürst hiervon sein Urtheil fället, so urtheilet er ja von einer bösen Handlung und deren Verdiensten oder Folgen, und also ist diese Handlung des Fürsten als eine Zurechnung Rechtens (imputatio juris) anzusehen.

n. 2. Es ist hier zu merken, daß der Hr. Verf. eine sitliche Beleidigung verstehet, die ihrem Urheber zugerechnet werden kan. Wenn also der Fürst von der reparatione damni casualis, fortuiti, oder damni nudi non moralis in genere, das Urtheil fället, so kan diese Handlung nicht als eine imputatio juris angesehen werden.

II. Zusaz.

α) Die vorhin erwehnte Handlung des Fürsten bestehet in einem Vernunftschluße. β) Seine Zurechnung ist entweder eine wahre oder eine falsche, und jene ist entweder eine gewiße oder ungewiße, und diese entweder wahrscheinlich oder unwahrscheinlich, oder aber zweifelhaft. γ) Er mus sowohl alle Umstände, worunter die einzelne Handlung, die er richtet, geschiehet, als auch das Gesez wohl verstehen, u. s. w. Siehe §. 220. 2c.

ad §. 723.

n. 1. α) Die Handlung des Fürsten, vermöge deren er von denen Unterthanen, welche seine Geseze übertreten haben, das Urtheil fället, heist das reelle Gericht (judicium reale) oder das Gericht vor eine Handlung genommen. Warum dieses ein judicium *reale* genent wird, ist aus dem folgenden §o. klar, wo judicium *personale* als ein collegium oder Inbegrif von Personen betrachtet wird. Daß judicium reale und *sententiæ latio* einerlei sei, siehet man leicht ein. β) Die Befugnis, ein solches Urtheil zu fällen, heist die richterliche Gewalt (potestas judiciaria), und γ) das Recht, denen Übertretern der Geseze die bestimte Strafe zuzufügen, wird die Gerichtsbarkeit (jurisdictio) genent.

n. 2. α) Die richterliche Gewalt wird mannigmal auch in einer andern Bedeutung genommen, nehmlich pro jure majestatico cogendi subditos ad expletionem jurium & obligationum. Siehe des Hrn. Hofr. Nettelbladts syst. elem. univ. jurispr. natural. p. 313. β) Was den Begrif von der Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit betrift, so ist hierbei zu merken: a) daß andere dazu mehrere Gegenstände erfordern, nemlich aa) caussæ cognitionem, bb) sententiæ lationem, und cc) exsecutionem, da der Hr. Verf. nur exsecutionem, als den Gegenstand der Jurisdiction, betrachtet. Siehe *Fritschii* jus publ. univ. §. 152. Betrachtet man die Jurisdiction

ction als eine Befugnis des Fürsten, so geben wir gerne zu, daß sie drei angeführte Stükke in sich faßet, oder daß die darauf sich beziehende drei Befugniße in dem Fürsten beisammen sein, und ordentlicher Weise, oder in denen mehresten Fällen, faßet die Jurisdiction heut zu Tage auch alle drei Stükke in sich. Daß aber dieses nicht nothwendig sei, erkennet man aus dem §. 724. und deßen Anm. Derowegen glaube ich, daß die Erklärung des Hrn. Verf. in dieser Absicht gut sei. b) Der Hr. Verf. legt dem Fürsten selbst unmittelbar eine Jurisdiction bei, worinne er von der heutigen gewöhnlichen angenommenen Bedeutung dieses Worts abgehet. Die Rechtsgelahrten pflegen hier auf folgende Art zu Werke zu gehen: Superior potestatem judiciariam (lit. α.)

I. ipse exercet,	I. aliis ejus exercitium committit. Hinc jus á superiore concessum cogendi alios ad expletionem jurium & obligationum.
	jurisdictio.

Und hiermit komt der Hr. Hofr. Nettelbladt l. c. p. 314. und Schierschmidt l. c. p. 743. überein. Diese leugnen nicht, daß die Obrigkeit ihre Jurisdiction vom Fürsten bekomme, sondern behaupten nur, daß das Recht, was in dem Begriffe der Jurisdiction stekt, so lange, als es von dem Fürsten selbst unmittelbar ausgeübet wird, nicht den Nahmen der Jurisdi-

ction bekomme. Wenn man aber auf die Herleitung des Worts Achtung giebt, und bemerkt, daß die Könige selbst in Rom die Jurisdiction gehabt haben (*), und daß eine jede Obrigkeit vom Landesherrn die Jurisdiction bekomt, so erkennet man leicht, daß der Hr. Verf. in diesem Stükke vertheidiget werden kan. c) Wer in der Republik eine Jurisdiction vom Landesherrn bekommen hat, der bekomt das Recht die Unterthanen zu bestrafen, und also übet er wirklich ein Recht der Majestät aus, so aus dem imperio civili fliest, und auch mit einem imperio verknüpft ist. Hieraus begreift man, warum die Rechtsgelahrten das imperium zu der eigentlichen Jurisdiction erfordern. Siehe l. 1. §. ult. l. ult. §. 1. ff. de offic. ejus cui mand. jurisdict. conf. Gundling in Digest. p. 130. d) Man hat allerhand Eintheilungen der Jurisdiction. aa) *Jurisdictio* est vel *criminalis* vel *civilis*.

Denn sie gehet

entw. auf Verbrechen (crimina, criminalia),	oder nicht. (civilia)
jurisdictio criminalis s. superior (peinliche Gerichtsbarkeit).	*jurisdictio civilis* s. inferior s. bassa (häbliche Gerichtsbarkeit) (**).

bb) *ju-*

(*) Siehe Dionys. Halicarn. antiqu. roma. lib. X. p. 627. it. L. II. p. 87.

(**) Hierauf beziehen sich die häblichen Sprüche, welche auf Haab und Gut gehen.

bb) *jurisdictio* est vel *contentiosa* vel *voluntaria*.

Denn sie beziehet sich

entw. auf solche, die wider einander streiten,

die streitige Jurisdiction (jurisdictio contentiosa) Z. E. Wenn der Richter in Proceßsachen die Gerichtsbarkeit ausübet, und jemand hinsetzen läst.

oder nicht.

die freiwillige Jurisdiction (jurisdictio voluntaria). Z. E. Wenn die Obrigkeit emancipiret, manumittiret, Testamente gerichtlich übergeben werden u. s. w.

Wer den Begrif des Hrn. Verf. von der Gerichtsbarkeit inne hat, der wird leicht einsehen, in wie weit die wilkührliche Gerichtsbarkeit eine Gerichtsbarkeit im strengen Verstande genent werden kan. Man lese hierbei die diss. des Lauterbachs de jurisd. volunt. und contentiosa, und hauptsächlich Noodt de jurisdict., wenn man von der Jurisdiction im römischen Rechte einen ordentlichen Begrif sich machen wil.

I. Zusaz.

n. 1. Weil derjenige, so das Urtheil fället, und die Befugnis besizt, ein solches Urtheil zu fällen, deswegen noch nicht das Recht hat, das Urtheil zu exsequiren, oder die dictirte Strafe denen Ubertretern der Geseze wirklich zuzufügen, so erhellet, daß man nicht a) von dem Gerichte vor eine Handlung genommen (ju-

dicio reali), und β) von der richterlichen Gewalt (potestate judiciaria), wie sie der Hr. Verf. nimt, auf eine Gerichtsbarkeit (jurisdictionem) schliesen kan.

n. 2. Nimt man aber die richterliche Gewalt so, wie sie von dem Hrn. Hofr. Nettelbladt genommen wird, so ist kein Zweifel daran, daß man von der richterlichen Gewalt auf die Gerichtsbarkeit schliesen kan (§. 723. n. 2. lit. α. Erl.).

II. Zusaz.

Weil es ein Recht der Majestät ist, das Urtheil von denen Handlungen der Unterthanen zu fällen, und sie wegen der Ubertretung der Geseze zu bestrafen, so ist offenbar, daß die richterliche Gewalt und die Gerichtsbarkeit zu denen Rechten der Majestät gehören (§. 722. Zus. II. §. 237, 672, 236.), und also kan niemand, der nicht das imperium hat, dieselbe ausüben (§. 668.).

ad §. 724.

n. 1. Der Landesherr ist volkommen verbunden, die Glükseeligkeit seines Staats so wohl, als auch seiner Unterthanen, auf alle mögliche Art zu befördern (§. 685). Es kan deswegen kommen, daß die Umstände machen, daß er so wohl die richterliche Gewalt als auch die Gerichtsbarkeit andern auftragen mus. Zumal, wenn sein Staat von grösserm Umfange ist.

ist. Auf diese Art entstehen Collegien, denen vom Landesherrn aufgetragen wird

entw. die blosse richterliche Gewalt (jus sententiam ferendi).

subordinirte gerichtliche Collegien (collegia judiciaria subordinata.

oder nicht.

entw. die blosse Gerichtsbarkeit

subordinirte persönliche Gerichte (judicia person. subord.

oder die richterliche Gewalt und die Gerichtsbarkeit zugleich.

subordinirte Obrigkeit.

Zum Beispiel von denen subordinirten gerichtlichen Collegien dienen die Schöppenstühle, indem diesen das Recht, das Urtheil zu fällen, ohne es zu exsequiren, vergönnet worden. Was die subordinirte persönlichen Gerichte betrift, so sezet der Hr. Verf. deßen Fundament darin, daß die Urtheile, welche in den höchsten Gerichten des Reichs gefället worden, durch die Reichs-Creiße exsequiret werden, und insofern haben diese die Gerichtsbarkeit. Zum Exempel der Obrigkeit dienet der senatus academicus; das hiesige Amt und der Stadt-Rath, indem diese so wohl die richterliche Gewalt (jus ferendi sententiam), als auch die Gerichtsbarkeit haben.

n. 2. Weil der Hr. Verf. von einer subordinirten Obrigkeit redet, so scheinet es, als wenn er den Landesherrn selbst auch für eine Obrigkeit (magistratum) ansiehet, welcher Meinung wenige andere Rechtsgelahrten und Lehrer des N. R. zugethan sind. Siehe Fritschens

 jus

jus publ. univ. §. 158. p. 271. und Grotius de jure summarum potestatum circa sacra cap. 1. Jedoch kan der Hr. Verf. in diesem Stükke vertheidiget werden, indem man in denen Reichsgesezen von hoher Landesobrigkeit häufig redet.

ad §. 725.

Die bestimte Collegien in einem Staate, nehmlich die subordinirte gerichtliche Collegien, die subordinirte persönlichen Gerichte, und die subordinirte Obrigkeiten haben alle ihre Gewalt vom Landesherrn bekommen. Wenn sie deswegen propria auctoritate handeln, verletzen sie die Rechte der Majestät (§. 527. 670.), und handeln deswegen wider ihre volkomne Verbindlichkeit (§ 328.). Wenn deswegen die bestimten Collegien propria auctoritate handeln, geben sie dem Landesherrn das Recht zu strafen (§. 358. 621. Zus. I.).

I. Zusaz.

Hieraus ist folgende Regel erwehnter Collegien klar: **Was du thust, das thue aus der dir vom Landesherrn verwilligten Gewalt;** Sonsten handelst du wider die Volkommenheit (§. 15.), und folglich wider den ersten Erkentnisgrund des Naturrechts (§. 143.). Denn, wenn diese Collegien auctoritate propria handeln, so stimmen ihre Handlungen nicht mit der ihnen vom Landesherrn verwilligten Gewalt, und folglich auch nicht mit dem Hauptzwek der Republik überein, und wer siehet nicht ein, daß dadurch eine nicht-Übereinstimmung oder Unvolkommenheit in dem Staate hervorgebracht wird.

II. Zu-

II. Zusaz.

n. 1. Hieraus ist unmittelbar klar, daß die bestimten Collegien nicht ausserhalb ihrem Bezirke, so ihnen vom Landesherrn angewiesen worden, richten dürfen. Dieses beziehet sich α) auf gewisse Handlungen, und β) auf gewisse Personen. Gesezt nun, daß die erwehnten gerichtlichen Personen ihre Gewalt auf Handlungen oder Personen erstrekken wollen, die nicht darunter stehen, so ist ihr forum ein forum incompetens, vor welchen man sich nicht stellen darf, und deswegen stellet man unter solchen Umständen exceptionem fori incompetentis an. Hierbei kan man eine Frage der Rechtsgelahrten bemerken: an jurisdictio extra territorium exerceri possit? Die Römer machen hier einen Unterschied inter jurisdictionem contentiosam und voluntariam. In Absicht der erstern verneinen sie, und in Absicht der leztern bekräftigen sie die Frage. Siehe L. 2. ff. de off. Proc. wo es heist: Omnes Proconsules statim quam urbem egressi fuerunt, habent jurisdictionem, non contentiosam, sed voluntariam. Es giebt zwar einige, welche davor halten, daß man von denen Proconsulibus, deren hier Erwehnung geschiehet, nicht algemein auf alle andere obrigkeitliche Personen der Römer schliesen darf. Allein, wir wollen einmal diesen Schlus gelten lassen, und warum die jurisdictio contentiosa nicht in einem jeden Bezirke ausgeübet werden kan, siehet man leicht ein, indem sie sich auf litigan-

tes

tes beziehet, und ein imperium voraussezt, quod judex in alieno territorio exercere nequit. Siehe L. 3. ff. de offic. Præsidis, wo es heist: Præses provinciæ in suæ tantum provinciæ homines imperium habet & hoc dum in provincia est: Nam si excesserit, privatus est. Hieher gehöret auch die bekante Regel: Judici extra territorium jus dicenti impune non paretur. Es fragt sich aber, warum ein römischer Richter extra territorium (i. e. extra provinciam sibi demandatam) jurisdictionem voluntariam ausüben kan? Der Grund hiervon mus in der besondern Verfassung der römischen Republik gesucht werden. Denn weil die ganze römische Regierung einen einigen imperantem hatte, so konte er auch einer obrigkeitlichen Person die freiwillige Gerichtsbarkeit an einem jeden Orte in seinen Landen, der ihm beliebig war, verwilligen, indem die freiwillige Gerichtsbarkeit kein imperium in sich faßete. Diese Theorie der Rechtsgelährten hängt ganz wohl zusammen, und widerspricht nicht den Lehrsäzen des Naturrechts. Allein, diejenigen gehen gewis zu weit, welche diese Theorie auf Teutschland schlechthin anwenden wollen. Wenn die verschiedene Provinzen in Teutschland sich gegen den Kaiser, wie die verschiedene Landschaften, welche zur römischen Regierung gehöreten, sich gegen das Oberhaupt der römischen Republik verhielten, so ließ ich den vorigen Schlus gelten. Aber wer wil dieses behaupten? Die Fürsten in Teutschland haben in ihren Ländern supe-

superioritatem territorialem. Dieses aber kan nicht von denen Stadthaltern derer Römer in den verschiedenen römischen Provinzen gesagt werden, und also gieng es wohl an, daß eine römische Obrigkeit, mit Genehmhaltung der römischen Regierung, auch in andern Provinzen ihre Gerichtsbarkeit ausüben konte, welches nicht so schlechthin auf den Zustand in Teutschland angewendet werden kan. Siehe Lävius in seinem Tract. vom Vaterrechte C. VII. §. 67., wo es heist: Allermassen in Deutschland die Art der Jurisdiction ganz anders ist, als welche dem territorio und Gütern cohäriret, auch obwohl der Kaiser und das Recht fons omnis jurisdictionis ist, so hat doch der modus conferendi jurisdictionem eine ganz andere Gestalt gewonnen. Denn nach dem römischen Staate wuste man nichts von der jurisdictione patrimoniali, sondern es war allein ministerialis & administratoria bekant, welchemnach die Geseze, so von der administratoria disponiren, anhero nicht schlechterdings zu appliciren. Dann bey denen Römern konte sich kein Magistratus über den andern beschweeren, wenn er einen actum voluntariæ jurisdictionis in einer andern Obrigkeit Gebiethe exercirte, weil von allen die Jurisdiction nomine Imperatoris geschahe, oder solche freie Macht jeder Obrigkeit, auch in territorio alieno, verstattet, und sich disfals das freie arbitrium vorbehalten hatte, Reinhard Bachov. ad ff. de adopt. cap. de commun. utriusque spec. n. 17. fin.

Aber

Aber in der deutschen Fürsten Lande gehet solches nicht an, wo patrimonialis jurisdictio vorhanden, und dieselben cum certo territorio, districtu, vel fundo per infeudationem, oder aliam concessionem dergestalt versiehen wird, daß auch von dem concedente kein Eintrag dem cessionario geschehen mag. *Berlich* part. 1. concl. 2. Carpz. Lib. I. Resp. II. und destoweniger ein andrer judex sich dergleichen Eingrifs anmaßen kan, sondern es heißet alhier, quod judex extra territorium suum pro privato habeatur. l. fin. ff. de jurisd. L. 3. ff. de off. præf. urb. Deswegen auch dergleichen actus pro turbatione zu halten sein. *Gail.* de pac. publ. c. 16. n. 17. *Mev.* P. IV. Decis. 175. Fürnehmlich aber wird die Gerichtsbarkeit per titulum onerosum mit denen Pertinentien und Revenüen eines Ritterguts transferiret, und dieselbe in denen Anschlägen, wie andere Intraden, ästimiret. Demnach, wie ich des vicini Gut und Triften mit meinem Viehe nicht behüten, noch auf deßelben Forst jagen darf, sondern solche actus pro turbativis geachtet werden, also ists auch bei denen Eingriffen in eines andern Jurisdiction bewandt, da man den Gerichtsherrn präjudiciret, und die ihm zukommende Gerichtssportuln wegnehmen will, es mag in actu voluntariæ oder contentiosæ jurisdictionis geschehen, und folgt hieraus, daß juxta indolem morum germaniæ keinem Vater vor eines andern Gerichten seinen Sohn zu emancipiren, oder ein Testament zu hinterlegen, oder einen der-

glei-

gleichen actum zu exerciren, zukomt. Inmassen auch die Sache nicht gehoben ist, wenn ich vorgebe, es stünde dem andern auch frei, daß solche actus von seinen Unterthanen in jenes Gerichten vorgenommen würden, denn das heißet, confusionem jurisdictionum veranlaßen, und wenn der andere nicht will, so hat jener einen neuen Streit, mus sich auch mehrerer Eingriffe besorgen, zu geschweigen, daß es wegen der erhobenen Sportuln von eines Unterthanen heissen wird, beati possidentes, und der andere sich deshalben zu keiner Satisfaction verstehen dürfte. So ist auch dieser Einwand nicht genug, daß die actus voluntariæ jurisdictionis inter volentes geschehen, als welches citra præjudicium tertii & indolem jurisdictonis patrimonialis zu verstehen: Aber wie gegründet auch besagte Doctrin in theoria ist, so kan dennoch nicht negiret werden, daß contraria observantia, zumal in Sächsischen Gerichten und Rechtscollegiis recipiret, da man *Carpzovii* Meinung, die er aufs römische Recht gegründet, approbiret. *Carpz.* P. 3. D. 293. und P. 3. C. 3. Def. 13. n. 13. *Harprecht* de testam. judic. §. 2 *Mev.* ad l. Lub. p. 2. Tit. 1. art. 2. n. 104. *Stryck* de cantel. testam. C. 7. §. 36., und ist auch hierauf in scabinatu Wittenbergensi also gesprochen worden, die Facultät aber hat zur andern Meinung incliniret, da der scabinatus Wittenb. & Lips. fürnehmste Raison zu sein scheinet, daß man die binnen so langer Zeit behaltene Meinung nicht ändern wil, obgleich

gleich sonst sententia contraria quoad fundamentum juris germanici bessern Grund hat, und demnach berühmte JCti, welche sonst contrariæ opinioni beigepflichtet, rathen, daß jedweder die Ubergebung und Aufrichtung derer lezten Willen, Schenkungen, Emancipation, und anderer actuum voluntariæ jurisdictionis von der ordentlichen Obrigkeit & magistratu competente verrichten solle. vid. magnif. *Berg.* in supplem. ad Elect. disc. forens. Tit. 11. p. 28.„ Siehe D. Adam. Frid. *Glafey* in diss. jurid. de jurisdictione voluntaria extra territorium non exercenda, occasione, L. 2. ff. de off. Proc. Lips. d. 2. Jun. A. 1719. habita.

n. 2. Die subordinirte gerichtliche Collegien, die subordinirte persönliche Gerichte und die subordinirte Obrigkeit dürfen nicht ihr Amt einem andern auftragen, indem niemand die gerichtliche Gewalt und die Gerichtsbarkeit in der Republik ausüben kan, der sie nicht vom Landesherrn bekommen hat. Gesezt aber, daß der Landesherr eine Verordnung heraus gegeben, vermöge deren solches verwilliget worden, oder daß er seine besondere Einwilligung dazu ertheilet, nun können die bestimten Collegien ohne allen Zweifel andern Personen die Verwaltung ihres Amts unter gewissen Umständen eine Zeitlang auftragen.

II. Zusaz.

n. 1. Das Gericht (forum) findet stat, wo das Urtheil gefället wird (§. 244.). Das Urtheil aber wird nach denen Gesezen gefället (§. cit.).

Folg-

Folglich, so vielerlei verschiedene Geseze als man hat, so vielerlei verschiedene Gerichte lassen sich gedenken:

Die Geseze sind

entw. Kirchengeseze,
- *forum ecclesiasticum.* Z. E. Das Consistorium der Geistlichkeit.

oder bürgerliche Geseze.
- *forum civile.* Hier sind LL. civiles. Diese aber werden betrachtet
  - entw. in Absicht der Strafe und verknüpften Gerichtsbarkeit. LL. sunt
    - l. civiles im engern Verstande,
      - *forum civile* im engern Verstande.
    - l. criminales.
      - *forum criminale.*
  - oder in Absicht der verschiedenen Gegenstände, worauf sie gehen, und denn lassen sich gar verschiedene Geseze gedenken. Z. E. LL. militares, mercatoriæ, cambiales, metallicæ, salinariæ, studiosorum &c. Und hieraus erhellet, was forum militare, mercatorium, cambiale, metallicum, salinarium, studiosorum &c. bedeutet.

n. 2. Wenn man weis, was jurisdictio civilis und criminalis bedeutet, so siehet man leicht ein, was civilia und criminalia bedeuten. Siehe §. 723. Erl.

ad §. 726.

Wer das Urtheil fället, der erkläret, daß der Urheber der Handlung, von der das Urtheil gefället wird, diese bestimmte Strafe oder aber Belohnung

verdiene (§. 236.). Die subordinirte gerichtliche Collegien und die Obrigkeit haben das Recht, das Urtheil zu fällen (§. 723. 724.). Folglich komt diesen auch die Befugnis zu, die Strafe oder die Belohnung zu bestimmen, welche dieser oder jener durch seine Handlung verdienet hat, und indem sie diese Befugnis ausüben, stellen sie eine Zurechnung Rechtens an (§. 218.). Da nun die Menschen irren können, und die Zurechnung Rechtens auch irrig sein kan (§. 221.), so ist es leicht möglich, daß die erwehnte Collegien irren, indem sie von den Folgen einer Handlung urtheilen.

I. Zusaz.

Die subordinirte gerichtliche Collegien und die obrigkeitliche Personen sind Richter, und müssen also alle Pflichten eines Richters beobachten, z. E. eine gehörige Kentnis der Handlung und des Gesezes zu bekommen, um einen tüchtigen Beweis der Handlung sich zu bekümmern, u. s. w.

II. Zusaz.

Die bestimte Collegien können irren, sowohl in Ansehung der imputationis juris positivæ, als privativæ (§. 234.). Weil aber die imputatio juris positiva auf Strafen sich beziehet, und die LL. civiles immer mit Strafen zu thun haben, so siehet man leicht ein, daß man in dem bürgerlichen Gerichte hauptsächlich von der imputatione juris privativa handeln müsse.

ad §. 727.

Wer die imputationem juris privativam anstellet, der urtheilet von denen Strafen, welche dem Urhe-

Urheber einer bösen Handlung zugefüget werden sollen (§. 234.). Strafen sind Folgen einer bösen Handlung (§. 119.). Die Folgen aber einer bösen Handlung müssen der Handlung proportionirlich sein (§. 228.). Insofern man also auf die imputationem juris privativam siehet, so irren die bestimten Collegien, wenn sie urtheilen, daß Strafen, die nicht proportionirlich sind, dem Urheber einer bösen Handlung zugefüget werden sollen.

I. Zusaz.

Wenn die Strafen nicht proportionirlich sind, so sind sie entweder zu große oder zu kleine. Im ersten Falle versiehet man es im excessu, und im andern in defectu. Wenn also die bestimte Collegien, in Absicht der imputationis juris privativæ irren, so irren sie entweder in excessu oder defectu. Man kan also 2 Arten der imputationis juris privativæ erroneæ gedenken, wie aus folgender Tabelle erhellet.

Imputatio juris privativa

1. recta,

1. erronea.

1. *excessiva,* 1. *defectiva.*

II. Zusaz.

Wo eine Gerichtsbarkeit ausgeübet wird, daselbst wird gestraft, und eine solche Strafe sezt imputationem juris privativam voraus (§. 723. 727). Folglich ist die imputatio juris privativa das Fundament der Ausübung einer jeden Gerichtsbarkeit.

Die imputatio juris privativa

l. recta, — eine richtige Ausübung der Gerichtsbarkeit.

l. erronea. — eine irrige Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Imput. juris priv. erron.

l. excessiva, — *exercitium jurisd. excessivum,*

l. defectiva. — *exercitium jurisdictionis defectivum.*

ad §. 728.

Eine Ausübung der Gerichtsbarkeit, deren Fundament eine irrige privative Zurechnung ist, kan ohne Beleidigung nicht gedacht werden. Denn, unter solchen Umständen, ist das Fundament der Ausübung der Gerichtsbarkeit

l. imputatio jur. privat. excessiva,

In diesem Falle werden dem Schuldigen mehrere und grössere Ubel zugefüget, als welche aus seinen Handlungen folgen, und er verdienet (§. 727. 723.) Folglich werden dem Schuldigen (reo) Ubel ohne Befugnis zugefüget (§. 341. 151.), und dieses ist offenbar eine Beleidigung des Schuldigen (rei) (§. 342.).

l. defectiva.

In diesem Falle werden dem Schuldigen wenigere Ubel zugefüget, als er verdienet (§. 727. 723.), und also bekomt der Beleidigte nicht eine völlige Genugthuung, überhaupt genommen, wodurch dieser beleidiget wird (§. 333. 341. 322.)

I. Zusaz.

Da nun alle Beleidigungen dem volkomnen Rechte einer Person widersprechen (§. 325. Zus. II.), so

so ist klar, daß eine jede Ausübung der Gerichtsbarkeit, die sich in einer irrigen privativen Zurechnung Rechtens gründet, wider das volkomne Recht, und folglich ungerecht sei (§. 155.).

II. Zusaz.

Wenn die Ausübung der Gerichtsbarkeit in einer irrigen privativen Zurechnung Rechtens sich gründet, und die Strafe ist zu groß, wird der reus beleidiget. Ist aber die Strafe zu klein, wird der Kläger beleidiget.

III. Zusaz.

Der Beleidigte hat das jus belli wider denjenigen, der ihn beleidiget (§. 562.). Folglich hat sowohl der Beklagte (reus), als auch der Kläger (actor), die durch eine ungerechte Ausübung der Gerichtsbarkeit beleidiget worden, (wider die Obrigkeit) das jus belli. Weil aber die Art, seine Rechte auszuüben, in dem Staate eingeschränket wird (§. 721.), insofern nehmlich der Landesherr das Recht hat, dieselbe zu bestimmen (§. 719. n. III.), so ist der Landesherr volkommen verbunden, dahin zu sehen, daß seine Unterthanen nicht, durch eine ungerechte Ausübung der Gerichtsbarkeit, beleidiget werden, und ihre natürliche unbedingte Rechte einbüssen (§. 529.).

Anmerkung.

Wenn der Richter boshafter Weise ungerecht richtet, begehet er crimen syndicatus.

ad §. 729.

n. 1. Die Appellation ist eine Handlung, vermöge deren die Unterthanen das Urtheil, welches

von einem subordinirten Collegio wider sie gefället worden, dem Fürsten zur Untersuchung übergeben. Mannigmal wird das Appelliren auch in einem weitern Verstande genommen, und komt mit dem Provociren überein. Siehe §. 731. Zus.

n. 2. Die irrige privative Zurechnung Rechtens ist das Fundament von der ungerechten Ausübung der Gerichtsbarkeit (§. 728.). Folglich, weil der Landesherr volkommen verbunden ist, dahin zu sehen, daß seine Unterthanen nicht, durch eine ungerechte Ausübung der Gerichtsbarkeit, beleidiget werden (§. 728. Zus. III.), so ist er auch volkommen verbunden, die Zurechnung Rechtens, welche von denen Rechts-Collegien angestellet worden, zu untersuchen, ob sie irrig sei, oder nicht (§. 94.). Und also haben die Unterthanen ein volkomnes Recht vom Landesherrn zu fordern, daß er das Urtheil, welches von einem subordinirten Rechts-Collegio wider sie gefället worden, untersuchet (§. 153.). Folglich haben die Unterthanen das Recht, ein solches Urtheil dem Landesherrn zur Untersuchung vorzulegen, oder zu appelliren (n. 1.).

I. Zusaz.

Weil man zum Fürsten oder Landesherrn appelliret (per def.), so ist klar, daß derjenige, an den man appelliret, ein superior sein mus.

II. Zusaz.

Damit aber die Unterthanen das Recht zu appelliren nicht misbrauchen, ists von Nöthen, daß

daß es vom Landesherrn ordentlich bestimt und eingeschränkt werde, 1) in Absicht der Sachen, in welchen man appelliren kan, 2) in Absicht der Personen, welche appelliren können, und 3) in Ansehung der Art, wie man beim Appelliren verfahren mus. Siehe D. Jo. Philip. Streit diss. de appellationibus recipiendis vel non. Erford. 1716.

III. Zusaz.

Und man siehet zugleich aus dem vorhergehenden ein, auf was Art, und unter welchen Umständen der Landesherr denen subordinirten Rechts-Collegien das Recht, keine Appellation anzunehmen, (jus de non-appellando) verwilligen kan. Denn, wenn ein jeder nach seinem Belieben appelliren könnte, würde der Landesherr alle Kleinigkeiten auf den Hals bekommen, welches ihm gar zu beschwerlich fallen, und auch wider das Wohl des Staates sein würde. Indessen, damit nicht dadurch Unordnung entstehen sol, so wird doch gemeiniglich den Unterthanen erlaubt, wenn sie meinen, wichtige Gründe zu haben, an den Fürsten zu suppliciren, welches von dem Appelliren nicht, in Absicht der Wirkung und des Wesens, sondern blos in Ansehung derer Ceremonien, unterschieden ist.

I. Anmerkung.

Daß die Unterthanen natürliche Rechte haben, ist oben §. 720. wider die Machiavellisten bewiesen worden, und daß sie auch Rechte ex nexu civili haben, solches haben wir jezt wider die Machiavellisten dargethan.

II. Anmerkung.

Man appelliret

entweder im Gerichte	oder ausserhalb dem Gerichte.
eine gerichtliche Appellation.	eine ausser gerichtliche Appellation.

ad §. 730.

n. 1. Von der richterlichen Gewalt (jure ferendi sententiam) darf man nicht auf die Gerichtsbarkeit schliesen (§. 723. Zus. I.). Es gehet also an, daß der Landesherr gewissen Collegien, die keine Gerichtsbarkeit haben, das Recht vergönnet, das Urtheil, so von einem andern gefället worden ist, zu untersuchen. Ja, der Landesherr ist so gar dazu verbunden, solche Collegien anzuordnen (§. 724.). Und also laßen sich gewiße subordinirte Rechts-Collegien in dem Staate gedenken, denen die Unterthanen das Urtheil, so von einem andern Collegio gefället worden, zur Untersuchung darstellen können. Eine solche Befugnis heist das Recht zu provociren (jus provocandi). Folglich können die Unterthanen auch das Recht zu provociren haben.

n. 2. Es fragt sich also: **Worin bestehet nun das Provociren in diesem besondern juridischen Verstande?** Können wir den Begrif des Hrn. Verf. als eine Logische Erklärung davon ansehen? Keinesweges. Denn, wäre sein Begrif eine Erklärung, so müste man sagen können, daß ein jedes Provociren darin bestün-

bestünde, das Urtheil, welches von einem Collegio gefället worden, einem andern subordinirten Rechts-Collegio zur Untersuchung zu übergeben. Allein, dieser Saz ist ganz gewis falsch. Denn, auch das Appelliren ist als ein Provociren überhaupt anzusehen, oder ist eine Art der Provocation (per Cor. 1.). Von der eigentlichen Appellation aber kan man nicht sagen, daß sie darin bestehet, daß die Unterthanen das Urtheil, welches von einem subordinirten Rechts-Collegio gefället worden, einem andern subordinirten Rechts-Collegio, zur Untersuchung vorlegen. Hieraus müßen wir schliesen, daß der Hr. Verf. nicht das jus provocandi erkläret hat; Und also müssen wir die Worte, welche bei Ihm vorkommen, nur als einen wahren Saz betrachten. Wil man also das Provociren überhaupt erklären, so mus man es darin sezen, daß streitende Partheien ihre Sache dem Urtheile eines andern zur Untersuchung unterwerfen.

I. Zusaz.

Und hieraus siehet man leicht ein, daß das jus appellandi eine species juris provocandi sei. Wolte man aber den Begrif des Hrn. Verf. vom jure provocandi für eine Logische Erklärung halten, würde man nie beweißen können, daß das jus appellandi eine species juris provocandi wäre. Also sezet der Hr. Verf. in diesem Zusaze den algemeinen Begrif vom Provociren voraus, den ich gegeben habe, und verursachet dadurch seinen Lesern eine Dunkelheit, welche ich aber durch meine vorige Anmerkung gehoben habe.

II. Zusaz.

Man kan nicht so schliesen: Was von einer Art gilt, das gilt auch von deren Geschlechte; Das jus appellandi ist eine Art, und das jus provocandi ein Geschlecht. Folglich können wir nicht behaupten, daß alles dasjenige von dem jure provocandi gelte, was wir von dem jure appellandi gesagt haben. Siehe §. 729. Zus. I. und §. 731.

Anmerkung.

Gesezt, daß es zweifelhaft sei, ob die Gerichtsbarkeit cumulative oder privative verwilliget worden; Was sol man unter solchen Umständen vermuten, oder für das Wahrscheinlichste halten? Um diese Frage gehörig zu beantworten, so ist vorläufig zu merken, was sie bedeutet.

Nehmlich die Gerichtsbarkeit wird jemand verwilliget

entw. dergestalt, daß man sich die Oberaufsicht darüber vorbehält,	oder nicht.
jurisdictio *cumulative* conceditur.	jurisdictio *privative* conceditur.

Nun sind wir leicht im Stande, die Frage zu beantworten. Wir schliesen so:

Was am meisten natürlich ist, das mus man in dubio präsumiren.

Nun aber ist das am meisten natürlich, was die wenigste einzelne Handungen voraus sezt.

Folglich mus auch dasjenige, was die wenigste einzelne Handlungen voraus sezt, in dubio prä-

präsumiret werden. Der Obersaz ist aus der Log. probabilium bekant; Und der Untersaz bedarf keines Beweißes.

Was die wenigste einzelne Handlungen voraus sezt, das mus in dubio präsumiret werden.

Nun aber faßet die concessio jurisdictionis cumulative facta wenigere einzelne Handlungen in sich, als die concessio jurisdictionis privative facta.

Folglich mus auch in dubio präsumiret werden, daß die jurisdictio jemand cumulative, und nicht privative, verwilliget worden sei.

Der Obersaz ist der Schlussaz des vorigen Vernunftschlußes. Der Untersaz ist auch leicht zu begreifen. Denn, wenn jemanden die Gerichtsbarkeit privative concediret wird, so bringt man 1) die Gerichtsbarkeit auf ihn, und 2) giebt man ihm auch das Recht, sie unabhängig auszuüben. Wenn man aber jemanden die Gerichtsbarkeit cumulative verwilliget, so nimt man nur die erste, aber nicht die lezte, Handlung vor. Folglich faßet die concessio jurisdictionis cumulative facta wenigere Handlungen in sich, als die concessio jurisdictionis privative facta. Ein anders ists, wenn die Obrigkeit die völlige Gerichtsbarkeit gehabt, und hernach erst durch einen Vertrag einen neuen Landesherrn bekommen. Denn, in einen solchen Falle ist zu vermuten, daß die Obrigkeit so viel sich vorbehalten, als nur immer möglich gewesen, folglich daß er die Gerichtsbarkeit privative habe.

ad §. 731.

Derjenige, auf den man provociret, ist nicht beständig ein Oberherr (*superior*). Denn man

man kan ja auch auf die gerichtliche Collegien provociren (§. 730.), die nur das Recht, ein Urtheil zu fällen, ohne Gerichtsbarkeit (§. 724.), und folglich als solche, kein Recht zu strafen haben (§. 723.). Wer kein Recht zu strafen hat, ist kein Oberherr (§. 621.). Folglich kan man auch auf jemand provociren, der nicht ein Oberherr ist.

Zusaz.

Folglich kan man nicht ex provocatione ein argumentum pro superioritate hernehmen. Wil man das Appelliren im weitern Verstande nehmen, daß es mit dem Provociren einerlei sei, so siehet man die Wahrheit der Regel in: Non statim is, qui appellatur, major est eo, a quo appellatur.

Anmerkung.

Hieraus ist begreiflich, warum der Hr. Canzler Böhmer in seinem jure publ. univ. L. II. C. VII. §. 18. behauptet, daß eine solche Appellation, die im weitern Verstande genommen wird, und keine *superioritatem* voraus sezt, geschehen kan, 1) ex mero compromisso, 2) ex ratione status antiqui reipublicæ, welches leztere mit denen Appellationen (provocationibus) von denen höchsten Gerichten, in den Landen der Reichsstände, zu den höchsten Reichsgerichten erläutert werden kan. Einige schliesen so: Von wem ich appelliren kan, der mus dem andern unterwürfig sein. Nun aber kan man von einem Reichsstande zu den Reichsgerichten appelliren. Folglich müßen die Reichsstände, z. E. Churfürsten, Fürsten des Reichs u. s. w. dem Kaiser unterwürfig sein„ Es komt aber, in Absicht des Obersazes, darauf an, wie man das Appel-

Appelliren nimt. Nimt man das Appelliren im weitern Verstande, so ist der Obersaz falsch. Nimt man aber das Appelliren im eigentlichen und engern Verstande, so giebt man den Obersaz zu. Allein, alsdenn mus der Untersaz bewiesen werden, daß es eine eigentliche Appellation in engern Verstande, und keine bloße Provocation sei, wenn man von einem Reichsstande zum Kaiser appelliret. Und dieser Saz mus aus der teutschen Reichshistorie und dem jure publico Germaniæ entschieden werden:

ad §. 732.

Wenn diejenigen Sachen, die wir §. 143. ausgefüret haben, durch unsere vorhergehende Theorie genauer bestimt werden, so siehet man ein, auf was Art man in einem Staate seine Rechte durch die Obrigkeit ausfüren sol. Nemlich:

1) Mus man einem foro competenti das factum vortragen.

2) Wenn die species facti gehörig bewiesen worden, und der Beklagte keine gegründete exceptionem facti anstellen kan, so fället der Richter das Urtheil.

3) Wird der Beklagte hierdurch beschweret, und er kan mit Grunde exceptionem juris vorbringen, so mus ihm das jus appellandi oder provocandi verwilliget werden (§. 729.).

4) Wenn endlich das gefälte Urtheil von aller Exception frei ist, und man hat nichts gegründetes dawider einzuwenden, so erfolget die Ausübung der Gerichtsbarkeit, oder die Execution.

Zusaz.

Zusaz.

n. 1. Wir haben behauptet, daß die exceptiones facti und juris, welche gemacht werden, mit Grunde geschehen müssen. Man kan dieses auch daher beweisen, weil Einwendungen, die nicht mit Grunde geschehen, mit einer Beleidigung verknüpft sein. Denn, stelt man eine ungegründete exceptionem facti an, so ist man Willens, das factum insofern zu leugnen, und wil also nicht dem Kläger Gnugthuung verschaffen, wodurch der Kläger beleidiget wird. Stelt man eine ungegründete exceptionem juris an, so wird diese entweder von dem actore oder reo angestellet. Im ersten Falle wird der reus, im andern der actor, und in allen beiden Fällen der Richter beleidiget.

n. 2. Daß die Dupliken, Tripliken, Quadrupliken und Quintupliken, Einwendungen und Fragen, die nicht zur Sache gehören, Ausflüchte und verzügliche Schutzreden (exceptiones dilatoriæ) nicht allezeit natürlichen Rechts sein, braucht man nicht weitläuftig zu beweisen. Damit aber die ungeübten Leser, die nicht die Rechtsgelahrheit studiren sich einigen Begrif von diesen Sachen machen können, so wil ich etwas davon beibringen: α) Eine Replik ist eine Handlung des Klägers, die dahin gehet, die gegründete Einwendungen des Beklagten wegzuräumen. Eine Duplik ist eine Handlung des Beklagten, die dahin gehet, die gegründete Replik des Klägers auszuschliessen. Eine Triplik ist eine Handlung des Klägers, die

oder nicht.

hrer
rin,

ent
ei,
Er to
lic s.
ch
de es
(ex e.g.
tor tus,
an-

oder in Absicht der Art, sie zu haben,

1. *reales*, quæ rem sequuntur & non solum debitori principali, sed & fidejussoribus, omnibusq; quorum interest, prosunt, z. E. exceptio metus, erroris, doli &c.

1. *personales*, quæ personam sequuntur; nec ad hæredes aut fidejussores, nisi hodie ob beneficium ordinis extenduntur. e g. exceptio competentiæ, cessionis bonorum &c.

ent
die
we
S
vor

entw. auf den Richter. z. E. exceptio incompetentiæ, præventionis, suspecti judicis.

die zum Zwekke hat, die gegründete Duplik des Beklagten aus dem Wege zu räumen. Beantwortet nun der Beklagte die Triplik, so komt die Quadruplik heraus, und wenn der Kläger sich wider die Quadruplik des Beklagten vertheidiget, so haben wir die Quintuplik, u. s. w. In den kaiserlichen Cammergerichten machet man einen Unterschied inter exceptiones dilatorias und peremtorias. In Absicht der ersten darf man nichts mehr, als eine Duplik, und in Absicht der leztern weiter nichts als die Triplik vorbringen. Ord. cam. P. 3. tit. 26. §. 2. Es sei denn, daß der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, es erlaubet. Ord. cam. P. 3. tit. 18. *Carpz.* P. I. C. I. def. 7. und 8.

(vid. Tab. sub A.)

Wir hätten hier zwar Gelegenheit, weiter von dieser Sache und andern Dingen zu handeln, welche zum Processe gehören. Allein, solches wollen wir versparen, bis wir zum jure civili privato, und zwar der prudentia juris civilis kommen.

ad §. 733.

Wer in dem Staate durch die Obrigkeit sein Recht nicht ausführen kan, wenn er zuvor alle andere Hülfsmittel gebraucht, fält in den natürlichen Zustand zurük. Denn, jemanden in der Ausübung seiner Rechte zu verhindern, ist eben so viel, als wider das volkomne N. R. zu handeln (§. 329.). Da nun ein jeder volkommen verbunden ist, dem volkomnen natürlichen Rechte eine Gnüge zu leisten (§. 325. Zus. II.), und das N. R. unveränderlich

derlich ist (§. 136.), so mus auch ein jeder in dem Staate erlauben, daß man seine Rechte ausfüren kan. Wenn also einer in dem Staate durch die Obrigkeit sein Recht nicht ausfüren kan, so mus er selbst die Befugnis haben, es propria auctoritate auszuüben (§. 94. Zus.), und geräth deswegen in den natürlichen Zustand (§. 14. und 9. Vorb.).

Zusaz.

Können also die Unterthanen auf keine Art von ihrem Landesherrn geschüzt werden, so fält die Ursache weg, warum sie als Unterthanen betrachtet werden müßen, und sie sind also unter solchen Umständen, als Leute in ihren natürlichen Zustande anzusehen.

ad §. 734.

Der Zustand in einem Staate, worinnen weder das Urtheil gefället wird, noch die Gerichtsbarkeit ausgeübet werden kan, heist der **Rechtsstilstand** (*justitium*).

Dieses wird betrachtet

entw. in Absicht seiner Ursache. Diese ist zu suchen		oder in Absicht seines Umfanges. Es ist	
entw. in einem verwirreten Zustande des Staats,	oder in dem Willen des Landesherrn.	entw. in dem ganzen Staate,	oder in einem Theile desselben.
ein nothwendiger Rechtsstilstand (justitium necessarium).	ein freiwilliger Rechtsstilstand (justitium voluntarium)	ein algemeiner Rechtsstilstand (justitium universale).	ein besonderer Rechtsstilstand (justitium particulare).

Hier-

Hierbei wollen wir einige Anmerkungen zur Erläuterung machen. 1) Was die Herleitung des Worts, justitium, betrift, so spricht Sosipater lib. 1. instit. Gramm. Justitium est, quando *jus* quasi *stat.* und Gellius lib. 20. Noct. Att. Cap. I. Justitium est *juris* quasi *interstitio* quædam & cessatio, ut nil his diebus agi possit. 2) Zum Beispiel vom justitio particulari dienet das bekante *justitium camerale*, welches A. 1704. d. 7. April. seinen Anfang nahm, und eine ziemliche Zeit währete. 3) Das justitium necessarium wird auch *sumtum*, und das justitium voluntarium, *indictum* genent. 4) Die Ursachen des justitii voluntarii s. indicti sind α) eine öffentliche Trauer über einen merkwürdigen Todesfal (luctus publicus). So erzehlet Tacitus L. 1. annal., daß wegen des Todes GERMANICI ein justitium entstanden. Siehe auch *Lucanum* lib. IV. vers. 1.

Cæsar habet vacuasque domos, legesque silentes,
Clausaque justitia tristia fora.

Eben das bezeuget Pedo Albinovanus in seiner Elegie auf den Tod DRUSI, wenn er spricht:

Jura silent, mutæque jacent sine vindice leges,
Adspicitur toto purpura nulla foro. &c.

Daß die Aegyptier eben die Gewohnheit gehabt, wegen eines merkwürdigen Todesfalles ein justitium anzusagen, lehret Diod. Sicul. L. 1. Biblioth. Hist. P. 2. C. 3. Heut zu Tage aber findet bei uns eine solche Ursache des justitii nicht stat. Siehe

Böhmers Diss. juris publ. universalis de eo, quod justum est, durante justitio §. 15. p. 13. β) Eine öffentliche Freude Siehe *Horat.* Lib. 4. od. 2. wo er spricht: Daß wegen der frölichen Zurükkunst des Kaisers AVGVSTI die Gerichte von allen Processen frei gewesen (forum litibus orbum). γ) Die Rüstung und Vorbereitung zu einem wichtigen Kriege war auch bei denen Römern eine caussa justitii. Dieses lehret Cicero, in Philip. V., wenn er von dem gefährlichen Zustande der römischen Republik redet, worin sie um der Macht des Antonius willen gesezt war, indem er spricht: Tumultum decerni, *justitium indici*, saga sumi, dico oportere; und die Ursache hiervon füret er in Philip. 6. an, wo es heist: Tumultum decerni justitium edici, saga sumi, dixi placere, quo omnes acrius graviusque incumberent ad ulciscendas reipubl. injurias, si omnia gravissimi belli insignia suscepta a senatu viderent. δ) Eine grosse Betrübnis über einen merklichen Verlust, und von dem Feinde zugefügten Schaden. Siehe *Liv.* L. 10. C. IV., wo es heist: Nunciata ea clades majorem, quam res erat, terrorem excitavit. Nam, ut exercitu delecto, ita *justitium indictum* est &c. Wil man diese leztere Ursache und die erstere, mit dem Hrn. Verf., unter einen Begrif bringen, so hat man folgende Ursachen eines justitii bei den Römern: α) luctus publicus, β) lætitia publica, γ) præparatio ad bellum. Hieraus erhellet, daß der Hr. Verf. sch. (c) entweder nicht alle caussas justitii voluntarii angefüret, oder aber die leztere 3te Ursache auch zu der erstern rechnet. Das erste aber ist wohl wahrscheinlicher, als das

lezte.

lezte. Die Ursache eines justitii sumti s. necessarii sind, z. E. a) der Krieg, insofern dieser so beschaffen ist, daß er einen Staat in die äuserste Verwirrung sezt, und die Gerichte ohne Lebensgefahr nicht gehalten werden können. Hiervon schreibt Böhmer in diss. cit. §. 18. p. 15. Qualia tristissima tempora experta est germania nostra *in bello tricennali*, ubi plurimis in locis curiæ clausæ, templa deserta, ut omnia fere in totalem dissolutionem vinculi civilis ruere viderentur. Siehe auch Lehman, von dem interregno in Teutschland, nach dem Tode FRIDER. II. in chron. spir. L. V. C. 95., wo es heist: Von dem Zustand der damaligen Zeit ist zu wissen, daß es ergangen, wie es Got dem Menschen, zur Nachrichtung und Wissenschaft in seinem Worte, in unterschiedlichen Orten lassen vorzeigen; als im Buch der Richter am 17. c. v. 6. und 21. c. v. 25. stehet: Zu der Zeit war kein König in Israel, und ein jeglicher thät, was ihm recht bedaucht. Auf solchen Schlag schreiben die Historici von der Zeit des interregni, und, in summa, so viel, daß die Reichsordnung und Geseze alles Ansehen und Gehorsam, bevorab bei den höhern Ständen, verloren, dieselbe den Mangel eines Haupts gerne gesehen, ihre Gewalt und Herrschaft, durch der Nachbarn Verderben, erweitert und vermehret, alles Recht sei auf der Faust bestanden, der Gewaltige hat das beste Recht gehabt, innerliche Unruhe und Krieg der höhern Stände unter sich selbst, und wider die Städte, seind in vollem Schwang gegangen rc. Die Stelle beim Conring de judic. reipubl. Germ. th. 52. welche der Hr. Verf. anfüret, lautet folgender Gestalt: Namque omni illo tempore (inter-

terregni commemorati) nulla fuerunt judicia publica, neque potuerunt non interea controversiæ inter principes oriri. Und, um diese Streitigkeiten zu schlichten, spricht er, daß man es endlich für rathsam gehalten, gewisse Schiedsrichter (arbitros) zu erwehlen. Derowegen leitet auch Conring daher den Ursprung derer *Austregarum* in Teutschland, von welchen, ausser vielen andern, der gelehrte Hr. D. Hofman alhier vor kurzem disputiret hat. Austregæ kommen von aus und tragen her, weil sie die Zwistigkeiten austragen und schlichten sollen. Man erkläret sie aber durch arbitros in caussis controversis statuum imperii aut lege aut conventione constitutos. Siehe *Fritschii* J. P. U. p. 163. β) Die Pest. Siehe Livius L. 4. C. 31. und L. 2. C. 26. γ) Hungersnoth. Siehe Livius L. 4. C. 21. in fin. und Dio. L. 5., wo es heist: Hæc Romanis infesta fuerant, ac fames præterea ingens, adeo ut gladiatores mancipiaque venalia ultra octoginta M. passus sint ab urbe redacta, multosque ex suis ministris, cum alii tum ipse Augustus ablegaverint, *justitium indictum*, senatoribus, ut quo vellent, proficiscerentur, permissum fuit.

I. Zusaz.

Die justitia voluntaria hängen von dem Willen des Landesherrn ab. Wenn deswegen periculum in mora ist, so kan er erlauben, daß das Urtheil gefället, und die Gerichtsbarkeit ausgeübet werde (§. 45.), wozu der Landesherr auch volkommen verbunden ist (§. 722.) Hieraus erhellet, daß die Meinung der Römer gerecht sei, welche behaupten,

pten, daß in den justitiis voluntariis nur diejenigen Sachen nicht vorgenommen werden dürfen, welche aufgeschoben werden können.

II. Zusaz.

In einem justitio particulari können die Unterthanen schon ihre Rechte durch die Obrigkeit ausfüren, z. E. wenn die untern Gerichte ceßiren, aber das höchste Gericht im Lande gehalten wird. Jedoch komt es auch hierbei darauf an, ob periculum in mora sei, oder nicht. In dem ersten Falle kan es leicht kommen, daß es nicht in einem justitio particulari angehet, seine Rechte durch die Obrigkeit auszufüren.

ad §. 735.

n. 1. Wenn ein *justitium universale* & NB. *necessarium* im Lande vorhanden, und *periculum in mora* ist, so fallen die Unterthanen in den natürlichen Zustand zurück. Denn, unter diesen Umständen können die Gerichte an keinem Orte im ganzen Lande gehalten werden (§. 734.), und also ists unmöglich, seine Rechte durch die Obrigkeit auszufüren. Folglich fält man hierdurch in den natürlichen Zustand zurük (§. 733.).

n. 2. Der Hr. Verf. hat seinen Lehrsaz nicht gehörig bestimt, wenn er spricht: *Posito justitio universali*, imperio civitatis subjecti, si periculum in mora est, in statum naturalem redeunt. Denn ponatur justitium universale voluntarium s. indictum, quod limitare vult Imperans. Hierdurch wird man noch nicht so gleich in den natürlichen Zustand zurükfallen. Ich habe

be deswegen die Bestimmung hinzugethan, daß es ein justitium necessarium s. sumtum sein müße; Und daß der Hr. Verf. diese Bestimmung im Sinne gehabt, erhellet aus dem unmittelbar folgenden Zusaze.

Zusaz.

Wenn der Grund wegfält, so fält auch das weg, was man daraus schließet. Derowegen können wir nicht schlechthin behaupten, daß die Unterthanen in justitio necessario particulari, oder justitio voluntario (quamvis universali), in den natürlichen Zustand zurükfallen (§. 734. Zus. I, II.), es sei denn, daß der Landesherr, wenn gleich periculum in mora ist, das justitium voluntarium nicht einschränken, oder zum Theil aufheben wil. Siehe auch §. 734. Zus. I.

I. Anmerkung.

n. 1. Was der Hr. Verf. im §o. selbst bewiesen, bestätiget das sehr lange interregnum in Teutschland, wovon es in *chronico Hirsch.* heist: Cum non esset Rex in terris, qui motus prædonum reprimeret, omnia per tumultum sine lege, sine ordine, pro lubitu fiebant. Siehe auch *Tacit.* annal. L. 3. C. 24. *Ubbo Emmius* L. 13. rerum Frisic. ad ann. 1343. &c.

n. 2. Wo also ein justitium universale necessarium vorhanden ist, scheinet der Staat sich in eine Anarchie zu verwandeln (§. 613.), und was von einer Anarchie gilt, das mus auch von einem solchen Zustande in der Republik gelten,

gelten. Siehe *Hertius* in diss. de different. jur. in stat. nat. & advent. ff. S. 1. §. 14. it. in elem. prud. civil. p. 1. sect. 12. in f.

II. Anmerkung.

1) Man reflectire hierbei über *Grotium* de I. B. & P. L. 1. C. 3. §. 2. n. 1. conf. *Huber.* de jure civitatis L. 3. S. 2. C. 2. §. 4. und *Henniges* ad l. c. *Grotii.* 2) Bemerke man die Frage: Ob die Obrigkeit, cessante justitio, nicht das Recht hat, alle die Sachen zu untersuchen, welche, durante justitio, vorgenommen, und propria auctoritate entschieden worden sind? Siehe hiervon Böhmer in diss. cit. jur. publ. univ. de eo, quod justum est, durante justitio C. II. §. 6. p. 22. &c, welche diss. wir zugleich mit dem Hrn. Verf. hierbei gebraucht haben.

ad §. 736.

Das Fundament von denen verneinenden Verbindlichkeiten, wovon wir hier reden, heist folgendergestalt: Die Unterthanen in einem Staate sind volkommen verbunden, nicht wider die Rechte der Majestät zu handeln (§. 719.). Hieraus schliesen wir weiter.

IV. Die Unterthanen in einem Staate sind volkommen verbunden, andern Unterthanen desselben Staats keine Gelegenheit zum Bösen zu geben, denn das ist ein Recht der Majestät, dahin zu sehen, daß niemanden in dem Staate Gelegenheit zum Bösen gegeben werde (§. 683.).

Anmerkung.

Hieraus siehet man das Fundament des juris relegandi ein. Nehmlich, weil die gotlose oder lasterhafte Unterthanen, welche die bürgerliche Geseze übertreten, und nicht zu beßern sind, nur andere Unterthanen verfüren, und Gelegenheit zum Bösen geben, so hat der Landesherr das Recht, sie aus dem Lande zu verweissen. Dieses aber ist doch nicht das einige Fundament des juris relegandi, sondern die Ursache ist auch darin zu suchen, daß die lasterhaften Unterthanen ausser Stand gesezt werden, ihre vorige oder ähnliche Verbrechen auszuüben, und die anderen Unterthanen zu beunruhigen.

V. Die Unterthanen eines Staats sind volkommen verbunden, so zu handeln, daß sie nicht Schuld daran sein, daß andere Unterthanen desselben Staats nicht bequemlich leben können (§. 685.).

I. Zusaz.

Hieraus erhellet, daß der Landesherr das Recht habe, auch von denen, die nur verneinungsweise verbunden sind (subditis non-civibus), Zölle, Steuren und Accise zu fordern (§. 697. 2c.). Denn, wenn diese Leute frei ausgehen dürften, so könten sie alles wohlfeiler, als die Bürger, verkaufen, die Bürger würden dadurch um ihre Nahrung gebracht werden.

II. Zusaz.

1) *Crimen annonæ defraudatæ s. crimen annonæ* begehen die Korn-Juden, indem sie die Früchte des

Landes

Landes unterdrukken, damit eine Theurung entstehe. Weil hierdurch die andere Unterthanen sehr leiden müßen, so siehet man leicht ein, daß dieses Verbrechen in einem Staate den Rechten der Majestät widerspreche. 2) *Crimen residui* s. de residuis bestehet darin, daß man mit denen öffentlichen Geldern die einem anvertrauet sind, einen Privatwucher zu treiben sucht, oder etwas davon sich selbst eigenthümlich anmaßet. Z. E. Wenn einer das Geld in der königlichen Caße, Witwen-Gelder u. s. w. auf Zinsen austhäte, und die Zinsen in seinen Beutel stekte, oder auch einige 100. Rthl. von dem Capital selbst sich eigenthümlich anmassete. Von diesem crimine de residuis mus man das *crimen peculatus* unterscheiden, welches darin bestehet, daß man öffentliche Gelder, die einem nicht anvertrauet sind, sich eigenthümlich anmasset.

Die öffentlichen Gelder gehören

entweder zur Kirche, — oder nicht.

sacrilegium.
Dieses ist also eine species criminis peculatus.

Wenn einer solche Gelder, die zum öffentlichen Nutzen bestimt sind, sich eigenthümlich anmasset, oder einen Privatwucher damit treibet, so leiden hierunter die Unterthanen, zu deren Behuf und Nuzen die Gelder angewendet werden sollen, oder das algemeine Beste der Republik. Der erste Fal ist aus diesem §o zu beurtheilen, und der lezte Fal ist ebenfals wider unsere vorhergehende Theorie. 3) *Jus albinagii* heist die Befugnis des Fiscus, in die Güter

derer gestorbenen Fremden in dem Lande zu succediren. Wo also das jus albinagii stat findet, können peregrini kein Testament machen, wenn ihnen gleich das jus de bonis inter vivos disponendi nicht genommen wird. Daß dieses Jus in Frankreich stat finde, haben wir oben §. 649. Anm. II. bemerket. Wenn man die Sitlichkeit des juris albinagii beurtheilen wil, so mus man auf folgende Art zu Werke gehen:

Die Fremden in einem Lande haben ihr hinterlassenes Vermögen in demselben Lande

erworben,	oder nicht.
In diesem Falle hat der Landesherr allerdings das Recht, dahin zu sehen / daß das Geld / was man in seinem Lande erworben, auch daselbst verbleibe, oder doch zum wenigsten so viel davon zu fordern, als zur Ersetzung des Schadens nötig sein wird, welcher der Republik dadurch zuwächst, daß die Gelder aus dem Lande gefüret werden. Hieraus siehet man ein, in wie weit der Landesherr die Befugnis hat, das Testament eines peregrini umzustossen, und in seine Güter zu succediren.	In diesem Falle weis ich kein ander Fundament, woraus der Landesherr sich ein Recht auf die bona peregrinorum defunctorum anmassen kan, als dasjenige, was §. 695. Anm. §. 697. ꝛc. und §. 700. vorkomt.

Was §. 649. Anm. II. stehet, mus, durch den hier gegebenen Begrif, vom jure albinagii, bestimt und verstanden werden.

ad §. 737.

Die Unterthanen eines Staates, welche positive verbunden sind, sind es nicht, insofern sie Untertha-

terthanen, sondern insofern sie Bürger, sind (§. 713. 711. Zus. II.). Da nun die positive Verbindlichkeiten auf die Ausübungshandlungen gehen (§. 87.), und die Bürger, als solche, verbunden sind, denen Rechten der Majestät gemäs zu leben (§. 710.), so erhellet, daß das Fundament derer positiven Verbindlichkeiten derer Unterthanen, welche Bürger sind, folgendes sei: Handele denen Rechten der Majestät dergestalt gemäs, daß du durch deine Handlungen nicht blos die Sicherheit des Staats erhältest, sondern auch dieselbe vermehrest (§. 668. 54.).

ad §. 738.

Hieraus ist klar, daß die Unterthanen, welche Bürger sind, volkommen verbunden sein,

1) andern Gelegenheit zum Guten zu geben (§. 684.).
2) Das äusere Vermögen in dem Staate durch ihre Handlungen zu erweitern (§. 685.).

Zusaz.

Folglich sind sie, als Bürger, besonders verbunden zu arbeiten (§. 271.). Daß aber diese Verbindlichkeit hauptsächlich auf solche Arbeit gehe, wodurch das Wohl des Staats am meisten befördert werden kan, solches erhellet aus dem §. 272. Zus. II.

ad §. 739.

Derjenige emigrirer aus einem Staate, welcher deswegen in ein fremdes Gebieth sich begiebt, damit er kein Unterthan des Staates, worin er vorher gelebet, verbleiben sol.

Die

Die Emigration geschiehet

entw. auf Befehl des Landesherrn,	oder von freien Stücken.
eine nothwendige Emigration (emigratio necessaria)	eine freiwillige Emigration (emigratio voluntaria).

Siehe des berühmten Hrn. Hofr. Engaus disquisitionem, an cives religionis caussa emigraturi queant transplantari? §. 1., wo es heist: *emigratio*, a variis varie describi solita, mihi videtur esse exitus ex civitate, hujus jura adimens.

Zusaz.

Insofern also ein Unterthan des Staats emigriret, wil er von der Verbindlichkeit befreiet werden, die er vorher, um des bürgerlichen Zusammenhangs willen gehabt (§. 710. Zus. I.). Wenn also gleich einer in ein fremdes Land reiset, so kan man deswegen noch nicht sagen, daß er emigriret, so lange als er seinen vorigen Landesherrn, als seinen Oberherrn, erkennet und ihm gehorsam bleibet.

ad §. 740.

Ein Unterthan, der ein Bürger ist, kan nicht ohne Einwilligung des Landesherrn emigriren. Denn, wer volkommen verbunden ist, durch alle seine Handlungen die Glükseeligkeit eines andern zu vermehren, der kan von dieser Verbindlichkeit nicht, ohne Einwilligung des andern, befreiet werden (§. 328. n. VII. 356, 397.). Derowegen, weil ein Unterthan, der ein Bürger, volkommen verbunden ist, durch alle seine Handlungen die Glükseeligkeit des Staats, dem er unterwürfig ist, zu

zu vermehren (§. 737.), so kan er auch nicht, ohne Einwilligung des Staats oder des Landesherrn, von dieser Verbindlichkeit befreiet werden (§. 719.), und folglich kan er nicht, ohne Einwilligung des Landesherrn, gerecht emigriren (§. 739.).

I. Zusaz.

Hieraus folgt der dritte Saz, welcher die positive und volkomne Verbindlichkeit derer Unterthanen, welche Bürger sind, genauer bestimt: Die unterwürfigen Bürger sind volkommen verbunden, um die Einwilligung des Landesherrn anzuhalten, wenn sie emigriren wollen. Siehe §. 738. wo die beiden ersten Säze stehen.

II. Zusaz.

Thun sie dieses nicht, so handeln sie wider ihre volkomne Verbindlichkeit, und beleidigen deswegen den Landesherrn (§. 325. Zus. II.), welcher hierdurch das Recht zu strafen bekömt (§. 362.).

III. Zusaz.

n. 1. Wer einen andern in der Ausübung seiner Rechte hindert, der beleidiget ihn (§. 329.). Hieraus erhellet, daß die Völker, in deren Staate die Unterthanen eines Landesherrn, welche ohne seine Einwilligung emigriret, sich aufhalten, den Landesherrn volkommen beleidigen würden, wenn sie seine Unterthanen wider ihn, vertheidigen oder nicht ausliefern wolten. Derowegen sind die Völker volkommen verbunden, die Bürger, welche ohne Einwilligung ihres Landesherrn emigriret, auszuliefern.

n. 2. Dieses, was wir von den unterwürfigen Bürgern ausgefüret haben, darf man nicht auf die subditos non-cives anwenden. Denn, hier fält die Ursache weg, warum man nicht aus einen Staate, ohne Einwilligung des Landesherrn, ziehen darf.

IV. Zusaz.

Was der Hr. Verf. bisher von denen unterwürfigen Bürgern überhaupt bewiesen hat, dasselbe gilt auch, um der Einerleiheit des Grundes willen, von denen öffentlichen Beamten des Staats (§. 705.). Sie dürfen nehmlich nicht ohne Einwilligung des Landesherrn emigriren, ja, sie dürfen nicht einmal, ohne seine Einwilligung, ihr Amt niederlegen. Jedoch mus man hier einigen Unterscheid machen. Der officialis civitatis ist entweder vorher ein Bürger gewesen, oder nicht, und im lezten Falle hält ihm der Landesherr entweder sein Wort, oder nicht. Ist das leztere, so glaube ich, daß er volkommen berechtiget sei, sein Amt niederzulegen, und aus dem Lande zu ziehen. Denn, jezt ist das fundament obl. perf. pactum, cessante igitur pacto, cessat obligatio. Pactum vero cessat, si promisso non stet imperans. Z. E. Einer wird nach einer gewißen Universität, als Professor berufen. Es werden ihm vom Landesherrn jährlich 1000. Rthlr zum honorario versprochen. Allein, er kan solches hernach nicht erhalten. Nun hat er allerdings das Recht, sein Amt niederzulegen, und aus dem Lande zu ziehen. Gesezt aber, daß der officialis civitatis vorher ein Bürger gewesen, alsdenn mus man anders raisonniren. Denn, wenn

wenn gleich dieser nicht alles bekomt, was ihm versprochen worden, so ist er doch ohne dies, als Bürger, volkommen verbunden, sein öffentliches Amt zu verwalten, und nicht ohne Einwilligung des Landesherrn aus dem Lande zu ziehen. Der Hr. Canzler Böhmer behauptet in seinem I.P.U., daß ein Bürger nach Gefallen emigriren könte. Denn, spricht er, daß einer ein Bürger ist, daraus folgt nur eine Unterwürfigkeit, aber nicht eine beständige, die niemals aufhören kan. Wir haben aber das Gegentheil bewiesen, und es scheinet, als wenn der Hr. Canzler Böhmer es denen Professoribus in Halle zu gefallen, geschrieben hat.

I. Anmerkung.

Bodinus de republ. L. I. C. VI. macht einen Unterschied zwischen der Veränderung seiner vorigen Wohnung (commutatione domicilii), und der Verachtung seines Vaterlandes (repudiatione patriæ), von jener, aber nicht von dieser, spricht er, daß sie erlaubt sei. Denn, die commutatio domicilii ist noch nicht als eine Emigration anzusehen (§. 739.). Siehe Pufendorf diss. de patriæ amore, und *Praschius* de caritate patriæ.

II. Anmerkung.

Daß der Landesherr das Recht habe, von seinen emigrirenden unterwürfigen Bürgern Abzugsgeld (censum emigrationis) zu fordern, solches erhellet aus dem §. 738. n. II. 736. n. V.

ad §. 741.

IV. Die unterwürfigen Bürger sind volkommen verbunden, auf Befehl ihres Landesherrn den Staat

Staat, dem sie unterwürfig sind, wider dessen Feinde zu vertheidigen. Denn sie sind volkommen verbunden, den Rechten der Majestät dergestalt gemäs zu leben, daß sie die Sicherheit des Staats durch ihre Handlungen vermehren können (§. 737.). Die Feinde des Staats haben eine Bemühung, die Sicherheit des Staats zu verlezen (§. 344. §. 656. Zus. IV. §. 539.). Derowegen sind auch die unterwürfigen Bürger volkommen verbunden, auf Befehl ihres Landesherrn (§. 668. 710.) den Staat wider dessen Feinde (aggressores) zu vertheidigen (§. 435.).

Zusaz.

n. 1. Folglich sind sie auch volkommen verbunden, unter solchen Umständen die Waffen zu ergreifen (§. 94, 358, 682.).

n. 2. Hierbei wollen wir einige Anmerkungen machen. 1) Diese Verbindlichkeit erstrekt sich nicht auf die subditos non-cives, es sei denn, daß die höchste Noth vorhanden ist (per §. 713. Zus. Erl.). 2) Diejenigen Bürger verdienen eine scharfe Strafe, welche sich selbst boshafter Weise untüchtig machen, dem Vaterlande Dienste zu leisten, und die Waffen zu ergreifen. Man findet nichtsdestoweniger sehr viele Beispiele davon, auch so gar unter den streitbaren Römern selbst. **Valerius Maximus** erzehlet, daß **Veltenius** sich die Finger an der linken Hand abgehauen, damit er in dem Italiänischen Kriege keine Dienste leisten mögte, wesfals aber nicht allein seine Güter einge-

eingezogen, sondern er auch selbst ins Gefängnis geworfen worden. Auf eben die Art verfuhr Augustus, nach dem Berichte Suetonius, mit einem andern, der seinen beiden Söhnen die Daumen abgeschnitten, damit sie nicht im Kriege Dienste leisten mögten. Der Kaiser Theodosius hat in dieser Absicht ein sehr merkwürdiges Gesez gegeben, welches so lautet: Wenn jemand, um dem Kriege zu entgehen, seine Finger abhauet, der sol verbrant werden, und der Herr eines solchen Menschen, der dieses nicht verhindert, sol gleichfals auf das schärfste bestraft werden (*). 3) Wenn gleich in denen meisten Staaten einige Bürger, wegen ihres hohen Alters, andere aber, wegen ihrer Schwachheit, noch andere wegen ihres Amts und Standes u. s. w., vom Kriegsdienste befreiet sind, so hat doch nicht eine solche Freiheit länger stat, als so lange noch andere angetroffen werden, die bequemer sind, den Staat zu vertheidigen. Wenn also die Noth und Gefahr es erfordert, so sind Junge und Alte ohne Unterschied volkommen verbunden, die Waffen zu ergreifen, wenn sie nur dazu im Stande

(*) Es glauben einige, daß die Italiäner und Franzosen von der Abhauung der Finger die zaghaften und zum Kriege untüchtigen Menschen poltrons genent haben. Aegidius Menagius aber in orig. lingv. franc. leitet es her, von dem italiänischen Worte, poltro, wodurch ein solcher Mensch angezeigt wird, der sich niemahls von seinem Bette entfernet. Siehe des Freiherrn von Holbergs N. und V. R. C. XI. Th II.

de sind. Auf solche Art waren ehedem zu Rom die Priester und andere Männer, welche ein hohes Alter erreicht hatten, von den Kriegsdiensten befreiet. Sobald aber der Krieg mit denen Galliern angieng, hörete dieses Privilegium auf. 4) Es fragt sich: Ob ein Gefangener, welcher, um die Freiheit zu erhalten, sich gegen seinen Feind anheischig gemacht, die Waffen nicht ferner gegen ihn zu gebrauchen, durch seine eigene Obrigkeit gezwungen werden könne, gegen sein Versprechen, wider eben denselben Feind zu fechten? Der Freiherr von Holberg l. c. p. 512. antwortet: Einige behaupten dieses, und zwar aus folgendem Grunde, weil ein solches Versprechen an sich selbst ungültig sei, indem es mit der Pflicht nicht überein komt, die man seinem Vaterlande schuldig ist. Man kan aber darauf folgendes antworten: Wenn dieses Versprechen gleich nicht mit der Pflicht übereinstimmet, die man auszuüben schuldig ist, so kan man dasselbe doch deswegen nicht alsobald für ungültig erklären. Es streitet nicht mit dem Gehorsam, den man seiner Obrigkeit schuldig ist, ein solches Versprechen einzugehen, um wieder zu seiner Freiheit zu gelangen. Denn, wenn der Feind einen solchen Bürger nicht auf freien Fus sezen wolte, so könte er seine Waffen weder wider diesen noch wider einen andern Feind des Vaterlandes, gebrauchen. Und daher leidet das Vaterland durch einen solchen Vertrag mit denen Feinden desselben, keinen Schaden, wenn man dadurch blos sucht, sein

Leben

Leben zu retten, und seine Freiheit wieder zu erhalten. Gesezt aber, das Vaterland wäre in Gefahr, und brauchte die Hülfe und den Beistand desjenigen unumgänglich, der, durch ein solches Versprechen, seine Freiheit von dem Feinde erhalten; Könte die Obrigkeit denselben, in solchem Falle, denn wohl verbinden, zu den Waffen zu greifen? Diese Frage läst sich folgender Gestalt auflösen. Weil es ungereimt sein würde, ein Bürger in einer Stadt zu sein, und dennoch derselben in der äusersten Noth nicht zu Hülfe zu kommen, und sie von einem bevorstehenden Unglücke zu befreien: so muß ein solches dem Feinde geleistetes Versprechen auch nur von einem offensiv-, nicht aber von einem defensiv-Krieg verstanden werden. Insonderheit, wenn der Untergang des Vaterlandes zugleich unvermeidlich, und so wohl mein eigen Leben und meine eigene Wohlfart, als auch das Leben und die Wohlfart meiner Freunde in der äusersten Gefahr ist. Denn, was könte es mir sonst für einen Nuzen bringen, daß ich meine Freiheit von dem Feinde erhalten, wenn mir zugleich dadurch die Macht benommen wäre, mein Leben und meine Güter gegen seine Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen." Ich halte aber davor, daß das bestimte Versprechen, was dem Feinde gethan worden, sitlich unmöglich sei, weil es der bürgerlichen öffentlichen Verbindlichkeit widerspricht, und also nicht dem Landesherrn das volkomne Recht benehme, einen solchen Bürger mit Gewalt zu zwingen, seinem Verspre-

chen zuwider, zu streiten. Die Gründe aber, welche der Freiherr von Holberg anfüret, lehren, daß der Landesherr wenn er die Billigkeit beobachtet, und das Wohl des Landes es zuläst, einen solchen Bürger nicht zwingen darf, seinem Versprechen zuwider, zu streiten. 5) Es wird weiter gefragt: Ob die Stadt einen unschuldigen Bürger den Feinden auszuliefern nötig habe und befugt sei? Siehe ebenfals des Freiherrn von Holbergs N. und V. R. p. 516. 2c. wo es heist: Wenn das Leben eines Bürgers gefordert wird, um den Zorn eines fremden Potentaten zu stillen, und ein bevorstehendes Unglück abzuwenden: so mus man die Ursachen überlegen, wesfals die Auslieferung eines solchen Bürgers begehret wird. Wenn er selbst, durch sein Versehen, dazu Anlas gegeben: so ist er zwar nicht verpflichtet, sich selbst seinen Feinden in die Hände zu geben, er mus sich aber doch aus dem Lande begeben, damit dasselbe nicht seinethalben in Verdruß gerathe, ja er kan, auf den Fall, daß er sich weigern solte, mit Gewalt dazu gezwungen werden. Was sol man aber wohl für ein Urtheil fällen, wenn jemand unschuldig ist, und dennoch zur Auslieferung verlangt wird? Libanius Tom. I. declam. 27. erzehlet davon folgendes Exempel: Ein Tyran begehrete, daß ihm ein ansehnlicher und schöner Jüngling aus der nächsten Stadt solte ausgeliefert werden, und drohete, die Stadt, auf den Weigerungsfal, zu belagern. Die Stadt aber faßete den Endschluß, lieber eine Belagerung auszustehen, als

als einen Unschuldigen auszuliefern. Wie aber die Belagerung aufs höchste gestiegen war, so brachte der Vater seinen eignen Sohn, welcher von dem Tyrannen war gefordert worden, ums Leben, und warf den entseelten Cörper über die Stadt-Mauer. Nach aufgehobener Belagerung aber, ward er wegen dieses Mords angeklagt. Pufendorf I. N. & G. L. 5. C. 2. §. 5. sagt: Ich wil in diesem Falle den Vater weder anklagen noch vertheidigen, ob er gleich noch mehrere Gründe zur Entschuldigung seiner That anfüren kan, als ehedem Virginius zu Rom, welcher seine Tochter umbrachte, damit solche nicht dem Appio zur Beute werden mögte. Indessen ist doch auch so viel ausgemacht, daß eine Stadt nicht verpflichtet werden kan, das Leben eines solchen Bürgers mit ihrem Untergange zu vertheidigen, und ein Bürger kan dieses auch auf keine Art verlangen. Die Stadt hat vielmehr Recht, wenn sie denselben, so lange, als möglich gewesen, vertheidiget, ihn endlich zu verlassen, d. i. dem Tyrannen nicht zu wehren, sich seiner Person zu bemächtigen. Daß sie ihn aber entweder selbst dem Tyrannen in die Hände liefern, oder den andern zwingen solte, dieses zu thun, solches ist so wohl unbillig, als unnötig, (wenn nicht die Grausamkeit des Tyrannen und die Noth solches erfordert). Grotius de J. B. & P. L. 2. C. 25. §. 3. wirft die Frage auf: Ob ein Bürger verbunden sei, sich selbst zu überliefern, um sein Vaterland zu retten? Pasquius leugnet dieses, weil sich ein

 jeder

jeder in eine Societät und unter eine Regierung, der Sicherheit halber, begeben. Andere aber behaupten, daß er schuldig sei, sich denen Feinden zu überliefern. Denn, ob er gleich, wie sie sagen, durch ein volkomnes Recht nicht dazu verpflichtet wird, so erlaubet ihm doch die Liebe des Vaterlandes nicht, auf eine andere Art zu verfaren. Wenn es sich zutrüge, spricht Cicero pro Sextio, daß ich mit vielen andern in einem Schiffe wäre, und die Seeräuber droheten, alle, die sich auf dem Schiffe befänden, zu ermorden, wenn sie mich nicht auslieferten; Die andern aber lieber sterben, als mich übergeben wolten: So wolte ich mich lieber selbst ins Wasser stürzen, als zulassen, daß die übrigen, um meinet willen, in Gefahr geraten solten. „ Was aber die Hauptfrage hier betrift, so gehen diese gewis zu weit, welche behaupten, daß die Liebe zum Vaterlande einen schlechthin verbinde, sich für das Wohl der Republik aufzuopfern. Wir sind zu nichts mehr verbunden, spricht Glafey, als unser Leben für das Wohl der Republik in Gefahr zu geben, und er misbilliget das Exempel eines Curtius, welcher sich vor das Wohl der römischen Republik in den Pful stürzete, wie wir hiervon schon oben weitläuftig gehandelt haben.

ad §. 742.

V. Die unterwürfigen Bürger sind volkommen verbunden, die öffentlichen Aemter, welche ihnen vom Landesherrn anvertrauet werden, zu übernehmen. Denn, in einem öffentlichen Amte wer-

werden öffentliche Geschäfte vorgenommen (§. 705.), welche eben deswegen die Sicherheit des Staats vermehren (§. 661. Zus. II. § 655.). Derowegen, da das Recht, öffentliche Aemter auszutheilen, zu denen Rechten der Majestät gehöret (§. 706.), und die unterwürfigen Bürger volkommen verbunden sind, den Rechten der Majestät dergestalt gemäs zu leben, daß sie die Sicherheit des Staats vermehren (§. 737.), so sind sie auch volkommen verbunden, die öffentliche Aemter zu übernehmen, welche ihnen vom Landesherrn anvertrauet werden.

I. Zusaz.

Aus diesem geführten Beweise erhellet, daß die unterwürfigen Bürger verbunden sind, ihre öffentliche Aemter nicht zu ihrem eigenen Nuzen, sondern vielmehr zum Nuzen des Staates zu verwalten (§. 103. Zus.).

II. Zusaz.

Derjenige öffentliche Beamte also, welcher auf eine andere Art sein Amt verwaltet, handelt ungerecht (§. 692. 155.).

Anmerkung.

n. 1. Der im §o vorkommende Lehrsaz hätte auch unmittelbar aus dem §. 706. Zus. IV. bewiesen werden können.

n. 2. 1) *Crimen repetundarum* ist ein öffentliches Verbrechen, vermöge dessen ein officialis civitatis aus Geschenke Bewegungsgründe hernimt, sein Amt zu verwalten. Ein solcher

officialis civitatis verwaltet, also das Amt blos zu seinem eignen Nuzen, und siehet nicht darauf, ob er gerecht oder ungerecht handelt, und folglich ist das Wohl der Republik nicht die Richtschnur in der Verwaltung seines Amtes. Derowegen beleidiget er die Republik, und giebt dem Fürsten das Recht zu strafen. Gesezt, daß der Kläger dem Richter entweder vor, oder nach, der Verwaltung seines Amts ein Geschenke macht, woraus aber der Richter keine Bewegungsgründe hernimt, die Gerechtigkeit zu übertreten; Ist dieses wohl ein crimen repetundarum? Keinesweges. Jedoch können die vor der Verwaltung des Amts versprochene und angenommene Geschenke einem officiali civitatis sehr leicht Gelegenheit geben, das crimen repetundarum zu begehen; Daher thut man wohl, daß man so was verbietet. 2) *Crimen peculatus* ist, nach der Erklärung des Hrn. Verf., ein öffentliches Verbrechen, vermöge dessen ein officialis pecunias publicas unterschlägt. Weil nun ein solcher sein öffentliches Amt ebenfals zu seinem eignen Nuzen, und nicht zum Nuzen des Staats verwaltet, so mus man, vermöge des vorhin bewiesenen Sazes, behaupten, daß er ungerecht handelt, und den Staat beleidiget. Ich seze hier den Begrif des Hrn. Verf. vom crimine peculatus voraus. Allein, er verwirret das crimen de residuis mit dem crimine peculatus. Das, was der Hr. Verf. hier erkläret, gehöret nicht zum crimine peculatus, sondern vielmehr zum crimine residui. Sie-

he

he §. 736. Zus. II. 3) *Crimen ambitus* ist ein öffentliches Verbrechen, vermöge dessen einer, auf eine unrechtmäßige Art, ein öffentliches Amt zu bekommen sucht, das er nicht verdienet.

Das Amt ist

entw. ein geistliches,	oder nicht.
Simonie.	crimen ambitus in genere.

Z. E. Wenn einer durchs Geld oder durch eine Heirath sich in ein Amt dringet, dem er nicht gewachsen ist. Daß solche ungeschikte und unredliche Leute, die ein Amt übernehmen wollen, dem sie nicht gewachsen sind, oder nicht redlich verwalten wollen, die Republik beleidigen, solches ist offenbar. Jedoch gehen einige hierin so weit, daß sie ein crimen ambitus daraus machen, wenn einer beim Antrit seines Dienstes Geld giebt. Allein, wenn nur nicht der Bewegungsgrund der Beförderung lediglich in dem Gelde liegt, und nicht in der Geschiklichkeit des Candidaten; Warum solte denn der Fürst nicht ein Stük Geld nehmen? Ist der Mensch arm, so kan der Fürst darin dispensiren. Eben so ists auch, wenn ein geschikter Candidat eine Pfarre bekomt, und sich gefallen läst, die Tochter oder Witwe des vorigen Pfarrers zu heiraten. In solchen Fällen ist die Geschiklichkeit der Hauptgrund der Beförderung, das Geld aber und die Heirath sind nur als ein accessorium anzusehen. Man kan deswegen hier beiläufig ein mächtiges Vorurtheil bemerken, welches ungemein viele von der göttli-

chen Berufung hegen, indem sie in den Gedanken stehen, daß keiner den götlichen Ruf habe, der Geld gegeben, oder ein Frauenzimmer geheiratet. Allein, wenn wir nicht, wie Enthusiasten philosophiren wollen, so mus man den götlichen Ruf zu einem Amte, z. E. zu einem geistlichen Dienste, darin sezen, daß der Candidat die gehörige Geschiklichkeit, Redlichkeit und Neigung habe, das Amt zu verwalten. Kan nun nicht hiermit gar wohl bestehen, daß der Candidat Geld giebt, oder, durch eine Heirath, eine Pfarre bekomt. Ja, gesezt, daß die Umstände so sein, daß einer nicht in einem Lande anders eine Pfarre bekommen kan, als wenn er Geld giebt, oder ein Frauenzimmer heiratet? In einem solchen Falle glaube ich, daß ein geschikter und redlicher Candidat, der Lust hat, Pfarrer zu werden, verbunden sei, Geld zu geben, wenn ers hat, und es auftreiben kan, oder das Frauenzimmer zu heiraten, wenn er glaubt, mit demselben vergnügt leben zu können. Wenn gleich die Pfarrer keine officiales civitatis sind, so siehet man doch leicht ein, daß diese Theorie so algemein gemacht werden kan, daß sie von allen officialibus civitatis gilt.

ad §. 743.

VI. Die unterwürfigen Bürger sind volkommen verbunden, eine Vormundschaft zu übernehmen. Denn, sie sind volkommen verbunden, alle Mittel anzuwenden, durch deren Gebrauch die Unterthanen des Staats der Tugend ergebend

bend werden können (§. 738, 684, 666. n. 1.). Das trägt aber ungemein viel bei zu tugendhaften Bürgern, daß die Kinder in dem Staate ordentlich erzogen werden (§. 572, 574.)(*). Folglich sind die unterwürfigen Bürger auch volkommen verbunden, die unmündigen Kinder zu erziehen (§. 94.). Und hieraus folgt unmittelbar, daß sie volkommen verbunden sind, eine Vormundschaft zu übernehmen (§. 587.).

I. Zusaz.

Hieraus siehet man offenbar ein, daß eine Vormundschaft als ein öffentliches Amt anzusehen sei (§. 666, 661, 705.).

II. Zusaz.

Es kan also auch denen Bürgern vom Landesherrn eine Vormundschaft aufgetragen werden (§. 706.), hinc *tutela dativa.*

III. Zusaz.

Und der Bürger ist volkommen verbunden, die Vormundschaft zu übernehmen, welche der Landesherr ihm anvertrauet (§. 742.).

VI. Zusaz.

Weil aber die Verbindlichkeit, eine Vormundschaft zu übernehmen, eine positive Verbindlichkeit ist (§. 87.), so erhellet, daß niemand, als ein Bürger, dazu gezwungen werden kan (§. 713.). Die Fremden im Lande sind also davon befreiet.

ad

(*) Siehe M. Frid Christ. *Kochii* diss. philos. de primis rerum impressionibus per totam vitam foecundissimis.

ad §. 744.

n. 1. Ein Amt, worin einer volkommen verbunden ist, die Güter dererjenigen, welche sie selbst nicht verwalten können, zu administriren, heist eine Curatel (cura), und hiermit komt die gewöhnliche Erklärung derer Rechtsgelahrten überein, welche folgendergestalt lautet: *Cura* est potestas administrandi bona illorum, qui ob defectum rebus suis ipsi superesse nequeunt. Siehe Joach. *Hoppii* examen instit. imper. L. 1. Tit. 23. Das Fundament der Curatel ist also ein Unvermögen, seine Sachen und Güter selbst zu besorgen. Dieses Unvermögen ist entweder ein natürliches oder zufälliges. In Absicht des ersten Unvermögens, bekommen die minorennes einen Curator, und weil die Weiber auch nicht für recht gescheidt gehalten werden, so giebt man ihnen, um deßelbigen Grundes willen, einen Curator. In Absicht des leztern Unvermögens, wird ein Curator denen Rasenden (furiosis), denen Albern und Blöden (mente captis), denen Verschwendrischen (prodigis civiliter talibus) denen beständig Kranken u. s. w. beigefügt.

n. 2. Es ist der Republik ungemein viel daran gelegen, daß die Güter derer unterwürfigen Bürger ordentlich verwaltet werden (§. 685. und §. 666. n. II.). Weil nun die unterwürfigen Bürger volkommen verbunden sind, das Wohl der Republik zu erhalten und zu vermehren (§. 737.), so sind sie auch volkommen

ver-

verbunden, die Güter derjenigen in der Republik zu besorgen, die selbst nicht dazu fähig sind, und folglich eine Curatel zu übernehmen (n. 1.).

I. Zusaz.

1) Eine Curatel ist ein öffentliches Amt (§. 666, 661, 705.). 2) Sie kan vom Landesherrn denen unterwürfigen Bürgern aufgetragen werden (§. 706.). 3) Diese sind volkommen verbunden, sie zu übernehmen, wenn sie ihnen anvertrauet wird. 4) Niemand aber, als ein Bürger, kan mit Gewalt dazu gezwungen werden (§. 713.) u. s. w.

II. Zusaz.

Wenn man weis, was ein administrator bonorum alienorum für Pflichten beobachten mus, so siehet man leicht ein, was einem Curator obliegt. Er mus nehmlich 1) in der Erwerbung, 2) in der Erhaltung, und 3) in der Ausgabe ein guter Haushalter sein.

ad §. 745.

Wenn man einen Grund anfüret, warum man desjenige nicht thun kan, wozu man sonst verbunden wäre, so entschuldiget man sich. 1) Diese vorgegebene Unmöglichkeit ist

entw. eine sitliche,	oder physische.
eine sitliche Entschuldigung, z. E. Ich kan nicht kommen, weil ich ein Weib genommen habe, oder, ich kan sie nicht morgen besuchen, weil ich lesen mus.	eine physische Entschuldigung z. E. Ich kan sie nicht besuchen, weil ich krank bin.

2) Der

2) Der Grund, den man hier anfüret, ist

entw. ein hinlänglicher	oder unzulänglicher.
eine hinreichende Entschuldigung. Siehe das 2te Exempel n. I. membr. I. und das Exempel membr. II.	eine unzulängliche Entschuldigung. Siehe das 1ste Exempel n. I. membr. I.

I. Zusaz.

Wenn unsere Entschuldigung hinlänglich ist, so ist das vorhanden, woraus völlig erkant werden kan, daß dasjenige uns unmöglich sei, wozu wir sonst an sich vorbunden wären, und also müßen wir nothwendig, unter diesen Umständen, von unsrer Verbindlichkeit befreiet werden Dieses wende man auf die Vormünder und Curatores an.

II. Zusaz.

Wenn es jemanden physisch oder sitlich unmöglich ist, ein Amt zu übernehmen, so kan er nun nicht mehr dazu verbunden werden, und mus also, durch seine gegründete Entschuldigung, von einem solchen Amte befreiet werden (§. 91.).

ad §. 746.

Wenn etwas einem sitlicher Weise unmöglich ist, so mus es denen Gesezen widersprechen (§. 150.). Sol es also sitlicher Weise unmöglich sein, unsrer Verbindlichkeit ein Gnüge zu thun, so mus nothwendig eine Collision derer Geseze und Verbindlichkeiten da sein (§. 98, 92.), und eine andere wichtigere Verbindlichkeit mus uns obliegen, die da macht, daß wir von der bestimten Verbindlichkeit, deren Beobachtung uns sitlich unmöglich ist, eine Ausnahme anstellen müßen (§. 93. Zus. II.) . Hieraus ist klar, daß ein Bürger von der Verbindlichkeit, ein

ein öffentliches Amt zu übernehmen, befreiet werden kan, wenn er darthun kan 1) daß eine Collision seiner Verbindlichkeiten da sei, und 2) daß die Geseze erfordern, daß er von der Verbindlichkeit, ein öffentliches Amt zu übernehmen, die Ausnahme anstellen mus (§. 745, Zus. II.).

Zusaz.

Dieses kan man mit leichter Mühe auf eine Vormundschaft und andere öffentliche Aemter anwenden. In den bürgerlichen wilkührlichen Rechten heists, daß einer sich entschuldigen kan, um einer fortdaurenden Krankheit, um seines hohen Alters, um der Wichtigkeit seines Amts willen, z. E. wenn einer schon drei wichtige Vormundschaften, oder ein anderes sehr wichtiges Amt verwaltet, so ihm nicht die Zeit läßet, sich mit Vormundschaftssachen abzugeben, um der Armuth willen u. s. w.

III. Hauptstük.

Von dem besondern öffentlichen Rechte.

I. Titel.

Von denen verschiedenen Regierungsformen derer Staaten.

ad §. 747, 748.

Die Bestimmung des Subjekts, in dem die Majestät vorhanden ist, heist die Gestalt oder Form eines Staats (forma civitatis).

Das

Das Subjekt wird hier bestimt

- entw. auf einerlei Art (unico modo)
  - eine einfache Regierungsform (forma civitatis simplex s. regularis).
    Hier bestehet das Subject
    - entw. aus allen Bürgern zusammen genommen (§. 655.)
      - eine Democratie, Polycratie, eine freie Republik.
    - oder nicht.
      - entw. aus einigen Bürgern zusammengenommen,
        - eine Aristocratie.
      - oder das Subject in eine einige Person.
        - eine Monarchie.
- oder auf verschiedene Art,
  - eine vermischte Regierungsform (forma civitat. mixta s. irregularis). Z. E. in Teutschland, Engelland, Schweden ꝛc.

Es halten viele davor, daß man sich der Benennungen: regularis und irregularis, an diesem Orte enthalten solte. Denn, es giebt Leute, die lediglich aus der Herleitung eines Worts raisonniren, und diese sehen die formas simplices oder regulares, als regelmäßige und ordentliche Regierungs-Formen an; Hingegen die formas mixtas s. irregulares, um der leztern Benennung willen, als sehr unordentliche, unrechtmäßige Regierungsformen und Misgeburten (formas monstrosas), die man im höchsten Grade misbilligen mus, wie Hobbes und andere philosophiren. Jedoch, wenn man mehr auf die Erklärung, als auf den Schal der Worte Achtung giebt, so kan man die Benennungen gerne behalten, zumal, da sie nun algemein angenommen worden sind.

I. Zu-

I. Zusaz.

Die Polycratie, Aristocratie und Monarchie machen alle einfache Regierungsformen aus (§. 747.). Man mögte vielleicht hierwider einwenden, daß sich noch ein Fal gedenken lies, da ein (subditus) non-civis die Majestät besäße. Allein, ein solcher Fal ist unmöglich, denn ein jeder Landesherr hat eine positive Verbindlichkeit, die aus dem bürgerlichen Zusammenhang entspringt (§. 668. 2c.) und mus deswegen nothwendig ein Bürger sein.

II. Zusaz.

n. 1. In einer Polycratie oder Democratie steket die Majestät in dem ganzen Volke (der ganzen Anzahl der Bürger), in einer Aristocratie, in der ganzen Anzahl einiger Bürger, und in einer Monarchie, in einem einigen Bürger.

n. 2. Wenn der Hr. Verf. spricht, daß das ganze Volk in einer Democratie die Majestät habe, so mus man nicht denken, daß es auch nothwendig sei, daß das ganze Volk die Majestät ausübe. Nein, es können hier eben so wohl, als in einer Aristocratie, gewiße Collegia sein, welche die Majestät, im Nahmen des ganzen Volks, ausüben. Dieses haben sonderlich Hertius und Gundling schon wider den Huberum de jure civitatis bemerket. Siehe auch du gouvernement civil. p. 95. Hobbes de cive C. 12. §. 8.

III. Zusaz.

Eine Democratie komt einer Anarchie (§. 653.) und folglich der natürlichen Freiheit am nächsten,

weil hier kein einzelner Bürger was für den andern voraus hat, sondern sie alle mit einander gleich sind, welches weder von einer Aristocratie, noch viel weniger von einer Monarchie, gesagt werden kan. Hieraus begreift man, warum die Democratie oder Polycratie von vielen die natürlichste Regierungsform genent wird, und warum die Unterthanen in einer Democratie freie Republikaner heißen.

ad §. 749.

Was eine Democratie betrift, so stekt hier die Majestät im ganzen Volke (§. 748. Zus. II.). Die Bürger also, einzeln betrachtet, haben nicht die Majestät, sondern sind, in dieser Betrachtung, Unterthanen des Staats (§. 681. Zus. I.). Hiermit aber kan gar wohl bestehen, was einige sagen, daß ein jeder Bürger in einer freien Republik Theil an der Majestät, oder particulam quandam majestatis habe.

I. und II. Zusaz.

Die Rechte der Majestät, die wir oben einem jeden Landesherrn zugeeignet haben, müßen in einer Democratie dem ganzen Volke zukommen, und die Verbindlichkeiten derer Unterthanen und unterwürfigen Bürger eines jeden Staats, die wir oben weitläuftig aus einander gesezt haben, müßen von den einzelnen Bürgern in einer Democratie beobachtet werden.

III. Zusaz.

Kein einzelner Bürger hat hier die Majestät, und folglich auch nicht die Rechte der Majestät. Gesezt also, daß ein einzelner Republikaner sich Rechte der Majestät anmaßen wolte, so wäre er als ein Rebelle

Rebelle anzusehen, und könte als ein solcher bestraft werden (§. 715.). Hieraus begreift man, warum es heist, daß ein Republikaner das Verbrechen der beleidigten Majestät überhaupt begehet, wenn er selbst vor sich münzen läst, indem er, in diesem Falle, sich ein Recht der Majestät anmaßet. Der Hr. Verf. sezet also voraus, daß das jus monetandi ein jus majestaticum sei, und nichts ist gewißer, als dieses. Denn das jus pretia rerum zu bestimmen, ist ein jus majestaticum. Nun gehöret aber das jus monetandi zu dem jure pretia rerum determinandi, und folglich ist das jus monetandi ein jus majestaticum, welches ex ipsa notione majestatis fliest. Es irren also diejenigen, welche davor halten, daß das jus monetandi per pactum auf den imperantem civitatis gekommen.

I. Anmerkung.

In einer freien Republik mus man also vor alle Dinge die Gleichheit vor Augen haben, und nicht zulaßen, daß die Ausübung derer Rechte der Majestät auf wenige Personen komme. Die raison d'etat in einer freien Republik erfordert es deswegen, daß keine duces und judices perpetui hier gesezt werden, weil diese sehr leicht nach und nach die Rechte der Majestät sich eigenthümlich anmassen können. Siehe Hobbes de cive C. X. §. 10. &c. Wer hieran zweifelt, dem mus unbekant sein, wie die Fürsten und Grafen in Teutschland ursprünglich entstanden sind.

ad §. 750.

Die Zusammenkünfte oder Versamlungen des Volkes, als imperantis, welche zur Absicht haben,

öffentliche Reichsverrichtungen zu veranstalten, werden Reichstage (comitia) genent.

I. Zusaz.

Das Recht, den Reichstägen beizuwohnen (jus comitiorum), bestehet also in einer Befugnis, in Versamlung des ganzen Volkes, als imperantis, sein Urtheil von der Veranstaltung der öffentlichen Reichsverrichtungen zu fällen.

II. Zusaz.

Wer kein Bürger ist, der hat nicht in einer Democratie das jus comitiorum (§. 748. Zus. II.).

ad §. 751.

Es ist in einer Democratie nötig, daß Reichstage gehalten werden. Denn in einer Democratie ist das vereinigte Volk der imperans (§. 749. Zus. I.). Folglich können hier die Rechte der Majestät nicht anders, als von dem vereinigten Volke, und also nicht füglich anders, als in Versamlung des Volkes ausgeübet werden. Derowegen, da in einem Staate die öffentliche Reichsverrichtungen nicht anders, als durch den Gebrauch der Rechte der Majestät, bestimt werden können, und die öffentliche Reichsverrichtungen nothwendig in einem Staate bestimt werden müssen (§. 668. 664. Zus.), so erhellet, daß in einer Democratie Reichstage gehalten werden müßen (§. 750.).

I. Zusaz.

Aus diesem Beweise folgt zugleich, daß ein jeder Bürger in einer Democratie das jus comitiorum habe (§. 749. Zus. I. §. 750. 94.).

II. Zu-

II. Zusaz.

Ferner folget daraus, daß man von denen Reichstagen auf eine Democratie nicht schliessen darf. „ Wenn man auf die Erklärung derer Reichstage Achtung giebt, so scheinet das Gegentheil von diesem Saze des Hrn. Verf. unstreitig zu sein. Denn, Reichstage sind Versamlungen des Volkes, als imperantis, welche zur Absicht haben, öffentliche Reichsverrichtungen zu bestimmen. Wo also Reichstage sind, da komt das Volk, als imperans, zusammen, und folglich stelt das Volk den imperantem civitatis vor. „ Wo das Volk den imperantem civitatis vorstellet, da haben wir eine Democratie. Folglich, wo Reichstage sind, da haben wir eine Democratie, und also scheinet es, daß man, mit volkommen Grunde, von denen Reichstagen auf eine Democratie schliessen darf. Allein, wir geben zu, daß insofern Reichstage in einem Lande gehalten werden, etwas von dem democratischen Zustande vorhanden sei. Nichtsdestoweniger aber kan es kommen, daß die Bürger, ausser dem jure comitiorum, sich aller übrigen Rechte der Majestät entsagt haben, und insofern nicht mehr, als in einer jeden Absicht, als imperans civitatis betrachtet werden können, und dieses ist die Ursache, warum der Hr. Verf. behauptet, daß man nicht so schlechthin von denen Reichstagen auf eine Democratie losschliesen darf. Eben dieses bestätiget die Erfarung, daß in gar vielen Europäischen Staaten Reichs- und Landtage gehalten werden, die aber nicht Democratien genent werden können, indem die Reichs- und Landtage öfters blosse rudera, oder auch ein Schatten, von einer Democratie sind.

I. und II. Anmerkung.

Alle Bürger in einer Democratie sind einander gleich, und ein jeder hat das jus comitiorum (Zus. I.). Aber, man kan auch hier durch einen Vertrag seine Rechte absagen, wenn man wil.

In einer Democratie hat also

entweder ein jeder einzelner Bürger das jus comitiorum,

eine uneingeschränkte Democratie (democratia laxa).

oder dieses jus ist durch einen Vertrag eingeschränkt worden,

eine eingeschränkte Democratie im weitern Verstande (democratia restricta late sic dicta).

Hier wird das jus comitiorum eingeschränkt

entw. dergestalt, daß es nur ein solcher hat, der liegende Gründe in der Republik besizt.

eine eingeschränkte Democratie im engern Verstande.

oder auf die Art, daß nur diejenigen das jus comitiorum haben, welche Steuern und Abgaben entrichten können.

Democratia s. regimen censuale.

ad §. 752.

Das Volk, als vereiniget, ist in einer Democratie volkommen verbunden, dahin zu sehen, daß alles ordentlich einhergehe. Diesen Saz wird man sogleich beweisen können, wenn man sich nur erinnert, daß es ein Recht der Majestät in einem jeden Staate sei, auf die Ordnung zu sehen (§. 629. Zus. I. 660.). conf. §. 749. 152. 712.

ad §. 753.

Ein Staat, worin alles ohne Ordnung geschiehet, heist eine ochlocratische oder tumultuarische Republik

publik. Wenn man die Beschreibung des Hobbes in seinem Tr. de Cive, von einer Democratie, und Klims iter subterraneum gelesen, wird man sich leicht ein Bild von einer solchen verwirreten Republik machen. Man gebe auch hierbei auf den verwirreten Zustand Acht, der in Teutschland war, tempore interregni post mortem FRID. II.

Zusaz.

Man hat vor allen Dingen in einer Democratie dahin zu sehen, daß die Democratie nicht eine ochlocratische oder tumultuarische Republik werde (§. 752.), und dieses um so viel mehr, je leichter Verwirrungen und Unordnungen in einer Democratie möglich sind. Siehe Hobbes de Cive und seinen Leviathan.

ad §. 754.

In einer Democratie mus das Volk zusammen geruffen, und auf den Reichstagen müßen Fragen vorgetragen werden, die auf die öffentliche Reichsgeschäfte sich beziehen. Solte aber ein jeder das Recht haben, dieses zu thun, so würde die gröste Unordnung von der Welt entstehen. Derowegen, da man in einer Democratie auf die Ordnung sehen mus, so erhellet, daß man gewissen Bürgern das Recht auftragen mus, das Volk zusammen zu rufen (jus convocandi populum), und das Recht, auf den Reichstagen die bestimmte Fragen vorzutragen (jus quæstionem negotia publica spectantem proponendi).

Zusaz.

Wenn jemand in einer Democratie das Volk zusammen ruft, oder die Frage auf dem Reichstage

vorträgt, der nicht das Recht dazu vom Volke erhalten, so masset er sich ein Recht auf das Volk an. Da nun dieses der Regierungsform in einer Democratie schnurstraks widerspricht (§. 749. Zus. III.), so erhellet, daß das bestimte Unternehmen unerlaubt sei.

ad §. 755.

Der Wille oder Nichtwille eines Mitglieds, welchen es der Geselschaft, in Absicht einer Frage, so sich auf die Geschäfte der Geselschaft beziehet, zu erkennen giebet, heist eine Stimme (votum, suffragium).

Diese ist eine Erklärung

entweder des Willens	oder nicht-Willens.
eine bekräftigende Stimme (votum affirmativum).	eine verneinende Stimme (votum negativum).

Die Erklärung geschiehet

entweder mit einer Bedingung,	oder nicht.
eine bedingte Stimme (votum conditionatum).	eine unbedingte Stimme (votum purum).

Zusaz.

In einer Democratie hat ein jeder Bürger das Recht, seine Stimme zu ertheilen (jus voti) §. 749. Jedoch kan man diesem Rechte durch einen Vertrag renunciren (§. 751. Anmerk. I. II.).

II. Zusaz.

Auf den Reichstagen müssen solche Anstalten gemacht

gemacht werden, daß die Stimmen ordentlich ertheilet werden können (§. 753.).

ad §. 756.

Alle öffentliche Geschäfte werden in einer Democratie ungerecht vorgenommen, die nicht, durch die Stimmen aller Bürger, verordnet worden sind. Denn, die öffentlichen Geschäfte können nicht gerechter Weise in einem Staate unternommen werden, wenn sie nicht mit dem Willen des Imperantis geschehen (§. 706. Zus. II.). Der imperans in einer Democratie ist das ganze Volk (§. 749.). Folglich können auch nicht die öffentlichen Geschäfte in einer Democratie gerechter Weise vorgenommen werden, wenn sie nicht durch den Willen des ganzen Volkes, und folglich durch die Stimmen aller Bürger verordnet worden sind.

ad §. 757.

n. 1. **Die Bürger in einer Democratie sind volkommen verbunden, auf den Reichstagen zu der Meinung und dem Entschluße des grösten Theils zu schreiten.** Denn, alle Bürger sind volkommen verbunden, das Wohl des Staates, durch alle ihre Handlungen, zu erhalten und vermehren (§. 738. Zus.). Derowegen, da in der Democratischen Regierungsform diejenigen Dinge, welche sich auf das Wohl des Staates beziehen, durch die Stimmen der Bürger auf den Reichstagen ausgemacht werden müssen (§. 755. 751.), so sind alle Bürger in der Democratie volkommen verbunden, ihre Stimmen hierzu auf den

Reichstagen zu ertheilen (§. 94. Zus.). Sie sind also verbunden, entweder zu dem Endschluße des grösten Theils zu schreiten, oder nicht. In dem leztern Falle kan nichts ausgemacht werden (§. 756.). Da aber dieses dem Wohl des Staates widerspricht (§. 710. 661. Zus. II. §. 176.), so erhellet offenbar, daß die Bürger in einer Democratie mit dem Endschluße des grössern Theils zufrieden sein müssen.

n. 2. Der Hr. Verf. sezet hier weiter nichts voraus, als daß der grössere Theil keine Ursache habe, dem kleinern Theile nachzugeben, und weil niemand solches leugnen wird, hat der Hr. Verf. diesen Fal vermuthlich mit Fleiß weggelassen.

n. 3. Man seze den Fal, daß der grössere Theil des Volkes auf dem Reichstage etwas beschliest, welches denen übrigen offenbar zum Schaden gereichen mus; Nun fält der Grund weg, warum die Bürger in einer Democratie zu dem Entschluße des größern Theils schreiten müßen (n. 1. dem.), und also kan man einen solchen Entschluß des größern Theils nicht, als einen Entschluß (conclusum) des ganzen Volks, ansehen. Daher pflegen die Lehrer des Naturrechts zu sagen: conclusum partis majoris est conclusum totius populi, si de salute publica, non vero, si de juribus singulorum agitur.

I. Zusaz.

I. Zusaz.

n. 1. Wer wider seine öffentliche Verbindlichkeit handelt, der giebt dem andern das Recht zu zwingen (§. 153.). Derowegen hat auch in einer Democratie der grössere Theil das Recht, die übrigen zu zwingen, auf ihre Seite zu treten.

n. 2. Es fragt sich aber: Woher dieses Recht des grössern Theils komt? Ob es ex capite subjectionis, oder aber ex capite læsionis entspringt? Das erstere können wir nicht behaupten; denn, weil das ganze Volk in einer Democratie der imperans ist, so kan man solches nicht von dem blos grösern Theile des Volkes behaupten, und also kan der kleinere Theil nicht dem grössern Theile des Volks unterwürfig sein. Folglich kan auch nicht der grössere Theil des Volkes den kleinern Theil mit Gewalt zwingen, auf seine Seite zu treten, ex capite sc. subjectionis. Aber ex capite læsionis komt die bestimte Befugnis dem grössern Theile zu. Denn, wenn der kleinere Theil nicht auf die Seite des größern Theils, unter den vorigen Bestimmungen, treten wil, so leidet darunter das algemeine Beste, und alle redlich gesinte Bürger werden dadurch volkommen beleidiget. Folglich kan der grössere Theil des Volkes, in einem solchen Falle, sich als die beleidigte Person, und den kleinern Theil des Volkes, als die beleidigende Person, betrachten, und also komt das bestimte jus cogendi dem grössern Theil des Volkes, ex capite

pite læsionis, zu. Hieraus kan man sehr leicht die Frage in dem jure publ. germ. beantworten: An status imperii ex subjectione, an ex pacto (s. læsione) ad parendum obstricti sunt? Von welcher Streitigkeit man nachlesen kan *Mutzium* in corpore jur. publ. Part. I. Cap. 7. §. 14. v. 79. &c. p. 116. 117.

II. Zusaz.

Hieraus ist begreiflich, warum es in einer Democratie heist: majora concludunt. Wenn die Stimmen pro und contra an der Anzahl gleich sind.

Negotium sine concluso exitum habere

potest,	vel non,
omnia manent in statu quo	alius modus negotium dirimendi determinandus est.
Calculus Minervæ (*)	

III. Zusaz.

n. 1. Es ist zugleich aus dem Vorhergehenden bekant,

(*) Zu dieser Benennung hat die Fabel des Orestes Gelegenheit gegeben. Denn, wie derselbe vors Gericht gefordert ward, und die Stimmen getheilet waren, jedoch so, daß die Zahl derjenigen, die ihn verdammeten, um eine Stimme stärker, als derjenigen war, welche ihn frei sprachen, so kam Minerva, und warf noch einen weissen Stein zu den übrigen, wodurch die Zahl der Stimmen an beiden Seiten gleich, und Orestes freigesprochen wurde.

kant, in wie weit die Meinung derer Lehrer des N. R. gegründet ist, welche behaupten, daß die gegenwärtige Bürger auf dem Reichstage alle Bürger, oder das ganze Volk, vorstellen, insofern nehmlich die meisten gegenwärtig sind.

n. 2. Es ist bei dieser Lehre des Hrn. Verf. wohl zu merken, daß das Volk Verträge machen kan, welche verursachen, daß dann und wann eine Ausnahme von der algemein bewiesenen Regel des Hrn. Verf. angestellet werden mus. So kan das Volk verordnen, daß gewisse Geschäfte nicht anders, als durch einmütige Stimmen (unanimia), ausgemacht werden können, wie es z. E. in Polen überhaupt ist (*), in den vereinigten Niederlanden, in Absicht sehr wichtiger Reichsgeschäfte (**), in Teutschland, in gewißen Fällen, z. E. der Religion, da in andern bestimten Fällen die mehresten Stimmen gelten. Ja, man kan auch eine andere Verfügung machen, vermöge deren nicht unanimia erfordert werden, aber auch nicht plurima vota hinlänglich sind, wie man hiervon in der freien Republik Venedig ein Exempel hat (***), alwo zu der Zeit, da die

(*) Siehe Hartknoch de republ. polonica, lib. 2. cap. 1. §. 15.

(**) Siehe Hertius in notis ad Pufendorf Lib. VII. cap. 2. §. 15. 1 N. & G.

(***) Siehe Andr. *Mauroceni* in historia veneta ab Anno 1521. ad an. 1615. libr. 17.

die Jesuiten ausgetrieben wurden, ein Vertrag aufgerichtet worden, der nicht anders zurükgerufen werden kan, als wenn von denen sechs Theilen, worin die Rathsherren getheilet sind, die fünf Theile zusammenstimmen.

n. 3. In denen Staaten, wo nur gewiße Geschafte bestimt sind, die durch einmütige Stimmen ausgemacht werden müßen, da gilt folgende Regel: **Alle die Geschäfte, welche nicht ausgenommen sind, werden durch die mehreste Stimmen ausgemacht.** Hierbei kan man beiläufig einige Streitfragen in dem I. P. Germ. bemerken: 1) Ob zur Beschließung eines feierlichen Reichskrieges die Einwilligung derer Churfürsten allein, oder aller Reichsstände, erfordert wird? Ordentlicher Weise mus man, vermöge des instrum. pacis Osnabrug. und der Observanz, das Leztere behaupten. Wo aber periculum in mora ist, da findet das erstere stat. 2) Wenn aller Stände Einwilligung in der vorigen Absicht erfordert wird, ob denn *plurima* oder *unanimia vota* erfordert werden? Antwort plurima sufficiunt. Siehe Rec. imp. de a. 1512. §. 7. de a. 1555. §. 44. de an. 1654. §. 183. 3) Wenn die Einwilligung derer Churfürsten allein hinlänglich ist, ob denn *plurima* oder *unanimia* erfordert werden? Henniges ad capit. Joseph. art. XV. p. 186. macht inter bellum defensivum und offensivum einen Unterschied, und, in Absicht des erstern, erfordert er plurima,

ma, in Absicht des leztern aber, unanimia. Wobei er folgende Regel zum Grunde legt: Quoties in negotiis magni momenti omnium quidem statuum, ad minimum autem electorum consensus requiritur, toties electorum suffragia unanimia esse debere.

ad §. 758.

Die Sitlichkeit (Güte oder Bosheit) derer Stimmen heist ihre Beschaffenheit (qualitas).

In Absicht der Stimmen bestimmet man

entweder ihre Beschaffenheit,	oder ihre Anzahl.
Man schäzet oder ästimiret die Stimmen (vota aestimantur).	Man zehlet die Stimmen. (vota numerantur).

ad §. 759.

In einer Democratie müßen die Stimmen nicht geschäzt, sondern vielmehr gezehlet werden. Denn, man seze den Fal, daß einige Stimmen als schlechte oder böse verworfen, und gar nicht in Betrachtung gezogen werden könten, so müsten ja in einer Democratie die öffentlichen Geschäfte, welche nicht durch die Stimmen des ganzen Volks, bestimt worden sind, gerecht vorgenommen werden können. Da aber dieses nicht angehet (§. 756.), so müßen die Stimmen in einer Democratie gezehlet werden (§. 757, 758.).

ad §. 760.

In einer Democratie gilt ordentlicher Weise die Mehrheit der Stimmen (§. 757, 759.), daher ists nötig, die Art zu untersuchen, nach welcher man am

am füglichsten die mehreste Stimmen bekommen kan: Eine Stimme ist eine Willenserklärung (§. 755.). Nun kan aber einer seinen Willen entweder selbst, oder durch einen andern, erklären (§. 178.). Derowegen gibt es in einer Democratie eine gedoppelte Art, die mehreste Stimmen zu erforschen. Die erste Art bestehet darin, daß alle Bürger, Man für Man, ihre Stimmen ertheilen; Und die zweite Art ist diese, daß das Volk in gewiße Ordnungen eingetheilet wird, z. E. in curias & centurias. Daß die leztere Art mit der Ordnung beßer übereinstimme ist offenbar. Derowegen komt diese Art auch mehr mit dem N. R. überein (§. 752. §. 93. Zus. II.).

Anmerkung.

1) In vita *Cimonis* beim Cornelius Nepos findet man nichts, was hieher gehöret, als was Cap. III. §. . stehet, wo es heist: Quibus rebus cum unus in civitate maxime floreret, incidit in eandem invidiam, quam pater suus (Miltiades) ceterique Atheniensium principes. *Nam testarum suffragiis, quod illi ostracismum vocant, decem annorum exilio multatus est.* Welche Stelle der Hr. Verf. auch verstehen wird. 2) Daß das römische Volk ehedeßen in curias und centurias eingetheilet gewesen, solches ist bekant genug. Siehe *Dion. Halic.* L. II.

ad §. 761.

Was in einer Democratie, durch die Mehrheit der Stimmen, auf dem Reichstage beschloßen worden, mus hier unter die Geseze gerechnet werden. Denn, was das Volk in einer Democratie auf dem Reichstage, durch die Mehrheit der

Stim-

Stimmen beschliest, ist als ein Entschluß des imperantis anzusehen (§. 750.). Folglich ists der Wille des imperantis, daß solches geschehe (§. 176.). Da nun alle diejenigen, welche sich in dem Gebiete des Staates befinden, volkommen verbunden sind, dem Willen des Landesherrn gemäs zu leben (§. 710.), und ein Saz, so eine Verbindlichkeit bei sich füret, ein Gesez heist (§. 98.), so ist klar daß alles, was der grössere Theil des Volks aufm Reichstage beschliest, unter die Geseze gerechnet werden mus; und solche Geseze werden plebiscita genent.

I. Zusaz.

Die Bürger eines solchen Staats sind positive, und die übrigen Unterthanen negative, alle beide aber volkommen verbunden, denen bestimten Gesezen des Volkes gemäs zu leben (§. 713. und §. 711. Zus. II.).

II. Zusaz.

Der grössere Theil des Volkes hat in dieser Regierungsform das Recht, den kleinern Theil mit Gewalt zu zwingen, sich nach selbigen Gesezen zu richten (§. 153. 712. 552.).

III. Zusaz.

Ex quo capite aber folgt ein solches jus cogendi? Siehe §. 757. Zus. I. n. 2. Erl.

ad §. 762.

Aus dieser unserer Lehre von einer Democratie siehet man leicht ein, was man von denen colle-

giis in einem Staate sagen sol. Ein collegium ist eben sowohl, als eine Democratie, eine gleiche Gesellschaft (§. 678. Zus. II.). Was also von einer Democratie gilt, insofern sie eine gleiche Gesellschaft ist, das mus auch alles von einem collegio gelten (per principium reductionis). Hieraus sind folgende Säze klar.

I. Die Beisizer eines Collegii können nichts ausser der Versamlung beschliessen (§. 751.). Jedoch, wenn periculum in mora ist, gehet es schon an, daß ein jeder in seinem Hause seine Stimme ertheilet, und daß der Präses darnach das conclusum formiret. Man reflectire hierbei über das Collegium derer Herren Professorum.

II. Die Beisizer eines Collegii sind volkommen verbunden, jemanden das Recht aufzutragen, sie zusammen rufen zu lassen, und die Frage vorzutragen (§. 754.). Z. E. Der Magnificus in collegio Professorum übet ein solches Recht aus.

III. Die Mehrheit der Stimmen beschliest, was zu thun sei (§. 757. Zus. II. §. 749.). Es sei denn, daß gewisse Fälle ausgenommen sind, worin unanimia erfordert werden.

IV. Die gegenwärtigen Besizer stellen das ganze Collegium vor (§. 757. Zus. III.) ꝛc.

ad §. 763.

ad §. 763.

Nachdem wir die Democratie betrachtet haben, so schreiten wir zu der Aristocratie. Hier steckt die Majestät in einer gewissen Anzahl der Bürger (§. 748. Zus. II.), welche regierende Herren (optimates, primores, proceres) genent werden. Was wir also von einer Democratie ausgefüret haben, können wir sehr leicht auf eine Aristocratie anwenden, wenn wir, vor die Bürger in der Democratie, die optimates, vor das Volk, die Anzahl derer regierenden Herren (optimatum), und vor die Reichstage, die Versamlung derer regierenden Herren, oder den aristocratischen Senat sezen. Hieraus sind folgende Säze begreiflich:

I. In einer Aristocratie sind die optimates nur, zusammen genommen, als regierende Herren, oder, als der imperans civitatis, anzusehen, einzeln betrachtet, sind sie also Unterthanen (§. 749.).

II. α) Der aristocratische Rath und Senat ist in einer Aristocratie nötig (§. 751.), und β) die regierende Herren können keine öffentliche Geschäfte verordnen, die nicht, durch die Mehrheit der Stimmen, in dem Senate beschlossen worden (§. 756. 2c.).

III. Der grössere Theil des aristocratischen Senats hat das Recht, die übrige mit Gewalt zu zwingen, auf ihre Seite zu treten (§. 757. Zus. I.).

Zusaz.

Die regierende Herren, als solche, leben also in einer gleichen Geselschaft (521. 550. n. 1.), und machen, zusammengenommen, ein Collegium aus (§. 678. Zus. II.). Siehe §. 762.

IV. Was in dem aristocratischen Senat, durch die mehrere Stimmen, beschlossen worden, sind aristocratische Geseze (§. 761), und werden senatus consulta und edicta magistratuum genent.

V. Die regierende Herren haben das Recht, alle Unterthanen des Staats zu zwingen, denen Rathsschlüssen (SCtis) gemäs zu leben (§. 761. Zus. II.).

Anmerkung.

n. 1. Es fragt sich, ob ein jeder Staat, worin ein gewisses Collegium das Regiment füret, eine Aristocratie sei? Keinesweges. Denn, zu einer Aristocratie gehöret, daß ein gewisses Collegium propria auctoritate das Regiment füre. Wenn also in einem Staate ein gewisses Collegium auctoritate populi, non jure proprio, sed jure delato, das Regiment füret, so ist ein solcher Staat keine Aristocratie, sondern vielmehr eine freie Republik oder Democratie. Zum Exempel kan man Holland nehmen.

n. 2. Man streitet darüber mit einander, ob eine Aristocratie aus einer Monarchie oder Democra-

mocratie entstanden sei? Der Streit aber ist sehr vergeblich, denn, alles beides ist möglich. Unterdessen ists wahrscheinlich, daß eine Aristocratie aus einer Democratie entstanden, weil in einer Democratie leicht Unordnungen entstehen können.

n. 3. Eine **Dyarchie** (imperium dyarchicum) ist ist eine Regierungsform, vermöge deren das bürgerliche Regiment zwoen Personen in der Republik gemeinschaftlich zukomt, dergestalt, daß sie alle beide zur Ausübung der Rechte der Majestät concurriren. Ein Exempel hiervon haben wir, unter andern, an den beiden Brüdern, Johann und Peter Alexiewitz, in Rußland sowohl, als auch vor einiger Zeit in **Weimar**. Siehe Hertius in opusc. T. III. p. 600. in diss. Zwei Herren ein Herr. Wo also eine Dyarchie vorhanden, da leben zwo Herren in Gemeinschaft (in communione) des bürgerlichen Regiments, und hieraus ist klar, daß keiner vor sich allein, ohne Einwilligung des andern, die bürgerliche Gewalt ausüben kan. Siehe *Fritschium* l. c. p. 214. Schierschmidt l. c. p. 764. Gundling in J. N. & G. c. XXIV. de rer. pretio & permutationibus in statu libert. §. 18. 19., und in seinem Discurs darüber, wo es heist: in communione melior est ratio prohibentis. Wenn sie ein Land pro indiviso regieren, so kan keiner was vornehmen in sua parte, da er nicht zugleich meam partem attingiret, weil keiner da seinen partem separatim

ratim hat. Ich kan mir wohl partes einbilden in denen Revenüen. e. g. Es sind drei Herren. Die Revenüen sind jährlich 6000. Rthlr., so bekomt ein jeder 2000. Rthlr.; Aber dadurch ists noch nicht getheilet, und kan keiner was, ohne dem andern, vornehmen. Die Dyarchien aber und Triarchien sind mehrentheils unglücklich, weil sie nicht einig bleiben."
Es fragt sich hierbei: **Wie eine Dyarchie und Triarchie von einer Aristocratie unterschieden werden mus?** Diese Frage ist gewis wichtiger, als mancher denkt. α) Einige sezen den Unterschied darin, daß in einer Aristocratie mehr als zwo oder drei regierende Herren sein müssen. Allein, dieses ist etwas zufälliges. β) Andere sagen, mit dem Hrn. Verf., daß ein jeder in der Dyarchie vor sich, und propria auctoritate, befehlen kan, welches nicht von einer Aristocratie gesagt werden kan. Aber dieses komt a) gar nicht mit dem Begriffe einer Dyarchie überein, den die Lehrer des N. R. davon haben, und b) eine solche Theorie scheinet zu lehren, daß zwo imperia civilia zugleich in einem und denselben Staate stat finden können, und eben deswegen sehen diese Gelehrte die Dyarchie, als eine formam imperfectissimam und monstrosam, an, als einen Körper, der sich mit zwo Köpfen herumschleppen mus. γ) Noch andere behaupten, daß die regierende Herren in einer Aristocratie ein Collegium ausmachen, welches von denen Häuptern einer Dyarchie oder Triarchie gesagt werden kan, in-

indem hier eine communio ist. Allein, die Folge dieser Gedanken hat man noch nicht, meiner Einsicht nach, tüchtig bewiesen. δ) Endlich gibt es einige, welche behaupten, daß die Häupter in einer Dyarchie und Triarchie einzeln *dignitatem* majestatis s. principis haben. Allein, dieses widerspricht auch nicht der wesentlichen Einrichtung einer Aristocratie.

ad §. 767.

In einem Collegio können einem Mitgliede besondere vorzügliche Rechte zukommen, ohne die Gleichheit der Geselschaft zu verlezen (§. 550.). Folglich gilt auch dasselbe von dem Collegio derer optimatum (§. 763. n. III. Zus.). Hieraus läst sich eine Aristocratie gedenken, worin einer von denen regierenden Herren besondere vorzügliche Rechte hat, und das directorium füret, welche ein Fürstenthum im besondern Verstande (principatus) genent wird. *Hippolytus a Lapide* (*) de ratione status imperii Romano-germanici hat beweisen wollen, daß das teutsche Reich ein solcher principatus sei. Allein, dieses wird man ihm nicht zugeben können. Teutschland ist eine forma monarchico-aristocratico-democratica. Und also müssen wir allerdings behaupten, daß der Kaiser mehrere Rechte habe, als ein Princeps in collegio aristocratico oder societate æquali.

(*) Sein eigentlicher Nahme ist Chemnitius (ein Enkel des berühmten Gottesgelahrten dieses Nahmens), welcher in den Schwedischen Dienst gegangen, und daselbst das erwehnte Buch geschrieben.

ad §. 765.

Was endlich die Monarchie betrift, so stekt hier die Majestät in einer einzeln Person (§. 748. Zus. II.), welche ein Monarch genent wird. Ein Monarch ist also ein Bürger, der die höchste bürgerliche Gewalt besizt (§. 668. 655. Zus. Zus.).

I. Zusaz.

Was wir also oben §. 670. 2c. von der höchsten bürgerlichen Gewalt, oder den Rechten der Majestät, gesagt haben, das gilt alles von einem Monarchen.

II. Zusaz.

Nicht alle diejenigen, welche Könige (Reges, Imperatores &c.) genent werden, sind Monarchen, indem solche oft Reges nur titulo tales sind, die nicht summum imperium civile besizen z. E. die reguli Laconum & Carthaginensium &c. und die alten reguli in Norwegen.

Anmerkung.

Es fragt sich: Ob derjenige, der von dem Volke den Königs titul bekommen, denselben auch von andern Völkern *stricto jure* fordern kan? Diese Frage ist sonderlich erregt worden, da Preussen in ein Königreich erhoben wurde. Der Hr. Canzler de *Ludewig* hat in seinen Opusculis, opusc. 1. eine dissert. de jure appellandi reges, darin er die Sache untersuchet, und mit Ja beantwortet, worin wir ihm Recht geben müßen. Denn, wenn ein Volk dem Fürsten den königlichen Titul giebt, so

so gehöret der Titul zu seiner Ehre, und folglich wer ihm dem Titul versagt, der störet ihn in dem Seinigen, und giebt ihm das Recht zum Kriege. Siehe Pufendorf l. c. L. VII. C. 2. C. 6.

III. Zusaz.

n. 1. **Von einer Monarchie zu einem despotischen Regimente läst sich nicht schliesen.** Denn, ein despotisches Regiment faßet ein Recht in sich, auf alles das, was zu dem Seinigen derer Unterwürfigen gehöret, und er kan nach Gefallen mit ihnen schalten und walten (§. 525.). Ein Monarch aber hat nur die Rechte der Majestät, oder die höchste bürgerliche Gewalt (Zus. II.), welche nicht weiter, als die Sicherheit des Staats, sich erstrekket, und nicht dem Fürsten erlaubet, nach Gefallen mit seinen Unterthanen zu schalten und walten.

n. 2. Huber de jure civit. L. 1. sect. VII. C. III. n. 17. spricht: Ein Monarch hätte schlechthin das Recht, sein Reich zu veräußern, und seine Unterthanen zu verkaufen, nur hätte er nicht das Recht über Leben und Tod, ohne Noth. Das leztere geben wir gerne zu. Aber das erstere leugnen wir, daß nehmlich ein Monarch so schlechthin das Recht habe, sein Reich zu veräußern und die Unterthanen zu verkaufen. Wir ließen es uns gefallen, wenn man dieses von einigen Monarchien behauptet hätte. Allein, von allen kan es gewis nicht gesagt werden, indem solche Rechte nicht aus dem Begriffe eines Monarchen überhaupt fließen.

Diese Theorie des Hubers faßet also eine Machiavellistische Lehre in sich.

I. Anmerkung.

Grotius theilet majestatem ein, in patrimonialem & usufructuariam. *Majestas patrimonialis* ist, wenn das Reich in pleno jure proprietatis, und also vero dominio, existiret. *Majestas usufructuaria* aber findet stat, wo kein dominium, sondern das eigentliche imperium civile vorhanden ist. Hieraus ist klar, daß majestas patrimonialis ein despotisches Regiment in sich faße, und also weiter, als das imperium civile und die Majestät gehe. Aus diesen Gründen verwirft der Hr. Verf. die Majestatem patrimonialem, und behauptet, daß eine jede Majestas usufructuaria sei. Man vergleiche aber hiermit Gundling, in seinem Discours über sein N. und V. R. p. 461. wo es heist: Ein regnum patrimoniale ist, da der princeps das regnum samt seinen Unterthanen veralieniren kan. Es haben zwar viele die regna patrimonialia negiren wollen; Allein, es ist eine Logomachie, und komt dieser Streit vom Grotio her, welcher diese Distinction, inter regnum usufructuarium und patrimoniale, aufgebracht. Denn, Grotius nennet die regna usufructuaria, hoc intuitu, weil sie nicht können alieniret werden. Ein patrimoniale imperium aber ist ein absolutum imperium, cum clausula adjecta, daß er das Reich alieniren kan, deshalb aber höret eine Monarchie nicht auf, eine respublica regularis zu sein, wenn sie alieniret werden kan. Die Sineser können ihre Reiche auch alie-

alieniren rc. Also machen die regna patrimonialia keine rempubl. irregularem. *Thomasius* in notis ad Huber. de jure civit. sagt, daß keine regna patrimonialia wären. Er sagt, aliud esse imperium, aliud dominium; hoc jus in rem, illud in personam præsupponere, ad imperium. Also könne man nicht das dominium bringen, das imperium hätte ein jus in personam, und nicht ein jus in re. Dahingegen das dominium ein jus in re nur supponire, welche die subditi denen principibus nicht gegeben. Allein, des großen Moguls Reich u. China, sind so beschaffen, daß alle Unterthanen servi sind, und auch die bona dem imperanti daselbst zugehören. Man nimt auch nicht in solchen regnis patrimonialibus für sich alles, sondern läst denen civibus ihre alimenta, wie dieses Grotius per regnum patrimoniale verstanden. . . . . . Das Wort, patrimoniale, können hier Thomasius und Cocceius nicht leiden. Allein, man kan das Wort nicht wohl weglassen, weil es einmal bei uns usu recipiret ist. Wenn wir nur in conceptibus eins sind, so ists schon gut. „

II. Anmerkung.

Ist wohl ein *monarcha temporarius* **möglich?** Grotius L. I. C. III. §. 11. spricht: Der dictator Romanus sei ein monarcha temporarius gewesen, weil er alle Rechte der Majestät auf ein halb Jahr ausübte. Allein, *Bodinus* de republ. L. I. C. VIII. sagt mit mehrern Grunde, der dictator bei den Römern wäre nur ein magistratus extraordinarius gewesen, weil er alle Rechte der Majestät

ståt auf ein halb Jahr ausübete, nicht jure proprio, sed delato. Pufendorf in I, N. & G. L. VII. C. VI. §. 15. redet eben so, aber darin gehen diese Gelehrte zu weit, daß er die Möglichkeit eines monarchæ temporarii geleugnet, indem dieser Begrif gar keinen Widerspruch in sich faßet. Man gebe hierbei auf die Fürsten Achtung, welche nach einem oder zwei Jahren ihr Regiment niederlegen, und vergleiche hiermit §. 780.

ad §. 766.

So gefährlich als der Machiavellismus in einer Monarchie ist, so abscheulich ist auch hier der Monarchomachismus, zu deßen Ausbreitung die Machiavellisten sehr stark beigetragen haben. Denn, diese gaben zur Verfolgung derer Hugenotten in Frankreich Anlas, worüber andere aufs alterum extremum verfielen, und den Monarchen auf alle Art heruntermachten oder einschränkten. Der erste Monarchomachus ist Georg. Buchananus, in seinem dialogo de jure regni apud Scotos, und sehr viele unter denen französischen vertriebenen Hugonotten und reformirten Predigern, deren die Vornehmsten in obs. Halens. Tom. 1. obs. 1. benent werden, vermehreten die Anzahl der Monarchenschänder. Dieses brachte denen Leuten von denen vertriebenen Hugonotten einen solchen Begrif bei, daß der berühmte Masius in Kopenhagen, in seinem interesse Principum circa religionem evangel. dem König in Dännemark, aus dieser Ursache, abrieth, sie aufzunehmen, weswegen auch Masius mit dem Thomasius die bekanten Händel bekommen. Unter

allen

allen Monarchomachischen Büchern sind die gefährlichsten. 1) *Junii Bruti,* vindiciæ contra tyrannos. Der Verfaßer davon sol Hubert Languetus sein, der, bei der bekanten Blutshochzeit zu Paris, aus Frankreich geflüchtet, und hernach beim Churfürst Augustus von Sachsen in Diensten gestanden hat. Languetus sol es einem Priester in Geneve offenbaret haben, daß er der Verf. sei, welches jener, nach Langueto Tode, ausgeschwazt. Andere halten *Bezam, Hottomannum, Velserum &c.* vor den Verf. Siehe Gundling l. c. p. 416. 2) *Bilanx politica,* deßen Verf. unbekant ist, wenn gleich viele argwohnen, daß der berühmte Joh. von Witte es verfertiget habe. Dieses Buch nennt Pufendorf ausdrüklich, das gefährlichste von dieser Materie. Die Lehre derer Monarchenschänder trägt Griebner l. c. L. II. C. VII. §. 11. n. 2. in folgenden Säzen vor.

1) **Die höchste Gewalt ist beständig bei dem Volke,** welches der Erklärung einer Monarchie widerspricht (§. 748.). Hierbei kan man die Eintheilung der Majestät, in personalem und realem, bemerken, deren die erste dem Monarchen, und die lezte dem Volk in einer Monarchie, von denen Monarchomachis beigelegt wird. Der Monarch, wollen sie sagen, hat nur *majestatem personalem;* das Volk aber hat majestatem pro summo imperio civili sumtam, oder, alle jura majestatica i. e. *majestatem realem.* Allein, vermöge des jezt Erwiesenen mus man solches leugnen, und diese

diese Eintheilung derer Monarchenschänder verwerfen. Siehe perill. *Langguth.* in annot. ad Grotium de I. B. & P. L. 1. C. III. §. 8. Wil man aber majestatem personalem und realem, wie pactum personale und reale, nehmen, daß jene nur auf eine Person allein, diese aber auch auf ihre Erben gehe, so haben wir in den Wahlreichen majestatem personalem und in denen Erbreichen, majestatem realem. Siehe Ziegler §. 44. L. 1. C. 1. de jur. majestat.

2) **Der Fürst kan allemal von dem Volke zu Rechte gesezt werden, wenn er schlecht regieret.** Allein, wenn man bedenkt, daß die Unterthanen volkommen verbunden sind, dem bürgerlichen Regimente gemäs zu leben (§. 710), und daß man ein Verbrechen der beleidigten Majestät begehet, wenn man wider die Ehre des Monarchen handelt, und ihm Unvolkommenheiten beilegt (§. 718.), so siehet man leicht ein, daß nicht das Volk befugt sei, den Monarchen zu Rechte zu sezen, so oft als er, dessen Bedünken nach, ein schlecht Regiment füret. Wenn man noch hierzu in Erwegung ziehet, daß das Volk oft unzehlig viele Handlungen des Monarchen für ungerecht und unvernünftig hält, die von andern für höchst gerecht, billig und vernünftig gehalten werden, so siehet man leicht ein, daß ein Monarch ungemein beleidiget würde, wenn das Volk befugt sein solte, ihn so ofte zu Rechte zu sezen, als er eine Handlung vornähme, die demselben nicht

nicht gefiele. Hieher gehöret, was der Schwedische Reichsrath ehedem dem Engelbrecht antwortete, da derselbe den Rath gab, einen Aufruhr wider den König, Erich, zu erregegen: Es ist nicht erlaubt, sich gegen seinen Herrn und König aufzulehnen, wenn derselbe sich gleich in einigen Stükken versiehet; Denn, sonst kan keine Herrschaft beständig sein; die Unterthanen sind auch nicht geschikt, Richter der Könige abzugeben. Die Menschen können unmöglich in einer Verbindung mit einander leben, wo der eine nicht etwas von dem andern erdulden wil. Ist man aber genötiget, von seines Gleichen etwas zu ertragen, wo man eine Geselschaft unterhalten wil; Wie viel mehr mus man sich etwas von seinem Könige gefallen lassen, wo man ein beständiges Regiment zu haben gedenkt. „ Siehe Huitfeld hist. Dan. P. IV. p. 776. Aus dieser Ursache hielt es der Dänische Reichsrath auch für unanständig, über den König, Canut, den Großen, ein Urtheil zu fällen, wenn er sich gleich, aus dem Triebe einer besondern Demuth, dessen Urtheil unterworfen hatte. *Saxo Gramm.* L. X. Daher pflegt man, mit dem Antonius Philosophus, zu sagen: Got allein ist ein Richter der Fürsten. Siehe Holberg l. c. p. 465. 466.

3) **Das ganze Volk ist über den Monarchen, oder höher, als derselbe,** welches ungereimt ist, indem der Monarch die höchste bürgerliche Gewalt hat, und das ganze Volk ihm unterwür-

würfig ist (§. 655. Zus 1. 668. 681. Zus I.). Dieser Lehre derer Monarchomacher nun hat auch ehedessen Aristoteles seinen Beifal gegeben; Aber daß er irret, ist offenbar.

4) **Ein jeder kan dem Fürsten Widerstand thun, wenn er ungerechte Dinge fordert.** Allein, ein solcher handelt wider die höchste Gewalt, und die Sicherheit in der Republik, der dem Fürsten so oft widerstehet, als er dessen Bedünken nach, etwas ungerechtes verlanget, und kan insofern als ein Rebelle angesehen werden, der das crimen læsæ majestatis und perduellionis begehet, (§. 715. 2c.). Dieses aber sowohl, als auch der 2te num. findet nicht, in Absicht eines Tyrannen, stat. Denn es ist kein Zweifel, daß man diesem widerstehen kan, wenn keine gelindere Mittel helfen wollen.

5) **Die niedere Obrigkeit kan sich dem Monarchen entgegen sezen.** Allein, wenn man weis, daß sie alle ihre Gewalt und Rechte von dem Monarchen haben, und daß sie ihn vollkommen beleidigen, wenn sie sich Rechte anmassen, die sie nicht von ihm bekommen haben (§. 725.), so erkennet man, daß die niedere Obrigkeit eben so wenig, als andere Unterthanen, sich dem Monarchen widersezen dürfen. Siehe n. 4. Grotius spricht deswegen in dieser Absicht, daß die Unterobrigkeiten, so, wie man sie, in Ansehung ihrer Untergebenen, für öffentliche Personen hält, in Absicht auf die hohe Regenten nur als Privatpersonen zu betrach-

betrachten wären, und daher alle Handlungen, welche sie wider den Willen der hohen Regenten vornehmen, nur als privat-Handlungen können angesehen werden. Mich dünkt, spricht er ferner, daß diejenigen, welche also urtheilen, sich einbilden, daß es in einem Reiche eben so, wie ehedem, nach den Fabeln der Alten, im Himmel, beschaffen sei, ehe daselbst eine Majestät eingefüret ward, da keine Gottheit dem Jupiter etwas nachgab.

6) **Ein unumschränkter Monarch ist ein Tyran.** Wenn gleich einer ein unumschränkter Monarch ist, so ist er deswegen nicht befugt, mit seinen Unterthanen nach Belieben zu schalten und zu walten (§. 765. Zus. III.), und den ganzen Staat zu unterdruken. Derowegen ist ein unumschränkter Monarch von einem Tyrannen wohl zu unterscheiden.

ad §. 767.

Bisher haben wir von den einfachen Regierungsformen gehandelt. Jezt schreitet der Hr. Verf. zur Betrachtung derer vermischten Regierungsformen, und es ist aus dem §. 747. offenbar, daß eine Regierungsform, die nicht blos eine monarchische, auch nicht eine blosse aristocratische, und auch nicht eine blosse democratische ist, eine vermischte Regierungsform sei (§. 748.). Folglich entstehen die vermischte Regierungsformen, wenn die einfache verschiedentlich mit einander verbunden oder zusammen gesezt werden, wobei noch zu merken ist, daß man hier den Nahmen der Regierungsform

voraus zu sezen pflegt, welche in der vermischten Regierungsform herrschet, oder prävaliret. Z. E. Wenn die Monarchie durch die Aristocratie eingeschränkt wird, und also die Monarchie prävaliret, so heists eine forma monarchico - aristocratica, u. s. w.

Zusaz.

n. 1. Hieraus erhellet, daß sich sehr viele vermischte Regierungsformen gedenken lassen.

1) Forma monarchico - aristocratica.
2) Aristocratico - monarchica.
3) Monarchica & aristocratica æqualiter.
4) Forma monarchico - democratica.
5) Democratico - monarchica.
6) Monarchica & democratica æqualiter.
7) Aristocratico - democratica.
8) Democratico - aristocratica.
9) Aristocratica & democratica æqualiter.
10) Monarchico - aristocratico - democratica.
11) Monarchico - democratico - aristocratica.
12) Aristocratico - monarchico - democratica.
13) Aristocratico - democratico - monarchica.
14) Democratico - monarchico - aristocratica.
15) Democratico - aristocratico - monarchica.

16) Mo-

16) Monarchica, aristocratica & democratica æqualiter.

Hieraus kan man nun leicht, mit Hülffe der Historie, bestimmen, was für eine vermischte Regierungsform in diesem und jenem Staate stat findet. Z. E. In Schweden ist die Majestät gleich getheilet, zwischen dem Könige, denen Reichsräthen, und denen 4. Ständen des Reichs (statu nobilium, ecclesiarum, municipiorum und pagorum. Daher ist in Schweden forma monarchica, aristocratica & democratica. In Engelland und ehedessen in *civitate Spartana* hat man auch eine Vermischung von allen 3 Regierungsformen.

n. 2. Was in solchen vermischten Regierungsformen Rechtens ist, kan leicht aus unsern vorhergehenden Gründen bestimt werden, und ist sonderlich von dem Hrn. Hofr. Schierschmidt l.c. p. 775. &c. p. 785. &c. mit Fleiß ausgeführet worden.

Anmerkung.

n. 1. Hobbes in seinem Tr. de cive cap. VII. §. 4. leugnet alle vermischte Regierungsformen, aber ohne hinlängliche Ursache. „Nichtsdestoweniger mus ich, vor meine Person, gestehen, daß die Gründe, womit Hobbes und andere die vermischte Regierungsformen bestürmen, mir sehr scheinbar vorkommen, wenn ich ex §o. 748. raisonire. Siehe auch Hobbes in *Leviathan* c. 18. c. 24. *Bodinum* de republ. L. 2. C. 1. *Huberum*, *Wernher*, *Bœhmer* &c. Allein, insofern man diese Regierungs-

formen richtig verstehet, so kan man gerne die Benennungen behalten, und auf einzelne Fälle anwenden.

n. 2. Daß man nicht Ursache hat, die vermischte Regierungsformen deswegen zu verwerfen, weil sie irregulares genent werden, solches habe ich §. 747. Erl. gezeigt.

n. 3. Der Hr. Verf. veranlaßet uns, durch die lezten Worte, und die am Ende vorkommende Citation, zu untersuchen, was für eine Regierungsform in Teutschland eigentlich stat findet? In Teutschland ist die Majestät getheilet, zwischen dem Kaiser, denen Churfürsten und Fürsten, und denen übrigen Reichsständen. Insofern ein Kaiser hier ist, hat Teutschland eine grosse Aehnlichkeit mit einer Monarchie. Insofern die Churfürsten und Fürsten auch an der höchsten Gewalt in Teutschland Theil nehmen, siehet das Reich als eine Aristocratie aus, und weil die übrigen Reichsstände auch der höchsten bürgerlichen Gewalt theilhaftig sind, so hat Teutschland ebenfals einige Aehnlichkeit mit einer Democratie. Daher sehen die meisten Teutschland als eine formam monarchicam ex aristocratica & democratica mixtam an, und, wenn man die Verfaßung und Einrichtung in Teutschland nur weis, so siehet man leicht ein, warum es civitas feudalis genent wird. Siehe hiervon ein mehreres bei dem Hrn. Hofr. Schierschmidt l. c. p. 791. &c. Pufendorf, unter dem Nahmen Monzambano, da statu impe-

imperii germ. tadlet sehr die in Teutschland vorkommende Regierungsform. Der Hr. Hofr. Schierschmidt aber und andere streichen sie auf alle Art heraus, und behaupten, daß die Lacedämonier so lange blüheten und glüklich waren, als sie eine ähnliche Regierungsform hatten.

ad §. 768.

Mehrere Familien können sich mit einander vereinigen, um alle gemeinschaftliche Gefahr von sich abzuwenden, ohne einen gemeinschaftlichen Oberherrn anzunehmen (§. 652. Zus. Zus.). Man seze nun einmal, für Familien, in diesem Begriffe Staaten, so hat man ein System der Staaten, oder vereinigte Staaten (systema civitatum) s. civitates fœderatæ. Z. E. Die vereinigten Niederlande, und die Schweizer-Cantons. Basnage in seiner description historique du Gouvernement des Provinces unies, und mit ihm sehr viele andere halten davor, daß die vereinigten Niederlande kein systema civitatum ausmachten, sondern daß hier vielmehr eine unio civitatum s. regnorum sei. Allein, das Gegentheil hat der berühmte und gelehrte hiesige Historicus und Publicist, der Hr. D. Schierschmidt in einer besondern dissert. bewiesen.

I. Zusaz.

Weil über das System der Staaten kein bürgerlicher Oberherr ist, so ist es auch nicht als ein Staat anzusehen (§. 655.).

II. Zusaz.

Und was wir von einer Anarchie gesagt haben,

 das

das gilt auch alles von einem System der Staaten. Siehe §. 652. 2c.

ad §. 769.

I. Es giebt also keinen imperantem des Systems, wenn gleich die Staaten, so das System ausmachen, ihren Oberherrn haben (§. 652. Zus. II, III.).

II. Wenn ein solches System errichtet wird, so wird dadurch nicht die Regierungsform geändert, welche in den einzelnen Staaten gewesen, welche in dieses System sich begeben (§. cit. Zus. III.).

Zusaz.

Folglich bleiben die Rechte der Majestät einem jeden einzelnen Staate unverlezt, und also auch das Recht Krieg zu führen.

Allein, das jus belli exercetur

- 1. contra eos, qui non sunt in systemate,
  - 1. per pactum constitutum est, nullam civitatem sine consensu reliquarum jus belli exercere posse.
    - opus est consensu.
  - 1. non.
    - non opus est consensu ad bellum gerendum.
- 1. contra eos, qui cum ipsis in systemate sunt.
  - Hier glauben wir nicht, daß singulæ civitates das jus belli, sine consensu reliquarum, ausüben können, indem dieses wider die gemeinschaftliche Sicherheit wäre.

Der Hr. Canzler Böhmer l. c. L. II. C. I. §. 14. gehet folgendergestalt zu Werke:

Con-

Conjunctio civitatum constituitur

I. pacto,	I. non.
systema civit. regulare.	irregulare.

Er behauptet ferner, daß singulæ civitates, sine consensu reliquarum, das jus belli adversus extraneos nicht ausüben dürfen. Wenn aber ja bei einem System der Staaten ein Staat diese Freiheit behalten hätte, so wäre es ein systema irregulare. Allein, dieses kan nicht behauptet werden.

III. Das System derer Staaten ist eine Geselschaft (§ cit. Zus. III.), der die einzelne Staaten subordiniret sind (§. 554, 652, Zus. I.).

IIII. Folglich sind die Unterthanen eines Staats mehr verbunden, das algemeine Beste des Systems, als das Wohl des einzelnen Staates, worin sie Unterthanen sind, zu befördern (§. 556.) u. s. w.

Anmerkung.

Es fragt sich, ob die einzelne Staaten sich von dem System trennen können? Wenn man die Lehre von der solutione pacti weis, so kan man diese Frage leicht beantworten.

ad §. 770.

Insofern mehrere Dinge mit einander verknüpft sind, machen sie ein Ding aus. Daher gehet es auch an, daß mehrere Staaten, aus dem Grunde, einen Staat ausmachen, weil ihre Majestäten einem Subjekt gegeben werden (§. 655. Zus. I.).

 Machen

Machen, daß mehrere Dinge eins werden, heist sie mit einander Vereinigen (unire). Hieraus erhellet, worin die Vereinigung der Reiche oder Staaten bestehet (regnorum s. civitatum unio), z. E. *unio Calmarica*, vermöge deren Dännemark, Norwegen und Schweden ein Oberhaupt haben solten, welche Vereinigung noch zwischen Dännemark und Norwegen stat findet. it. Die Vereinigung zwischen Engelland, Schottland und Irrland u. s. w.

Zusaz.

Weil ein System der Staaten kein gemeinschaftliches Oberhaupt erkennet (§. 769.), dieses aber bei der Vereinigung derer Reiche stat findet, so mus man ein System der Staaten, von einer Vereinigung derer Reiche (unione regnorum s. civitatum), unterscheiden.

ad §. 771.

Wenn eine Vereinigung derer Staaten stat findet, so wird der Staat B mit dem Staate A.

entw. dergestalt vereiniget, daß B. ein Theil von A. wird,

unio incorporativa. Nun wird der Staat B dem Staate A einverleibet. In welchem Falle A terra principalis, und B terra accessoria (provincia) genent wird. Siehe das diploma *Caroli IV.* 1355. vermöge dessen Schlesien dem Königreich Böhmen incorporiret wurde.

oder nicht.

unio non-incorporativa. z. E. Böhmen, Ungarn und Oesterreich, it. Engelland, Schottland und Irrland ꝛc.

ad §. 772.

ad §. 772.

n. 1. Wenn ein Staat dem andern einverleibet wird, so verlieret 1) die terra accessoria ihre Rechte der Majestät, und 2) nimt sie die Form der terræ principalis an. Denn, 1) wenn ein Staat dem andern einverleibet wird, so ist der einverleibte Staat, oder die terra accessoria, als ein Theil von der terra principali, zu betrachten (§. 771.). Rechte der Majestät also, welche in der terra principali stat finden, müßen nun auch in der terra accessoria ausgeübet werden (§. 770.), und folglich büßet die terra accessoria hierdurch ihre Rechte der Majestät ein. 2) Weil die civitas accessoria ein Theil von der civitate principali ist, und die Form, welche im ganzen Staate sich befindet, auch in den Theilen deßelben anzutreffen ist, oder über die Theile deßelben sich erstrekket, so mus man behaupten, daß die civitas accessoria die Form der civitatis principalis annehme. Diesen Beweis füret der Hr. Verf. auf eine andere Art. Man überlege aber einmal seinen Beweis reiflich, und ich bin gut davor, daß man auf eben die Art beweisen kan, daß ein Staat, so mit einem andern per unionem non-incorporativam vereiniget wird, seine vorige Regierungsform einbüße, dessen Gegentheil aber der Hr. Verf. selbst behauptet, wie wir dieses jezt mit dem Hrn. Verf. beweisen werden.

n. 2. Wo eine *unio non-incorporativa* vorhanden, da verlieret nicht einer von denen ver-

einigten Staaten seine Rechte der Majestät, und nimt auch nicht die Gestalt des andern Staats an. Denn, hier wird nicht ein Staat ein Theil des andern, sondern sie sind als besondere verschiedene Staaten anzusehen (§. 771.). Folglich haben wir in diesem Falle keinen Grund, zu behaupten, daß einer von denen vereinigten Staaten seine Rechte der Majestät einbüßen, oder die Gestalt des andern Staats annehmen solte.

I. Zusaz.

Die Veränderung also, welche durch eine unionem non-incorporativam entstehet, kan hier nicht bestimt werden, indem es auf Verträge ankomt, welche die Staaten mit einander aufrichten, und diese müßen aus der Historie erkant werden.

II. Zusaz.

Grotius l. c. L. II. C. IX. §. 9. behauptet, daß in unione civitatum ein Volk beständig seine Rechte einbüße (*). Allein, man mus, nach der Theorie des Hrn. Verf., einen Unterschied machen inter unionem incorporativam und non-incorporativam. Im ersten Falle, aber nicht im lezten, verlieret der eine vereinigte Staat seine Rechte

(*) Grotius spricht: in unione civitatum communicirete eine civitas der andern jura. Wenn einer aber dem andern jura communiciret so behält er nicht jura propria, sondern verlieret sie. Folglich mus Grotius zugeben, daß in unione civitatum beständig ein Volk seine Rechte verliere.

te (*). Siehe hierbei Fritsch l. c. p. 322., wo er hier auf folgende Art zu Werke gehet: A systemate rerumpubl. secernenda est unio gentium & terrarum, quæ aplex est, ut observando notat. *Grotius* de J. B. & P. L. 2. C. 9. §. 9. 1) Ut unius gentis jus in alteram transfundatur & *una fiat respublica.* Qualis unio Angliæ & Scotiæ est, ut ex tractatu unionis hujus a. 1706. conclusæ discimus. 2) Ut quælibet gens aut terra ab altera separatas rationes retineat, sed tamen ita jungantur, ut commune caput habeant in perpetuum & a se invicem non dependeant, sed tamen separari nequeant. In quali unione exsistere terras *domus sereniss. Austr.* hæreditarias in med. ad sanct. pragm. ostendi. Addo 3) vulgo dictam incorporationem terrarum, quæ in eo differt ab unione gentium α) quod interdum non integra gens aut

(*) Wenn Staaten mit einander vereiniget werden / so nehmen sie

entw. alle einen neuen imperantem an /	oder nicht.
Hier tragen sie ihre Rechte der Majestät einer Person auf.	Hier nimt zum wenigsten ein Staat einen imperantem an / den er nicht vorher gehabt hat / und trägt ihm die Rechte der Majestät auf.

Hieraus kan man die verschiedene Rechte des Grotius und des Hrn. Verf. am besten beurtheilen.

aut respubl. sed tantum pars alicujus gentis sese uniat alteri. β) Quod post hanc unionem illa terra, cui ditio incorporatur, ut terra principalis, illa terra vero, quæ incorporatur, ut accessoria eique subjecta sit. . . . . Terra itaque incorporata ob subjectionem, quæ comitatur incorporationem, constitutionem fundamentalem terræ principalis sequi tenetur. . . . Longe aliter se res habet cum terris sub uno capite absque incorporatione unitis, ibi enim ob separatas rationes, quas terræ unitæ tenent, independentes a se invicem permanent, quamvis unius Principis potestati civili subsint. E contrario quoniam provinciæ & terræ incorporatæ dependentes a terra principali: non possunt illis jura a juribus terræ principalis diversa & præcipua tribui, nisi pactis subsecutis expressis aut tacitis aliud cautum &c. „

III. Zusaz.

Daß dieses Recht, zu vereinigen, ein Recht der Majestät sei, ist daher klar, weil es ein Recht der Majestät ist, die Anzahl der Bürger des Staats zu vermehren und dessen Grenzen zu erweitern (§. 666. n. IV. §. 668.).

ad §. 773.

Welche Regierungsform ist wohl die beste? Man pflegt mehrentheils zu antworten, daß eine jede

jede Regierungsform ihre besondere Bequemlichkeiten und Unbequemlichkeiten habe. 1) Was eine Monarchie betrift, sizt einer auf dem Throne, der nicht die Eigenschaften eines Regenten hat, sondern vielmehr untüchtig, nachläßig, verschwenderisch, verwegen und grausam ist, so leidet darunter das Wohl des Staates ungemein, und keiner kan beßer, als ein Monarch, den Unterthanen die Haut über die Ohren ziehen, und die Unterthanen plagen. Gegentheils aber, wenn ein vernünftiger und tugendhafter Monarch aufm Throne sizet, so hat eine Monarchie vor alle andere Regierungsformen viel voraus, insofern nun die öffentlichen Reichsgeschäfte viel geschwinder beschloßen und ins Werk gerichtet werden können, als in einer Aristocratie und Democratie, wo man erst zusammenkommen und Überlegungen anstellen mus, ehe etwas vorgenommen werden kan. 2) In Absicht einer Aristocratie, so rechnet man zu ihren Unvolkommenheiten. α) Wenn böse und ungeschikte Personen zu Mitgliedern des Raths angenommen, und andere brave und geschikte Leute ausgeschlossen werden. β) Wenn die regierende Herren in ihren Rathschlägen uneins sind. γ) Wenn sie mit dem gemeinen Volke, als mit Sklaven, umgehen. δ) Wenn sie gar zu sehr auf ihren eignen Nuzen bedacht sind, und darüber das gemeine Beste verabsäumen. Siehe Pufendorf de off. hom. & civis. Zu denen Bequemlichkeiten einer Aristocratie rechnet man α) daß die Unterthanen nicht so leicht hier, als in einer Monarchie, geplagt werden können, β) daß die Glükseeligkeit des Staates viel sicherer in einer Aristocratie, als in einer Monarchie, erhalten werden kan, wenn weise und tugendhafte Männer

ner am Ruder sizen, indem viele Augen besser, als wenige, sehen, γ) daß die Reichsgeschäfte viel geschwinder, als in einer Democratie, expediret werden können, und endlich δ) daß in einer Aristocratie nicht so leicht, als in einer Democratie, Unordnungen und Verwirrungen möglich sind. 3) Was die Democratie betrift; so rechnet man zu ihren Schwachheiten α) wenn ungeschikte und aufrürische Leute ihre schändliche Meinungen und Schlüße mit Hartnäkigkeit vertheidigen, wie vordem die Demagogi bei den Griechen, und die Tribuni plebis bei den Römern zu thun pflegten. β) Wenn die Geseze des Staats aus Leichtsinnigkeit gar zu oft verändert werden. γ) Wenn die Tugend und ein gesittetes Wesen unterdrükt wird, und überhaupt ists das schlimmeste bei einer Democratie, daß alle Reichsgeschäfte sehr langsam expediret werden, und daß hier am allerleichtesten Unordnungen und Aufrühre entstehen, die den Staat beunruhigen. Zu denen Bequemlichkeiten einer Democratie rechnet man, daß die Unterthanen hier am schweerlichsten geplagt werden können u. s. w. Wenn man nun diese Bequemlichkeiten und Unbequemlichkeiten mit einander vergleichet, so glaube ich, daß man mir ohne Schwierigkeit den Saz zugeben wird, daß eine Monarchie, worin ein weißer und tugendhafter Fürst auf dem Throne sizet, die vorzüglichste Regierungsform sei (n. 1.).

II. Titel.

Von der Erwerbung der Majestät, besonders in einer Monarchie.

§. 774. 775. 777.

Ponatur *majestas*; hæc est jus perfectum & positivum personæ in personas; *adquiritur*, igitur

1. originarie, Dies gehet hier nicht an (§.520. Zus. III).

1. derivative,

1. pacta.

civitas voluntaria. Ergo subjectum, cui inhæret majestas constituitur electione, quæ spectat

1. subjectum illud, qua tale,

civitas electiva (Wahlreich), z. E. Pohlen und Teutschland.

1. in relatione ad descendentes.

civitas successiva (Erbreich) z. E. Spanien, Dänemark, Frankreich rc.

1. immediate legis dispositione.

civitas necessaria. z. E. die Staaten, welche man jure belli erobert hat.

ad §. 776.

In einem freiwilligen Staate (civitate voluntaria) wehlen die Bürger das Subjekt, welches das bürgerliche Regiment föret. Denn, in einem freiwilligen Staate bekomt man die Majestät vermittelst eines Vertrags (§. 775), folglich vermittelst der Einwilligung derer Bürger (§. 414.), und

und also hängt es hier von dem freien Willen der Bürger ab, daß man die Majestät hat (§ 397.). Derowegen mus man behaupten, daß die Majestät in einem freiwilligen Staate von der Wahl der Bürger abhänge (§. 50.).

Zusaz.

Folglich hängt auch die Regierungsform eines freiwilligen Staates ursprünglich von der Wahl der Bürger ab (§. 747.).

ad §. 777.

Der Hr. Verf. bemerkt, daß auch ein vermischter freiwilliger Staat sich gedenken läst, der zum Theil ein Wahl- und zum Theil ein Erbreich ist, wenn nehmlich die Folge beständig durch eine vorhergehende Wahl bestätiget werden mus. Ein Beispiel von einem solchen Staate giebt Persien ab, wo die Prinzen des verstorbnen Regenten folgen, aber unter diesen wird doch eine Wahl angestellet, wenn mehrere vorhanden sind. Hieher rechnet man ebenfals Teutschland tempore *Carolingicorum*, und aus der Dänischen Historie ist bekant, daß auch Dennemark ehedessen ein solcher vermischter freiwilliger Staat gewesen. Wenn in dergleichen Reichen nur ein Prinz vorhanden ist, und man komt denn mit vielen Feierlichkeiten zusammen, um ihn zu wehlen, da kein anderer auf den Thron kommen kan, so komt mir eine solche Handlung sehr parador vor.

I. Zusaz.

In einem Wahlreiche haben alle Bürger das Recht zu wehlen (§. 776. dem.). Ein jeder aber kan sein Recht, so er nicht ans einem Vertrage hat,

auf

auf einen andern bringen (§. 451, 278.). Folglich hängt es von dem Willen der Bürger ab, ob sie alle wehlen, oder einigen das Recht zu wehlen auftragen wollen. Diese einige, welche das Recht zu wehlen haben, werden Electores κατ᾽ἐξοχὴν genent. Z. E. die Churfürsten.

II. Zusaz.

In einem Erbreiche (civitate successiva) haben die Descendenten des Fürsten ihr Recht, zu folgen, nicht vom Fürsten, sondern vom Volke. Folglich kan der Fürst auch nicht ihr Recht, zu folgen, vergeben, oder darauf renunciren. Zum Exempel haben wir oben den König von Frankreich angefüret, der, mit seiner Gemahlin, vor sich und seine Kinder auf Spanien Verzicht gethan, und wir haben schon daselbst bemerkt, daß die Renunciation, im Nahmen seiner Kinder, nul und nichtig gewesen.

III. Zusaz.

n. 1. An Kindesstat erwehlte Personen sind keine Descendenten des Wehlenden (§. 576. Zus. I. §. 637). Folglich haben auch nicht die an Kindesstat erwehlte Personen (filii adoptati) das Recht, in einem Erbreiche (regno successivo s. hereditario) zu folgen.

n. 2. Weil die Kinder des Fürsten, die nicht nach den Gesezen des Staats gebohren sind, auch nicht der Vortheile seiner ächten Kinder sich zu erfreuen haben, so können diese nicht zur Folge in einem Erbreiche gelassen werden. Z. E. filii

naturales, nothi, spurii. Siehe Grotius l. c. L. 2. C. 7. §. 16. Wenn aber von einer successione mere hereditaria in einem regno mere hereditario s. patrimoniali die Rede ist, so ist kein Zweifel, daß auch die natürlichen Kinder zur Folge gelassen werden können, wie man auch Beispiele hiervon in dem Neapolitanischen Reiche, und in der Folge Antonii in Portugal gehabt. Siehe Grotius l. c. §. 12. it. *Titius* L. 2. T. de filiis regum.

Anmerkung.

Weil man in zweifelhaften Fällen dasjenige für das wahrscheinlichste hält, was die wenigsten einzelnen Handlungen erfordert, so siehet man leicht ein, warum in dubio eine civitas voluntaria für ein Wahlreich, und nicht für ein Erbreich, gehalten werden mus.

ad §. 778.

Diejenigen, welche den Regenten erwehlen, machen ein Collegium aus (§. 678. Zus. II.). Folglich ists dem N. R. gemäs, daß die Mehrheit der Stimmen den Erwehlten bestimmet (§. 762. n. III.).

Anmerkung.

Ob aber die Mehrheit der Stimmen, in Absicht derer Wehlenden, oder in Absicht derer zu Wehlenden, da sein mus, solches kan, nach der Einsicht

sicht des Hrn. Verf., nicht aus dem N. R. bestimt werden. Es gehet, wil er sagen, alles beides nach dem N. R. an.

1) Kan die Mehrheit derer Stimmen, in Absicht derer Wehlenden, da sein. Z. E. Man seze 8 Electores. Cajus hat 5 Stimmen, und Titius 3 Stimmen, vor sich. Nun hat Cajus pluralitatem votorum ratione eligentium.

2) Kan auch die Mehrheit der Stimmen, in Absicht der zu Wehlenden, da sein. Z. E. Man nehme wiederum 8 Electores und 4 Candidaten A, B, C, D, an. A sol 4 Stimmen, B ihrer 2, C 1, und D 1 Stimme haben. In diesem Falle hat A die Mehrheit der Stimmen ratione eligendorum. Hierbei ist zu merken: α) Wo die Mehrheit der Stimmen, ratione eligentium, daselbst mus auch die Mehrheit der Stimmen, ratione eligendorum, sein (per n. 1.). β) Allein, die Mehrheit der Stimmen ratione eligendorum kan da sein, wenn gleich nicht die mehrere Stimmen ratione eligentium da sind (per n. 2.). Ich zweifele nicht daran, daß pluralitas votorum ratione eligentium nach dem J. N. erfordert werde. Denn, zum majori numero suffragiorum wird major pars *omnium* suffragantium erfordert §. 762. n. III. coll. §§. cit. sc. §. 757. Zus. II. und §. 749. Dieses aber findet nur stat, wenn pluralitas

votorum ratione eligentium da ist (quod per se patet). Jedoch gehet es an, daß man per pactum eine solche Verfügung machet, vermöge deren major pars ratione eligendorum gelten und schiessen sol. Per pactum aber kan man auch andere Verfügungen machen, z. E. daß nicht einmal major pars respectu eligentium hinlänglich sein sol. Ich finde, daß einige sagen, daß bei der Pabstwahl major pars blos in relatione ad eligendum den Pabst bestimmet. Diese Anmerkung aber ist ungegründet, indem zwei Drittheile der Cardinäle den Ausschlag geben, wer Pabst werden sol, und also wird so gar mehr als major pars Cardinalium erfordert.

ad §. 779.

Der Zustand des Staats, welcher zwischen Abgange des gestorbenen Regenten, und der Erwehlung eines neuen stat findet, heisset ein **Zwischenreich** (interregnum).

Zusaz.

Ein Zwischenreich kan also gar nicht anders stat finden, als in einem Wahlreiche (§. 777.). „Hierwider läst sich ein Einwurf machen. Gesezt, daß der Fürst eines Erbreichs (civitatis successivæ), oder einer civitatis necessariæ s. regni patrimonialis ohne Erben und Nachfolger sterbe. Nun ist auch hier ein interregnum. Kan man aber wohl sagen, daß dieses interregnum in civitate electiva sei?

sei? Man mus hier zugeben, daß das Land, worin jezt das interregnum ist, kein Wahlreich gewesen. Aber, durch den Tod des imperantis, in dem bestimten Falle, bekomt das Volk die Majestät, und das interregnum währet so lange, bis das Volk einen neuen Fürsten wehlet. Woraus klar ist, daß ein solches Reich zu der Zeit, da das interregnum existiret, anfängt, eine civitas voluntaria zu sein, und es hängt jezt von dem Belieben des Volks ab, ob es eine civitas successiva oder electiva werden sol. Nothwendig aber ist der Staat nicht, unter diesen Umständen, eine civitas electiva, und deswegen glaube ich nicht, daß der Hr. Verf. mit volkomnen Grunde sagen kan, daß ein interregnum nothwendig in civitate electiva sein müße. Die Erklärung des Hrn. Verf. vom interregno gebe ich zwar zu, aber ich leugne die daher gemachte Folge. „

ad §. 780.

Zur Zeit des Zwischenreichs ist die Majestät ordentlich in denenjenigen anzutreffen, welche das Recht haben, den Regenten zu wehlen. Denn, es giebt gar keinen Staat, ohne ein Subjekt, worin die Majestät existiret (§. 747. 667). Folglich, weil der Staat zur Zeit des Zwischenreichs noch ein Staat bleibet (§. 779.), so mus auch zur Zeit des Zwischenreichs ein Subject da sein, worin die Majestät anzutreffen ist. Da nun diejenigen, welche das Recht, den Regenten zu wehlen, haben, einem andern die Majestät geben (§. 777. Zus.), und man niemand etwas geben kan,

was man nicht selbst besitzt, so erhellet, daß diejenigen, welche das Recht haben, den Regenten zu wehlen, zur Zeit des Zwischenreichs die Majestät besitzen.

Zusatz.

1) Wenn also in einem solchen Staate Churfürsten (electores) sind, so bekommen diese tempore interregni die Majestät, und also ist der Staat, unter diesen Umständen, als eine aristocratia temporaria anzusehen.

2) Wehlet aber das Volk, so ist der Staat, tempore interregni, als eine democratia temporaria zu betrachten.

Anmerkung.

Hieraus siehet man ein, wer das imperium civile, an Stat des Fürsten, ausüben mus, wenn er abwesend, oder in der Gefangenschaft ist rc. Siehe Zus. n. 1. und 2.

ad §. 781.

Was für eine Succeßionsordnung unter den Descendenten des Fürsten findet in einem Erbreiche (regno successivo) stat? Dieses kan nicht in dem N. R. ausgemacht werden, indem das Recht und die Ordnung, zu folgen, hier ursprünglich von der Einwilligung des Volks abhängt (§. 775. rc.). Folglich mus man hier auf den ersten Vertrag Achtung geben, welchen das Volk mit dem ersten Regenten aufgerichtet hat, dessen Descendenten erben sollen. Derowegen mus man die Historie zur Hand nehmen, wenn man die Succeßions-

cessionsordnung in diesem und jenem Erbreich gehörig bestimmen wil.

I. Anmerkung.

n. 1. Die Theilung derer Staaten widerspricht der Glükseeligkeit derselben (§. 666. n. IV.). Folglich mus die Untheilbarkeit derer Staaten (individuitas terrarum) in der Successionsordnung beobachtet werden, und die Länder des verstorbenen Fürsten müßen insgesamt auf einen von seinen Descendenten oder Erben gebracht werden. Insofern nun kein Grund vorhanden ist, warum ein anderer dem Erstgebohrnen vorgezogen werden sol (*), so kan man ex individuitate terrarum, wenn gleich nicht unmittelbar, so doch mittelbarer Weise, das Recht der Erstgeburth herleiten, und hieraus kan man die Worte des Hrn. Verf. in dieser Anmerkung verstehen und beurtheilen. Siehe §. 642. und Anm. Erl.

(*) Siehe Holberg l. c. p. 492. wo es heist: Die Ursache, warum der Erstgebohrne denen übrigen vorgezogen wird, bestehet nicht allein darin, daß man glaubt, daß derselbe von grösserer Einsicht, als seine jüngern Brüder, sei, sondern es ist noch ein anderer Grund vorhanden. Die Brüder sind dem Vater alle gleich nahe, wenn er also das Reich dem Würdigsten unter ihnen geben wolte, so würde dadurch eine grosse Uneinigkeit verursachet werden, wovon man in dem vorigen Jahrhundert ein Beispiel an dem Reiche des grossen Moguls gesehen.

n. 2. Auf die Frage, ob derjenige, welcher gebohren worden, ehe der Vater zur Krone gelanget, denen andern, welche der Vater, als König, gezeuget hat, vorgezogen werden müße? antwortet Grotius folgendergestalt. Wie überhaupt bei allen Erbschaften nicht auf die Zeiten gesehen wird, wenn die Güter erworben worden, so mus auch bei solchen Succeßionen der Erstgebohrne den Vorzug haben, und daher folgen auch alle Lehen dem Sohne, welcher zur Welt gekommen, ehe der Vater belehnt worden. Denn, so bald der Vater ein Reich erhält, so erhalten auch die bereits vorher gebohrnen Kinder unverzüglich ein Recht daran, welches Recht ihnen nicht, durch die Nachgebohrnen, kan genommen werden. Daß Darius den Xerxes, seinem ältern Bruder, dem Artabazani vorzog, daran waren nicht so wohl die wichtigen Vorstellungen Democriti, als das große Ansehen der Königin, Atoßä, schuld. Und daß die Spartaner ein gleiches thaten, solches geschahe blos allein deswegen, weil sie glaubten, daß diejenigen, welche nach dem Antrit der königlichen Regierung gebohren worden, eine beßere Erziehung genossen. Siehe Holberg l. c.

II. An-

II. Anmerkung.

n. 1. Die Folge ist

- entweder so beschaffen, daß der nächste Anverwandte dazu gelassen werden mus,
  - Erbfolge (successio hereditaria s. pure hereditaria s. gradualis).
- oder die nächste Linie.
  - Linealfolge (successio linealis). Hier folgen
    - entweder blosse Manspersonen, die aus Manspersonen entspringen (masculus ex masculo) oder die Schwerdtverwandten des Verstorbenen (agnati).
      - *successio linealis agnatica* s. Francica s. Salica.
    - oder auch Weibspersonen und Manspersonen, die aus ihnen entspringen, oder die Spielverwandten des Verstorbenen, (cognati)
      - *successio linealis cognatica* s. Castiliana.

Weil Spanien oder Castilien und Frankreich vor 100. Jahren die bekantesten und ansehnlichsten Erbreiche waren, worin eine Linealfolge beliebt worden, die Prinzeßinnen aber in dem ersten zur Folge gelangen konten, in dem andern aber völlig ausgeschlossen waren, so haben diese Linealfolgen daher den Nahmen, successio castiliana und Francica s. salica bekommen. In Dännemark ist eine volkomne successio linealis Cognatica eingefüret worden, wovon Lex Regia *Fridieici* III. art. 31.

so

so lautet: Solte es sich zutragen, (welches doch Got gnädiglich verhüten wolle), daß das ganze Geschlecht an der Schwerdtseite völlig ausgestorben wäre: so sol die Erbfolge in der Regierung den Töchtern der Söhne des lezten Königs, und deren Linien zugehören, wenn solche vorhanden sind. Sind solche nicht vorhanden, so folgen seine eignen Töchter, zu erst die älteste, und deren absteigende Linien, so dann die zwote, und deren absteigende Linien, eine nach der andern, Linie nach Linie. Unter denen, welche in einer Linie gleich sind, wird zuerst auf das Geschlecht, und nachher aufs Alter gesehen, so, daß ein Sohn stets für die Tochter, und der ältere für den jüngern gehet, welches jederzeit sol beobachtet werden„ Ferner heists an einem andern Orte: art. 35. Die Tochter der ältern Tochter, bis ins tausende Glied, sol allezeit vorgehen dem Sohne und Tochter der jüngern Tochter; Und man sol nicht, aus einer Linie in die andere, schreiten. Sondern die 2te Linie sol nach der ersten, die 3te nach der 2ten, und die 4te nach der 3ten warten. „

2. Hieraus kan man die bekante Succeßionsstreitigkeit zwischen England und Frankreich, die einige 100. Jahre gewähret, beurtheilen. Der Streit entstand nehmlich zwischen dem **Philippus Valesius**, einem französischen Prinzen von Geblüte und **Edvard** dem Könige in England, welcher von einer Französischen

Prin-

Prinzeßin gebohren worden. **Philippus Valesius** war des verstorbenen Königs von Frankreich nächster Blutsfreund auf der Schwerdtseite. Die Prinzeßin aber, als die Mutter Edvard des dritten, war aus der rechten und ersten Linie. Weil aber, durch das Salische Gesez, alle Weibspersonen ausgeschlossen worden, und folglich auch ihre Descendenten, so siehet man leicht ein, daß die Stände in Frankreich dem **Philippus Valesius** die Krone von Rechtswegen zugesprochen, zumal, da dieses auch ohne Zweifel ein Grund von dem Salischen Geseze gewesen, daß das Königreich nicht auf einen Fremden kommen solte.

n. 3. Insofern die Folge in einem Reiche von dem Volke bestimt wird, so kan diese auf eine gar verschiedne Art eingerichtet werden. **Franciscus Creuxius** erzehlet von denen **Chatramotitern**, daß es nicht bei denenselben üblich sei, daß die Descendenten des verstorbnen Königs zur Krone kommen, sondern daß vielmehr das Königreich dem ersten vornehmen Kinde zum Theil wird, welches gebohren wird, nachdem der regierende König auf den Thron gekommen. Der Freiherr von Holberg macht hierbei l. c. folgende Anmerkung: Was dieses Volk bei einer so seltsamen Succeßion für eine Absicht habe, solches ist schwer zu erraten, wo sie nicht dieses dadurch zu Wege zu bringen suchen, daß alle Vornehme Hofnung haben können, zur Regierung zu gelangen. Wenn aber

aber dieses ihre Absicht ist, so thäten sie besser, wenn sie den bequemsten und geschiktesten dazu erwehlten. Siehe Pufendorf in I. N. & G. L. 7. §. 12. und 13. Buddeus de successione primogenituræ. de *Ludolph* de introductione primogenituræ. Grotius de I. B. & P. L. 2. C. 7. & speciatim §. 24.

ad §. 782.

In einen nothwendigen Staate bekomt der Fürst die Majestät unmittelbar aus dem Geseze (§. 775.), zu diesen Gesezen gehören ohne allen Zweifel auch die Geseze, welche von der Occupation im Kriege handeln (§. 520.). Folglich kan einer auch jure belli der Regent eines Staats werden, und solche Reiche werden bloße Erbreiche (regna mere hereditaria s. patrimonialia).

Zusaz.

n. 1. In einem solchen Reiche hat der Regent die Majestät nicht von dem Volke. Folglich, kan er auch hier, ohne Einwilligung des Volkes, einen Thronfolger bestimmen. Z. E. Rusland, die Tyrkei, China u. s. w.

n. 2. Hierbei kan man bemerken, daß das regnum patrimoniale, in mere patrimoniale und secundum quid tale eingetheilet werde. Wenn alle Güter der Unterthanen in dem Eigenthume des Landesherrn existiren, nent man es ein regnum mere patrimoniale, sonst heists patrimoniale secundum quid tale. Das regnum mere patrimoniale ist ein imperium despoticum, und die Unterthanen

thanen hierin sind als Sklaven anzusehen. Daß ein solches Reich möglich sei, daran ist gar kein Zweifel, wie Gundling, Fritschius und andere dieses hinlänglich bewiesen haben.

ad §. 783.

Derjenige, so sich die Majestät erwerben wil, hat

entweder eine gerechte Ursache des Krieges, oder nicht.

ein Tyran dem Titel nach (tyrannus titulo-tenus s. invasor regni, z. E. Alex. Magnus, in Absicht vieler Völker, Julius Cäsar, Cromvell rc.

Dieser ist

entw. ein Bürger, oder Unterthan überhaupt, oder nicht.

In diesem Falle ist er ein Rebelle (§. 715.), e. g. Cromvell rc.

invasor regni in specie sic dictus, e. g. Alex. Magnus.

Siehe Grotius L. I. C. 3.

Zusaz.

n. 1. Ein invasor regni beleidiget den Staat, und gibt demselben eine gerechte Ursache des Krieges (§. 362.).

n. 2. Daß man jure belli die Majestät gerechter weise sich erwerben kan, solches ist aus dem §. 782. klar.

ad §. 784.

Was, in Absicht des Verlusts der Majestät, gerecht ist, kan aus dem §. 560, 561. hergeleitet werden. Siehe Haßen de conditione principis, qui se imperio abdicavit.

III. Titel,

III. Titel.

Von denen Schranken der Majestät, sonderlich in einer Monarchie.

ad §. 785.

Was einem Dinge sein Maas giebt, schränket dasselbe ein (§. 2. Pr.). Dasjenige schränket also die höchste bürgerliche Gewalt ein, was denen Rechten der Majestät, die in einem gewissen Subjekt existiren, sein gewisses Maas giebt (§. 668.). Die Schranken der Majestät oder des bürgerlichen Regiments sind dasjenige, ausser dem weiter nichts in demselben sich gedenken läst.

ad §. 786.

Die Schranken der Majestät hängen ab

entw. von dem Wesen der Majestät,	oder von der Einwilligung derer Bürger.
die natürliche Schranken der Majestät (limes naturalis majestatis)	die aus einem Vertrage entspringende Schranken der Majestät (limes pactitius majestatis).

Zusaz.

Was aus dem Wesen eines Dings fliest, das mus aus der Erklärung desselben hergeleitet werden. Folglich, müßen die natürlichen Schranken der Majestät, aus der Erklärung der Majestät, bestimt werden. Folglich, bestehen die natürlichen Schranken der Majestät in diesem Saze: Man darf

darf kein Recht in der Majestät gedenken, so weiter als der Endzwek des Staates sich erstrekket. Das Wohl oder die Sicherheit des Staates bestimmet also die natürlichen Schranken der Majestät.

ad §. 787.

Insofern der Regent eines Staates sich Rechte der Majestät anmasset, die nicht aus den Zwekke des Staates folgen, beleidiget er den Staat (§. 527, 660.), und handelt also wider seine volkomne Verbindlichkeit (§. 325. Zus. II.). Folglich ist es höchst ungerecht, die Majestät, ohne natürliche Schranken, zu gedenken (§. 155.).

Zusaz.

Was wir also §. 670. rc. von denen Rechten der Majestät ausgefüret haben, das bestimmet die natürlichen Schranken der Majestät.

Anmerkung.

1. Samuelis VIII. ist eine Stelle, worauf die Machiavellisten sich berufen, wenn sie beweisen wollen, daß eine souveraine Monarchie gar keine Schranken habe, sondern daß ein Monarch befugt sei, seine Unterthanen auf alle Art zu vexiren und mitzunehmen. Nehmlich, als Samuel alt wurde, und seine Söhne, die er zu Richter in Berseba gesezt, aus der Art schlugen, verlangten die Israeliten einen König, der über sie herrschen konte. Alsdenn sagte ihnen Samuel im Nahmen Gottes, wie es ihnen gehen würde, wenn sie einen König kriegten: Das wird, heists, des Königs Recht

sein, der über euch herschen wird. Eure Söhne wird er nehmen zu seinen Wagen und Reutern, die vor seinen Wagen hertraben: Und zu Hauptleuten über tausend und über funfzig, und zu Akkerleuten, die ihm seinen Akker bauen, und zu Schnidtern in seiner Ernte, und daß sie seinen Harnisch, und was zu seinen Wagen gehöret, machen. Eure Töchter aber wird er nehmen, daß sie Apothekerinnen, Köchinnen und Bekkerinnen sein, 2c. und ihr müsset seine Knechte sein„ Allein, hierdurch wil Got nicht eine solche Auffürung eines Königs billigen, sondern sagt nur denen Israeliten im voraus, wie die Könige de facto mit ihnen umgehen, und was für Rechte sie sich anmassen werden, ohne denen Königen Rechte zu verwilligen.

ad §. 788.

In einem nothwendigen Staate ist die Majestät natürlicher Weise eingeschränkt und keine andere Schranken der Majestät lassen sich hier gedenken. Denn, in einem nothwendigen Staate bekomt der Regent die Majestät nicht von der Einwilligung des Volkes, sondern jure belli (§.782, 775.). Folglich kan die Majestät hier nicht durch Verträge eingeschränket werden (§.786), und also blos natürlicher Weise (§. cit.). Daß aber die Majestät auch in einem nothwendigen Staate (natürlicher Weise) eingeschränkt sei, haben wir §. 787. bewiesen.

Anmerkung.

n. 1. Hobbes raisonniret als ein Machiavellist in Tr. de cive Cap. VI. §. 18. indem er behauptet,

tet, daß die höchste Gewalt eines Monarchen nicht eingeschränkt werden kan, weil er auf Erden keinen Oberherrn hat. Allein, in diesem Schlusse ist keine Folge vorhanden. Denn wenn gleich die Monarchen keinen Oberherrn auf Erden haben, so können sie doch durch das N. R., welches ein götliches Recht ist, eingeschränkt werden, wie wir eben bewiesen haben.

n. 2. Das, was wir von dem nothwendigen Staat behauptet haben, wende man auf die regna mere hereditaria s. patrimonialia an, denn alle civitates necessariæ sind regna patrimonialia in genere. Ja, es lassen sich, ausser denen regnis patrimonialibus, keine andere civitates necessariæ gedenken.

ad §. 789.

In einem freiwilligen Staate bekomt der Regent die Majestät von der Einwilligung des Volkes (§. 775 rc.). Die Einwilligung ist entweder eine unbedingte oder bedingte (§. 424.). Folglich kan das Volk so wohl ohne Bedingung, als mit einer Bedingung, dem Regenten die Majestät auftragen. Trägt das Volk dem Regenten die Majestät ohne alle Bedingung auf, oder, ohne ihm gewisse Dinge vorzuschreiben, die er beobachten mus, so bekomt seine Majestät keine Schranken aus einem Vertrage. Trägt das Volk ihm aber die Majestät dergestalt auf, daß gewisse Bedingungen ihm vorgelegt werden, die er beobachten mus, so bekomt die Majestät Schranken aus einem Vertrage. Hieraus

aus ist klar, 1) daß Schranken, aus einem Vertrage, in einer civitate voluntaria sein können (§. 786), 2) daß sie aber auch in civitate voluntaria weg sein können.

ad §. 790.

Eine Monarchie ist

entw durch einen Vertrag eingeschränkt,	oder nicht.
eine eingeschränkte Monarchie (monarchia limitata), z. E. Frankreich rc.	eine unumschränkte oder souveraine Monarchie (monarchia absoluta), z. E. Portugal, Dännemark, Rusland, die Tyrkei u. s. w.

Zusaz.

n. 1. Wenn gleich einer ein unumschränkter Monarch ist, so hat doch seine Monarchie natürliche Schranken der Majestät (§. 787.), und er darf nicht das Naturrecht übertreten, oder wider den lezten Endzwek des Staats handeln. Daher darf man nicht von einem unumschränkten Monarchen auf einen Tyrannen schliessen.

n. 2. Wenn also einer ein unumschränkter Monarch genent wird, so werden hierdurch nur die limites naturales majestatis weggeräumet.

n. 3. Eine civitas voluntaria kan eine unumschränkte Monarchie sein (§. 789 Erl.), z. E. Dännemark.

ad §. 791.

n. 1. Wenn diejenigen, so den Regenten wehlen, ihm gewisse Säze vorlegen, wornach er sich in sei-

seinem Regimente richten mus, so haben wir Fundamental-Geseze des Staats (LL. fundamentales).

Diese sind

entw. in einem Erbreiche (civitate successiva)	oder in einem Wahlreiche.
Fundamentalgeseze überhaupt, z. E. Lex salica in Frankreich.	Capitulationes, z. E. die Capitulation des Kaisers.

n. 2. Wenn man die Fundamental-Geseze eines Reichs im weitern Verstande nehmen wolte, so könte man auch den so genanten legem regiam zu denen Fundamentalgesezen eines Reichs rechnen, wie auch der berühmte Lex Regia FRID. III. de an. 1665. diesen Nahmen im Vorberichte bekommen hat. Jedoch pflegt man legem fundamentalem imperii und legem regiam zu unterscheiden, und zwar auf die Art, daß jener als ein Vertrag des Volks mit dem Regenten, dieser aber als eine dispositio voluntaria regis de regni structura betrachtet werden mus, und dieser Begrif komt mit der angenommenen Bedeutung dieses Worts überein. Siehe L. Regiam cit., woselbst eben vom Könige selbst jus supremæ potestatis & successionis regni Daniæ bestimt wird.

I. Zusaz.

Wenn ein Regent wider die Fundamentalgeseze oder Capitulationes des Staats handelt, so thut er

er nicht das, wozu ihn seine Rechte der Majestät befugt machen.

II. Zusaz.

In einer civitate voluntaria können leges fundamentales oder Capitulationes sein, ohne das N.R. zu verlezen (§ 785/789.).

III. Zusaz.

n. 1. Handelt der Landesherr wider dieselben, so handelt er wider seine volkomne Verbindlichkeit (§. 420.), welches wider den Hobbes, Fritschius und andere wohl zu merken ist, welche nichts davon wissen wollen, daß ein Monarch volkomne Verbindlichkeit haben solte.

n. 2. Diesen Saz kan man auch mit Vortheil wider die Machiavellisten brauchen, indem er lehret, daß das Volk in dieser Absicht, volkomne Rechte auf den Landesherrn habe.

Anmerkung.

Wenn ein Fürst überhaupt, oder eidlich, verspricht, daß er die natürliche Gränzen der Majestät beobachten, z. E. gerecht regieren, und nichts wider die Sicherheit des Staats vornehmen wolle, so kan man hieraus nicht schliessen, daß LL. fundam. oder Capit. vorhanden, wodurch die Monarchie eingeschränkt würde, denn hierzu werden limites pactitii majestatis erfordert.

ad §. 792.

Ein Vertrag des Regenten mit denen Bürgern

gern, vermöge dessen der Regent mit der Bedingung die Majestät bekomt, daß er, wenn er die Fundamentalgeseze oder Capitulationes übertreten würde, das Regiment niederlegen wolte, heist *pactum commissorium publicum*, oder *Lex commissoria* (*) *publica* (**).

Zusaz.

Daß ein pactum commissorium jur. publ. gerecht sein kan, ist ex natura pacti klar. Siehe §. 415. Zus. III. §. 791. Zus. II. §. 419. Zus. III.

ad §. 793.

n. 1. Wenn ein pactum commissorium zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen errichtet worden, und er übertrit die Fundamentelle Geseze des Reichs, oder die Capitulationes, so verlieret er die Majestät, und kan abgesezt werden (§. 427, 792.). Diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, sprechen denen Unterthanen alle volkomne Rechte, in Absicht ihres Landesherrn, unter allen Umständen ab, welches ein gefährliches Machiavellistisches principium ist.

n. 2. Wenn aber kein pactum commissorium da ist, so kan man nicht so gleich schliesen, daß der Regent, so die LL. fundam. oder Capitul. übertrit, seine Majestät einbüsse. Denn daraus, daß der Landesherr die LL. fund. und Capit.

(*) i. e. amissoria.
(**) Um ihn von der lege commissoria, wovon wir oben gehandelt, zu unterscheiden.

Capitul. übertrit, kan weiter nichts geschlossen werden, als daß er sich Rechte anmasset, die ihm nicht zukommen (§. 791. Zus. II.). Wer wil aber so schliesen: Wer sich Rechte auf jemand anmasset, die ihm nicht zukommen, der verliert eo ipso alle übrige Rechte, die er hat (§. 426.). Jedoch kan man dieses mit Gewisheit daraus schliesen, 1) daß der Fürst, so die LL. fund. und Capitul. übertrit, dem Staate den Schaden zu ersezen volkommen verbunden sei, und 2) daß er, wenn die Ubertretung so gros ist, daß sie ihn zum Tyrannen macht, allerdings deswegen abgesezt werden kan.

ad §. 794.

Es ist nötig, daß in Staaten, die durch Verträge einzeschränkt sind, gewisse Männer verordnet werden, welche dahin sehen sollen, daß die Fundamentellgeseze und Capitulationes beobachtet werden (§. 752. 94.). Solche Männer werden Reichsstände (ordines s. status imperii) genent. Folglich können dem N. R. gemäs, in einem durch Verträge eingeschränkten Staate Reichsstände verordnet werden.

Zusaz.

Aus der Erklärung derer Reichsstände folgt, daß sie, als solche, keine andere Rechte haben als die Ubertretungen derer Fundamentelgeseze des Reichs zu verhüten. Folglich sind sie, ihrer Erklärung nach, keine Mitregenten (coimperantes) (§. 791, 721, 668.), und also kan man nicht sagen, wenn

in

in einer Monarchie Reichsstände sind, so ists keine bloße Monarchie mehr, sondern eine Aristocratie, oder eine forma monarchico-aristocratica (§.748.). Man gebe z. E. auf die Stände in Frankreich rc. Acht, welche nicht als coimperantes anzusehen sind.

Anmerkung.

Der Hr. Verf. giebt gerne zu, daß die Reichsstände auch Theil an der höchsten bürgerlichen Gewalt haben können, nur leugnet er, daß dieses ihnen, als solchen, d. i. vermöge ihrer Erklärung, zukomme. Man reflectire in dieser Absicht über die status imperii rom. germ. die allerdings an der höchsten Gewalt in Teutschland einigen Theil haben.

Ende des algemeinen öffentlichen Rechts und des VIIten Theils der Erläuterung.



Errata.

S. 20. mus das besondere Wohl unter dem andern Hauptgliede, oder nicht, gesezt werden.
S. 29. selbst hat (§. 264.) Man seze hinzu: so fält dieser Fal über den Haufen.
S. 31. Anm. Z. 16. anstellen, an stat vorstellen.
werde: Man seze hinzu: Das erste Exempel ist gewis falsch, und ich kan mir kaum vorstellen, daß der Hr. Verf. wie mir gesagt worden, diese Meinung annehmen solte.
S. 66. lezte Z. scheinet (an stat) findet.
S. 67. Z. 2. stat zu finden.
Z. 18. zuläst. add. Und dieses stekt schon wirklich in dem Begriffe des Hrn. Verf., indem es eine Fortsezung der ehelichen Geselschaft sein sol.
S. 89. 4) puris. S. 111. Z. 6, 7. & temporariam del.
S. 125. Z. 5. daß sie nicht.
S. 140. Z. 6. 9. Staats.
S. 152. Z. 28. derer (an stat) den
S. 176. Z. 2. 2dum (an stat) dum.
S. 198. Z. 20 Lehne (vor) Lehren.
S. 214 Zus. Z. 1 nicht immer (vor) einer.
S. 220. Z. 1. Testamentsfähig (vor) Succeßionsfähig.
; hinterlassene (an stat) geerbte.
S. 228. Z. 4. sich del.
S. 234. 3) γ) unum decretum de forma.
S. 250. Anm. Z. 8. das Wohl.
S. 255. n. 5. Hr. Prof (an stat) Verf.
S. 269. Z. 4. in (vor) an.
S. 270. bona principis patrimonialia (und nicht matrimonialia) Chatoulgüter.
S. 279. Z. 3. abgeschlachtet.
S. 290. Zus. II. Z. 10. einer (vor) er.
S. 311. Zus. II Z. 5. dessen (vor) seine.
S. 327. membr. II. wenn man vor die Obrigkeit 2c.
S. 338. Zus. I. Z. 4, 6. zu del.
S. 338. Zus II. Z. 4. privativa (und nicht positiva.).
S. 379. (*) Z. 2. rerum (an stat) verum).
S. 374. das Subjekt ist (an stat) in.
S. 389. Z 22. als del.
S. 390. subdiv. membr. II. Timocratia (an stat) democratia.
S. 402. IV. Beisizer. S. 406. lin. ult. nicht gesagt.
S. 416. Z. 2. nun del.

❀ ❀ ❀







